

Geschichte der Fraternitas Rigensis.

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Geschichte

DER

Fraternitas Rigensis.

Als Manuscript für die Glieder der Fraternitas gedruckt.

St. Petersburg.

1898.

ТИПО-ЛИТОГРАФІЯ
ШРЕДЕРА
С.ПЕТЕРБУРГЪ
Гороховая д. 9

Vorwort.

Der Convent der Fraternitas Rigensis hat mich mit der Aufgabe betraut, die Geschichte seiner Vergangenheit zu schreiben. In vorliegendem Buch habe ich es versucht, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Meine Hauptquelle, besonders für die innere Geschichte, sind die Conventsprotokolle; für die äussere Geschichte sind vor allem die Schriften und das Chargiertenconventsprotokoll von Bedeutung. Die Schilderungen des gesellschaftlichen Lebens gehen — im wesentlichen wenigstens — auf die reichen Nachrichten zurück, die mir in liebenswürdigster Weise von einer ganzen Anzahl von Philistern zugegangen sind, teils bei privaten Aussprachen, teils durch eingehende schriftliche Mitteilungen. Allen ihnen an dieser Stelle meinen warmen, herzlichen landsmannschaftlichen Dank!

Meine Darstellung der zwanziger Jahre beruht hauptsächlich auf den Aufzeichnungen der beiden Brüder Adam Heinrich und Johann Christoph Schwartz, ohne die wir überhaupt nur wenig über die früheste Entwickelung der Dorpater Landsmannschaften wissen würden. Für die dreissiger Jahre ist die Chronik Grindels von Bedeutung. Die übrigen wichtigeren Quellen führe ich unter dem Text an.

Bei der ersten Orientierung über das weitschichtige Material haben mir wichtige Dienste erwiesen: das treffliche Büchlein von Eberhard Kraus, «Der Dorpater Chargiertenconvent seit seiner Gründung bis 1880», Axel von Gernets «Geschichte der Estonia» und die handschriftliche Geschichte der Fraternitas Rigensis von Carl Rudloff, die bis 1862 reicht. Rudloffs dankenswerte Arbeit beschränkt sich übrigens fast nur auf die äussere Geschichte, die

in streng chronologischer Folge vorgeführt wird. Einen Massstab dafür, was den Zeitgenossen als wichtig erschien, geben die «Semesterrückblicke» der Senioren, die seit 1862 officiell werden (der erste stammt von 1857); manche von ihnen sind für mich von grossem Wert gewesen.

Ich gehe in meiner Darstellung bis zum Jahre 1890. —

Nicht leichten Herzens übergebe ich dies Buch dem Urteil der Landsleute. Im Verlauf meiner Arbeit bin ich mir völlig dessen bewusst geworden, wie schwierig es ist, eine allen Ansprüchen genügende Geschichte eines kleineren, intimen Kreises zu schreiben. An eine Arbeit, die einen derartigen Stoff behandelt, tritt der Leser von vornherein mit bestimmten Auffassungen heran, in die er sich, oft seit Decennien, hineingelebt hat. Darum wird auch jeder einzelne meiner Leser so manches vermissen, was ihm als wesentlich oder doch als charakteristisch erschienen ist. Gewiss hätte ich aus dem schier unübersehbaren Stoff auch noch vieles Weitere hervorheben können; doch möchte ich andrerseits darauf hinweisen, dass gar manche Fragen, die während eines kurzen Zeitraumes die Gemüter bewegt haben, vom Standpunkt der allgemeinen Entwickelung nur als ephemer bezeichnet werden dürfen.

Ich habe mich bemüht, die Thatsachen selbst sprechen zu lassen; ich will lediglich referieren, ohne dem Urteil der Leser vorzugreifen. Vor allem aber kam es mir darauf an, die Grundzüge zu geben; es sollte mich freuen, wenn es mir gelungen ist, sie aus dem vielfach spröden Material heraus anschaulich zum Ausdruck gebracht zu haben.

Die Fraternitas aber, die solch reiche Vergangenheit gehabt hat,—möge sie fortfahren, an ihrem Teile mitzuarbeiten an der geistigen und sittlichen Bildung unserer Burschenwelt, unserer Heimat! Der Bund unserer Jugend, er wachse, blühe und gedeihe!

Vivat, crescat, floreat Fraternitas Rigensis!

Eduard Fehre.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

I. **Vorgeschichte. Stiftung der Fraternitas.** . . . . . 1—22

Einleitung. Studentenverbindungen der deutschen Hochschulen. Erste allgemeine Burschenschaft in Dorpat. Landsmannschaftliche Verbindungen. Die Facultätsgenossenschaften. Charakter der Periode 1802—1817. Die Jenaer Burschenschaft. Dorpater «Allgemeine Burschenschaft» d. J. 1817—1818. Ihre Auflösung. Die Herrschaft der Besten. Landsmannschaftliche Cliquen. Der Geheimbund. Separatistische Tendenzen. Entdeckung des Geheimbundes. Die Kurländer und Estländer scheiden aus der Burschenschaft aus und begründen Landsmannschaften. Comment der Burschenschaft. Harte Kämpfe des landsmannschaftlichen und des burschenschaftlichen Princips. Stiftung der Livonia. Cartell der 3 Landsmannschaften. Letzte Kämpfe der Burschenschaft um ihre Existenz. Bewegung der aus Riga gebürtigen Bursche. Auflösung der Burschenschaft. Stiftung der Fraternitas Rigensis.

II. **Von der Gründung der Fraternitas bis zu der Abschaffung der corporellen Verrufe und der Einführung des allgemeinen Ehrengerichts** (1823—1841) . . . . . 23—82

Wahl der ersten Chargierten. Die «Franciscaner». Der älteste Comment der Fraternitas Rigensis. Zwistigkeiten innerhalb des Cartells. Verhandlungen über Anerkennung der Fraternitas. Das erste Semester der Fraternitas. Beziehungen zu den drei anderen Landsmannschaften. Anerkennung der Fraternitas durch die Livonia und durch die Estonia im August 1824. Das Cartell. — Die «vierzig Regeln». Der Rector Ewers. Die Calliessche Affaire. Auflösung und Erneuerung der Fraternitas. Spaltung innerhalb der Livonia. Bruch mit der Livonia wegen eines streitigen Anschisses. Lindworths Denunciation und die Auflösung aller Landsmannschaften. Der «Fechtboden der Rigenser». Erneuerung der Fraternitas im Mai 1826. Der Unparteiische bei Mensuren; Beziehungen nach aussen. Stiftung der neuen «Allgemeinen Burschenschaft». Consolidation der Livonia und Auspaukereien der Livonia mit der Esto-

Seite

nia und der Fraternitas. Das neue Cartell; gute Beziehungen der Incartellierten. Verhandlungen mit der Curonia wegen ihres Beitrittes zum Cartell; Scheitern dieses Planes. Stiftung der Polonia. Zerfall des Cartells. Verruf mit der Estonia. Aufblühen der Burschenschaft. Die Ruthenia. Die «heilige Vehme». Verruf mit der Livonia. Schwere Verhältnisse im Innern. Anerkennung der Fraternitas durch die Curonia. Verrufsverhältnis mit der Curonia. Fleischer als Senior. Die Fleischersche Affaire. Pistolenduelle. Stehende Chargiertenconvente. Neuer allgemeiner Comment. Proposition der Fraternitas, die corporellen Verrufe aufzuheben. Versöhnung mit der Curonia, der Livonia und der Estonia. Auflösung der Allgemeinen Burschenschaft und Vernichtung der Archivalien. Stiftung der «literärischen Vereine». Die «Verbrüderung». Reconstitution der Fraternitas und Debatten über die «Grundgesetze». — Der Chargiertenconvent 1834. Seine Grundlagen. Die Polonia; ihre Bestrebungen, in den Chargiertenconvent aufgenommen zu werden. Proposition der Kurländer, den Anschiss aufzugeben. Spaltung in der Curonia. Beziehungen zur Curonia. Die Verwaltung Craffströms. Uniformswesen. Aeussere Beschränkungen. Auflösung der «Verbrüderung». Beitritt der letzten Burschenschafter zur Fraternitas. Verruf mit der Curonia, der Livonia und der Estonia. Chargiertenconventliche Propositionen der Fraternitas. Vorconvente der Chargiertenversammlungen. Chargiertenconventsprotokoll. Der Rector Ulmann. Reformatorische Bewegung seit 1840 I. Hugenbergers Schrift. Das 1. Semester 1841: Aufhebung der corporellen Verrufe, Legislative des Chargiertenconvents, allgemeines Ehrengericht, die Polen. — Neuer specieller Comment. Bestimmungen und Debatten über Aufnahme. Stellung der Fiduzmitglieder. «Burschenconvente». Internes Zusammenleben. Auszeichnungen, vom Convente erteilt. Wissenschaftliche und aesthetische Interessen. Die Füchse. Feierlichkeiten bei Aufnahmeconventen. Die Farben. Burschenbibeln. Häusliches Leben. Burgen. Orte der geselligen Zusammenkünfte. Mahlzeiten. Das Semestergeld. Besteuerungsmodus. Burschencasse, Quetscher, Fechtbodenbeitrag. Fechtboden und Paukwesen. Hiebermensuren, Propatriascandäler, Philisterpaukereien, Pistolenduelle. Commerswesen. Der Commers in Camby. Der 21. April. Monatskneipereien, Theater. Trinkgebräuche. Martini und St. Katherinä. Der Gesang. Fremdenverkehr. Die academische Musse. Aufzüge, Comitate. Todesfälle und Beerdigungen.

III. Von der Einführung des allgemeinen Ehrengerichts bis zur Aufhebung des Duellzwanges in der Fraternitas (1841—1856) 83—134

Allgemeiner Charakter der vierziger Jahre. Abschaffung des Sturzes Bestrebungen, den Duellzwang aufzuheben. Anfrage der Curonia, ob alle Bursche gleichberechtigt seien. Errichtung des Repräsentantenconvents. Der zweite Repräsentantenconvent. Sectionen

Seite.

und Corporationen im Repräsentantenconvent. Die Ruthenia. Aufhebung des Duellzwanges. Der neue Comment. Die Livonia Rigensis, die Baltica Dorpatensis, die «sectio divina» und die Fraternitas Academica. Auflösung der Sectionen. Verfall des Repräsentantenconvents, Gründe des Verfalls. Proposition der Fraternitas, den Repräsentantenconvent zu reformieren. Wiederherstellung des Chargiertenconvents und Aenderungen in der Constitution. Die Baltica. Die Polenfrage. Aenderung des Gerichtswesens: die Errichtung der Untersuchungscommission. Das fünfzigjährige Jubiläum der Universität. Die Beziehungen zur Universitätsobrigkeit. Die obrigkeitliche Anerkennung der Corporationen. Beziehungen zwischen Fraternitas und Baltica. Der Streit der Baltica mit der Estonia und der Curonia und die Selbstauflösung der Baltica. Die Aufhebung der Corpspaukereien. — Die Fechtbodistenfrage in der Fraternitas. Der Duellzwang und seine Aufhebung. Schärpenphilister. Verhandlungen über die Aufnahme ins Corps. Internes Verhältnis und Parteigegensätze. Modus bei Abstimmungen des Convents. Finanzwesen der Corporation. Fechtbodencasse, Conventscasse. Burschencasse, Verschreibungen. Commerse. Der 21. Januar und der 21. April. Monatskneipereien, Theater, Prologe. Das «Wochenblatt». Geistige, literärische und wissenschaftliche Interessen. Liedertafel. Domgesänge und Fuchscollegia. Die Füchse. Aufnahmefeierlichkeiten. Fiduzmitglieder. Comitatsfeier. Spritzfahrten. Fremdenverkehr. Mensuren. Fechtboden. Burgen u. ihre Einrichtung. Semesterwechsel. Frühstückslocale. Der «Knochen». Mahlzeiten. Marktstehen und Treppensitzen. Abendmahlzeiten und Fuchsthees. Geburtstagsfeier. Leben in Riga: Philistercommerse, Burschenquartier, Bootfahrt am Krautabend, das fünfundzwanzigjährige Jubiläum.

IV. **Von der Aufhebung des Duellzwanges bis zum fünfzigjährigen Jubiläum.** . . . . . 135—164

Oeffentlicher Charakter der Corporationen. Abschaffung der Uniform. Erlaubnis, die Farben zu tragen. Bradke stirbt, Graf Keyserling wird Curator. Das allgemeine Burschenabzeichen. Wiederholte Conflicte mit der Universitätsobrigkeit. Auflösung der Ruthenia. Die Ruthenenconvention. Die Dorpatensis Fraternitas Academica. Der Antiduellant wird bestraft, wenn er provociert oder beleidigt. Kämpfe um die Bestätigung der Arminia. Die Arminia im Chargiertenconvent. Ihre Auflösung. Die Sectionen im Chargiertenconvent. Das Burschengericht in seinen verschiedenen Phasen 1863—1872. Austritt der Fraternitas aus dem Chargiertenconvent (1868). Paukunfähige dürfen vor dem Ehrengericht Pistolen wählen. Abschaffung und Wiedereinführung des perpetuellen Verrufs. Proposition der Curonia, die Verfassung zu ändern. Redaction des Comments. Liberale Strömungen in der Livonia. Kämpfe der Fraternitas mit der Livonia. Die Jubiläen der Estonia und der Livonia.—

Seite.

Beschlussfähigkeit der Convente. Ferienconvente. Bestimmungen über Aufnahme. Die Fechtbodisten. Die Fiduzmitglieder. Das interne Ehrengericht. Bestimmungen über Paukunfähige. Klageverfahren. Strafen des Convents. Das Finanzwesen. Cassenordnung von 1866. Anleihen und Corporationscautionen. Branderhauptmann und Fuchsoldermann. Die Bibliothek. Das «Album der Fraternitas». Schärpenphilister. Vorbereitungen zum Jubiläum. Das Jubiläum.

V. **Vom fünfzigjährigen Jubiläum an** . . . . . 165—193

Die Cautionenfrage. Austritt der Curonia aus dem Chargiertenconvent. Versöhnung. Convention mit den Polytechnikern in Riga. Der «Wildenverband». Stellung des Comments zu den Philistern. Aenderungen in der Ehrengerichtsordnung. Die Chargiertenconventsbeamten competieren fortan vor den Chargiertenconvent. Die Pistolenduellfrage 1871—1877. Die Fraternitas ausserhalb des Chargiertenconvents (October 1877 — Februar 1878). Die Convente haben grobe Vergehen ihrer Mitglieder dem Chargiertenconvent anzuzeigen. Neobaltia und Academica. Weitere Entwickelung der Pistolenfrage. Erneuerung des Burschenphilistertums. Reform im Burschengericht. Die neuen Corporationen. Dem auf Ruckung Verklagten darf Satisfaction gegeben werden. Allgemeiner Comment von 1883. Jubiläum der Curonia. Lösung der Pistolenfrage. Stellung der Burschenphilister. Bestimmung über Corporationsbeleidigungen. Der facultative Chargiertenconvent. — Die siebziger und die achtziger Jahre. — Specieller Comment von 1876. Anzeige von Conventen. Beschlussfähigkeit der Convente. Verpflichtung zum Conventsbesuch. Feierliche Convente. Ferienconvente. Abstimmungen der Füchse. Stimmfähigkeit der Landsleute. Befugnisse des Seniors auf den Conventen. Abstimmungmodus, wenn mehrere Propositionen vorliegen. Modus bei Wahlen von Conventsbeamten. Archivar und Bibliothekar. Bestimmungen über Aufnahmeconvente. Klage- und Strafverfahren. Verhandlungen über das Ehrengericht. Bestimmungen über Mensuren. Der Fechtboden. Finanzwesen: Höhe des semesterlichen Procentsatzes, Budget, Cassenordnung von 1873, Bestimmungen 1875—1880, Cassentermine, die Burschencasse, die Anleihecasse, die Jubiläumscasse, die zweite Anleihecasse, Bestimmungen von 1888, Maximum des besteuerten Fonds. Die Burschphilister der Fraternitas. Der Branderhauptmann. Verzeichnis der Beamten der Fraternitas. Auszeichnungen des Convents.

VI. **Gesellschaftliches Leben seit Mitte der fünfziger Jahre** . . 194—225

I.

Vorgeschichte. Die Stiftung der Fraternitas.

Die Fraternitas Rigensis ist am 21. Januar 1823 gestiftet worden.

Nicht mit freudigem Herzen, mehr dem Zwange der Verhältnisse weichend, gründeten unsere Stifter den Bund. Burschenschaftliche Ideale schwebten den meisten vor; eine allgemeine Burschenschaft, «welcher Art sie auch sei», herbeizuführen,—dieser Gedanke vor allem leitete sie bei der Stiftung der Fraternitas. Und diese Idee der Burschenschaft ist denn auch verwirklicht worden, freilich in einer Form, die die Stifter kaum vorausgesehen haben: der Chargierten-Convent, der bereits seit Mitte der dreissiger Jahre besteht, ist doch in seinem Wesen nichts anderes, als eine allgemeine Burschenschaft.

Innerhalb dieser Burschenschaft aber hat sich die Scheidung nach dem landmannschaftlichen Princip als die einzige erwiesen, die den Bedürfnissen unserer Studentenschaft entspricht. Es sind nun 75 Jahre, dass die vier alten Stammescorporationen, die Curonia, die Estonia, die Livonia und die Fraternitas Rigensis neben einander bestehen; sie haben allen ungünstigen Verhältnissen getrotzt und dadurch ihre Lebensfähigkeit erwiesen.

Das Streben der Dorpater Bursche nach Consolidation weist auf das Vorbild der deutschen Hochschulen hin. Schon seit Jahrhunderten haben bekanntlich an den Universitäten Deutschlands studentische Gemeinschaften bestanden. Zu grösserer Bedeutung war das studentische Wesen in Halle, Heidelberg, Göttingen und

vor allem in Jena gelangt. «In Jena weiss man frei und burschikos zu leben», meldet ein alter Spruch.

Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Studentenschaft wesentlich nach Landsmannschaften organisiert. Jeder, der die Hochschule bezog, wurde gezwungen, der heimatlichen Landsmannschaft beizutreten und sich allen ihren Constitutionen zu unterwerfen. Unter einander befehdeten sich die einzelnen Landsmannschaften aufs äusserste; den Behörden und den Bürgern gegenüber standen sie fest zusammen. «Libertas academica» war ihre Parole — und diese Libertas wurde nach innen und aussen hin verfochten.

Um 1750 machte sich eine Reaction gegen die Landsmannschaften durch Begründung von Orden geltend. Das Kennzeichen der Ordensverbindungen war eine gewisse Geheimnisthuerei; mit Vorliebe hüllten sie sich in mystische Solennitäten und Formeln. In dieser Hinsicht kamen die Orden nur einer weitverbreiteten Richtung der Zeit entgegen: wir brauchen nur an das Treiben der Illuminaten und Rosenkreuzer und an die Thätigkeit eines Cagliostro, Mesmer zu denken. Die Orden wählten ihre Mitglieder ohne Rücksicht auf das Vaterland und forderten von ihnen unzertrennliche Freundschaft und gegenseitige Beförderung über das academische Leben hinaus. Eines ihrer hervorragendsten Häupter in Jena, der Livländer Heinrich von Dahl, der 1792 einen grossen Studentenauszug anführte, sagt indes mit achtenswerter Offenheit und Unbefangenheit, dass auch hier die Praxis nicht der Theorie entsprochen habe. Wechselseitige Nebenbuhlerschaft habe einen unaufhörlichen Grund zu gefährlichen Zweikämpfen gegeben und das Geheimnisvolle sei nur allzu oft ins Kindische ausgeartet. Gegen Ende des Jahrhunderts begannen die Orden hinzusiechen und im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts verschwinden sie ganz.

Die Landsmannschaften kamen wieder empor und eigneten sich viele Gesetze der Orden an. Ein bessrer Ton bürgerte sich ein; Thätlichkeiten, die bei den frühern Landsmannschaften an der Tagesordnung gewesen waren, galten nun als verpönt. Das Princip der Freundschaft und der gegenseitigen Unterstützung wurde in den Vordergrund gestellt. Vor allem aber sollte das möglichste

geschehen, dem eigenen Bund den Vorrang vor den anderen Landsmannschaften zu erkämpfen.

In Dorpat konnte es vorderhand noch nicht zu landsmannschaftlicher Scheidung kommen: die Zahl der Studenten war noch zu gering. Dagegen finden wir schon 1803 eine allgemeine Studentenverbindung. Der Gedanke geht auf Felix Wilhelm Kieseritzky zurück, der sämmtliche Bursche—noch nicht volle hundert — zu einer Verbindung zu vereinigen suchte, die auch nach aussen hin geschlossen dastehen sollte. Seine Idee gelangte bald zum Durchbruch, eine officielle Anerkennung erfolgte jedoch nicht. Hauptgewährsmann für die Existenz dieser Burschenschaft ist einer der ältesten Philister der Universität, Gottlieb Iversenn; sein Bericht vom Jahre 1871 ist an die Estonia gerichtet, die in genanntem Jahre ihr fünfzigjähriges Jubiläum feierte.

Ueber die Verfassung dieses frühesten Burschenstaates wissen wir nur wenig. An der Spitze standen Senioren, die bei den Beratungen präsidierten und als Vertreter der Allgemeinheit galten. Der erste Comment, der für die gesamte Burschenwelt Geltung hatte, wurde um 1806 abgefasst. Die Ordnungen Leipzigs und Jenas haben hierbei als Vorbild gedient. Infolge einer Denunciation wurde aber dieses Gesetzbuch, an dessen Zusammenstellung eine besondere Commission gearbeitet hatte, dem Feuer überliefert. Schon 1809 hat sich diese älteste Burschenschaft auflösen müssen.

Aus welchen Gründen kam es zur Auflösung? Ein zeitgenössischer Berichterstatter, der spätere General von Roth, hat die Ansicht ausgesprochen, das plötzliche Auftreten einer Menge von Subjecten, die nach studentischen Begriffen in der Gesellschaft unmöglich waren, sei nicht ohne Einfluss auf die Auflösung gewesen. Es handelt sich hier um die sogenannten Kronschirurgen aus Deutschland, die die Regierung für die Armee hatte anwerben lassen. Die meisten dieser Individuen hatten sich als völlig unbrauchbar erwiesen und waren daher zur deutschen Universität des Reiches gesandt worden, um dort gründlicher ausgebildet zu werden. Die übrigen Studenten hätten, meint Roth, keine Lust empfunden, mit ihnen Gemeinschaft zu pflegen und daher die allgemeine Verbindung aufgehobeu.

Die wirklichen Motive zur Auflösung liegen wohl tiefer. Axel

von Gernet hat es in seiner Geschichte der Estonia ausgeführt, dass sich in den studentischen Kreisen schon früh die Neigung zu landmannschaftlichem Zusammenhalten kundgegeben hat. Der Particularismus, der das ganze gesellschaftliche Leben der Ostseeprovinzen beherrschte, musste auch in der Studentenschaft seinen Ausdruck gewinnen. Und in der That, heute kann es nicht mehr in Abrede gestellt werden, dass von 1808 bis 1812 solche landsmannschaftliche Vereinigungen bestanden haben. Als vollgültige Zeugen hierfür sind anzusehen: der schon erwähnte General von Roth, Dr. Eichler und Jacob Ernst Günther in ihren Berichten an die historische Commission der Curonia und Karl Ernst von Baer in seinen «Nachrichten über sein Leben und seine Schriften»; hierzu kommen einige Notizen in den Acten des Universitätsgerichtes.

Theodor Neander hat in seiner eingehenden Untersuchung «Die Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften» das vollständige Material gegeben, und ich darf mich begnügen, hier nur das wesentlichste anzuführen. Roth berichtet, dass es 1808 zur Trennung der Kurländer und Livländer gekommen ist; zu den Kurländern sind auch die Polen gerechnet worden, d. h. die aus Polen und Lithauen gebürtigen Bursche deutscher Herkunft. 1810 hat sich dann von der Livonia eine Estonia und eine Finnonia abgezweigt. Dr. Eichler theilt mit, dass 1809 die Curonia und die Livonia jede für sich dem damaligen Rector Deutsch eine Ovation dargebracht haben; 1810 aber haben sie gemeinsam dem Rector Grindel zu Ehren einen solennen Aufzug veranstaltet. Günther hat als Dorpater Gymnasiast in den Jahren 1807—1809 «mehrere Glieder der Curonia gekannt». Karl Ernst von Baer erwähnt die livländische, kurländische und estländische Landsmannschaft; von einer finnländischen spricht er nicht, und wir gehen kaum irre, wenn wir annehmen, dass diese sich nach sehr kurzem Bestehen wegen Mangels an Zuschuss aufgelöst hat.

Nach dem Zeugnisse Baers verlangte die Gesamtheit, dass jeder Bursch einer Landsmannschaft angehöre, und so ist er selbst als geborener Estländer der estländischen Landsmannschaft zugeteilt worden.

Officiell sind die Landsmannschaften nicht anerkannt worden,

da durch das Universitätsstatut von 1803 die Gründung jeglicher Art von Orden und Landsmannschaften verboten war. Dies Verbot hat bis 1855 bestanden, wo die Corporationen officiell anerkannt worden sind.

Ein Cartellverhältniss der einzelnen Landsmannschaften unter einander hat zeitweilig jedenfalls bestanden. Im Stammbuch eines alten Kurländers, des späteren Consistorialrats Beise, finden sich mehrere Promemoria, die hierauf hinweisen. So schreibt ihm ein Livländer, Ernst Schwech, stud. jur., am 9. December 1811 nachstehendes Promemoria: «Unsre Repräsentantenconvente, besonders der legislative bei Dir von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Abends». Roth berichtet, jede Landsmannschaft habe vier Vertreter zum sogenannten Repräsentantenconvente gestellt. Worin die Competenzen dieses Conventes im einzelnen bestanden haben, lässt sich nicht mehr nachweisen; sicher ist nur, dass ihm die Gesetzgebung für die Allgemeinheit zugestanden hat.

Am lebhaftesten wurde das landsmannschaftliche Princip von den Kurländern betont. In den allerersten Jahren der Universität waren Kurländer nur in sehr geringer Zahl der neugestifteten Hochschule zugezogen. Man hatte in Kurland mit Zuversicht darauf gerechnet, dass die alte Herzogsstadt Mitau zum Sitz der Universität bestimmt werden würde. Als diese Hoffnung zunichte wurde, zogen es die jungen Söhne des Gottesländchens anfangs vor, deutsche Hochschulen zu beziehen. Mit Vorliebe suchten sie Göttingen auf, wo schon im vorigen Jahrhundert eine Curonia existiert hat. Doch schon 1806, 1807 und 1808 finden wir eine verhältnissmässig grössere Anzahl von Kurländern an der heimischen Hochschule. Die Kurländer sind es denn auch unzweifelhaft, die sich zuerst als Landsmannschaft constituiert und dadurch die Einheit der Burschenschaft gesprengt haben.

Wann die Curonia (im heutigen Sinne des Worts) gestiftet worden ist, wird sich mit völliger Sicherheit wohl nie ermitteln lassen. Nur traditionell ist es, ihre Gründung vom 8. September 1808 zu datieren: die erste Mensur, die auf der ältesten kurischen Farbenbinde verzeichnet war, ist am genannten Datum ausgefochten worden. Trotz mancher scharfsinniger Argumentationen ist es Neander m. E. nicht gelungen, den evidenten Beweis dafür zu er-

bringen, dass die Curonia der späteren Zeit in festem Znsammenhange mit der Curonia der Jahre 1808—1812 stehe.

Diesen älteren Landsmannschaften ist nur eine kurze Dauer beschieden gewesen. Ein Zeitgenosse, der spätere Pastor Kraus, berichtet, dass sie von der Universitätsobrigkeit aufgelöst worden sind. Doch auch innerhalb der Studentenschaft regte sich eine lebhafte Opposition. Ihr Hauptvertreter war eine der berühmtesten Persönlichkeiten, die aus unserer Universität hervorgegangen sind, —Karl Ernst von Baer. Seiner reichangelegten Natur behagte es nicht, sich bei der Wahl des Umganges auf den kleinen Kreis der Heimatsgenossen beschränken zu müssen, wie das von ihm verlangt worden war. Wesentlich durch ihn beeinflusst, löste sich die estländische Landsmannschaft im 2. Semester 1811 auf. Die Livländer konnten sich, durch innere Zwistigkeiten geschwächt, auch nur mit Mühe behaupten und folgten dem Beispiel der Estländer im 1. Semester 1812. Gegen Schluss dieses Semesters sehen wir die Studentenschaft wieder als allgemeine Burschenschaft organisiert, doch diesmal nach dem Princip der Facultätsgenossenschaften.

Dass sich die Kurländer, bei denen der Particularismus am schroffsten ausgeprägt war, erst nach erbittertem Kampf in die neue Verfassung eingliedern liessen, ist begreiflich. In Beises Stammbuch finden sich nachstehende Promemoria von 1812: «Tumultuarischer Beginn des Frühlingssemesters 1812—mehrere Conferenzen—gegenseitige Verhandlungen»—später «Unglücksperiode der Kurländer—Streitigkeiten—Unterhandlungen und eine trübe Aussicht in die Zukunft». Die Kurländer allein konnten sich gegen die gesamte Burschenschaft nicht halten. Sie unterlagen schliesslich und mussten sich den Facultätsgenossenschaften anschliessen. Trotzdem hielten sie gesellschaftlich nach wie vor fest zusammen.

Damals bestanden an der Universität nur vier Facultäten: die theologische, die juristische, die medicinische und die philosophische, die heutige physico-mathematische und die historisch-philologische umfasste *). Demgemäss schied sich die Burschenschaft in vier Gruppen. An der Spitze einer jeden stand ein Senior. Dieser hatte die Facultätsconvente zu leiten, die Kasse zu verwalten und die

*) Die Scheidung besteht erst seit 1850.

öffentlichen Aufzüge anzuführen. Jede der vier Genossenschaften hielt gesonderte Convente ab; nur, wenn es sich um Angelegenheiten der gesamten Burschenschaft handelte, traten Generalconvente zusammen, an denen jeder Bursch teilnehmen konnte. Bereits im 1. Semester 1812 war ein Comment abgefasst worden. Jeder, der ihn garantierte, wurde dadurch Mitglied der Burschengemeinschaft; doch wurde gegen die Bursche, die sich zu dieser Garantie nicht verstehen wollten, keinerlei Zwang angewandt. Obgleich nun auch die Verfassung nach Facultätsgenossenschaften officiell nicht anerkannt wurde, so hatte sie doch keine Anfeindung durch die Obrigkeit zu leiden. Die Senioren wurden als Repräsentanten der Studentenschaft betrachtet und hatten in Collisionsfällen oft die Vermittlerrolle zu spielen. Wir dürfen annehmen, dass die Leiter der Universität diese Scheidung nach dem Studium als ziemlich unbedenklich ansahen; das landsmannschaftliche Princip erschien ihnen als ungleich gefährlicher.

Wir wissen, dass die Kurländer sich nur notgedrungen den Facultätsgenossenschaften angeschlossen hatten. Trotzdem sind wiederholt einzelne Kurländer zu Facultätssenioren gewählt worden. Im allgemeinen bildeten die Kurländer die Opposition auf den Conventen, konnten jedoch nicht durchdringen, da sie entschieden in der Minderzahl waren: höchstens ein Fünftel der Bursche, deren Gesamtzahl noch immer nicht das dritte Hundert erreicht hatte, stammte aus Kurland. An dem gesellschaftlichen Leben der Allgemeinheit nahmen sie immerhin einen gewissen Anteil. Als Zeugnis hierfür kann der Burschenaufzug von 1812 gelten, der vom Kurländer Hermann Kolb in einem umfangreichen Gedichte geschildert wird. Das Poëm ist in vielen Handschriften auf die Nachwelt gekommen und seine Lectüre wird jedem Freunde urwüchsigen Humors eine genussreiche Stunde bereiten. Im allgemeinen jedoch—das steht fest—haben sich die Kurländer nur widerwillig mit den Angelegenheiten der Gesamtheit befasst; ihre speciellen Interessen lagen ihnen jederzeit näher am Herzen.

Durch die Kurländer sind denn auch die Facultätsgenossenschaften zu Falle gebracht worden. Der schon erwähnte Kurländer Günther, der von 1815 bis 1817 studierte, schildert dieses Ereignis folgendermassen. 1816 trennten sich die Kurländer von

der Burschenschaft uud constituierten sich wieder förmlich als Curonia. Bei dem Universitätsgerichte denunciert, erklärten sie, dass sie sich nur von einer verbotnen Gesellschaft losgesagt hätten. Ihre Gegner wurden von Anklägern zu Verklagten, und das Resultat war, dass die Facultätsgenossenschaften, die ja officiell nie anerkannt worden waren, jetzt förmlich aufgelöst wurden.

Recapitulieren wir kurz die bisherige Entwickelung des Burschenstaates. Die Jahre 1803—1809 sind durch die Existenz einer allgemeinen Burschenschaft characterisiert; die Zahl der Studenten ist noch sehr gering und «sie bildet gleichsam eine grosse Familie». 1809—1812 herschen die landsmannschaftlichen Vereinigungen entschieden vor; am meisten tritt der Particularismus bei den Kurländern hervor. 1812—1816 finden wir wieder eine allgemeine Burschenschaft, aber diesmal in der Form von Facultätsgenossenschaften. Gar zu schematisch dürfen wir uns aber diese Entwickelung nicht denken. Auch in Zeiten, wo das burschenschaftliche Princip prävalierte, hat es immer landsmannschaftliche Zirkel gegeben; andrerseits hat es nie an Persönlichkeiten gefehlt, die auf Einheit des Burschenstaates hinarbeiteten, ohne Rücksicht darauf, ob die Aussichten zur Verwirklichung ihrer Idee günstig oder ungünstig waren.

Typisch für die ersten fünfzehn Jahre Dörptschen Burschentums ist eine gewisse gemütlich-humoristische Auffassung des Lebens. Es ist dies ein Zug, der auch sonst das gesellschaftliche Leben der Ostseeprovinzen characterisiert; ich erinnere an die urkräftigen Gedichte Carl Petersens, des «Dicken». Im ersten Jahrzehnt der Universität lieben es die Bursche, sich gelegentlich in phantastische Trachten der Vorzeit zu kleiden, wie Koller, Pludderhosen, gewaltige Stiefel mit klirrenden Sporen u. s. w. Dieses weist wiederum ganz entschieden auf das Vorbild deutscher Hochschulen hin. Berichtet doch Börne über seine Hallische Studienzeit: «Die Studenten trugen grosse Stiefel, die man Kanonen nannte, und Helme mit roten, weissen oder schwarzen Federn geschmückt, je nach der Landsmannschaft, der sie sich anschlossen».

Leben und leben lassen—das ist der Wahlspruch der studierenden Jugend Dorpats. Noch werden keine Examina gefordert, und sorglos giebt sich der Bursch den Freuden des Lebens hin.

Es zeigt sich eine überschäumende Kraft, wie sie uns schon in jener Schilderung Hermann Kolbs entgegengetreten ist. Freilich schon 1815 spricht ein Kurländer in einem Stammbuchblatte die Besorgnis aus, das ein Kampf zwischen Burschen und Gnoten «vielleicht das letzte Aufglimmen der verlöschenden Burschikosität» gewesen sei. Damit hat es denn doch noch Zeit gehabt. Durch einen Zufall hat sich eine «Geheime Chronik der Paukereien von 1814—1817» erhalten. Die Anlässe zu den Paukereien erscheinen uns heute meist als unwesentlich; das markige Geschlecht jener Tage war nur wenig geneigt, seine Händel friedlich auszutragen.

Aber neben dieser Jugendkraft begegnen wir vielfach einer grossen Innigkeit, ja Weichheit der Empfindung. Namentlich für das «Hochgefühl» der Freundschaft ist dies Geschlecht sehr empfänglich. Die Stammbuchblätter und Briefe aus jener Zeit geben diesem Gefühl oft in einer Weise Ausdruck, die uns Spätern als überschwänglich erscheint. In der Bibliothek der Altertumsforschenden Gesellschaft in Riga liegen zwei Folianten und zwei Quartbände, die die Aufschrift «Acten des Sängerbundes» tragen. Diese «Acten» hat nun Friedr. Bienemann d. Ae. untersucht und die Ergebnisse seiner Forschungen, sowie einen Teil der dort niedergelegten Gedichte unter dem Titel «Dorpater Sängerbünde 1812—1816» veröffentlicht. Wir ersehen daraus, dass es in dieser Zeit zwei gesonderte Dichterbünde gegeben hat, von denen der erste vom October 1812 bis zum Frühling 1816, der zweite vom September 1814 bis zum November 1815 bestanden hat; nur ein einziger Bursch, der spätere Oberpastor Trey in Riga, hat zu beiden Vereinen gehört. «Manches Gedicht», sagt Bienemann, «überrascht und erfreut durch den Schwung der Sprache, durch die Wärme und die Wahrheit der Empfindung, durch die Reinheit der Form und die Treffsicherheit des Ausdrucks». Aber auch das weniger gelungene, fügen wir hinzu, wirft ein helleres Licht auf die Bestrebungen und die Interessen der damaligen Burschenwelt. Die Ereignisse der Kriege von 1812—1815, das Loos des schollenpflichtigen Esten, die Schönheit der heimatlichen Gefilde, das Glück der Liebe und der Freundschaft—alles dieses findet seinen Wiederhall in den Liedern der jungen Musensöhne.

Interessant ist es, aus den Acten zu erfahren, dass auch Kur-

länder an diesen Bestrebungen teilgenommen haben. Von den 16 Mitgliedern des zweiten Bundes haben sechs zur Curonia gehört; zwei von ihnen, Joh. Friedr. Hartung und Jacob Ernst Seraphim, werden von den Zeitgenossen als «Erzcuronen» bezeichnet, d. h. als Vertreter einer schroff-landmannschaftlichen Richtung. Diese Richtung hat es ihnen aber doch nicht unmöglich gemacht, sich auf neutralem Gebiet mit Anhängern eines andern Princips zu verständigen.

Als Curator des Lehrbezirks während der ersten fünfzehn Jahre der Universität fungierte Friedrich Maximilian von Klinger, der Dichter von «Sturm und Drang». Er lebte jedoch ständig in Petersburg und hat Dorpat nur gelegentlich besucht. In seiner ganzen Amtsführung war er von unerbittlicher Strenge; so auch gegenüber studentischen Excessen. Für den humoristisch-poetischen Schimmer, der das Burschenleben umfliesst, hatte er gar kein Verständnis *).

«Ueber den ersten fünfzehn Jahren des Bestehens der Dorpater Universität», sagt Julius Eckardt, «liegt ein romantischer Zauber, den jede aus jener Zeit erhaltene Zeile, jedes von der Tradition aufbewahrte Wort so frisch und reich über den Forscher und Freund vergangener Dinge ausgiesst, dass dieser sich bis ins Herz hinein erquickt fühlen muss».

Nach dem Zusammenbruch der Facultätsgenossenschaften waren wirre, chaotische Verhältnisse eingetreten; alles ging drunter und drüber. Endlich im Frühjahr 1817 kam es zur Stiftung der «Allgemeinen Burschenschaft». Der Rector Giese und der Curator Fürst Lieven interessierten sich lebhaft für ihr Zustandekommen: die bisherige Lage war eben völlig unhaltbar geworden.

Bekanntlich hatte sich, noch vor der völligen Beendigung der Freiheitskriege, in Jena eine «Burschenschaft» gebildet, die die Gesamtheit der Studierenden umfassen sollte. Während der Napoleonischen Periode hatte sich die Zerrissenheit Deutschlands, der Particularismus der einzelnen Staaten als die Hauptursache der jahrelangen Knechtschaft erwiesen. Kein Wunder, dass die stu-

*) Max Rieger, Friedr. Maxim. Klinger. Teil II. (Darmstadt 1896) S. 590—596.

dierende Jugend für die Einheit ihres Vaterlandes schwärmte und schon in ihrem Mikrokosmos eine Einheit herbeizuführen strebte.

Die bisherigen Jenaer Landsmannschaften lösten sich auf, ja der grösste Teil ihrer Mitglieder trat der Burschenschaft bei. Am 12. Juni 1815 fand der feierliche Stiftungsconvent statt. Vieles Brauchbare aus dem Comment der aufgehobenen Landsmannschaften ging in den Burschenschaftscomment über; die landsmannschaftlichen Missbräuche dagegen sollten möglichst beseitigt werden, so die leichtsinnigen Duelle, die rohe Behandlung der Füchse (Pennalismus) die Völlerei und die Renommisterei. Sittliche Reinheit, Liebe zu dem einen Vaterlande, Ausbildung wissenschaftlichen Sinnes und männlichen starken Charakters, daneben Kräftigung des Leibes,—das waren die Ziele, denen die Burschenschaft nachstrebte.

Interessant für uns ist es, dass von den neun Vorstehern der neubegründeten Jenaer Burschenschaft drei aus unseren Provinzen stammten: die Juristen Georg Teichert und Georg Wilpert aus Kurland und der Theolog Julius Walter aus Livland; alle drei hatten vorher in Dorpat studiert *). Wahrscheinlich durch sie sind auch die Jenaer Commilitonen über den Comment der Dorpater Facultätsgenossenschaften unterrichtet worden: in der Verfassungsurkunde der Jenaer Burschenschaft wird Dorpat als «vollgültige» Universität bezeichnet, d. h. als solche, «auf der in vier Facultäten zum Doctor promoviert werden kann und auf der sich ein ordentliches Burschenleben mit Comment gebildet hat». Viele andere deutsche Universitäten fehlen im Verzeichniss der «vollgültigen».

Auf die fernere Geschichte der Burschenschaft können wir hier nicht näher eingehen; ich verweise die Leser auf die Darstellung Treitschkes im zweiten Bande seiner Deutschen Geschichte. Das Wartburgfest mit dem Autodafé der verhassten Bücher, die Gründung der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft, die alle Universitäten umfassen sollte, die Denkschrift Stourdzas mit ihren Verleumdungen der studierenden Jugend, die Frevelthat Carl

*) Robert und Richard Keil, Die Gründung der deutschen Burschenschaft in Jena. (Jena 1865) S. 86.

Sands, die in ihren Folgen zu der Auflösung der Burschenschaft geführt hat (26. November 1819)—alles dieses gehört der allgemeinen Geschichte an.

Dass die Stiftung der Dorpater Burschenschaft durch das Jenaer Vorbild angeregt worden, ist wohl sehr wahrscheinlich; documentarisch hat sich bisher ein Zusammenhang nicht nachweisen lassen. Beiden Burschenschaften gemeinsam ist die Abneigung gegen landsmannschaftliches Wesen; politische Tendenzen, die die Jenaer Burschenschaft charakterisieren, sind der Dorpater fremd geblieben. So haben schon die Zeitgenossen geurteilt, und wir haben keinen Grund ihnen zu misstrauen.

Nur wenig wissen wir von dieser ältern Dorpater «Burschenschaft». Wir erfahren, dass sie enien schriftlich fixierten Comment gehabt hat und dass an der Spitze der Gesammtheit ein Generalsenior gestanden hat—alles weitere entzieht sich unserer Kenntnis. Schon nach einjährigem Bestehen ist sie von der Obrigkeit aufgelöst worden. Haben auch hier die allgemeinen Verhältnisse eingewirkt? Die Reaction hatte eben ihren Zug durch ganz Europa begonnen.

Damit nun das Burschenleben nicht völlig der Leitung entbehre und dadurch in Verfall gerate, trat eine Reihe tüchtiger Bursche zu einem Ausschuss zusammten. Ein Mandat hatten sie nicht, bei Abgang eines Mitgliedes ergänzen sie sich durch Cooptation: kurz, sie handelten aus eigener Machtvollkommenheit. Dennoch fügte sich die Allgemeinheit ohne weiteres ihrer Führung, da sie wegen ihres Charakters oder wegen geistiger Vorzüge in hohem Ansehen standen. Unter den Gliedern des Ausschusses seien hier genannt: Carl Eduard Raupach, später Lector der deutschen und italienischen Sprache an der Universität; Alexander von Oettingen, Landmarschall von Livland 1839—1842; Carl Johann von Seidlitz, später Professor der medico-chirurgischen Academie; Moritz von Engelhardt, Ritterschaftshauptmann von Estland 1848—1851; Ferdinand Walter, Generalsuperintendent von Livland 1855—1864; Ernst Georg Engelmann, der sich später an der Stiftung der Fraternitas beteiligt hat.

Diese Persönlichkeiten beriefen, wenn es not that, Convente, auf denen die studentischen Verhältnisse geordnet wurden. Vor-

schläge galten als angenommen, wenn sich die Mehrzahl der anwesenden Bursche dafür erklärt hatte. Alle Bursche im engern Sinne, d. h. vom dritten Studiensemester an, hatten das Stimmrecht. Der Comment des Jahres 1817 war vernichtet worden, sein Inhalt aber lebte in aller Gedächtnis und galt als Norm für die Allgemeinheit. Ob Protokolle über die Verhandlungen aufgenommen wurden, ist fraglich. Abgehalten wurden die Convente in grösseren Studentenquartieren oder auf dem Fechtboden, bisweilen auch unter freiem Himmel bei der Domruine.

Die particularistischen Tendenzen waren dennoch nicht völlig unterdrückt worden. Die Kurländer vor allem hielten fest zusammen. In diese Zeit fällt denn auch der erste Keim der Dorpater Livonia und der Fraternitas Rigensis. Die Livländer teilten sich in zwei Cliquen, in die sogenannte Adlige und in die Rigische oder die Pohrterei (so benannt nach ihrem Versammlungsort). Der Ruf der Pohrterei war nicht eben schmeichelhaft. Sie zeichnete sich, sagt Adam Schwartz, durch eine schlechte passive Indifferenz in allgemeinen Angelegenheiten aus, und nur, wenn ihre persönlichen Interessen angetastet wurden, trat sie energisch auf. Durch ihre bedeutende Zahl und ihr einiges Zusammenhalten behauptete sie jedoch die Vorherrschaft, was aber nur dazu beitrug, sie verhasster zu machen. Von dieser grossen Schar sind später nur wenige der Fraternitas beigetreten. Dagegen hielt sich ein grosser Teil der aus Riga gebürtigen Bursche von dieser Clique völlig fern. Darunter waren mehrere, die zu den kräftigsten und thätigsten Leitern des Ganzen gerechnet werden durften.

Immer mehr und mehr nahm das Cliquenwesen überhand. Da traten im Jahre 1820 einige hochangesehene Bursche zusammen, um Wandel zu schaffen. Es waren dies: Ernst Georg Engelmann und Ferdinand Walter, die uns schon begegnet sind, dann Christ. Wilh. Fowelin und Carl Friedberg. Sie fassten den Plan, einen geheimen Bund zu stiften, nur die tüchtigsten Bursche zur Teilnahme heranzuziehen und durch ihre Verbindung das ganze Burschenleben kräftiger anzuregen und zu leiten. Diesen Plan zu verwirklichen, konnte ihnen nicht schwer fallen, da sie sich von Anfang an durch geheime Abstimmung ihre gemeinschaftliche Stimme zugesichert hatten. Und so entstand denn in und neben der allge-

meinen Burschenschaft die engere Burschenschaft als Kern des Ganzen. Nur ältere und erfahrene Bursche wurden zum engern Bunde hinzugezogen.

Ohne es selbst zu wissen, ordnete sich die Burschenschaft dem Willen des Geheimbundes unter. Es war ein jesuitisches Princip, auf dem der Geheimbund beruhte: der Zweck heiligt die Mittel. Aber seine Wirkungen auf das ganze Burschenleben waren heilsam. Die Allgemeinheit begann einem kräftigen Leben entgegenzugehen. Selbst die principiellen Gegner müssen das anerkennen. «Kein übler Geist», sagt der zeitgenössische Kurländer Klopmann, «herrschte in der Burschenschaft, als noch die jungen Herzen ideal glühten für Wahrheit, Tugend und Reinheit im Wissen und Wollen».

Die meisten Glieder des Geheimbundes stammten aus Livland, einige kräftige Stützen waren Estländer, so mehrere Hörschelmanns und Hippius. Sehr wenige Glieder aber stammten aus Kurland. Man traute eben den Kurländern doch nicht so recht, da sie sich doch stets als Vorkämpfer des landsmannschaftlichen Princips erwiesen hatten.

Die Verbindung der Kurländer hatte sich nie völlig aufgelöst. Obgleich ihre Mitglieder sich der allgemeinen Burschenschaft angeschlossen hatten, bestand ihr Verband im Innern fort. Adam Schwartz nennt sie «Erzcuronen» und diese Bezeichnung ist von den Spätern adoptiert worden. Auf den Conventen bildeten die Kurländer stets die Opposition. Wiederholt verlangten sie, die Burschenschaft solle sie als officielle Körperschaft anerkennen, stets wurde ihnen dieser Wunsch abgeschlagen. Gegenseitige Verrufsverhältnisse zwischen den Kurländern und der Burschenschaft bildeten fast die Regel. Um dieses Misverhältnis aufzuheben, vereinbarte man im 1. Semester 1820: jeder Teil möge sich nennen, wie er wolle, aber bei Paukereien sollten Farben und andere Abzeichen nicht vorkommen. Diese Bestimmung war überaus günstig für die Kurländer, da sie damals gerade, nach dem Zeugnis ihrer eignen Philister, jeder Organisation entbehrten. Aber schon im 2. Semester 1820 erhielten sie einen starken Zuschuss und konnten hoffnungsfreudig in die Zukunft blicken.

Seit dem Anfang des 1. Semesters 1821 trat es klar zu Tage, dass die Kurländer sich völlig von der Burschenschaft ablösen

wollten. Auf einem Commers im Weissen Ross (Novum) liessen die Kurländer ein lautes «Vivat Curonia» erschallen, wodurch die heftigsten Reibungen entstanden. Auch bei den Estländern begann das particularistische Princip in den Vordergrund zu treten. Immer stärker und einflussreicher wurde nun auch in ihren Reihen die Partei derer, die nach Begründung einer eignen Landsmannschaft riefen.

Da trat ein Ereignis ein, das die centrifugalen Kräfte in ungeahntem Masse stärkte. Die beständige Einigkeit der insgeheim verbundenen war oft genug aufgefallen und hatte viel Verdruss erregt. Als im Frühling 1821 ein allgemeiner Convent abgehalten wurde, wurde die Existenz des Geheimbundes durch die Unvorsichtigkeit eines seiner Mitglieder der Gesamtheit bekannt. Die Erbitterung der Düpierten war grenzenlos, und die Burschenschaft sah sich gezwungen, fast alle Bursche vom dritten Semester an in den engern Bund aufzunehmen. Die wenigen, die hiervon ausgeschlossen blieben, wurden Wilde genannt, eine Bezeichnung, die frühern Zeiten fremd gewesen war. In allen burschikosen Verhältnissen, Paukereien, Commersen u. s. w. erhielten die Wilden gleiche Rechte mit den andern Burschen; nur zu den Conventen wurden sie nicht hinzugezogen.

Diese Concessionen, zu denen sich die engere Burschenschaft gezwungen sah, erwiesen sich als verspätet. Die landsmannschaftliche Strömung war mächtig angewachen und liess sich nicht mehr eindämmen. Im Anfange des 2. Semesters 1821 kam es in der Burschenwelt zum förmlichen Bruch. Die Veranlassung hierzu war nicht gerade bedeutend, und wenn es nicht tiefere Gründe gegeben hätte, so wäre es schwerlich schon jetzt zur Trennung gekommen.

Seit Errichtung unserer Hochschule war es üblich gewesen, zum Beginne des Herbstsemesters einen allgemeinen Commers in Quistenthal zu begehen,—den sogen. Fuchscommers. «Unter vielem Randal» fuhr man zu Wasser dorthin hinauf; alle Bursche und viele Professoren beteiligten sich an diesem Commers, über dessen Feier wir durch die lebensvolle Schilderung eines Zeitgenossen unterrichtet sind *). Der allgemeine Convent sollte auch diesmal,

*) Rigascher Almanach 1891.

wie gewöhnlich, die Ausrichter zum Fuchscommers wählen. In den letzten Jahren hatten die Burschenschafter, auf ihre Majorität gestützt, fast alle Candidaten der Kurländer durchfallen lassen. Deshalb stellten jetzt die Kurländer und, mit ihnen vereint, auch die Estländer die Proposition, aus jeder Provinz eine gleiche Anzahl von Ausrichtern (sogen. Quetschern) zu wählen. Die Burschenschafter verwarfen diesen Vorschlag, wie es vorauszusehen war. «Nun, so feiern wir den Fuchscommers allein», riefen Kurländer und Estländer durch einander.

Und so geschah es denn auch. Ende August des Jahres — das genauere Datum kennen wir nicht — feierten die Kurländer und Estländer gemeinsam einen solennen Commers in Novum. Die Burschenschaft feierte ihn nach alter Weise in Quistenthal, und nur dieser eine Umstand offenbarte, dass sie noch immer als herschende Partei anzusehen war. Der Rector Ewers und mehrere Professoren waren bei beiden Commersen anwesend und schienen damit die Trennung gutzuheissen.

Die vereinigten Landsmannschaften zogen die weitern Consequenzen. Am 5. September 1821 verlangten die Kurländer, dass ihre Landsmannschaft unter dem officiellen Namen einer Curonia von der Burschenschaft anerkannt werde. Sie drangen nicht durch. Am 7. September wurde im Coreyschen Garten, unweit des heutigen Stationsberges, ein neuer allgemeiner Convent abgehalten. Im Namen seiner Landsleute erklärte der Erzcurone Körber, dass die Kurländer aus der Burschenschaft ausschieden und fortan als Landsmannschaft unter dem Namen einer Curonia bestehen würden. Der Estländer Beyersdorff erklärte darauf, dass die Mehrzahl der Estländer gleichfalls beschlossen habe, der Burschenschaft Valet zu geben und eine Estonia zu gründen. Als die Kurländer und Estländer nach dieser Erklärung den Convent verlassen hatten, kam die Entrüstung über ihr Vorgehen kräftig zum Ausdruck.

Am folgenden Tage constituierten sich die Estländer förmlich als Estonia. Die meisten aus Estland gebürtigen Bursche traten ihr bei. Die Trennung war perfect geworden. Noch war die Burschenschaft ihren Gegnern an Zahl überlegen; sie zählte reichlich 200 Köpfe, während die beiden Landsmannschaften zusammen kaum mehr als 100 Glieder hatten. Wer aber schärfer hinsah konnte

schon jetzt erkennen, welchem Principe die Zukunft gehöre. Ihrem Grundsatze getreu, musste die Burschenschaft den Verruf über die beiden Landsmannschaften aussprechen.

Adam Schwartz bezeichnet den Tag der Trennung als die «unbedingt wichtigste Epoche der Dörptschen Universalgeschichte». Und in der That, die Bedeutung dieses Ereignisses ist nicht gering. Wenn es auch früher corporelle Verrufe gegeben hat, so war doch immer die eine Partei so entschieden im Uebergewichte gewesen, dass von einem gegenseitigen Verruf nicht die Rede sein konnte. Die unterdrückte Partei war bisher allen, auch den Philistern, als ein Haufe erschienen, der von der Gesamtheit geächtet war. Von nun an aber muss von der Spaltung zweier Parteien geredet werden.

Die Burschenschaft erkannte, dass es bei der neuen Lage der Dinge vor allem auf die feste Verfassung ankomme. Das Herkommen, der Usus, hatte sich als ein allzu schwacher Stützpunkt erwiesen. Im Laufe des 2. Semesters 1821 wurde ein Comment ausgearbeitet, von dem sich noch Exemplare erhalten haben. Die ganze Burschenschaft wurde hiernach in vier Rotten eingeteilt, von denen eine jede die gleiche Anzahl von Gliedern haben sollte. An der Spitze jeder Rotte stand ein Senior, der die Versammlungen zu berufen und den Vorsitz zu führen hatte. Was zwei Drittel der Allgemeinheit beschlossen hatten, sollte als Gesetz gelten; eine völlige Neuerung war es, dass von nun an zwei Drittel der Stimmen zur Aufnahme neuer Mitglieder erforderlich sein sollten. Ferner wurde eine Burschencasse eingerichtet, zu der jeder bei seiner Aufnahme 5 Rbl. Banco *) beizutragen hatte; das Geld, das hierdurch einfloss, wurde zur Anschaffung des Paukapparats und zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder verwendet. Im August jedes Jahres sollte ein Fuchscommers gefeiert werden, dessen Ordnung bis ins einzelne präcisiert wurde. Ueber Fechtboden und Duell sind genaue Bestimmungen getroffen. Als Strafe für bedeutendere Vergehen wurde der Verruf festgesetzt, der bei Denunciation und gemeinen Verbrechen ohne zeitliche Begrenzung sein sollte.

*) 100 Rbl. B. = 25—28 Rbl. Silb.

Während dieser Zeit hatten sich die Kurländer und Estländer eng aneinander geschlossen. Sie fassten gemeinsam einen Comment ab, von dem aber leider kein Exemplar mehr erhalten ist. Sie traten also in ein Vertragsverhältniss zu einander und leiteten damit die Periode der Cartelle ein. Die Zusammenkünfte der beiderseitigen Chargierten wurden Chargiertenconvente genannt; sie entsprechen den heutigen Chargiertenversammlungen.

Der Zwiespalt zwischen der Burschenschaft und den Landsmannschaften hatte allgemeines Aufsehen erregt. Der Rector Ewers mochte es jetzt bereuen, an den beiden Commersen vom August d. J. teilgenommen zu haben Im Januar 1822 wurde jeder immatriculierte Bursch durch einen Anschlag am schwarzen Brette aufgefordert, jeder Teilnahme am Streit «zwischen den Livländern und ihren Commilitonen aus Kurland und Estland» zu entsagen; wer hierauf nicht sein Ehrenwort geben wolle, habe die Universität zu verlassen.

Die Burschenschaft berief einen Convent, auf dem nach heissem Redekampf der Verruf über die Landsmannschaften aufgehoben wurde. Zugleich wurde aber feierlich gegen die Anerkennung der Landsmannschaften protestiert und die künstliche Fiction eingeführt, ihre Glieder seien nur als honorige Philister zu betrachten. Dem Rector das verlangte Ehrenwort zu verweigern, entschlossen sich nur wenige Burschenschafter, unter ihnen Ferdinand Walter und Fowelin, die einst den Geheimbund begründet hatten. Sie verliessen die Universität mit dem Bewusstsein, bis zuletzt an ihrem Princip festgehalten zu haben.

Nun waren die Landsmanschaften entschieden im Vorteil. Da die Burschenschaft ihnen Satisfactionsfähigkeit zugestanden hatte, war die Rechtmässigkeit ihrer Existenz nicht mehr anzustreiten. Besonders trat wiederum die Curonia hervor, die um jene Zeit eine ungewöhnlich grosse Zahl von ausgezeichneten Mitgliedern hatte.

Zu den bestehenden Landsmannschaften sollte bald eine neue kommen. Die Burschenschaft bestand fast nur aus Livländern, wodurch sie dem Wesen nach zur Landsmannschaft gestempelt wurde. Aber es fehlte ihr an der notwendigen Bedingung jedes kräftigen Lebens, an Einigkeit und Gemeinsinn. Die alte Spaltung zwischen der Adligen Clique und der Pohrterei hatte ihren Höhepunkt er-

reicht. Die Namen «Dörpter» und «Rigenser» kamen mehr und mehr auf—und sie entsprachen denn auch den thatsächlichen Verhältnissen. Am 20. September 1822 begingen die Dorpatenser ihren ersten gesonderten Commers in Wahi Peter. Dieses Datum gilt bis heute als Stiftungstag der Dorpati Livonia. Viele ihrer Stifter waren vorher die kräftigsten Glieder der Burschenschaft gewesen. Von hoher Bedeutung für die Dorpatenser war vor allem die Thätigkeit Heinrich von Siewalds, eines Philisters, der früher ein allgemein geachteter Bursch in Dorpat gewesen war und sich darauf mehrere Jahre im Auslande aufgehalten hatte.

Die Burschenschaft völlig zu zersprengen, gelang den Dorpatensern nicht. Auf einem stürmischeu Convente vom October des Jahres erklärten die Dorpatenser öffentlich, dass sie sich als Dorpati Livonia constituiert und ein Cartell mit den Estländern und Kurländern abgeschlossen hatten. Die Erbitterung wuchs ins Ungemessene. Eine Reihe von Paukereien erfolgte; es waren die letzten Scandäler, die noch in der alten burschenschaftlichen Binde ausgefochten wurden. Die Burschenschaft fühlte sich jedoch zu schwach, den Verruf über die Abtrünnigen auszusprechen. Es wäre dies auch inconsequent gewesen, da sie doch den beiden älteren Landsmannschaften Satisfactionsfähigkeit hatte zugestehen müssen.

Die drei Landsmannschaften waren also in ein Cartellverhältnis zu einander getreten. Ein zeitgenössischer Kurländer, der spätere Consistorialrat Neander, berichtet, dass im Herbst 1822 ein Comité gewählt worden ist, der einen allgemeinen Comment ausarbeiten sollte; von jedem Convent waren drei Landsleute zur Commission abdelegiert worden. Ueber das Resultat der gemeinsamen Arbeit wissen die Zeitgenossen nichts Sicheres zu berichten. Um die Versöhnung zu besiegeln, so schlug die Livonia vor, sollten alle Forderungen zurükgenommen werden. Die Estländer waren anfangs dagegen, da mehrere Paukereien zu ihrem Nachteil ausgefallen waren, doch liessen sie sich schliesslich von den Kurländern gewinnen, auf den Vorschlag der Livländer einzugehen.

Die Burschenschaft ging während dessen sichtlich ihrem Untergange entgegen. Vor wenigen Monaten noch hatte sie über 200 Glieder gezählt und trotz des Verbotes den Fuchscommers in Quistenthal gefeiert, um dadurch als herrschende Partei zu erschei-

nen. Durch die Stiftung der Livonia sah sich die Burschenschaft vieler ihrer tüchtigsten Glieder beraubt. Unter den Uebriggebliebenen hatten die aus Riga gebürtigen entschieden das Uebergewicht. Einzelne von ihnen gehörten zu den Hauptstützen der Burschenschaft. Doch wurden gerade diese, wie wir schon wissen, damals nicht zu den Rigensern gerechnet, weil sie sich vom Treiben der Rigischen Clique fernhielten.

Der Gedanke, eine eigne, Rigische Landsmannschaft zu gründen, wurde schon in manchen Kreisen ernstlich erwogen. Noch aber kam es nicht dazu. Die Dorpatenser hatten es mehrfach angedeutet, die Rigenser mögen sich doch auch nach dem Beispiel der anderen als gesonderte Landsmannschaft constituiren und dadurch die Burschenschaft völlig sprengen. Die Rigenser scheuten sich doch, auf den Gedanken ihrer Gegner einzugehen. Einige ältere lebten noch ganz in den Idealen der allgemeinen Burschenschaft; andre wieder hielten sich für verpflichtet, die zahlreiche Schar der völlig unselbständigen nicht gänzlich dem Ansturm der Landsmannschaften preiszugeben. Ausserdem hatte das Vorgehen der Dorpatenser die Burschenschaft so sehr erregt, so lebhaft in Bewegung gesetzt, dass es eine Weile schien, als würde sich hier noch ein neues, kräftiges Leben entwickeln. Aber das war nur «das letzte Aufglimmen der verlöschenden Kohle». Zahlreiche Versammlungen wurden abgehalten, und fast immer hob ein Convent den Beschluss des andern auf. Die Beteiligung wurde immer schwächer und die Zahl derer, die sich für absolute Wilde erklärten, wuchs von Tag zu Tage. Man war bereits dahin gelangt, dass man fragen durfte, ob es überhaupt noch möglich sei, die Burschenschaft zu halten. Um sich hierüber Klarheit zu verschaffen, beschloss man Anfang November: auf dem nächsten Convent solle sich ein-jeder entweder durch sein Ehrenwort zur unverbrüchlichen Ausdauer bei der Burschenschaft verpflichten—oder sich ganz lossagen. Der Convent, der so über Sein und Nichtsein der Burschenschaft entscheiden sollte, war aber so schwach besucht, dass selbst die, die vorher fest entschlossen waren, bei der Burschenschaft auszuharren, nun doch an ihr irre wurden. Es erschien ihnen bedenklich, sich an eine Verbindung zu ketten, die sich selbst aufgegeben hatte. Das Ehrenwort unterblieb. In den

letzten Tagen des Novembers 1822 ist die Burschenschaft ohne Sang und Klang zu Grabe getragen worden.

Es bildete sich nun ein Bund von 12 aus Riga gebürtigen Burschen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen das einzige Heil in der Stiftung einer eignen Landsmannschaft erblickten. Es waren dies:

1. Ernst Georg Engelmann *), später Oberlehrer der Religion in Mitau † 1882.

2. Gustav Muyschel, später Lehrer in Birkenruh und Fellin, † 1870.

3. Carl Friedrich Hellmann, † 1831 Arzt zu Dünaburg.

4. Robert Kruhse, später Arzt in Saratoff † 1835.

5. Wilhelm Alexander Bornhaupt, † 1870 als Arzt zu Riga.

6. Carl Friedrich Bornhaupt, leitete mehr als ein halbes Jahrhundert eine private Lehranstalt in Riga, † 1889.

7. August Wilhelm Buchholtz, später langjähriger Leiter einer privaten Lehranstalt, 1860—1875 Präsident der Altertumsforschenden Gesellschaft in Riga, † 1875.

8. Conrad August Querfeldt, später Gutsbesitzer auf Spurual iu Livland, † 1860.

9. Friedrich Sommer, † als Arzt in Riga 1837.

10. Carl Ludwig Kählbrandt, später Pastor zu Neu-Pebalg in Livland, Probst und Consistorialrat, † 1888.

11. Peter August Poelchau, † als Superintendent von Riga und Bischof 1875.

12. Martin Daniel Taube, † als Oberpastor am Dom zu Riga 1857.

Diese zwölf hatten sich, sagt Schwartz, «zur Stiftung der Landsmannschaft um jeden Preis vereinigt». Sie beriefen am 21. Januar 1823 einen Convent aller Bursche, die aus Riga gebürtig waren. Dieser denkwürdige Convent wurde in der Neumannerei abgehalten, einer Burschenwohnung, die am Anfang der heutigen Teichstrasse, vom Senffschen Berge gerechnet, gelegen war. Hier teilten sie ihren Gedanken mit und forderten zum Beitritt auf. Nur

*) Vgl. Arend Berkholz, Album der Landsleute der Fraternitas Rigensis № 1.

eine kleine Gruppe, deren Haupt Herm. Gottl. Frantzius war, wollte nichts davon wissen und sprach sich für eine Neubegründung der Burschenschaft aus. Nachdem Frantzius, seine Anhänger und die noch Schwankenden den Convent verlassen hatten, blieben noch sieben Bursche ausser den Stiftern zurück. Die Fraternitas Rigensis war constituiert.

II.

Von der Gründung der Fraternitas bis zu der Abschaffung der corporellen Verrufe und Einführung des allgemeinen Ehrengerichts (1823—1841).

Die erste Handlung der neu gestifteten Landsmannschaft war die Wahl eines Seniors. Der Convent entschied sich für Conr. Friedr. Radecki, der nicht auf dem Stiftungsconvent anwesend war. Schon seit längerer Zeit hatte sich Radecki von allen Burschenverhältnissen zurückgezogen, doch glaubte man sich viel von ihm versprechen zu dürfen: seine Persönlichkeit war allgemein geachtet und dieses erschien von Wichtigkeit für die Stellung des Bundes nach aussen hin. Eine Deputation wurde zu Radecki abgeschickt und er erklärte sich sogleich zur Annahme des Amtes bereit. Er rechtfertigte das Vertrauen, das ihm geschenkt worden war, durch energische Thätigkeit im Interesse des Convents. Zum Subsenior wurde Gustav Muyschel, zum Secretär Friedrich Sommer gewählt. In der Mitte des Semesters trat Radecki ab und Muyschel wurde Senior.

Von denen, die zum Stiftungsconvent noch unentschlossen gewesen waren, traten im Laufe der nächsten Wochen viele der Fraternitas bei. Der Anhang von Frantzius bestand aus acht Mann, und über zwölf Mann ist die Zahl der sogen. «Franciscaner» nie hinausgegangen. Trotzdem legte sich diese Gruppe den Namen einer Allgemeinen Burschenschaft bei und nahm, nach dem Vorbilde Jenas, die Farben Schwarz-Rot-Gold an. Eine wirkliche Bedeutung konnte diese kleine Schar naturgemäss nicht gewinnen und nach kaum zweijährigem Bestehen hat sie sich auflösen müssen.

Die erste grössere Aufgabe, die an die neugestiftete Landsmannschaft herantrat, war die Ausarbeitung eines Comments. Hierzu wurde eine besondere Commission gewählt, unter deren Gliedern Engelmann hervortrat. Der Comment wurde dann dem Convent vorgelegt, Punkt für Punkt durchgegangen und zum Teil modificiert. Jeder einzelne verpflichtete sich durch sein Ehrenwort, unverbrüchlich an den selbstgeschaffenen Gesetzen festzuhalten.

Das älteste Exemplar unsres speciellen Comments existiert nicht mehr. Der früheste Comment, der noch erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1832 *). Doch sind in diesem Comment die Aenderungen, die in die Zeit von 1823 bis 1832 fallen, ausdrücklich als solche verzeichnet: daher darf dieser Comment die Bedeutung eines ersten, eines Urcomments der Fraternitas beanspruchen.

Unser Comment basiert im wesentlichen auf dem Burschenschaftscomment, von dem ich im vorigen Capitel gesprochen habe. Das allgemein-burschenschaftliche ist denn auch von unseren Stiftern in den Vordergrund gestellt und damit der Fraternitas eine Richtung vorgezeichnet vorden, der sie jederzeit nachgestrebt hat.

Zu ihren Farben wählte die Fraternitas: Blau, Rot, Weiss, «dieselben Farben», so heisst es, «unter denen Riga als leuchtender Stern in der vaterländischen Geschichte so manchen ehrenwerten Einzelkampf bestanden». Zu ihrem Wahlspruch wählte sie die Verse Goethes «Leiden oder Triumphieren, Ambos oder Hammer sein», im Monogramm ausgedrückt: L O T A O H S. Als Insignie gegen die Aussenwelt nahm die Fraternitas ein Siegel an, das den Zirkel des Bundes **), das Rigische Wappen und das Jahr der Stiftung aufweist.

Der Comment vom Jahre 1832 besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil.

Der Allgemeine Teil enthält zwei Kapitel. Das erste Capitel (§ 1—20) handelt vom Geiste und Wesen des Burschenlebens. § 1: «Das Erkennen, obgleich höchste Tendenz des denkenden Geistes, steht es für sich allein da, ist tot; es findet seine Befriedi-

*) Conventsprotokoll vom 1. April 1832. Vgl. auch § 62 dieses Comments und Conventsprotokoll vom 29. November 1834.

**) Ein Zug, der durch die in einander verschlungenen Anfangsbuchstaben der Worte «Vivat crescat floreat Fraternitas Rigensis» gebildet wird.

gung und bewährt sich nur im Handeln». § 4: «Alle Thätigkeit auf dem Schauplatz der Bildung, der Universität, hat nur zwei Hauptrichtungen: wissenschaftliche Bildung für den Zweck des Erkennens, Bildung des Charakters für den Zweck des Handelns». Die Bildung des Charakters ist aber nur erreichbar «durch ein kräftiges Zusammenleben der Jünglinge unter einander in Liebe und Freiheit». Das Wesen der wahren Freiheit wird im Gegensatz zur Zügellosigkeit, zu der «selbstsüchtigen Verehrung des engen kleinen Ichs» auseinandergesetzt; hieran schliessen sich Erörterungen über Würde und Ehre des einzelnen in Beziehung zur Gesamtheit.

Das zweite Capitel des Allgemeinen Teiles (§ 21—31) handelt von den Formen des äusseren Burschenlebens. Die Vorzüge und Mängel der Burschenschaft und der Landsmannschaft werden einander gegenübergestellt. Dieses Capitel ist teils historisch, teils theoretisch.

Dann folgt der Besondere Teil, der ungleich umfangreicher ist. Eingeleitet wird er durch die «Grundsätze, auf denen die Rigische Verbrüderung beruht». § 1: «Jeder, der in Riga geboren oder das Rigische Gymnasium besucht hat, oder aus dem lettischen District ist, wird, wenn er schon mehreren Gliedern aus der Verbindung bekannt ist, die sich vorteilhaft für ihn erklären, mit zwei Drittel der Stimmen zur Verbrüderung aufgefordert». Basis der Verbrüderung ist «Liebe, Eintracht und thätige gegenseitige Unterstützung der Landsleute unter einander». Pflicht jedes Gliedes ist es, «die Verbrüderung auf die höchste Stufe des Glanzes vor allen andern Vereinen zu heben». Die Gesamtheit wird repräsentiert durch einen Vorstand, die drei Chargierten, die durch allgemeine Wahl bestimmt werden. «Zweck und Ziel der Verbrüderung ist Herbeiführung einer allgemeinen Burschenschaft, welcher Art sie auch sei und Vorbereitung zur künftigen Thätigkeit im Vaterlande: Riga, Livland». Die Gesamtheit hat richterliche Gewalt über die einzelnen. Der Austritt aus der Verbrüderung ist gestattet, doch muss der Austretende die drei Chargierten auf sein Ehrenwort mit den Gründen bekannt machen, die ihn dazu bewegen; über die Wiederaufnahme entscheidet das Ballotement. Niemals darf ein frater Rigensis Mitglied einer andern Dorpater Verbindung

werden. Das sind im wesentlichen die Grundsätze der Fraternitas. Wohl hat, heisst es zum Schluss, «die Verbrüderung das Recht, neue specielle Gesetze nach und nach einzusetzen, doch müssen sie sich jederzeit auf einen der Grundsätze zurückführen lassen. Diese Grundsätze aber dürfen nie verändert oder verworfen werden, weil das den Geist der Verbrüderung verändern würde, und die Verbrüderung selbst eine andre würde, die alte also vorher aufzulösen war».

Auf diese Auseinandersetzung der Grundsätze folgt eine Darstellung der Verfassung und Verwaltung.

Betrachten wir an der Hand dieses Comments die wesentlichsten Institutionen der Fraternitas während der ersten Zeit ihrer Existenz.

Nach ihrem Burschenalter werden die Mitglieder der Fraternitas, wie noch heute, eingeteilt, in: crasse Füchse, im ersten Studiensemester; Brander, im zweiten Semester, junge Häuser, im dritten und vierten Semester; alte Häuser, im fünften und sechsten Semester; bemoste Häuser, im siebenten und achten Semester, und endlich in steinalte Häuser, vom neunten Semester an. Die Schwestercorporationen haben bekanntlich eine andere Einteilung. Hauptpflicht der Füchse ist es, officielle Aufträge auszuführen. Es ist ihnen verboten zu secundieren, Zeuge bei Paukereien zu sein, auf Commersen zu präsidieren und auf Conventen zu sprechen. Zwischen crassen Füchsen und Brandern «findet kein wesentlicher Unterschied statt»; doch haben die Brander, wofern sie Landsleute sind, die crassen Füchse mit den ältern Landsleuten bekannt zu machen. Aus den Brandern wird der Fuchsoldermann gewählt, der sich wesentlich den crassen Füchsen widmet. Ausserdem hat er für das Anzeigen der Convente und für die Ausrichtung der Mensuren zu sorgen. Hauptpflicht der jungen Häuser ist gleichfalls die Beförderung des engeren Zusammenlebens und die Bildung der Füchse durch Rat und That. Aus den jungen Häusern wird der Branderhauptmann gewählt, der die Commerse und Kneipereien auszurichten hat und ausserdem speciell die Brander mit seinem Rat unterstützen muss. Branderhauptmann und Fuchsoldermann werden zu Beginn des Semesters gewählt. Auf dem Convente zu reden ist dem jungen Hause nicht verboten, doch «gebührt das Wort

auf dem Convent vornehmlich dem alten Hause». Des alte Haus darf auch zum Chargierten gewählt werden. Vom siebenten Semester an darf man Aemter zurückweisen; auch ist man nicht mehr verpflichtet, die gewöhnlichen Convente zu besuchen.

An der Spitze der Landsmannschaft stehen die drei Chargierten, Senior, Subsenior und Secretär. Die Wahl wird auf einem feierlichen Convente am Schlusse des Semesters vorgenommen, die abtretenden Chargierten dürfen jedoch wieder gewählt werden. Ausserdem findet eine Neuwahl statt, wenn ein Chargierter im Laufe des Semesters abgetreten ist. Die Chargierten müssen bemüht sein, den Landsleuten «in allen Stücken Muster und Vorbild zu sein». In dringenden Fällen urteilen sie ohne Zuziehung des Conventes, doch sind sie für ihr Verfahren verantwortlich. Ist ein Chargierter krank, so tritt ein Landsmann ein, der im Semester vorher ein Chargiertenamt bekleidet hat. Der Senior hat die oberste Aufsicht über alle Einrichtungen der Fraternitas. Er beruft die Convente, leitet die Beratung, formuliert die Beschlüsse und schliesst die Sitzung. Der Subsenior controlliert den pünktlichen Besuch der Convente, achtet auf die Ordnung und zählt die Stimmen. Unter seiner Aufsicht steht der Paukapparat und das Gerät des Bundes. Ausserdem hat er auch für Kranke Dejouren auszuschreiben. Der Secretär führt das Protokoll über die Beschlüsse des Conventes. Zugleich ist er Director des Fechtbodens und hat die Aufsicht über das Cassabuch. Wenn in der Ferienzeit ausserhalb Dorpats ein Convent zusammentritt, auf dem kein Chargierter anwesend ist, so wird ein Prosenior gewählt, der interimistisch mit allen Rechten des Seniors bekleidet wird.

Die Convente werden eingeteilt in ordentliche, ausserordentliche und feierliche. Die ordentlichen Convente werden am ersten Sonnabend jedes Monats abgehalten. Der Senior teilt mit, was in der Zwischenzeit geschehen ist und fragt die Landsleute, ob sie Vorschläge zu machen hätten, durch die die bestehenden Gesetze ergänzt oder berichtigt werden könnten. Die ausserordentlichen Convente werden zusammenberufen, wenn besondre Ereignisse vorgefallen sind. Feierliche Convente werden abgehalten: am 21. Januar als dem Stiftungstage, bei Aufnahmen in den engern Verband und am Schluss eines jeden Semesters. Am 21. Januar wird die

ganze Constitution vorgetragen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder werden nur die «Grundsätze» verlesen; auf dem Schlussconvent geben die Beamten des Conventes eine Uebersicht über die Ergebnisse des verflossenen Semesters.

Nur zu der Aufnahme neuer Mitglieder werden zwei Drittel aller Stimmen verlangt; über alle sonstigen Fragen entscheidet der Convent mit einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit geben im allgemeinen die Chargierten den Ausschlag, d. h. als Beschluss gilt das, wofür sich die Mehrzahl der Chargierten erklärt hat; wenn sich aber bei Wahlen Stimmengleichheit ergiebt, entscheidet das Los.

Wer in das Corps aufgenommen werden soll, muss Christ und immatriculiert sein. Er darf in keiner Verbindung stehen, die den Zwecken der Fraternitas widerspricht. Der Fuchs wird von einem Landsmann zur Aufnahme proponiert; der Bursch im engern Sinne darf sich selbst dazu melden. Bei der feierlichen Aufnahme wendet sich der Senior an die neuen Glieder mit einer Ansprache, in der er ihnen Zweck und Bedeutung der Fraternitas vorführt; die jungen Landsleute legen dann das Versprechen ab, sich in jedem besondern Falle der Stimmenmehrheit zu unterwerfen.

Bei der Reisserei eines Landsmannes mit einem Fremden muss durch einen Dritten der sogen. Sturz überbracht werden. Der Sturz besteht in der Formel «dummer Junge», worauf der Gestürzte zu fordern hat. Unter Verbrüderten darf nicht gestürzt werden, sondern es muss gefordert werden, und zwar ebenfalls nicht persönlich, sondern durch ein junges Haus. Wenn sich die Parten bei der Coramage nicht einigen, kommt die Sache vor das interne Ehrengericht. Das Ehrengericht ist zusammengesetzt aus den drei Chargierten; Vertreter der beiden Parten sind zwei Landsleute aus den vierten, fünften oder sechsten Semester. Die Ehrenrichter haben die Sache zu untersuchen und den Streitenden ihr Gutachten zu erteilen, ob einer der Parten scheinbar oder wirklich beleidigt sei. Liegt wirkliche Beleidigung vor, so wird auf Paukerei entschieden. Im Falle einer nur scheinbaren Beleidigung geben die Ehrenrichter bei eigner Burschenehre im Namen der Fraternitas die Versicherung, dass keiner der Beteiligten sich beim Vertrage etwas vergäbe. Auch steht den Ehrenrichtern das

Recht zu, Verweise zu erteilen und Warnungen vor ähnlichen Uebertretungen auszusprechen. Die Fraternitas ist, wie ich hier hervorheben will, die einzige Dorpater Landsmannschaft, die von vornherein ein internes Ehrengericht gehabt hat.

Wenn sich ein Landsmann oder Fechtbodist irgend wie vergangen hat, muss die Sache vor den Convent kommen. Die Anklage ist dem Beklagten rechtzeitig anzuzeigen, damit er seine Verteidigung vorbereiten könne. Sowohl Kläger als Angeklagter führen ihre Sache nicht persönlich, sondern durch einen Vertreter. Auf Verlangen des Convents muss das Zeugniss mit dem Ehrenwort bekräftigt werden. Die mildeste Strafe ist Verweis durch den Senior, dann folgen: Verweis durch die Chargierten, Verweis vor versammelter Verbrüderung, Satisfaction mit dem Hieber *), temporäre Ausschliessung, temporärer Verruf, Unfähigkeit zu allen Aemtern, perpetueller Ausschluss und endlich perpetueller Verruf. Perpetueller Verruf tritt ein bei Bruch des Ehrenwortes, Denunciation, vorsätzlichem Stechen bei der Paukerei, Diebstahl, falschem Spiel; nach der ältesten strengern Bestimmung wird auch derjenige mit perpetuellem Verruf belegt, der sich von seiner Mensur jagen lässt, so dass er dahinter und sein Gegner darauf besteht.

Folgen des Verrufes sind: Mangel an Burschenehre, d. h. Unfähigkeit, Satisfaction zu geben und zu nehmen, sowie vollständige gesellschaftliche Isolierung. Dem Verrufe muss jedesmal der Ausschluss vorhergehen. Wer nur temporär geruckt ist, darf sich nach Ablauf der Strafzeit «herauspauken», d. h. er kommt aus der Ruckung erst dann heraus, wenn er eine Paukerei mit einem Landsmann ausgemacht hat; ob er aber wieder Mitglied der Verbrüderung wird, darüber entscheidet der Convent mit zwei Drittel der Stimmen.

Ausser den Landsleuten gehören zur Verbindung noch passive Mitglieder, Fechtbodisten und Schützlinge.

Passive Mitglieder sind Landsleute, «die gegründeter Ursachen wegen aus der Fraternitas ausgetreten sind, aber doch von allem

*) Wenn ein Landsmann durch irgend ein Vergehen, besonders durch Renommage, das Corps gewissermassen compromittiert hatte, ernannte der Convent einen Kämpen, mit dem der Angeklagte eine Paukerei auszumachen hatte; 1852 aufgehoben.

wissen dürfen, was im innern Leben vorfällt». Convente dürfen sie nicht besuchen, bei Streitigkeiten zwischen ihnen und Landsleuten braucht das Ehrengericht nicht zu sitzen. Ob sie die Verrufe der Fraternitas halten, bleibt ihrem eignen Ermessen anheimgestellt.

Die Fechtbodisten sind Glieder des Bundes, die noch nicht in den engern Verband aufgenommen sind. Sie erhalten Waffen zu den Paukereien, sie besuchen Commerse und Kneipereien, der Sturz gegen sie ist verpönt. Nach aussen hin müssen sie in Schutz genommen werden, wofür sie ihrerseits alle Verrufe der Fraternitas halten müssen. Der Austritt steht ihnen jederzeit frei. Die Vorschriftsregeln für die Fechtbodisten sind in der sogen. Fechtbodenordnung verzeichnet.

Neben den Fechtbodisten besteht das Institut der Schützlinge. Die Schützlinge halten sich zur Fraternitas, ohne deren speciellen Verrufe beobachten zu müssen; nur die Verrufe gegen Gnoten und die perpetuellen Verrufe müssen sie gleichfalls halten. Sie besuchen Fechtboden, Kneipereien und Commerse und zahlen hierfür ihre Beiträge. Gegen sie findet der Sturz seine Anwendung. 1842 ist dieses Institut aufgehoben worden, da es durch das Aufhören der corporellen Verrufe zwecklos geworden war.

Philister, die früher in der Verbindung gewesen sind und die noch im Connexe mit der Verbrüderung stehen, heissen Fiduzmitglieder. Sie müssen sich ausdrücklich durch einen Chargierten vorschlagen lassen, doch darf der Convent solche Bewerbung zurückweisen. Die Fiduzmitglieder haben alle Rechte der Landsleute, bis auf die Wahl- und Stimmfähigkeit. Das Verhältnis hört auf, wenn sie ein öffentliches Amt erhalten. Die Fiduzmitgliedschaft dieser allerersten Zeit trägt also einen ganz andern Charakter, als die der spätern Zeit. 1836 ist, wie wir sehen werden, das Verhältnis neu geordnet worden.

Auf die Bestimmungen über corporelle Abgaben, Fechtboden, Paukereien, Commerse und sonstige Festlichkeiten werde ich in anderem Zusammenhange eingehen. —

Das interne Verhältniss innerhalb der Fraternitas ist in den ersten Jahren ihrer Existenz ein sehr herzliches gewesen. «Das innre Leben in diesem Zeitraum», sagt Adam Schwartz, «kann nicht mit zu lebhaften Farben geschildert werden». Dieses feste, brüder-

liche Verhältnis war aber auch sehr von nöten. Denn nicht leicht wurde es der Fraternitas gemacht, sich neben ihren ältern Schwestern, der Curonia, der Estonia und der Livonia, eine gesicherte Stellung zu erringen.

Wir wissen, dass diese Landsmannschaften im September 1822 zu einem Cartell zusammengetreten waren. Die Einigkeit innerhalb des Cartells war von kurzer Dauer. Noch in demselben Semester kam es zu heftigen Streitigkeiten zwischen der Estonia und Livonia. Die Veranlassung hierzu gaben Differenzen über den Ausgang einer Paukerei. Die Curonia, die als dritte Partei nach der Bestimmung des Comments den Ausschlag zu geben hatte, entschied zu Gunsten der Livonia. Nun trat die Estonia aus dem Cartell, tief erbittert durch die Entscheidung der Curonia, mit der sie bis dahin sehr intim gestanden hatte. Sie wurde nun von den beiden andern Landsmannschaften in Verruf gethan und für aufgelöst erklärt. Intern bestand sie nach wie vor.

Bald nach ihrer Stiftung trug die Fraternitas auf Anerkennung und Aufnahme ins Cartell an, und zwar nur bei der Dorpati Livonia und der Curonia, da die Estonia aus dem Cartell geschieden war. Der Convent der Dorpati Livonia entschied sich fast einstimmig für die Anerkennung *), die Curonia aber stimmte dagegen. Sie befürchtete, die Fraternitas werde mit der Dorpati Livonia Hand in Hand gehen und sich so mit der Festigkeit einer Verbindung und den Rechten zweier leicht und siegreich über die beiden andern Landsmannschaften erheben. Zugleich sprachen die Kurländer der Fraternitas jede Berechtigung ab, sich als gesonderte Landsmannschaft zu constituiren. Denn, so wurde argumentiert, eine einzelne Stadt dürfe nicht die Rechte einer ganzen Provinz beanspruchen; — warum sollte sich dann nicht auch eine Libavia von der Curonia abzweigen? Bei dieser Beweisführung hatte man nur gänzlich ausser Acht gelassen, dass Riga seit Jahrhunderten eine eigne Stellung neben dem Lande einnahm und dass die Geschicke der Stadt andre als die der Provinz gewesen war.

---

*) Die Angabe Gernets, die Livonia habe sich gegen die Anerkennung der Fraternitas ausgesprochen, muss auf Grund des sehr eingehenden zeitgenössischen Berichtes von Adam Schwartz als irrtümlich bezeichnet werden.

Die Livonia war für die Anerkennung gewesen, die Curonia dagegen: aus Mangel einer dritten entscheidenden Partei musste es daher beim alten bleiben, d. h. die Fraternitas wurde nicht anerkannt. Diese isolierte Stellung bewog den Convent auch, die Feier des 21. Aprils innerhalb des eignen Bundes zu begehen. Von alters her galt dies Datum als der eigentliche Stiftungstag der Universität, da diese am 21. April 1802 eröffnet worden war *). Die Landsleute fuhren nach Camby hinaus und feierten den Tag an den dortigen Eisenquellen. Den Schlusscommers des ersten Semesters beging die Fraternitas in Quistenthal. Zur grossen Verwunderung der Philister und der andern Landsmannschaften fuhren die Landsleute unter Kanonendonner und mit fliegenden dreifarbigen Fahnen zu Wasser dorthin hinauf.

Das Verhältnis zu der Dorpati Livonia, die sich doch für die Anerkennung der Fraternitas ausgesprochen hatte, wurde bald ein gespanntes. Die Dorpatenser hatten erwartet, dass sich die Rigenser ihnen ganz anschliessen würden, und als sie sich hierin getäuscht sahen, suchten sie die Fraternitas möglichst zu schwächen. Immer mehr erweiterte sich die Kluft; ein tiefer, nachhaltiger Groll trennte die Gemüter. Aeusserlich war das Verhältnis correct und nobel.

Sehr gut gestaltete sich dagegen das Verhältnis zu der anfangs so feindlich gesinnten Curonia. Im 2. Semester 1823 waren die fratres noch wiederholt mit Kurländern aneinandergekommen, und es mussten mehrere Propatriascandäler ausgemacht werden. Sehr bald aber wurde das Verhältnis ein besseres. Die gemeinsame Abneigung gegen die Dorpatenser befestigte das gute Verhältnis noch mehr.

Auch zu den Estländern traten die Landsleute im 2. Semester 1823 in nähere Beziehungen. Der Verkehr war ein reger, das Ver-

*) Die allgemeine Annahme, dass an diesem Tage der erste Student immatriculiert worden sei, ist irrtümlich. Die Immatriculation hatte bereits am 5. April d. J. begonnen, wie aus den Acten der Universität zu ersehen ist. Am 21. April wurde ein feierlicher Gottesdienst abgehalten, worauf die Professoren vereidigt wurden. Das Nähere über diese Feier siehe «Die Kaiserliche Universität Dorpat während der fünfzig ersten Jahre ihres Bestehens und Wirkens». (Dorpat 1852) S. 24—27. Die Fundationsurkunde ist vom 12. December 1802 datiert, daher begeht auch die Universität als officielle Körperschaft diesen Tag als ihren Stiftungstag.

hältnis wurde ein sehr herzliches, und das änderte sich auch nicht, als die Estonia sich gegen Schluss des Semesters mit dem Cartell aussöhnte.

Die Curonia entzweite sich im Anfang des 1. Semesters 1824 mit der Livonia. Es handelte sich um Streitigkeiten über den Ausgang einer Paukerei. Da sich die Curonia zu keinerlei versöhnlichen Schritten verstehen wollte, wurde sie vom Cartell am 8. März in Verruf gethan. Nun näherten sich Livonia und Estonia sichtlich der Fraternitas. Gemeinsam feierten die drei Landsmannschaften den 21. April in Rathshof. Im Anfang des 2. Semesters 1824 gaben die Dorpatenser und die Estländer den Landsleuten privatim die Versicherung, sie würden die Fraternitas officiell anerkennen und ins Cartell aufnehmen, wenn diese nur selbst den Wunsch äussern wollte.

Die Frage um den Eintritt ins Cartell lag jetzt nicht mehr so einfach, wie vor anderthalb Jahren. Damals hätten sich die Rigenser mit allen drei Landsmannschaften fester verbinden können, ohne sich eines bisherigen Stützpunktes zu berauben. Jetzt stand das bestehende Cartell im Verrufsverhältnis mit der Curonia; schloss sich die Fraternitas dem Cartell an, so musste sie die Beziehungen zur Curonia aufgeben. Es trat die Frage an den Convent heran, was vorzuziehen sei: gemeinsam mit der Estonia und der Livonia zu wirken, oder im Bunde mit der Curonia den Einfluss der andern Landsmannschaften zu paralysieren. Die Meinungen der Landsleute hierüber gingen sehr auseinander. Von der einen Partei wurde argumentiert: um den Preis eines völligen Bruches mit der Curonia erreiche man doch nichts weiter, als ein festeres Verhältnis zu den beiden andern Landsmannschaften; mit diesen aber habe die Fraternitas nun schon drei Semester ohne jedes Cartell zusammengestanden. Die Gegenpartei sah die Sachlage völlig anders an. Ohne jedes Angebot von ihrer Seite werde der Fraternitas Gelegenheit geboten, förmlich anerkannt zu werden; ihre Existenz werde gesetzlich garantiert, und damit sei ihr die Möglichkeit gegeben, sich an allen Beratungen für und um das Ganze zu beteiligen. Der Vorteil der Landsmannschaft überhaupt erfordere es, dass sie möglichst fest und innig mit einander verbunden seien, um den Wilden und der Aussenwelt gegenüber als ein geschlossenes Ganze aufzu-

treten. Es sei sogar möglich, dass die Kurländer nachgeben würden, wenn sie sähen, dass alle Parteien ihnen feindlich gegenüberständen. Vor allem aber entspräche es dem Geist unseres Comments auf eine nähere Vereinigung der einzelnen Verbindungen hinzuarbeiten. Dies Argument schlug durch. Der Convent entschloss sich, bei der Estonia und der Livonia um Anerkennung und Aufnahme ins Cartell nachzusuchen.

Am 29. August 1824 erfolgte die Annerkennung der Fraternitas durch die Estonia und die Livonia. Wir besitzen noch heute dies Document, das mit den Siegeln der drei Landsmannschaften versehen ist. Sein Wortlaut ist folgender: «Die Dörpt-Livonia und Esthonia erkennen die Fraternitas Rigensis als Landsmannschaft an, nehmen sie in das unter ihnen schon bestehende Cartell auf und garantiren ihr den Comment, und die durch spätere Conventsbeschlüsse entstandnen Gesetze. Die Fraternitas Rigensis garantirt ihrerseits der Esthonia und Dörpt-Livonia gleichfalls den Comment und die später hinzugekommenen Gesetze mit folgenden ihr von den beiden andern Landsmannschaften zugestandenen Bedingungen und Modificationen:

1. Drei Mitglieder der Fraternitas bleiben für die ersten 14 Tage, vom heutigen dato an gerechnet, vom Verschiss der Kurländer dispensirt.

2. Sie erklärt, dass der allgemeine Comment sie nicht zwingen könne, dem Philister Goebel, der durch ihren Conventsbeschluss für die Dauer seiner Burschenzeit ins Verschiss erklärt wurde, für dieses Verschiss Satisfaction zu geben».

Diese beiden letzten Punkte bedürfen der Erklärung. Von dem Verrufe gegen die Curonia wurden die Chargierten, wie aus den Memoiren von Joh. Christ. Schwarz hervorgeht, nur deswegen dispensiert, damit sie eine Aussöhnung des Cartells mit der Curonia herbeiführten. Die Kurländer sollten zur Erklärung bewogen werden, dass sie der Dorpati Livonia und der Estonia wieder Satisfaction gäben. Der Versöhnungsversuch mislang und die Fraternitas musste auch ihrerseits den Verruf über die Curonia aussprechen.

Was den sogen. Goebelschen Vorbehalt betrifft, so handelt es sich hier um den frühern Senior einer sehr kurzlebigen Burschenschaft, der Teutonia. Goebel war auf die Klage eines ausländischen

Burschen von der Fraternitas in Verruf gethan worden. Die andern Landsmannschaften hatten ihn freigesprochen. Nun war Goebel Philister geworden und als solcher, nach dem damaligen Comment, aus dem Verruf herrausgekommen. Die Fraternitas hätte ihm nun Satisfaction geben müssen, durch den «Vorbehalt» wurde sie aber von dieser Verpflichtung dispensiert. Offenbar legten die Livländer und Estländer ein grosses Gewicht auf den Beitritt der Fraternitas; sonst hätten die beiden Landsmannschaften schwerlich in diese Abweichung vom Comment gewilligt. Es musste ihnen beiden viel daran liegen, dass die Fraternitas sich nicht mit der Curonia vereinige, denn dadurch wäre die Einflusssphäre des Cartells sehr beschränkt worden.

Gleich nach der Anerkennung machten die Dorpatenser der Fraternitas sehr dringend den Vorschlag, den Namen Riga-Livonia und die livländischen Farben anzunehmen, allenfalls mit einer kleinen unterscheidenden Modification. Die Fraternitas ging, wie es vorauszusehen war, auf die Proposition nicht ein.

Anfang September 1824 wurde die Studentenschaft in nicht geringen Schrecken versetzt, als das Ministerium die sogen. «Vierzig Regeln» für die Studierenden erliess. Diese Regeln stehen in Zusammenhang mit der Richtung, die fast gleichzeitig zu den bekannten Karlsbader Beschlüssen geführt hat. Eine weitere Entwickelung des landsmannschaftlichen Wesens schien völlig in Frage gestellt zu sein, wenn diese Regeln in ihrer ganzen Schärfe gehandhabt werden sollten. Da traten der Curator Fürst Lieven und der Rector Ewers als Schützer der Burschenfreiheit ein. Gustav Ewers, der volle 12 Jahre, von 1818 an, das Rectorat verwaltete, war eine Persönlichkeit, wie sie unsere Hochschule nur wenige ihr eigen hat nennen können. Als er, noch nicht 50 Jahre alt, 1830 starb, wurde ihm nachgerühmt, dass er die Seele der ganzen Universität gewesen sei. Dies Lob war nicht übertrieben. Ein Gelehrter von hohem Range, ein Administrator von glänzender Befähigung, bekundete Ewers in Beziehung auf die Studierenden ein feines psychologisches Verständnis: er wusste trefflich zu unterscheiden, was Böswilligkeit, was nur burschikoser Uebermut war. Die Wirkung der «Vierzig Regeln» wurde durch ihn paralysiert; nur der Uniformzwang wurde energisch durchgeführt und

dieser erhielt sich mehrere Jahrzehnte. Die Farbendeckel, die man bei Commersen, Comitaten und Aufzügen getragen hatte, waren von nun an officiell verpönt.

Gefährlicher für den Bestand der Landsmannschaften war die Calliessche Affaire. Callies, ein Wilder, hatte unsern Landsmann Bulmerincq, der als Cartellträger bei ihm erschienen war, mit der Pistole in der Hand aus dem Zimmer getrieben. Die Fraternitas klagte auf Verruf. Die Dorpati Livonia war bestrebt, sein Vergehen in milderem Lichte erscheinen zu lassen und wollte ihm nur einen Verweis zuerkannt wissen. Da die Estonia aber auf unsere Seite trat, wurde Callies auf ein halbes Jahr in Verruf gethan. Um sich zu retten, denuncierte er nun die bestehenden Landsmannschaften beim Rector und gab zugleich die Namen der Chargierten an. Der drohenden Gefahr zu entgehen, löste sich die Fraternitas freiwillig am 13. November 1824 auf. Die Landsleute hegten keine Hoffnung auf Reconstitution und trennten sich schweren Herzens. Dem Beispiele der Fraternitas folgte nach einigen Tagen die Estonia. Ob sich auch die Livonia damals völlig aufgelöst hat, ist aus den Quellen nicht recht ersichtlich; wahrscheinlich hat sie sich auf die drei Chargierten reduciert.

Die Fraternitas übergab ihren Paukapparat versiegelt der Dorpati Livonia, die ihn zurückliefern sollte, wenn die Verhältnisse sich wieder glücklicher gestalteten. Dieser Zeitpunkt trat sehr bald ein. Callies wurde zur Zurücknahme seiner Denunciation bewogen, allerdings gegen das private Versprechen, die beiden beteiligten Landsleute würden ihm Satisfaction geben, sobald sie Philister seien. Der Rector schlug die Untersuchung nieder, und die Fraternitas erneuerte sich am 3. December 1824.

In der Dorpati Livonia trat im ersten Semester 1825 eine grosse Spaltung ein. Es gab hier eine Anzahl von Mitgliedern, die «gestützt auf die tüchtige Führung der Klinge, nur die rohern Seiten des Burschenlebens und des landsmannschaftlichen Zusammenstehens aufzufassen vermögend waren» (J. C. Schwartz). Sie wurden mit dem Spottnamen Podolen bezeichnet. Die bessern Glieder entschlossen sich, diese Persönlichkeiten, die dem Rufe der Verbindung sehr schadeten, aus dem Corps zu entfernen. Zum Scheine lösten sie die Livonia auf, constituierten sie bald wieder,

nahmen aber jetzt die rohern Elemente nicht wieder auf. Tiefe Erbitterung erfasste die Ausgeschlossenen. Auch sie constituirten sich als Dorpati Livonia und nahmen Farben und Siegel der Livonia an. Jeder Teil bezeichnete nun den andern als Pseudo-Livonia. Als Ende Februar d. J. ein Mitglied der echten Livonia mit einem der Pseudo-Livonen contrahiert hatte, verweigerte der Pseudo-Livone ihm Satisfaction und musste deshalb vom Cartell in den Verruf gethan werden. Hierdurch wurde die Spaltung auch der Aussenwelt bekannt. Die übrigen 16 Bursche, die aus dem Corps entfernt worden waren, verweigerten darauf hin die Anerkennung des Comments und wurden gleichfalls in den Verruf gethan. Sie traten in nähere Beziehungen zur abseits stehenden Curonia. Die Trennung der Burschenwelt in zwei Lager trat besonders schroff bei der Feier des 21. Aprils hervor: Estonia, Livonia und Fraternitas begingen das Fest, nach ältestem Brauche, auf dem Dom, Curonia und Pseudo-Livonia, wie in den letzten Jahren, in Rathshof.

Die Einigkeit innerhalb des Cartells blieb nicht lange gewahrt. Eine einzige Mensur machte sie zunichte.

In grossem Ansehen stand während der zwanziger und dreissiger Jahre das Paukwesen. Der Ruhm, seinen Gegner auf der Mensur überwunden zu haben, galt nicht für geringe in den Augen der Zeitgenossen. Das ganze Corps nahm Anteil am Ausgange einer Paukerei; Glück und Unglück des Landsmanns wurde von den Corpsbrüdern als eignes empfunden. Wir haben gesehen, dass die Estländer und später die Kurländer wegen strittiger Paukereien aus dem Cartell geschieden waren.

Eine Paukerei galt damals als beendigt, wenn sieben Gänge ausgemacht worden waren oder wenn ein «Anschiss» gefallen war, d. h. wenn einem der Parten eine Wunde von drei Zoll Länge auf dem Körper oder von zwei Zoll Länge auf dem Gesichte beigebracht worden war. Dem Gegner einen solchen Anschiss beizubringen, galt als besonders ehrenvoll.

Mit den Livländern *) standen die Rigenser fast ununterbrochen

*) Wegen der Einheitlichkeit der Darstellung werde ich fortan die Mitglieder der Dorpati Livonia als «Livländer» bezeichnen. Wohl bis in die fünfziger Jahre

in sehr gespannten Beziehungen. Paukereien zwischen Gliedern beider Landsmannschaften waren eine häufige Erscheinung. Im allgemeinen hatten die Livländer Glück bei den Mensuren. Bei einer Paukerei, die ein Landsmann am 7. August 1824 mit dem Livländer Lindworth ausmachte, erhielt dieser einen Hieb, der von den Rigensern als Anschiss erkannt wurde. Die Livländer behaupteten, es sei ein Nachhieb gewesen, und als dies sich als irrig erwies, wurde behauptet, dass der Rigenser illegal vorgegangen sei, indem er von der Mensur gesprungen wäre. Der eine Zeuge des Landsmanns entfernte sich mit dem Ausspruch, es sei unbestreitbar ein Anschiss gewesen. Der Secundant und der andre Zeuge blieben, um eine Einigung herbeizuführen. Einen Unparteiischen gab es damals noch nicht, und als zwei Livländer ihr Ehrenwort gaben, der Rigenser sei von der Mensur gesprungen, erklärte der Secundant und der zweite Zeuge unseres Landsmanns, der Hieb sei kein Anschiss gewesen und die Mensur müsste fortgesetzt werden. Der Convent annullierte diese Entscheidung der Officiellen, weil der eine Zeuge fortrgegangen war. Im Cartell entschied die Estonia zu Gunsten des Livländers. Nach sehr heftiger Debatte erklärte die Mehrheit unseres Conventes, sie werde sich in dieser Frage dem Cartell nicht unterwerfen: Lindworth habe zweifellos einen Anschiss erhalten. Als Antwort darauf erklärten die beiden andern Convente die Fraternitas in den Verruf.

Wenige Wochen darauf denuncierte derselbe Lindworth die Landsmannschaften beim Rector. Die Chargierten aller Parteien mussten schwören, zu keiner Landsmannschaft zu gehören und damit waren diese selbst commentmässig aufgelöst. Alle Verrufe hörten nun auf und die vier Landsmannschaften bestanden für's erste als Fechtboden-Verbindungen. Der Denunciant wurde mit Schimpf und Schande aus der Livonia ausgeschlossen und ging nach England und von dort nach Amerika, wo er verkommen ist.

Die drei andern Landsmannschaften reconstituirten sich schon nach kurzer Zeit. Doch traten sie für's erste in kein Cartellverhältnis zu einander, da die Erfahrung gezeigt hatte, dass diese

---

¡st die Bezeichnung «Dorpatenser» oder «Dörpter» die vorherrschende gewesen; sie findet sich auch vielfach in officiellen Schriftstücken.

Cartelle keinerlei Sicherheit für ein friedliches Zusammenstehen böten. Der bisherige Comment war ausser Wirkung gesetzt; damit aber nicht völlig anarchische Zustände einträten, garantierten die Landsmannschaften sich gegenseitig den Paukcomment des alten Cartells. Ein solches Verhältnis wurde als Paukverhältnis bezeichnet.

Die Fraternitas reconstituierte sich vorderhand noch nicht. Es scheinen innerconventliche Differenzen bestanden zu haben, die sich aber in ihrer letzten Ursache heute nicht mehr erkennen lassen. Die ehemaligen Mitglieder der Landsmannschaft vereinigten sich zu einem Fechtboden, dessen Leitung Adolf Bienemann übertragen wurde. Convente wurden nicht mehr abgehalten. Zu den andern Landsmannschaften trat der Fechtboden in ein Paukverhältnis. Zu bösen Conflicten kam es noch im Laufe des 2. Semesters 1825 mit einigen Landsleuten der Dorpati Livonia. Im darauf folgenden Semester geriet die Livonia in Streit zuerst mit der Curonia, dann mit der Estonia, so dass sie schliesslich mit allen Parteien im Verrufsverhältnis stand.

Der Wunsch nach einer festern Verbindung wurde im Kreise der ehemaligen fratres lebhafter: der Fechtboden erschien ihnen als ein zu loses Band. Am 10. Mai 1826 wurde die Fraternitas erneuert. Als Grundlage wurde der alte Comment anerkannt, doch wurden einige Veränderungen getroffen. Bisher hatte erst ein altes Haus Chargierter werden können, von nun an sollten auch junge Häuser im vierten Semester ein Chargiertenamt bekleiden dürfen. Der Secretär, dem bisher die alleinige Aufsicht über den Fechtboden zugestanden hatte, erhielt jetzt zwei Fechtbodeninspectoren als Gehilfen. Endlich solite der Austritt, namentlich in dringenden Fällen, erleichtert werden.

Die Fraternitas stand also jetzt mit den andern Landsmannschaften im Paukverhältnis. Um eine Quelle beständiger Streitigkeiten versiegen zu lassen, wurde jetzt bestimmt, dass bei allen Paukereien ein unparteiischer Kampfrichter aus einer unbeteiligten Landsmannschaft ernannt werden sollte.

Zu den Kurländern traten die Landsleute in ein sehr gutes Verhältnis. Doch schon im 2 Semester 1826 änderte sich das. Ein Estländer hatte, bevor er Landsmann geworden war, mit mehreren

Kurländern auf ungeziemende Art gerissen. Die Curonia verlangte, er solle zur Strafe hierfür eine Erklärung abgeben und ohne Farbenbinde losgehen. Die Estonia konnte diesen Wunsch nicht erfüllen, und das Resultat war ein gegenseitiger Verruf. Nun fehlte den Landsleuten, im Falle einer Paukerei mit Estländern oder Kurländern, der Unparteiische aus einer dritten Landsmannschaft. Deshalb proponierte die Fraternitas, dass der Unparteiische von dem Fordernden aus der Landsmannschaft des Geforderten gewählt werde. Die Estonia nahm diesen Vorschlag an, die Curonia aber proponierte, den Unparteiischen aus den honorigen Wilden zu wählen. Als die Fraternitas hierauf nicht einging, sprach die Curonia sofort den Verruf über sie aus. Der Convent war durch diesen Schritt, den er sich garnicht zu erklären wusste, sehr überrascht. Mit den Estländern erneuerte sich das gute Verhältnis, das vor der Auflösung der Landsmannschaften bestanden hatte.

Ein wichtiges Ereignis fällt in das 2. Semester 1826. Eine Reihe von Fechtbodisten der Fraternitas, 17 an Zahl, trat aus und constituierte sich unter der Leitung von Schönfeldt zunächst als «Renonce-Fechtboden». Als Motiv ihrer Constituierung gaben sie an, sie wollten sich nicht durch die Verhältnisse der Fraternitas von dem Umgange mit den Gliedern der andern Landsmannschaften abhalten lassen. Bald aber gingen sie weiter und nahmen den Titel einer Allgemeinen Burschenschaft an. Die beständigen Sreitigkeiten der Landsmannschaften mochten dieser Gruppe die Ueberzeugung eingeflösst haben, das landsmannschaftliche Princip überhaupt habe sich nicht als lebensfähig erwiesen. Ihr Hauptquartier schlugen sie in Riga auf und suchten hier die Abiturienten durch zuvorkommendes Betragen und parteiisch gefärbte Mitteilungen über Dorpater Verhältnisse zum Eintritt in die Burschenschaft zu bewegen. In den nächstfolgenden Semestern strömte der Burschenschaft eine nicht geringe Zahl von neuen Ankömmlingen zu und sie gab sich der Hoffnung hin, allmählig die Landsmannschaften zu überwinden. Der Convent der Fraternitas als solcher ignorierte völlig die Existenz der Burschenschaft.

Erst um dieselbe Zeit, als sich die Burschenschaft constituierte, die auf die Schwächung der Landsmannschaften abzielte, vollzog sich innerhalb der Dorpati Livonia ein Ereignis, das, im Gegen-

satze hierzu, das landsmannschaftliche Princip nur stärken konnte. Die beiden Körperschaften, die auf den Namen der Dorpati Livonia Anspruch erhoben, vereinigten sich. In zwei feindliche Parteien geschieden, hatte die Livonia ihre frühere Bedeutung eingebüsst; wieder vereinigt, konnte sie hoffen, die alte Stellung zurückzugewinnen. Im 1. Semester des Jahres 1827 war die Livonia bemüht, sich im Innern zu consolidieren. Zu Beginn des 2. Semesters meldete sie sich freiwillig bei den drei andern Landsmannschaften zum «Auspauken». Das Auspauken einer Landsmannschaft bestand darin, dass sie drei ihrer Glieder zu Vorkämpfern ernannte, die dann mit je drei Kämpen der andern Landsmannschaften Paukereien auszumachen hatten; nach Beendigung aller Mensuren war die Versöhnung besiegelt. Der Entschluss der Livonia überraschte sehr, da das Auspauken nach der Anschauung der Zeit für eine Demütigung galt, der man sich nur im äussersten Falle unterwarf. Doch bald überzeugte man sich, dass die Livonia nur das Ziel verfolge, die Einheit der Bursche zu fördern. Die Fraternitas und die Estonia gingen auf den Vorschlag ein und die Paukereien wurden ausgemacht. Die Curonia verlangte aber, die Livonia solle ihr in allen Stücken und bei allen Gelegenheiten den Vorrang zuerkennen. Hierzu konnte die Livonia sich nicht verstehen. Das Verhältnis der drei versöhnten Landsmannschaften wurde ein sehr gutes, besonders Livonia und Fraternitas näherten sich einander. Aller Groll und alle Eifersucht der fünf Jahre schien völlig geschwunden zu sein.

Bald wurden Verhandlungen über die Errichtung eines neuen Cartells angeknüpft. Der Vorschlag ging von der Fraternitas aus. Sie proponierte aber, früherer Geschehnisse eingedenk, ausdrücklich festzusetzen: jede Partei solle, wenn kein pendenter Fall vorhanden sei, zu jeder Zeit, ohne Angabe der Motive, austreten dürfen. Estonia und Livonia gingen hierauf ein, nur verlangte die Estonia, dass das Cartell ihrem speciellen Verruf gegen die Burschenschaft beitrete. Die Burscheuschafter hatten nämlich einem Estländer Satisfaction verweigert, worauf sie von der Estonia in Verruf gethan worden waren. Die drei Landsmannschaften stellten auf den Wunsch der Estonia eine Untersuchung an, und es ergab sich evident, dass das Recht auf der Seite der Estonia war. Nach

kurzem Wiedertreben der Livonia sprachen die drei Landsmannschaften am 22. September 1827 den Verruf über die Burschenschaft aus.

Am 4. October wurde das Cartell constituiert. Mit der Curonia sollte über den Eintritt ins Cartell verhandelt werden, wobei ihr das Auspauken erlassen werden sollte. Der Paukcomment wurde möglichst genau festgestellt. Jeder Wilde erhielt fortan, ebenso wie die Corpsburschen, einen Unparteiischen: durch diese Bestimmung sollten die Klagen der Burschenschafter über Beeinträchtigung der Wilden gegenstandslos gemacht werden. Wenn eine Partei die Gesetze des Cartells überträte, solle sie in den Verruf erklärt werden, doch dürfe sie sich innerhalb acht Tagen auspauken.

Die Periode von der Erneuerung der Fraternitas bis zum Abschluss des Cartells rechnet Joh. Christ. Schwartz zu den glänzendsten der Fraternitas. Das interne Verhältnis war ein sehr gutes. Innerconventliche Differenzen blieben im Rahmen ruhiger Discussion und übertrugen sich nicht auf die persönlichen Beziehungen. Die Zahl der Landsleute war grösser, als je früher, und fast alle füllten ihren Platz aus. Das Interesse für den Bund war beständig im Zunehmen. Die Stellung nach aussen hin war ausgezeichnet. Unter den Senioren dieser Zeit ragt der «Rigenserkönig» Christian von Stein hervor, derselbe, der später, in den fünfziger Jahren, Landmarschall von Livland war.

Die erste Zeit liess sich das Cartell sehr gut an. Die gegenseitigen Beziehungen der Landsmannschaften waren vorzügliche; namentlich die alten Nebenbuhlerinnen, die Dorpati Livonia und die Fraternitas, traten in ein herzliches Verhältnis zu einander. Das gab sich besonders anf einem allgemeinen Commers kund, der in Novum gefeiert wurde. Der grosse Saal reichte kaum hin, die Zahl der Teilnehmer zu fassen und der Verkehrston war nichts weniger als officiell. Auch den Martinitag feierten die Incartellierten gemeinsam.

Im Jahre 1814 war eine Gesellschaft gegründet worden, die den Zweck verfolgte, edlere Geselligkeit zu pflegen. Ihr Name war anfangs «Museum für Literatur, Kunst und Erholung», officiell wurde sie als «Academische Musse» bestätigt. Bis 1839 besass die

Musse kein eigenes Haus, sondern musste für ihre Zwecke Privatquartiere mieten. Mitglieder der Musse waren Professoren, gebildete Familien der Stadt und Studenten. Die verschiedenen Gruppen hatten ihre eignen Vertreter, Mussenvorsteher genannt. Obgleich die corporellen Gemeinschaften officiell nicht anerkannt waren, war ihre Existenz doch ein öffentliches Geheimnis und so hatten denn auch die «aus Livland, aus Estland, aus Kurland, aus Riga gebürtigen» Studenten ihre eignen Vertreter. Auf Vorschlag der Dorpati Livonia beschloss nun das Cartell am 12. November 1827 den Kurländern fortan auf der Musse keine Vorsteher zu geben. Als die Kurländer davon hörten, wollten sie in corpore die Musse verlassen. Der Director der Musse, Lector Raupach, eine allgemein geachtete Persönlichkeit, that sein möglichstes, den Streit zum Besten der Musse beizulegen. Er lud die Chargierten des Cartells und der Curonia mehrfach in seine eigne Wohnung, um sich mit ihnen über einen modus vivendi zu beraten. Alle corporellen Verrufe wurden nun für die Dauer der Verhandlungen suspendiert, und das Resultat der Beratungen war, dass die Curonia officiell aufgefordert wurde, dem Cartell beizutreten. Die einzige Bedingung, die der Curonia gestellt wurde, war, sie solle die Fraternitas förmlich als Landsmannschaft anerkennen. Dafür wurde ihr versichert, dass das Cartell bereit sei, nötigenfalls Modificationen im Comment vorzunehmen. Die Beratungen begannen, und am 25. Januar 1828 erkannte die Curonia die Fraternitas als Landsmannschaft an; es fehlte nur noch die Untersieglung. Auch die übrigen Verhandlungen führten zu günstigen Resultaten und alle waren in freudigster Erwartung. Eine neue Zeit schien anbrechen zu wollen, denn noch nie vorher hatten alle vier Landsmannschaften zusammengestanden. Da geschah es, dass ein ganz unbedeutender Umstand alle diese Hoffnungen und Aussichten über den Haufen warf. Auf einer Versammlung proponierten die Kurländer, den neuen Comment auch in ein neues Buch zu schreiben: jetzt beginne ja ein neues Verhältniss und es sei besser, wenn die Erinnerung an die frühern Verhältnisse nicht immer wieder durch das alte Buch vor Augen trete. Die Fraternitas willigte ein, ebenso anfangs auch die Livonia. Schon war der Tag bestimmt, an dem das Cartell untersiegelt werden sollte. Da erklärte die Estonia, das Verlangen der Curonia

sei eine unberechtigte Prätension, und nach einigem Schwanken stimmte auch die Livonia ihr bei. Es hatte sich nämlich das Gerücht verbreitet, der Cartellcomment der Kurländer sei von einem frühern Chargierten verbrannt worden und deshalb allein habe die Curonia die Eintragung in neue Bücher verlangt. Als die Livonia direct bei der Curonia nachfragte, ob diese Verbrennung des Comments Thatsache sei, sprach die Curonia über sie und bald auch über die Estonia den Verruf aus. Der Fraternitas schlug die Curonia ein Paukverhältnis vor; falls die Fraternitas sich weigre, darauf einzugehen, müsse sie den Verruf auch über sie aussprechen. Die Fraternitas suchte zuerst zwischen der Livonia und Curonia zu vermitteln. Die Curonia verlangte, die Livonia solle sich zuerst auspauken. Vor kaum einem halben Jahre hatte die Livonia sich selbst dazu erboten; jetzt, wo ihre Stellung eine ganz andre geworden war, konnte sie diesem Ansinnen nicht willfahren. Der Fraternitas erschien es nun doch besser, zum Cartell zurückzutreten, als sich mit den Kurländern zu vereinigen. Sie sprach den Verruf über die Curonia aus und erneuerte am 24. März 1828 das Cartell mit der Estonia und der Livonia.

Das Verhältnis zwischen den Incartellierten wurde bald ein kühles. Bei der Feier des 21. Aprils, die in Ratshof begangen wurde, kam es zu einem äusserst heftigen Auftritt zwischen einem Landsmann und einem Livländer. Auf dem Cartellcommers, der zum Schluss des Semesters in Wahipeter gefeiert wurde, herrschte eine ganz andre Stimmung, als auf dem vorigjährigen Commers in Novum.

In der Mitte des 1. Semesters 1828 constituierte sich eine Polonia. Am 20. August d. J. erkannte der Cartell sie an, ohne sie jedoch in seine Mitte aufzunehmen. Durch die Vermittelung der Polonia wäre es zu Anfang des Jahres 1829 beinahe zum Wiedereintritt der Curonia gekommen. Die Polonia hatte den lebhaften Wunsch, dem Cartell beizutreten. Da sie aber mit der Curonia sehr gut stand und nicht mit ihr brechen wollte, was sie bei ihrem Eintritt ins Cartell hätte thun müssen, so suchte sie zwischen den Parteien zu vermitteln. Schon konnten die Verhandlungen beinahe als abgeschlossen gelten, schon waren Curonia und zugleich Polonia auf dem Punkt, dem Cartell beizutreten — da verlangten die Estonia und die Livonia, also die Stimmenmehrheit des Cartells,

einen directen officiellen Antrag um Vereinigung. Hierauf konnte die Curonia nicht eingehen, ohne die eigne Würde zu beeinträchtigen: der Vereinigungsversuch war wiederum gescheitert. (März 1829).

Auch das Cartell zerfiel bald darauf. Die Estonia trat aus, weil sie weder von der Fraternitas, noch von der Livonia bei ihrem Vorgehen gegen einen ihrer frühern Landsleute unterstützt worden war. Die Dorpati Livonia und die Fraternitas lösten nun das Cartell auf, verabredeten aber dabei, dass auch in Zukunft bei Streitigkeiten zwischen Gliedern der beiden Landsmannschaften eine dritte zur Schiedsrichterin aufzufordern sei. Sie traten in ein einfaches Paukverhältnis zu einander und auch die Estonia sollte dazu aufgefordert werden. Doch bald darauf kam es aus recht unwesentlichen Gründen zu einem Zerwürfniss zwischen Estonia und Fraternitas, und Ende Mai 1829 sah sich der Convent veranlasst, den Verruf über die Estonia auszusprechen. Mit der Livonia blieb die Fraternitas in leidlichem Einvernehmen; farblos, aber nicht feindlich, waren vorderhand auch die Beziehungen zwischen Livonia und Estonia.

Zu einer ernstlichen Gefahr für die Fraternitas war allmählich die Burschenschaft geworden, die um diese Zeit gegen hundert Mitglieder zählte: die Minierarbeit am Rigischen Gymnasium hatte ihre Früchte getragen. Fast in jedem Semester teilten sich die Abiturienten in zwei Gruppen, von denen oft die grössere der Burschenschaft beitrat. Zwischen der Fraternitas und der Burschenschaft bestand, wie wir wissen, seit dem 22. September 1827 das Verrufsverhältnis. Darum hatte sich jeder Fuchs beim Eintritt ins academische Leben zu entscheiden, ob er seine Freunde, die Rigenser, aufgeben wolle, oder die andern, die der Burschenschaft beigetreten waren. Viele konnten es zu keinem Entschlusse bringen und wurden Wilde. Unstreitig hat die Burschenschaft der Fraternitas manche tüchtige Kraft entzogen.

Neben der Polonia bildete sich im 1. Semester 1829 eine Ruthenia, die von der Fraternitas am 27. April d. J. anerkannt wurde. Sie hat sich bis 1834 erhalten, wo sie sich zusammen mit den andern Landsmannschaften auflösen musste. Eine zweite Ruthenia, die sich im 1. Semester 1835 bildete, löste sich nach einjährigem Bestehen wegen innerer Conflicte auf.

An die Spitze der Fraternitas trat 1829 II Johann Christoph Schwartz, unser Geschichtsschreiber. Schwartz war ein ausgezeichneter Senior, der das Ansehen der Fraternitas der Aussenwelt gegenüber zu wahren und zu heben wusste. Innerhalb der Landsmannschaft nahm er eine dominierende Stellung ein; sein Regime war fast ein autokratisches zu nennen. Als er 1830 Dorpat verlassen hatte, war keiner vorhanden, der ihn hätte ersetzen können. Und gerade jetzt wäre das notwendig gewesen. Schon Ende 1829 hatte sich eine Gesellschaft von Misvergnügten zusammengefunden, die sich bei jeder Gelegenheit gegen die bestehende Ordnung aufzulehnen suchte. Es waren fünf Landsleute, an ihrer Spitze stand Karl Michael Fleischer. Besonders misfiel ihnen in der Fraternitas eine Art von «Moralität», die nach ihrer Ansicht den flotten Burschengeist unterdrückte. Bei einer frohen Gelegenheit hatten sie sich gegenseitig ein theatralisches Wehe! zugerufen, vielleicht weil ihnen selbst ihr Lebenswandel tragikomisch erschien: man bezeichnete sie alsbald als «heilige Vehme». Sie zogen überall umher, und wo sie Arbeitende oder «trockne Gesellen» fanden, liessen sie ihr Wehe! erschallen. Der Convent schritt nicht ein. Dadurch sicher gemacht, begannen sie sich nun auch nach aussen hin zu reiben und besonders waren es die Livländer, denen ihre Angriffe galten. Schon im 2. Semester 1829 war der alte Groll mit neuer Gewalt erwacht und es war zu zahlreichen Paukereien gekommen; diese Fünf schürten die Feindschaft noch mehr. Die Erbitterung wurde immer heftiger, und als die Livonia eine feierliche Erklärung unserer Chargierten nicht als vollgiltig acceptieren wollte, wurde sie Ende Februar 1830 in den Verruf gethan. Ein Chargierter der Fraternitas verkündete ihr den Verruf auf offnem Markte.

Jetzt stand die Fraternitas im Verrufsverhältnis zu allen drei alten Laudsmannschaften. Wenn sie nur im Innern einig dagestanden hätte! Aber daran fehlte alles. Die Kneipereien gaben nur Anlass zu Händeln und eine interne Paukerei folgte auf die andre. «Bruder stand gegen Bruder, besser: Fremder gegen Fremden». So konnte es nicht länger bleiben, wenn nicht alles zu Grunde gehen sollte. Der Convent glaubte sich an ein andres Corps anlehnen zu müssen, um wieder neue Kraft zu gewinnen. Er richtete

sein Augenmerk auf die Curonia. Als die Fraternitas ihr proponierte, das Verrufsverhältnis aufzuheben, ging die Curonia bereitwillig darauf ein, verlangte aber, dass die Fraternitas officiell um Anerkennung einkomme. Wie wir uns erinnern werden, hatte die Curonia Ende Januar 1828 die Fraternitas anerkannt, doch war der Vertrag noch nicht untersiegelt worden. Da die Verhandlungen sich damals im letzten Moment zerschlagen hatten, glaubte die Curonia jetzt berechtigt zu sein, ein neues Gesuch von der Fraternitas zu verlangen. Die Fraternitas kam mit dem Gesuch ein, und am 28. September 1830 wurde die Vereinigung untersiegelt. Es begann ein reger Verkehr; und die meisten Glieder der beiden Landsmannschaften schienen mit der Annäherung sehr zufrieden zu sein. Dennoch war die Vereinigung nur von kurzer Dauer. Eine Partei in der Curonia war von jeher gegen das Bündnis mit der Fraternitas gewesen, weil sie sich von dieser nur geringe Unterstützung versprach. Diese Partei hielt unwesentliche Differenzen über eine verjährte Reisserei für bedeutend genug, um wieder mit der Fraternitas zu brechen. Sie berief einen Convent, der nur ihren Anhängern angezeigt worden war, und am 23. October wurde die Fraternitas in Verruf gethan. Mehrere Kurländer, mit denen Landsleute am nächsten Tage zusammentrafen, waren sehr überrascht, als ihnen die Entscheidung ihres Convents mitgeteilt wurde.

Das Jahr 1831 verlief ruhiger und gleichmässiger. Die extravaganten Elemente der Fraternitas mässigten ihr Treiben. Ein Mitglied der Vehme hatte Dorpat verlassen, ein andres zog sich gänzlich zurück. Fleischer, früher das Haupt der Vehme, war, im Grunde genommen, eine tüchtige und begabte Persönlichkeit. Durch rege Teilnahme am internen und conventlichen Leben wusste er bald die meisten Landsleute wieder mit sich zu versöhnen. Vielleicht, um ihn vollends für die Ziele der Fraternitas zu gewinnen wurde er zum Subsenior und dann zum Senior gewählt. Seine Thätigkeit war eine sehr eifrige; nur liess er sich häufig von seinem hitzigen Temparament hinreissen, was ihm mehrfach Verwarnungen vor dem Convente zuzog. Durch überkräftiges Auftreten nach aussen hin erregte er aber lebhaften Hass bei den Gliedern der andern Landsmannschaften, und diese Abneigung übertrug sich nur allzu leicht auf die Fraternitas. Die Klagen gegen ihn begannen sich zu

häufen und die alte Misstimmung gegen ihn wurde wieder lebhaft. Ende 1831 sah er sich genötigt, von seinem Amte abzutreten. Das 1. Semester 1832 kam heran, eine trübe Periode in der Geschichte der Fraternitas.

Am 21. April 1832 reichte der Wilde Euchel dem Convent eine Klage gegen Fleischer ein: Fleischer habe ihn gröblich beleidigt und nach gefallnem Sturz nachtouchiert und geschimpft. Der Convent riet Fleischer, die Sache gütlich beizulegen, doch fand sich Euchel hierzu nicht bereit. Bei der Untersuchung, die der Convent nun vornahm, liess Fleischer durch seinen Vertreter mit seinem Ehrenwort versichern, dass er sich des ganzen Vorfalls nicht erinnere; es schwebe ihm nur dunkel vor, dass er etwas mit Euchel vorgehabt habe. Da völlige Betrunkenheit damals noch unbedingt entschuldigte, wurde Fleischer vom Convent freigesprochen. Euchel liess sich aber nicht beruhigen und verweigerte Fleischer die Satisfaction, worauf er vom Convent in Verruf gethan wurde. Nun aber nahmen sich die andern Landsmannschaften Euchels an. Sie verwarfen das Ehrenwort Fleischers als ein falsches, ruckten ihn in perpetuum und liessen durch ihre Chargierten erklären: wenn die Fraternitas sich nicht ihrem Urteile anschliesse, so werde man sie als aufgelöst und aller Rechte verlustig declarieren.

Am 9. Mai wurde ein Convent zusammenberufen, der über die Sache entscheiden sollte. Einige Tage nach Abgabe seines Ehrenwortes hatte Fleischer, nach Mitteilung der andern Convente, ausgesagt, es sei ihm nicht möglich, zwischen der eignen Erinnerung und dem, was er von andern über die Sache gehört hatte, zu unterscheiden. Da er zuerst versichert hatte, absolut keine Erinnerung an jene Vorgänge zu haben, sah der Convent in dieser zweiten Aussage das unwillkürliche Zugeständnis Fleischers, ein leichtfertiges und falsches Ehrenwort abgegeben zu haben. Fast einstimmig erklärte sich der Convent für die Schuld des Angeklagten, schloss ihn aus und verhängte über ihn den perpetuellen Verruf. Man übersah es ganz, dass es sehr wohl möglich ist, nach einiger Zeit auf Dinge zu kommen, deren man sich früher nicht erinnern konnte, besonders wenn man viel über dieselbe Sache hört oder über sie befragt wird. Zwischen beiden Aussagen hatten mehrere Tage gelegen, wo sich manche Erinnerung wieder einstellen konnte. Die

allgemeine Erbitterung über die Führung Fleischers, die dem Convent soviel zu schaffen gemacht hatte, wohl auch die Besorgnis vor unfreiwilliger Auflösung, hatte die Landsleute bewogen, einen Strafspruch zu fällen, der vor strengrechtlichem Urteil nicht bestehen kann *).

Nicht viel besser, als in der Fraternitas, stand es in den Jahren 1828—1832 um das interne Leben der Schwestercorporationen. Livonia und Curonia waren vom Parteiwesen durchwühlt und unter den Estländern herrschte vielfach ein zügelloses Leben. Die Pistolenduelle, die frühern Zeiten fremd gewesen waren, griffen in der Burschenwelt um sich und forderten manches Opfer. Da der Comment den Burschen verbot, auf Pistolen loszugehen, liess man sich einfach streichen, um dann als Philister loszugehen. Mehr und mehr kam der Sturz «Hundsfott» auf, der allgemein als Ausdruck dafür aufgefasst wurde, man wünsche eine Pistolenmensur. Die Burschenwelt sah ein, dass diese Art der Duelle eingeschränkt werden müsse, wenn der Universität und der Studentenschaft selbst nicht ein ernstlicher Schade daraus erwachsen sollte. Auf den Vorschlag der Livonia einigte man sich darüber, einen Unterschied zwischen Philistern und «Burschphilistern» zu schaffen. Fortan sollten nur die, die ihr Studium völlig beendigt oder endgiltig aufgegeben hatten, als volle Philister gelten; solche, die sich nur auf eine kurze Zeit hatten streichen lassen, sollten Burschphilister heissen und nur eine sogen. Philisterpaukerei beanspruchen dürfen, d. h. eine Paukerei in rundem Hute und in kurzen Handschuhen.

Dieser Beschluss wurde auf einem Chargiertenconvent **) gefasst, der am 22. Mai 1832 zusammengetreten war. Auf demselben Convent trugen die Chargierten der Fraternitas darauf an, regelmässige Chargiertenconvente einzuführen, «damit Gelegenheit da sei, die vorgefallenen Dinge zu besprechen, sowie etwaige Missverständnisse aufzuklären». Die andern Convente waren einstimmig dafür. Durch die Annahme dieses unsers Vorschlages ist die Consolidation der Burschenwelt in hohem Masse gefördert worden:

*) Vgl. die Chronik von Grindel (1832 I.). Kieter in seinem «Beitrag zur Geschichte der Fraternitas 1829—1833» nimmt gegen Fleischer Partei.

**) Ich errinnere daran, dass die «Chargiertenconvente» der frühern Zeit den Chargiertenversammlungen der Gegenwart entsprechen.

erst jetzt war ein ständiges Centralorgan für die gemeinsamen Interessen geschaffen worden.

Befremden kann auf den ersten Blick, dass die Fraternitas an allen diesen Beratungen teilgenommen hat: stand sie doch im Verrufsverhältnis zu sämtlichen deutschen Corps. Offenbar war das Bewusstsein von der Gemeinsamkeit der Interessen mächtiger als die Theorie. Und bald wird es zur Regel, dass die gegenseitigen Ruckungen die gemeinsame Thätigkeit für das Burschenwohl nicht unterbrechen: gesellschaftlich stehen die einzelnen Corps oft im Verrufsverhältniss zu einander, auf dem Chargiertenconvent arbeitet man zusammen. So ist es bis zur gänzlichen Aufhebung der corporellen Verrufe (1841) geblieben.

Im Mai 1832 proponierte die Curonia eine Revision des allgemeinen Comments vorzunehmen, weil dieser sich infolge der beständigen gegenseitigen Ruckungen offenbar verschieden entwickelt habe. Alle Convente gingen hierauf ein, und schon am 13. August d. J. war die Arbeit vollendet. Zum ersten Male lag nun ein Gesetzbuch vor, das für die vier alten Landsmannschaften Giltigkeit haben sollte.

Am 17. August 1832 proponierte die Fraternitas, zur Besiegelung der Versöhnung alle noch bestehenden Verrufsverhältnisse zu annullieren; zugleich sollten die einzelnen Corporationen über die Punkte verhandeln, die störend in die Zukunft eingreifen könnten. Dem Convente schwebte hierbei die völlige Aufhebung der corporellen Verrufe vor. Die Curonia trat dem Vorschlage sogleich bei und untersiegelte die Versöhnung mit der Fraternitas. Auch die Estonia zeigte sich nicht abgeneigt, doch verlangte sie, die Fraternitas solle sich zuvor bei ihr auspauken; erst nach langen Verhandlungen kam es im Februar 1833 zum Frieden. Die Livonia weigerte sich beharrlich, das Verrufsverhältnis aufzuheben, und erst als die übrigen Landsmannschaften sie für aufgelöst und aller Rechte verlustig erklärten, gab sie nach nnd versöhnte sich mit der Fraternitas (April 1833).

Im November d. J. trat ein ganz unerwartetes Ereignis ein: die Allgemeine Burschenschaft, die seit 1826 bestand, wurde förmlich von der Obrigkeit aufgelöst. Die Auflösung stand im Zusammenhange mit den revolutionären Bewegungen, die sich vor kur-

zem in Deutschland gezeigt hatten. In Frankfurt a./M. hatten Burschenschafter eine Stadtwache überrumpelt und die Bauern der Umgegend zu den Waffen aufgerufen: es sollte die Vereinigung der deutschen Staaten gelten. Der Curator Baron Pahlen, der 1828 an die Stelle des Fürsten Lieven getreten war, wandte sich an den Rector Parrot und bat ihn nachzuforschen, ob auch in Dorpat ein Verein «Burschenschaft» existiere und ob diese Verbindung im Zusammenhange mit der deutschen Burschenschaft stehe. Auf Grund des Comments, der Parrot ausgeliefert wurde, konnte dieser ruhig versichern, dass die Tendenzen der Burschenschaft keineswegs staatsgefährlich seien und dass ein Zusammenhang mit der revolutionären Bewegung in Deutschland ganz ausgeschlossen sei. Trotzdem wurden auf Befehl des Ministeriums fünfzehn Mitglieder der Burschenschaft relegiert. Parrot musste abtreten, und zum Rector der Universität für das Jahr 1834 wurde der Professor der Chirurgie Moier gewählt *).

Obgleich die Landsmannschaften in keinerlei Beziehungen zur Burschenschaft gestanden hatten, mehrten sich doch die Anzeichen dass auch über ihre Existenz Untersuchungen angestellt werden sollten. Sie beschlossen daher, der unfreiwilligen Auflösung zuvorzukommen. Die Fraternitas löste sich am 23. Januar 1834 auf. Die bisherigen Chargierten wurden zu «Geschäftsführern der Rigischen Wilden» gewählt. Da die andern Landsmannschaften auf die Vernichtung der Archivalien und Insignien drangen, musste sich auch die Fraternitas hierzu entschliessen. Am 30. Januar 1834 kamen die Landsleute zusammeu, um die kostbaren Erinnerungen der Vergangenheit den Flammen zu überliefern. Drei Landsleute, Seezen, Rieder und Zuckerbecker, hatten ohne Vorwissen der übrigen in der Nacht vorher die Conventsprotokolle der Jahre 1823—1833 abgeschrieben; als die Gefahr vorübergegangen war, schenkten sie ihre Abschriften dem Convente. Erhalten blieben von Documenten nur der Comment von 1832 und das Fechtbodenrechnungsbuch, die in Sicherheit gebracht worden waren. Das Siegel, der lederne Pauk-

*) Bis zum Jahre 1843 wurden die Rectoren immer nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl war zulässig: so war Gustav Evers 13 Mal, Friedrich Parrot drei Mal wiedergewählt worden.

apparat und die Paukbinde, auf der die Mensuren mit Fremden verzeichnet wurden, entgingen gleichfalls dem Untergange; vernichtet wurde dagegen die Fahne und der farbige Ueberzug der Paukbinde. Am Tage darauf, am 31. Januar, wurden sämtliche Bursche in den grossen Hörsaal der Universität beschieden, und jeder einzelne musste, in Gegenwart des Rectors, mündlich und mit Namensunterschrift versichern, dass er zu keiner verbotnen Verbindung gehöre und auch künftig keinem derartigen Vereine beitreten werde.

Der Rector Moier schien die Lage der Dinge dazu benutzen zu wollen, dem Burschenleben eine neue Richtung zu geben. Er forderte einzelne Glieder der frühern Landsmannschaften zu sich auf und schlug ihnen vor, literärische Vereine zu stiften. Man sah sich gezwungen, seinem Wunsche nachzukommen, und am 28. April d. J. wählte unser Convent eine Commission zur Ausarbeitung der Statuten. Der Entwurf der Commission wurde vom Convent am 2. Mai angenommen. Am 3. Mai beschloss man, zunächst 15 «Stifter» des Vereins aus der Mitte des Conventes zu wählen, da der Rector für den Anfang nur eine solche Zahl gewünscht hatte; diese Stifter sollten sodann die übrigen Glieder nach eigener Wahl aufnehmen. Nach einigen Sitzungen, die einen stürmischen Verlauf nahmen, änderte der Convent diesen Modus und beschloss statt dessen, dass jeder einzelne über die Aufnahme eines jeden einzelnen abstimmen solle; dem Rector sollten nur 15 Namen angegeben werden. Beim Ballotement, das hierauf vorgenommen wurde, erwies es sich, das drei Landsleute ausserhalb der Verbindung geblieben waren; zwei von ihnen wurden übrigens bei einer erneuten Abstimmung wieder aufgenommen. Am 11. Mai wurden dem Rector die Statuten feierlich überreicht. Am 18. August bestätigte Moier den Verein *), doch verwarf er den Namen «Fraternitas» und proponierte seinerseits den Namen «Verbrüderung». Der Convent ging darauf ein. Die Statuten der «Verbrüderung», die uns leider nicht mehr erhalten sind, galten nur dem Rector gegenüber. In allen andern Beziehungen betrachtete man sich als Landsmannschaft: so

*) Gernet setzt die Stiftung der «literärischen Vereine» erst ins Jahr 1835; vgl. dagegen die Conventsprotokolle vom 28. April, 2—7. Mai u. 18. August 1834.

wurden am 6. October d. J. 5 Füchse, wie es im Conventsprotokoll heisst, in den «engern Verband» aufgenommen.

Vom 26. November bis zum 1. December 1834 wurden fast täglich Convente abgehalten; es wurde über die formelle Reconstitution der Fraternitas beraten. Besonders wurde über jenen Grundsatz debattiert, der die «Herbeiführung einer künftigen Burschenschaft, welcher Art sie auch sei», als ein wesentliches Ziel der Fraternitas betont hatte. Nach langen Beratungen wurde dieser Punkt gestrichen: er erschien der Majorität des Convents in seinem Wortlaut unvereinbar mit jenem andern Grundsatz, der es jedem Landsmann zur Pflicht machte, die Fraternitas nach Kräften «auf die höchste Stufe des Glanzes vor allen andern Vereinen zu heben». Zu dieser Aenderung in den Grundsätzen hatte die Fraternitas commentmässig das Recht, da ihre Auflösung vorhergegangen war und sie sich nun von neuem constituieren wollte. Auch sollte dieser Beschluss keinen Bruch mit der Vergangenheit bedeuten. «Man änderte den Buchstaben, der Geist blieb derselbe», sagt schon ein Zeitgenosse, Georg Grindel. Nach wie vor ist die Fraternitas bestrebt gewesen, die Einheit der Burschenwelt zu fördern.

Die Bestimmungen über die Aufnahme der Füchse, über Farben und Insignien wurden jetzt den Grundsätzen einverleibt. Hinzu kam ferner ein Commentpunkt, der durch mehrfache trübe Erfahrungen gerechtfertigt erschien: wenn zehn Landsleute einen Landsmann für untüchtig halten und dies öffentlich erklären, so soll über ihn abgestimmt werden, ob er noch länger in der Verbrüderung bleiben dürfe oder nicht; haben sich zwei Drittel der Stimmen gegen ihn erklärt, so gehört er nicht mehr zum Corps. Am 1. December 1834 constituierte sich die Fraternitas auf einem feierlichen Convent zugleich als landsmannschaftliche Verbrüderung und als literarisch-geselliger Verein.

Die andern Landsmannschaften hatten sich gleichfalls auf den Wunsch des Rectors in literärische Vereine verwandelt. Die Curonia hatte den Namen einer «Sodalitas» angenommen, die Estonia hatte sich als Musikalischer Verein constituiert; der Name der Livländer ist nicht bekannt geworden. Die Schwestercorporationen reconstituierten sich noch früher, als die Fraternitas. Und mitten

in dieser Zeit äusserer Drangsale tritt eine Institution ins Leben, die dem Dorpater Burschenstaat sein eigentümliches Gepräge verliehen hat: der Chargiertenconvent im heutigen Sinne des Wortes.

Der Vorschlag der Fraternitas vom 22. Mai 1832, regelmässige Chargiertenversammlungen einzuführen, hatte sich als ungemein fruchtbar erwiesen. Schon ein Zeitgenosse, Constantin v. Kieter, sagt: «Immer tiefer eingreifend wurde die Ueberzeugung, dass die wahre Burschenschaft in der Gesamtheit nnd in der Einheit der mit einander verbundnen Landsmannschaften bestehe». Da musste der Gedanke nahe liegen, ein noch festeres Band um die Burschenwelt zu schlingen. Wir sind heute nicht mehr in der Lage, den Zeitpunkt genauer zu fixieren, wann sich der Chargiertenconvent mit seinen feststehenden Ordnungen förmlich constituiert hat. Seit dem September 1834 ist seine Existenz verbürgt. Unser Conventsprotokoll, das seit dieser Zeit immer ausführlicher wird, giebt zahlreiche Belege dafür.

Der neue Comment *), der vom Chargiertenconvent ausgearbeitet worden ist, liegt uns heute nicht mehr vor. Seine Grundzüge lassen sich aber aus dem sonstigen noch vorhandnen Material abstrahieren.

Erst im Chargiertenconvent kommt die Einheit der Burschenwelt zum Ausdruck. Die Bestimmungen der Cartells hatten immer nur für die incartellierten Landsmannschaften Geltung gehabt; der Chargiertenconvent ist als Repräsentation der gesamten Burschenwelt aufzufassen. Auch die Wilden, die bis dahin völlig isoliert gestanden hatten, unterliegen fortan dem Comment. Seit 1840 werden sie auf Vorschlag der Fraternitas unter die einzelnen Corporationen verteilt; Comment und Ruckungslisten müssen ihnen von jetzt an mitgeteilt werden.

Dem Chargiertenconvent allein steht die weitere Ausbildung des allgemeinen Comments zu. Was er mit Stimmeneinheit beschlossen hat, gilt als Gesetz und gewinnt bindende Kraft für die Gesamtheit. Bei streitiger Interpretation eines Commentspunktes muss sich eine Corporation der überstimmenden Auslegung der andern

*) Conventsprotokoll vom 28. September 1834.

fügen. Das Präsidium im Chargiertenconvent wechselt in jedem Semester.

Die Rechtsprechung wird auf andre Grundlagen gestellt. Bisher hatte jeder Convent, unbekümmert um die andern, über den einzelnen Fall geurteilt. Von jetzt ab gilt das Urteil der Majorität der Convente für das Urteil des Chargiertenconvents. Die Klage gegen einen Corpsburschen wird bei dessen Convent vorgebracht, die Klage gegen einen Wilden bei dem Convente, den der Wilde sich selbst gewählt hat. Der betreffende Convent führt die Untersuchung, fällt sein Urteil und übergiebt die Sache, wenn er den Angeklagten für schuldig befunden hat, dem Chargiertenconvent zur endgültigen Entscheidung; hat der Convent für die Unschuld des Angeklagten gestimmt, so kommt die Sache nicht weiter vor den Chargiertenconvent. Strafen sind: Verweis, temporärer und perpetueller Verruf. Nach Ablauf des temporären Verrufs hat sich der Bestrafte bei jeder Landsmannschaft herauszupauken. Der perpetuelle Verruf wird nur für besonders gravierende Vergehen verhängt, so für Criminalverbrechen, Denunciation, Stechen auf der Mensur und falsches Ehrenwort. Vielleicht im Hinblick auf die Fleischersche Affaire hat die Fraternitas es durchgesetzt, dass ein Ehrenwort nur dann als ein falsches betrachtet werden sollte, wenn es erwiesen war, dass der Angeklagte das falsche Ehrenwort mit Bewusstsein und Absicht gegeben hatte.

Der Polonia war der Beitritt zum Chargiertenconvent nicht zugestanden worden. Am 7. Mai 1832 hatte sich die Polonia auflösen müssen, weil ihr Beziehungen zur revolutionären Bewegung in Polen nachgesagt worden waren. Im October 1834 constituierte sie sich wieder und reichte am 5. November ein Gesuch ein, sie in den Chargiertenconvent aufzunehmen. Der Chargiertenconvent erklärte sich dagegen: es schien ihm bedenklich, sich mit einem Elemente zu verbinden, das politisch für unzuverlässig galt: im neuen Comment war es ausdrücklich betont worden, dass die Verbindungen keinerlei politische Zwecke hätten. Als einzeln für sich dastehende Corporation wurde die Polonia vom Chargiertenconvent anerkannt.

Im September 1834 proponierte die Curonia, den sogen. Anschiss abzuschaffen und nur auf Satisfaction loszugehen. Im Convente der

Fraternitas wurde lebhaft über diesen Punkt debattiert. Es wurde angeführt, dass das Losgehen auf den Anschiss den Vorzug des Althergebrachten habe, zur Belebung des ganzen Burschenlebens diene und die Kraft des einzelnen, wie die der ganzen Verbindung stähle. Andrerseits musste allseitig zugestanden werden, dass diese Kampfesweise fortwährende Reibungen erzeuge und das Duell zur Parteisache erniedrige; die Paukerei auf Satisfaction dagegen bewahre den Charakter der Ehrenrettung. Man beschloss dem Vorschlage der Curonia, auf Satisfaction loszugehen, beizutreten, ohne jedoch den Anschiss völlig zu verwerfen. Auch die Livonia war für die Paukereien auf Satisfaction und nur die Estonia weigerte sich entschieden, den Auschiss aufzugeben. Nach längern Beratungen kam man am 4. October 1834 zum Beschluss: nur mit den Estländern wird auf Anschiss losgegangen, die Angehörigen der drei andern Landmannschaften gehen mit einander nur auf Satisfaction los.

In der Curonia bildete sich im Laufe des Jahres 1835 eine Spaltung, die auch der Aussenwelt nicht verborgen blieb. Die Partei der sogen. alten Curonia liess sich mehrfach starke Excesse zu Schulden kommen, so dass ihre «Sodalitas» vom Rector aufgelöst wurde. Im 1. Semester 1836 trat ein Verrufsverhältniss zwischen der Curonia und der Fraternitas ein, weil die Curonia einen ihrer Landsleute, der gegen einen Frater thätlich geworden war, nicht so streng bestrafen wollte, wie die Fraternitas es verlangt hatte. Erst im Februar 1838 versöhnten sich die beiden Landsmannschaften, wobei die Livonia als Vermittlerin auftrat.

Das 1. Semester 1836 bildet eine Epoche in der Verwaltung der Dorpater Universität. Der bisherige Curator Baron Pahlen nahm seinen Abschied und an seine Stelle trat der Generallieutenant Gustav von Craffström. Klinger und Fürst Lieven hatten ihren Lehrbezirk von Petersburg aus verwaltet, Pahlen hatte in Riga domiciliert; Craffström dagegen schlug seinen Wohnsitz in Dorpat selbst auf. Obgleich die Corporationen nie anerkannt worden waren, hatte man sie doch stillschweigend gewähren lassen. Commerse, Comitate und öffentliche Aufzüge waren geduldet worden; auch wusste die Obrigkeit sehr wohl, dass die «Senioren» der literärischen Vereine nichts andres als die Häupter der Lands-

mannschaften waren. Craffströms Ideal war militärische Disciplin und in dieser Beziehung hat er viel in Dorpat erreicht. Es kam ihm weniger auf das Wesen der Sache, als auf die Form an. Viel Unterstützung fand er hierbei durch den Rector Neue, der zu Anfang des Jahres 1836 an Stelle von Moier getreten war.

Sein Hauptaugenmerk richtete Craffström auf das Uniformswesen. Die Bestimmungen über die Uniformen waren bereits seit 1824 in Kraft, doch hatte man bisher nicht allzu streng auf ihre buchstäbliche Erfüllung geachtet. Das wurde nun anders. Den Pedellen wurde eingeschärft, auf jede Abweichung von der vorschriftsmässigen Uniform zu fahnden, und so mancher hat wegen eines nicht ganz zugeknöpften Rockes die Bekanntschaft mit dem Carcer machen müssen.

Die Uniform bestand aus einem Rock von grünem Tuche mit blauem Kragen und Doppelreihen goldner Knöpfe. Die Mütze war gleichfalls von grünem Tuche und hatte einen blauen Rand; die Hosen mussten dunkelfarbig sein. Die sogenannte Galauniform bestand aus einem Fracke desselben Stoffes, auf dem Kragen waren zwei goldne Litzen; auch Degen und Dreimaster gehörten zur Gala. Oft wurden unglaubliche Exemplare von Fracks getragen: auf dem völlig abgetragnen Kragen waren ganz schlechte Goldfäden nachlässig aufgenäht worden.

Jede Gesellschaft, an der mehr als zehn Mann beteiligt waren, sollte fortan angezeigt werden; ausserdem mussten Caventen gestellt werden, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich waren. Die Pedelle forschten eifrig nach Zusammenkünften, die nicht officiell angesagt worden waren. Wurde irgendwo lauter gesungen, so waren sie da, verlangten Eintritt und brachten das Delict zur Anzeige. Unauslöschlich eingeprägt hat sich den Zeitgenossen besonders die Figur des Pedellen Baumann. Mit regem Eifer verfolgten die Pedelle auch die Mensuren, und mitunter gelang es ihnen, die Paukanten in flagranti abzufassen. 1837 wurde die Feier des 21. April, 1838 wurden die Comitate und Aufzüge verboten.

Diese Umstände erregten viel Missmut in der Burschenwelt. Dazu kam noch, dass der Curator die «Senioren» der «Vereine» für alle etwa vorgefallnen Unordnungen verantwortlich machte.

Im 2. Semester 1838 beschloss der Convent, die officielle «Verbrüderung» aufzulösen und solches dem Rector anzuzeigen. Die übrigen Landsmannschaften folgten bald dem Beispiel der Fraternitas. Am Wesen der Sache wurde dadurch nichts geändert.

Die Burschenschaft, die im November 1833 aufgelöst worden war, hatte noch immer ein heimliches Dasein fortzuführen vermocht; allerdings war die Zahl ihrer Glieder sehr gering. Mit den Landsmannschaften stand sie im Paukverhältnis, und zwar gingen die Burschenschafter nicht in farbiger, sondern in weisser Binde los. Immer mehr schmolz ihre Zahl zusammen und 1838 sind die letzten Burschenschafter der Fraternitas beigetreten. Es waren dies: die beiden Wittkowsky, Vielrose, Wilde und Christiani.

Im Mai 1838 kam es wegen der persönlichen Angelegenheit eines unsrer Landsleute wieder zu einem Verrufsverhältnis zwischen der Fraternitas und der Livonia. Im October 1839 brach die Fraternitas aus ähnlichen Gründen auch mit den Kurländern, mit denen die Landsleute drei Semester auf gutem Fusse gestanden hatten. Und im November 1839 sprach die Estonia den Verruf über die Fraternitas aus, weil diese eine Thätlichkeitsaffäre, die sich zwischen einem Estonen und einem Frater abgespielt hatte, nicht für genügend aufgehellt sah, um deswegen ihren Landsmann mit dem Verruf zu belegen, wie es die Estonia verlangt hatte. *) So standen die Landsleute jetzt wieder gesellschaftlich isoliert da. Freilich, die Beziehungen der andern Landsmannschaften zu einander waren kaum bessere zu nennen. Zwischen der Estonia und der Curonia hat volle fünf Jahre, 1836—1841, das Verrufsverhältnis bestanden. Eine Vereinigung war hier kaum abzusehen, da die Curonia von der Estonia die Aufhebung des Anschisses verlangte, diese aber nichts davon wissen wollte.

Die chargiertenconventliche Arbeit hat deswegen nicht ganz geruht, wenn sie auch in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre weniger rege gewesen ist, als in der ersten Hälfte des Jahrzehnts. Im April 1836 stellte die Fraternitas die Proposition, das «Schimpfen und Schlagen» auch den Gliedern solcher Landsmann-

*) Das Nähere über die Conflicte s. in Grindels Chronik, 1838 I und 1839 II.

schaften, die im Verrufsverhältnis zu einander ständen, zu untersagen. Nur die Estonia und die Livonia waren dafür, der Vorschlag war mithin durgefallen, da es zur Legislative, wie uns bekannt ist, der Stimmeneinheit bedurfte. Ferner proponierte der Convent, das persönliche Fordern einzuführen (anstatt des Forderns durch einen andern); auch hiermit drang er nicht durch. Von Bedeutung ist eine Proposition der Chargierten, dass der jedesmaligen Chargiertenversammlung ein Vorconvent vorangehen solle, damit man sich über die Fragen bespräche, die den einzelnen Conventen demnächst vorgelegt werden sollten. Der Vorschlag wurde allgemein angenommen. Die Vorconvente sind seit dem November 1839 nachweisbar.

In den November des Jahres 1840 fällt eine Proposition der Fraternitas, die von sämtlichen Conventen angenommen wurde. Hiernach sollten in Zukunft über die Sitzungen der Chargiertenversammlungen Protokolle aufgenommen werden, die von den anwesenden Chargierten unterzeichnet und mit den Siegeln der Corporationen versehen werden sollten. Diese Chargiertenconventsprotokolle, die mit dem Mai 1841 anheben, sind die wichtigste Quelle für die Geschichte des Chargiertenconvents: sie geben in knapper und meist präciser Form die wesentlichen Resultate der chargiertenconventlichen Verhandlungen.

Seit dem 2. Semester 1839 stand an der Spitze der Universität ein Mann, der ein warmes Herz für die Interessen der Burschenwelt hatte,—der Professor der praktischen Theologie Karl Christian Ulmann. Ohne direct in die Verhandlungen des Chargiertenconvents einzugreifen, trat Ulmann für das Wohl der Bursche ein, wo er es gefährdet sah; namentlich achtete er darauf, dass die Bursche den Gnoten gegenüber zu ihrem Rechte kämen. Diese Haltung trug ihm allgemeine Liebe und Achtung ein. Die spätern Geschicke Ulmanns sind allgemein bekannt,

Mit dem 1. Semester 1840 hatte innerhalb der Dorpater Burschenwelt eine Bewegung begonnen, die auf die Beseitigung allseitig empfundener Misstände abzielte. Ein neuer, mehr zeitgemässer Comment erscheint allen als ein dringendes Bedürfnis und mit regem Eifer geht man an die Arbeit. Diese reformatorischen Tendenzen stehen völlig im Einklang mit den Strömungen jener

Tage. In allen Sphären staatlichen und socialen Lebens war das Bestreben hervorgetreten, mit den veralteten Formen der Vergangenheit zu brechen. Ein frischer Luftzug ging durch alle Welt. Auch die Dorpater Studentenschaft, die doch aller Politik fernstand, vermochte nicht, diesem mächtigen Zuge der Zeit zu widerstehen. Auch für sie sind die vierziger Jahre eine Zeit lebhafter reformatorischer Thätigkeit gewesen.

Vielleicht durch Ulmann angeregt, reichte ein früherer Curone, Karl Hugenberger, den Conventen im 1. Semester 1840 eine Schrift ein, in der er einen Plan zur Umarbeitung des allgemeinen Comments vorlegte. Der Convent der Fraternitas antwortete, dass auch ihm eine neue Einleitung in den Comment, die Hugenberger empfohlen hatte, durchaus wünschenswert erscheine und dass er bei der Veränderung des Comments auf die Hauptidee des Planes— Aufhebung der corporellen Verrufe und Einführung eines allgemeinen Ehrengerichts—Rücksicht nehmen wolle *).

Der Stein war ins Rollen gekommen. Auf den Vorschlag der Estonia wurde eine besondere Commission des Chargiertenconvents eingesetzt, die auf Grundlage der Hugenbergerschen Punktation den neuen Comment ausarbeiten sollte. Zum Präses der Commission wurde der Estländer Arthur von Zur-Mühlen gewählt, derselbe, der das obligatorische Ehrengericht der estländischeu Ritterschaft von 1897 angeregt und gefördert hat. Neben Mühlen trat besonders unser Landsmann Heinrich Tiling hervor. Ende 1840 begann die Arbeit der Commission, am 21. Mai 1841 war der neue Comment von sämtlichen Corporationen garantiert und untersiegelt.

Das Semester 1841 I bezeichnet Heinrich Tiling in seinem Beitrag «Zur Geschichte der Fraternitas» als eines jener Semester, «die die grössten Resultate für das gesamte Burschenwesen geliefert haben». Wir Spätern müssen diesem Urteil des Zeitgenossen durchaus beistimmen. Die wichtigste Errungenschaft dieses Semesters ist unstreitig das allgemeine Ehrengericht, aber auch die Aufhebung der corporellen Verrufe und die Bestimmung, dass sich der einzelne Convent der Majorität des Chargiertenconvents zu

*) Conventsprotokoll vom 16. August 1840.

unterwerfen habe, sind Beschlüsse, die für die gedeihliche Weiterentwickelung des Dorpater Burschenstaates von grosser Bedeutung geworden sind.

Eigentümlich für alle diese Verhandlungen ist die Verquickung heterogener Fragen: jede Corporation sucht durch Compromisse ihre eigenen Ziele zu erreichen. Die Livländer machen die Einführung des allgemeinen Ehrengerichts von der Aufhebung der corporellen Verrufe abhängig. Die Estonia erklärt, nicht eher vom Anschiss ablassen zu wollen, bevor das Ehrengericht allgemein garantiert ist. Die Fraternitas will erst dann die corporellen Verrufe gänzlich aufheben, wenn die noch bestehenden, speciellen Verrufe zuvor aufgehoben sind und wenn die Estonia den Anschiss aufgiebt.

Dass die corporellen Verrufe das gemeinsame Wirken nur beeinträchtigt hatten, war allgemein zugestanden. Um die Sachlage zu illustrieren, will ich recapitulierend die Zeiträume angeben, während derer die Fraternitas von den andern Landsmannschaften durch Verrufe getrennt gewesen war. Mit der Curonia im Verrufsverhältniss gestanden hat sie: vom August 1824 bis zum September 1825, von 2. Semester 1826 (mit kurzem Intervall) bis zum September 1830, vom October 1830 bis zum August 1832, vom October 1836 bis zum Februar 1838 und vom November 1839 bis zum October 1840; mit der Estonia: vom Mai 1829 bis zum Februar 1833 und vom November 1839 bis zum October 1840; mit der Livonia: vom August bis zum September 1826, vom Februar 1830 bis zum April 1833 und vom Mai 1838 bis zum Mai 1841. Diese Daten erweisen, dass die ganze Institution für den Untergang reif war. Durch den neuen Comment werden denn auch die corporellen Verrufe endgiltig aufgehoben. Der Aufhebung vorangegangen waren mehrere Corpspaukereien: im October 1840 paukte sich die Fraternitas mit der Curonia und Estonia aus, im Mai 1841, drei Tage vor der Untersiegelung des Comments, machte die Livonia ihre Propatriascandäler mit der Fraternitas aus. Zwischen der Estonia und Curonia fand keine Corpspaukerei statt, da die Estonia den Anschiss gegen das Versprechen der Curonia, für die Einführung des Ehrengerichts zu stimmen, aufgegeben hatte; der Anschiss war damit endgiltig beseitigt.

Der Chargiertenconvent wird durch den neuen Comment oberster

Schiedsrichter über alle Zwistigkeiten der Corporationen unter einander. Corporationsbeleidigungen sind fortan unzulässig. Glaubt sich eine Corporation dennoch durch einen mündlichen Ausspruch oder durch eine Schrift einer andern Corporation beleidigt, so hat sie sich an den Chargiertenconvent zu wenden. Entscheidet der Chargiertenconvent, dass eine Beleidigung vorliege, so muss die Beleidigung zurückgenommen werden; glaubt der Chargiertenconvent eine solche nicht constatieren zu können, so hat die verklagte Corporation zu erklären, dass sie nicht hat beleidigen wollen. In beiden Fällen ist ein Propatriascandal statthaft *).

Harte Kämpfe hat es gekostet, bis das Ehrengericht zustandegekommen ist. Dass ein Ehrengericht nothwendig war, sahen alle ein: die Zahl der Mensuren war eine exorbitante geworden. Die Abfassung der Ehrengerichtsordnung war durch Wahl der Commission dem Estländer Mühlen zugefallen. Im März 1841 lag seine Arbeit den Conventen vor. Der Convent der Fraternitas verwarf sie, da durch seinen Entwurf das Duell eigentlich aus der Burschenwelt verbannt worden war: dem Ehrengericht selbst sollte die Competenz zustehen, Waffen oder mündliche Erklärung vorzuschreiben.

Die Fraternitas, die, wie wir wissen, seit ihrer Stiftung ein internes Ehrengericht gehabt hatte, arbeitete einen eignen Entwurf aus. Die Ehrengerichtsordnung, die im Mai d. J. untersiegelt worden ist, deckt sich inhaltlich völlig mit diesem Entwurfe der Fraternitas. Ein Plan, den die Livonia vorlegte, wurde von der Estonia und der Fraternitas verworfen, von der Curonia zum grössten Teil angenommen. Nun entschloss sich die Commission, das von allen Conventen bereits angenommene zusammenzustellen und dem Chargiertenconvent als Commissionsvorlage zu überreichen. Die Livonia, die Curonia und die Fraternitas nahmen die Vorlage sogleich an. Die Estonia, die mit ganz besonderem Eifer an der Constituierung des Ehrengerichts gearbeitet hatte, gab schliesslich nach und der neue Comment wurde am 21. Mai 1841 von allen Corporationen untersiegelt **).

*) § 18 des Comments von 1841.

**) Ueber diese ganze Frage handelt ausführlich Heinrich Tiling in seinem schon erwähnten Beitrage «Zur Geschichte der Fraternitas 1841, I».

Die Grundzüge der Ehrengerichtsordnung sind folgende: Jede Corporation wählt aus ihren Gliedern drei Ehrenrichter, die ihr Ehrenwort darauf geben, stets nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person richten zu wollen. Jede Streitigkeit, die mit einer Forderung geendet hat, muss, wofern sie nicht vorher privatim eincoramiert worden ist, vor das Ehrengericht kommen. Jeder der beiden Parten wählt sich aus der Zahl der anwesenden einen Ehrenrichter; diese einigen sich ihrerseits über einen dritten Ehrenrichter. Die Parten werden vom Ehrengericht aufgefordert, den Thatbestand der Reisserei zu referieren. Wo ganz zweifellos Misverständnisse vorgelegen haben, darf es nicht zum Duell kommen. In allen andern Fällen untersucht das Ehrengericht, wer der stärker beleidigte ist. Dieser hat dann zu wählen zwischen Entscheidung durch Waffen und einer mündlichen Ehrenerklärung des Gegners. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind inappellabel. Bis 1847 stand übrigens dem Ehrenrichter, der mit der Entscheidung des Ehrengerichts unzufrieden war, das Recht zu, ein sogen. unparteiisches Ehrengericht zu berufen; dieses wurde durchs Los zusammengesetzt und hatte die Sache endgültig zu entscheiden. Streitigkeiten zwischen Gliedern derselben Corporation kommen vor das interne Ehrengericht. Wer ohne Ehrengericht losgeht, wird mit Verruf gestraft.

Das Ehrengericht sollte fürs erste nur ein Jahr Gültigkeit haben, also gleichsam eine Probe bestehen. Es hat sich aber als so zweckmässig erwiesen, das es eine ständige Institution geblieben ist.

Auch den Polen waren drei Ehrenrichter bewilligt worden. Die Fraternitas hatte dies gegen die ursprüngliche Absicht der übrigen Corporationen durchzusetzen verstanden. Die Polonia war 1834 als Corporation anerkannt worden. Seit dem 2. Semester 1839 hatte sie sich eifrig bemüht, Zutritt zum Chargiertenconvent zu erhalten, doch war ihr Bestreben fruchtlos geblieben. Auch jetzt gelang ihr dies nicht, obgleich sie aufs neue förmlich als Corporation anerkannt wurde.

In neuen Comment werden die studentischen Verbindungen «Corporationen» genannt. In den zwanziger Jahren und in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre war der Name «Landsmann-

schaften» der einzig übliche gewesen: unsre Quellen kennen kaum eine andre Bezeichnung. Seit der Mitte der dreissiger Jahre kommen mehr und mehr die Bezeichnungen «Corps» und «Corporation» auf; der Name «Corporation» hat dann die übrigen Bezeichnungen verdrängt. —

Das conventliche Leben der Fraternitas seit ihrer Erneuerung im December 1834 ist ein reges gewesen. Im Laufe des 1. Semesters 1835 wurde der specielle Comment neu redigiert *). Dieser Comment ist nicht mehr erhalten, doch können wir ihn aus den Conventsprotokollen reconstruieren; er stimmt mit dem speciellen Comment von 1849 in der Paragraphierung überein, was die Controlle sehr erleichtert.

Während der ersten 9 Jahre der Fraternitas war es häufig vorgekommen, dass Füchse «gleich anfangs für tüchtig gehalten worden waren, in den engern Bund aufgenommen zu werden». Man hatte eben geglaubt, sie schon von Riga her genügend zu kennen und hatte dann zu spät den Irrtum eingesehen. Daher wurde am 4. März 1832 beschlossen, keinen Fuchs vor vollendeter sechster Woche in die engere Verbindung aufzunehmen.

Im August 1835 wurde diese Bestimmung dahin präcisiert, dass jeder Aufzunehmende sechs Wochen immatriculiert und bei seiner Aufforderung und Aufnahme Fechtbodist sein müsse: diese Bestimmung hat noch heute Giltigkeit.

Am 10. März 1836 entspann sich im Convente eine lebhafte Debatte darüber, ob über einen Fuchs, der zum Landsmann proponiert worden war, überhaupt gestimmt werden dürfe, da er weder aus Riga, noch aus dem lettischen District gebürtig, sondern Ausländer war. Es wurde constatiert, dass der Convent wiederholt vom streng landsmannschaftlichen Princip abgewichen war: sogar in den ersten Jahren der Fraternitas waren Ausländer zu Landsleuten aufgenommen worden. Der Convent entschied, dass der Comment die Aufnahme eines nicht aus Livland gebürtigen Burschen keineswegs strict verbiete und dass unter Umständen, die einer jedesmaligen Prüfung des Convents unterliegen sollten, die

*) Conventsprotokoll vom 25. Februar und vom 14. April 1835.

Meldung eines Auswärtigen zum Eintritt in die Verbrüderung angenommen werden könne.

Eine ähnliche Debatte principieller Natur erhob sich auf dem Convente vom 31. August 1840. Es handelte sich diesmal um einen geborenen Polen, Studzinski, der aus Petersburg gebürtig war, aber von frühauf in Riga erzogen worden war. Im Verlauf der Debatte sprach ein Landsmann die Ansicht aus, dass sich die Bedingungen, die im Eingang des «Aufnahme-Paragraphen» angegeben sind *), nur auf die Aufforderung zum Eintritt bezögen; zur Aufnahme selbst genügten die sogen. «Erfordernisse der Aufnahme» **). Der Convent schloss sich dieser Auffassung an und erklärte, dass alle Vorschläge, nach denen die Fraternitas sich in der Wahl ihrer Mitglieder auf einen gewissen Kreis zu beschränken habe, nicht gemacht werden dürften, solange die Fraternitas auf ihren bisherigen Grundsätzen und Grundgesetzen bestehe.

Im 2. Semester 1836 wurden die Verhältnisse der Fiduz-Mitglieder neu geordnet. Nur Philister im engern Sinne sollten von nun an Fiduz-Mitglieder werden dürfen. Die Fiduz-Mitglieder erhielten volles Stimmrecht, ausser in Geldangelegenheiten, mussten sich dafür aber bei Scandälern mit Landsleuten unter das specielle Ehrengericht stellen.

Am 30. October 1836 wurde beschlossen, dass über eine und dieselbe Sache unter unveränderten Umständen nur einmal im Semester gestimmt werden dürfe. Auf demselben Convente wurde den Brandfüchsen das Recht erteilt, bei den Verhandlungen mitzusprechen. Ueber mehrere Beschlüsse, die in Cassenangelegenheiten gefasst wurden, werde ich an anderer Stelle referieren.

Ein eigentümliches Institut der ersten Periode sind die sogen. Burschenconvente. Nur Bnrsche im engern Sinne nahmen an ihnen

*) (§ 52) Jeder, der in Riga geboren, erzogen oder das Rigasche Gymnasium besucht hat, oder aus dem lettischen Districte stammt,... wird mit zwei Drittel der Stimmen zur Verbrüderung aufgefordert.

**) Er sei Christ und immatriculiert—er sei honorig, sowohl nach bürgerlichen, wie nach burschikosen Ansichten—es darf überhaupt kein Grund vorhanden sein, der seine Aufnahme bedenklich und gefährlich macht—er darf in keiner Verbindung stehen, deren Zweck und Sinn mit denen der Verbrüderung in Widerspruch stehen.

teil, Füchse wurden nicht zugelassen. Sie wurden nur abgehalten, wenn es sich um Klagesachen gegen ältere Landsleute handelte. Der Comment von 1832, der für uns, wie ich früher dargethan habe, die Bedeutung eines ersten Comments hat, weiss nichts von ihnen; trotzdem sind schon in früherer Zeit solche Burschenconvente zusammenberufen worden. Der Comment von 1835 muss, wie aus mehreren Notizen zu ersehen ist, Bestimmungen über diese Convente enthalten haben. Etwa seit 1837 sind Burschenconvente nicht mehr nachweisbar.

Das interne Leben der Jahre 1834—1841 war ein besonders gutes. Wir dürfen überhaupt sagen, dass das innere Zusammenleben der Fraternitas während der ersten Periode ihrer Existenz ein durchaus befriedigendes gewesen ist. Nur die Zeit der Vehme bildet eine Ausnahme davon; dieser Periode gehören auch die drei Fälle an, in denen der Convent definitiven Ausschluss verhängen musste. Ausgetreten sind in der ersten Periode 4 Landsleute, einer von ihnen, nachdem ein sogen. Zehnmännerconvent eine neue Abstimmung beantragt hatte.

Die Teilnahme an den Conventen war besonders in der Periode von 1834—1841 eine sehr rege; noch finden wir keine Klagen über lässigen Conventsbesuch. Die Debatten waren lebhaft und das Interesse allgemein.

Seit 1834 wurde es üblich, dass Landsleuten, die sich durch ausserordentlichen Eifer für das Corps hervorgethan hatten, beim Scheiden von der Universität Auszeichnungen überreicht wurden. Im Mai 1834 wurde Constantin von Kieter als erster mit einer Farbenschärpe comitiert. Am 16. August desselben Jahres beschloss der Convent, dem Landsmann Wassili Zuckerbecker als Ehrengeschenk einen silbernen Pokal mit dem Monogramm der Fraternitas überreichen zu lassen, und zwar, wie es heisst, «wegen der allgemeinen und ausgezeichneten Liebe, die er sich erworben hatte, besonders in dem Zusammenleben und Zusammenhalten der Landsleute». Am 27. September 1834 erhielt Rudolf Gläser eine Farbenschärpe, «weil er mit Aufopferung, ohne Unterlass, seine Thätigkeit der Corporation gewidmet hatte». Am 19. Mai 1837 wurde Woldemar Berkholz eine Schärpe zuerkannt, am 20. September 1838 wurde Robert Büngner, später Bürger-

meister und Stadthaupt von Riga, der gleichen Auszeichnung gewürdigt. Am 20. Januar 1839 wurde dem Landsmann Johann Gottfried von Bulmerincq als ehrenvolle Auszeichnung ein Hieber mit einem Farbenkorbe zuerkannt; ein Teil der Landsleute hatte für die Schärpe gestimmt.

Am 10. April 1842 verlieh der Convent die Schärpe einem Landsmann, der, wie es heisst, «als Landsmann und als Chargierter sich immer als tüchtigstes Glied der Fraternitas gezeigt hatte, der mit immer gleich reger Teilnahme an der Corporation gehangen hatte»; zugleich sollte ihm, «um ihn vor allen früher damit beehrten besonders auszuzeichnen», die Schärpe auf einem feierlichen Convente überreicht werden. Der also Geehrte war Otto Müller, der spätere Bürgermeister von Riga, dessen Name nicht so bald vergessen werden wird. (+1867).

Auch die wissenschaftlichen Interessen kamen seit der Mitte der dreissiger Jahre immer mehr in Aufschwung; das ernstere Studium gewann breitern Raum. Der Procentsatz derer, die ihr Studium nicht absolviert haben, ist sehr gering gewesen. Auch begnügte man sich nicht mehr, lediglich zum Examen zu arbeiten *); so manche fanden ihre Befriedigung in der freien Beschäftigung mit der Wissenschaft. Mehrere sehr tüchtige Preisschriften dieser Zeit sind von Landsleuten abgefasst worden und einige haben die akademische Carrière eingeschlagen, so der Philolog Mercklin, der Anatom Mazonn, der Chirurg Alex. Ludw. von Kieter (ein Bruder des häufig erwähnten Constantin von Kieter). Besonders blühten damals an der Hochschule die juristischen und medicinischen Wissenschaften: die Namen der Juristen Clossius, Reutz und Bunge und der Mediciner Piers Walter und Pirogow stehen noch heute in Ehren.

Auch ästhetische Interessen traten in den Vordergrund. In einem Kreise, der sich um Wilhelm Schwartz und Arnold von Tideböhl gruppierte, wurden eifrig literärische Interessen gepflegt. Ein Spiegelbild der geistigen Strömungen ist das «Rigische Wochenblatt», ein periodisches Unternehmen, das 1833 gegründet worden war. Das Wochenblatt hat, allerdings mit grossen Unter-

*) Das obligatorische Examen war 1819 eingeführt worden.

brechungen, bis in die siebziger Jahre bestanden. Es enthält eine Fülle der verschiedensten Beiträge, Ernst und Scherz in bunter Reihe. Feine Satire und kräftiger Humor kommen in gleicher Weise zu ihrem Rechte; auch begegnen wir häufig recht gelungenen Carricaturenzeichnungen. Unter den poëtischen Gaben dieser Zeit wären die Gedichte von Wilhelm Hülsen und von Alex. Herm. Ehlert hervorzuheben: das «Lied vom Hieber» und die «Ueberraschung» *) werden wohl den meisten meiner Leser bekannt sein.

Das reichste poetische Talent dieser Zeit ist Georg Grindel. Er versteht es meisterhaft den echten frischen burschikosen Ton zu treffen. Seine Burschenlieder, zu denen er vielfach selbst Melodieen componiert hat, sind in unsern Landen sehr populär geworden. Von Grindel stammt auch Text und Melodie unsres schwungvollen Farbenliedes «Drei Farben lob' ich mir vor allen», das später, zum Jubiläum 1873, von Andreas von Wittorf, dem Zeitgenossen Grindels, ins Lateinische übersetzt worden ist.

Betrachten wir nun das gesellige Leben in der Fraternitas während der ersten Periode ihres Bestehens und die Institutionen, durch die der burschikose Geist gefördert werden sollte.

Während dieser ganzen Periode war es commentmässig, dass die neuen Ankömmlinge, die aus Riga oder dem lettischen Districte stammen oder das Rigische Gymnasium absolviert hatten, zum Eintritt aufgefordert werden sollen; die Auswärtigen mussten sich selbst melden. Doch wurde hierbei in keiner Weise ein Werbesystem entwickelt; ein solcher Vorwurf wurde vielmehr gegen die Burschenschafter erhoben.

Ein regelrechter Fuchszug von Riga aus war noch nicht üblich, die Abfahrt machte sich ganz gelegentlich. Nach dem Eintreffen in Dorpat wandten sich die Füchse je nach ihrer Bekanntschaft an ältere Leute, um sich über Quartier und ähnliches beraten zu lassen. Das zweite Semester des Jahres begann schon sehr früh, häufig sind schon am 22. und 23. Juli Convente abgehalten worden. Man hielt die Convente anfangs auf dem eignen Fechtboden ab, später, seit Einführung des allgemeinen Fechtbodens (1835), in den Burgen der ältern Leute, gelegentlich auch in Fuchsquartieren.

*) «Nein, ich . . . Nun?! . . . bin Bräutigam».

War der Fuchs oder das Haus aufgenommen, so versammelte sich der Convent einige Tage nach der Aufnahme zu einer feierlichen Sitzung. An dem Tisch mit dem «Burschenapparat» standen die Chargierten, ihnen gegenüber die Aufzunehmenden, rings herum die übrigen Landsleute. Der Senior hielt eine Ansprache, verlas die Grundgesetze und die «allgemeinen Pflichten», worauf die Neuaufgenommenen das Versprechen ablegten, sich allen Gesetzen der Constitution zu unterwerfen. Weitere besondere Feierlichkeiten kannte diese Zeit noch nicht, auch das Verhältnis von Taufvater und Taufsohn war noch nicht usuell.

Die Farben waren, wie wir wissen, schon 1824 verboten worden. Bei den Commersen, die nie in Dorpat selbst gefeiert wurden, trug man sie regelmässig. Ausserhalb der Schlagbäume, der Regatta, wurde entweder ein Farbendeckel, den man extra besass, aufgesetzt, oder man entfernte blos einen Ueberzug, den man in den Uniformsfarben (grün mit blauem Rand) über dem Farbendeckel trug. In Riga und auf dem Lande wurden die Farben ungescheut getragen. Die Deckel dieser Periode unterscheiden sich von den spätern nur dadurch, dass der Schirm grösser war und dass das Weiss mehr hervortrat. Den Fechtbodisten war durch Beschluss vom 4. Februar 1828 verboten worden, Mützen mit zwei- oder dreifacher Zusammenstellung der Rigischen Farben zu tragen. Auch Farbenbänder sind dieser Zeit bekannt, wenn ihr Gebrauch auch nicht so verbreitet war, wie in der Folgezeit.

Schon seit der frühesten Zeit sind die sogen. Burschenbibeln üblich. Jeder einzelne Landsmann hatte eine Burschenbibel, in die ihm die andern Landsleute oder auch sonst gut bekannte Commilitonen Burschenlieder oder Sprüche einschrieben. Sehr häufig sind auch die sogen. Promemorias, kurze Hindeutungen auf gemeinsam erlebtes. Später wurde es üblich, verschiedene Notizen über Ereignisse aus der Burschenzeit zu machen: über Commerse, Comitate, Kneipereien, Paukereien u. s. w.

Das häusliche Leben dieser Periode hat noch einen sehr primitiven Zuschnitt. Traditionelle Burgen gab es eigentlich noch nicht, nur eine einzige dürfte so zu bezeichnen sein. Die Landsleute wohnten zu zweien, selten zu dreien zusammen. Grössere Quartiere mit mehr als drei Zimmern kamen kaum vor. Beim Scheiden von

Dorpat wurden sie auch nicht andern überlassen oder etwa mit ihren Decorationsgegenständen, wie Hiebern und Paukhelme, weiter vererbt. Am wenigsten konnte dies mit den Möbeln geschehen, da diese entweder zur Wohnung gehörten oder separat gemiethet werden mussten. Die Einrichtung der Burg war eine sehr einfache: man setzte etwas darin, jeden Luxus abzuweisen. Unzertrennlich verwachsen mit jeder Studentenwirtschaft war die Aufwärterin, die sogen. Löffeline. Die Löffelinen wurden gleichsam weiter vererbt: mehr als eine hat Jahrzehnte lang Glieder der Fraternitas bedient.

Eine Burg, die seit ihrer Stiftung von Landsleuten der Fraternitas bewohnt wurde, ist die Chmellockerei. Jeder einzelne meiner Leser kennt sie: sie ist 65 Jahre in Händen der Landsleute gewesen. Beliebt war eine Zeit lang die Vogterei, trans Embach, in der Steinstrasse, deren Besitzer, der Fuhrmann Vogt, genannt Koika, eine originelle und sehr populäre Persönlichkeit war. An solchen Persönlichkeiten war Dorpat nicht arm: ich brauche nur die Namen des Möbelverleihers Gratias, des Badstübers «Loccus» *), des Reitlehrers Daue, zu nennen, um in den Zeitgenossen eine Fülle von Erinnerungen zu wecken. Die Thätigkeiten der meisten hier genannten ragt übrigens tief in die späteren Perioden herein.

Die gesellschaftlichen Zusammenkünfte während dieser Periode schliessen sich noch nicht an bestimmte Localitäten: eine ständige Corporationskneipe ist noch völlig unbekannt. Seit der Mitte der dreissiger Jahre erfreut sich das Frühstückslocal von Paskewitsch einer grossen Beliebtheit: hier pflegte man den obligaten Schnaps einzunehmen. Das Local von Paskewitsch lag am Markte rechts, von der Steinbrücke gerechnet, gegenüber der heutigen Dorpater Bank.

Am Abend kam man in der Burg zusammen; häufig sass man auch in den Fuchsquartieren, wie es sich gerade machte. Das gewöhnliche Getränk der Zeit war Grog aus Rum; wenn es feiner sein sollte, so wählte man Arrac und Cognac. In den dreissiger Jahren waren es zwei Kneipen, die von den Landsleuten besonders häufig besucht wurden. Anfangs besuchte man die sogen. Rig'sche

*) Vgl. «Skizzen aus Dorpat» (von H. Bosse) S. 126—144.

Kneipe, die trans Embach, am Hennigschen Platze, an der Ecke der heutigen Petersburger und Pferdestrasse gelegen war. Allmählich kam dieses Local herunter, und seit der Mitte der dreissiger Jahre pflegte man sich des Abends häufig in einer Kneipe zu versammeln, die der Rig'schen Kneipe schräg gegenüber lag: es war dies die sogen. «Tante Winkler». Hier speisten viele auch zu Abend und zwar wurde alles auf Puff verabfolgt. Um die Mitte der dreissiger Jahre kam auch das Bier auf, doch nur in sehr bescheidenem Masse, da es viel teurer als Rum war. Schon um diese Zeit begegnen wir den Namen Schramm und Musso.

Zu Mittag speisten die Landsleute meist in den Burgen; gewöhnlich thaten sich zwei Fläusche zusammen. Der Preis betrug dann durchschnittlich 15 Rbl. Banco; allerdings soll das Essen nicht sehr wohlschmeckend gewesen sein. Besser situierte liessen sich das Essen von Gackstädter, dem Oeconomen der academischen Musse, holen oder von Volkmann, dem Oeconomen der adligen Musse. Am besten, aber auch am teuersten, speiste man bei Corey.

Schon in dieser Periode sind die «Speisepaudel» bekannt. Mit grosser Freude wurde jedesmal ihre Ankunft begrüsst. Nicht nur die Adressaten, sondern alle Corporationsglieder, die davon erfahren hatten, nahmen an der Vertilgung dieser Sendungen teil.

Der Wechsel des einzelnen, meist Semestergeld genannt, war in dieser Periode, entsprechend der einfachen Lebensweise, nicht gerade hoch: 500 Rbl. Bo (= c. 140 Rbl.) galt als guter Wechsel, die meisten bezogen c. 100 Rbl. nach unserem Geld. Viele aus dieser Zeit sind ohne Schulden abgegangen. Die sogen. Kronsstudenten erhielten 230 Rbl. jährlich.

Auf Conventsbeschluss vom 18. Januar 1835 sollte jeder 2 Procent von seinem Wechsel zahlen, damit ein Fond für besondere unerwartete Fälle gestiftet werde und unbemittelte Corporationsmitglieder unterstützt werden könnten. Seit 1837 II brauchte man nur 1 Procent für diese Casse zu entrichten. Das Institut, das damit geschaffen wurde, erhielt den Namen einer Burschencasse. Aus der Burschencasse durften auch Anleihen erteilt werden, und 1837 wurde bestimmt, dass eine Anleihe nach spätestens

einem Semester zurückerstattet werden müsse. Der Verwalter dieser Casse wurde Burschencassenvorsteher genannt.

Der Besteuerungsmodus während dieser ganzen Periode war wenig compliciert. Ein fester Beitrag wurde nur für den Fechtboden entrichtet, für die Eintreibung aller übrigen Zahlungen wurden Quetscher ernannt; diese hatten die Summen «einzuquetschen», die die einzelnen, ganz nach eignem Ermessen, für den betreffenden Fall (Commers, Beerdigung u. s. w.) als ihren Beitrag angegeben hatten. Wer nicht mehr als 50 Rbl. im Semester bezog, durfte nicht angequetscht werden und hiess Gratist. Manche Quetscher erwarben sich grosse Uebung bei ihren Manipulationen; einer solcher Quetscher wird in einer zeitgenössischen Quelle als der «tüchtigste Quetscher, der wohl je erfunden worden ist», gerühmt. Sehr häufig meldeten sich Landsleute selbst zu Quetschern. Im ganzen war dieser Modus, wie leicht zu verstehen ist, mit manchen Unzuträglichkeiten verknüpft. Schon im Jahre 1839 wurde proponiert, ständige Prozentzahlungen einzuführen, um die finanzielle Seite des corporellen Lebens besser zu regeln. Es hat indes fast ein Jahrzehnt gedauert, bis hier Remedur geschaft worden ist.

Der einzige feste Betrag war, wie ich schon vorhin hervorgehoben habe, der Beitrag für den Fechtboden. Er betrug für den crassen Fuchs 25 Rbl. Bo., für den Brander 15, für die jungen Häuser im ersten Semester 10 Rbl. und für alle übrigen 5 Rbl. semesterlich; 1838 wurde bestimmt, dass man vom fünften Semester ab keinen Beitrag für den Fechtboden zu entrichten habe. Von diesen Beiträgen hauptsächlich wurde der Fechtboden unterhalten; ferner flossen in diese Casse die Gelder für zerbrochene Klingen und die Strafzahlungen für Versäumnisse des Fechtbodens und der Convente.

Bis 1835 hatte die Fraternitas einen eignen Fechtboden. Als dann durch den Rector Moier die literärischen Vereine begründet wurden, errichtete die Universität von sich aus einen Fechtboden und stellte als Fechtmeister einen frühern Burschen, Alexander Malström, an. Für die Miethe des Locals hatte die Fraternitas semesterlich 200 Rbl. Bo. zu zahlen.

Das Einpauken der Füchse war Sache der jungen Häuser.

Diese hatten auch der Reihe nach auf dem Fechtboden zu dejourieren. Wer seiner Verpflichtung zu dejourieren nicht nachkam, musste eine bestimmte Strafe zahlen, ebenso derjenige, der den Fechtboden nicht so oft besuchte, als er hierzu verpflichtet war. Die crassen Füchse mussten anfänglich den Fechtboden täglich besuchen, später viermal wöchentlich, die Brander viermal, später dreimal wöchentlich, die jungen Häuser zweimal wöchentlich. Die beiden Fechtbodeninspectoren oder Fechtbodenvorsteher, wie sie später genannt wurden, hatte dafür zu sorgen, dass der Fechtboden offen stehe, dass der Paukapparat in guter Ordnung sei, dass die jungen Häuser ihre Dejouren einhielten und dass die Beiträge und Strafgelder rechtzeitig einflössen.

Während der ganzen ersten Periode spielten die Mensuren eine bedeutende Rolle im Leben der Allgemeinheit. Die Zahl der Paukereien ist in manchen Semestern eine überaus grosse gewesen: so sind 1829 II zwischen Gliedern der Fraternitas und auswärtigen 30 Paukereien ausgemacht worden, 1830 I — 33 und 1836 II sogar 37; am geringsten ist die Zahl der Mensuren 1834 I und 1838 II (je 2). Infolge der Einführung des Ehrengerichts haben die Mensuren dann sehr abgenommen *).

Jeder der beiden Parten hatte zur Mensur einen Secundanten, zwei Zeugen und einen Flicker zu stellen. Als Kampfrichter fungierte seit 1825 der sogen. Unparteiische, der bei einer Paukerei mit einem Fremden aus einer dritten Corporation genommen werden musste; bei internen fungierte der Secretär als Unparteiischer. Die Rüstung des Kämpfenden war folgende: ein horizontal abgeschliffner Hieber, ein Helm von Leder, ein hiebfestes, breites Halstuch, seidene Tücher an der Stelle, wo eine Pulsader des Armes am leichtesten verletzt werden konnte, ein lederner Handschuh, der nicht über drei Finger breit über den Ellbogen gehen durfte, lederne gepolsterte Paukhosen, sowie endlich eine Leibbinde. Gegen Auswärtige paukte man sich in den Farben der Fraternitas, intern ging man in weisser Binde los. Die externe Mensur galt, nachdem der Anschiss aufgehoben war, für beendigt, wenn sieben Gänge gemacht worden waren oder wenn der Geforderte Satis-

*) Verzeichnis der Fremdenscandäler seit 1823 I.

faction hatte; die interne Mensur war zu Ende, entweder ebenfalls, wenn sieben Gänge gemacht worden waren oder wenn der Forderer Statisfaction hatte. Dieser Unterschied hängt damit zusammen, dass man intern, wie uns bekannt ist, nicht stürzen durfte sondern gleich fordern lassen musste: somit war bei internen Reissereien der Fordernde in den meisten Fällen zugleich der Beleidigte, bei externen Reissereien dagegen, wo noch der Sturz dazwischenlag war der Fordernde zumeist auch der Beleidiger. Nach Ausmachung der internen Mensuren mussten sich die Parten vertragen.

Der Geforderte hatte den Ort und die Zeit der Mensur zu bestimmen. Losgegangen wurde bis 1835 auf dem eignen Fechtboden, später in Studentenwohnungen, oft auch in Krügen in der Nähe von Dorpat. Damit die Pedelle nichts merkten, wurden die Waffen gewöhnlich am Abend vorher durch die Füchse ins betreffende Quartier geschafft. Während die Paukereien ausgemacht wurden, hielten Füchse Wache.

Zwei Landsleute dieser Periode sind Schlägermensuren zum Opfer gefallen: Carl Marty († 9. November 1823) und Carl Hyronimus († 10. December 1823). Im März 1837 fiel auch der Fechtbodist Laursohn in einem Hieberduell; Georg Berkholz, in dessen Quartier die Mensur ausgemacht worden war, musste infolge dessen Dorpat verlassen. 1841 wurde eine Mensur ausgefochten, die einer Persönlichkeit das Leben kostete und die zugleich das Geschick zweier anderer in ganz neue Bahnen lenkte. Der Landsmann Caspari hing mit dem Kurländer Döllen und der ehemalige Senior Wellig, ein ausgezeichneter Paukant, hatte ihm versprochen, zu secundieren. Man ging trans Embach, im Quartier eines Kurländers, los. Im dritten Gange fielen zwei a tempo-Hiebe: Döllen bekam eine Terze, Caspari einen Axillarishieb. Casparis Arm sank sogleich gelähmt harab und eine gewaltige Blutung trat ein. So schnell wie möglich wurde der Chirurg Professor Walter abgeholt. Nachdem man eine Zeit lang für sein Leben gefürchtet hatte, war er bald in entschiedner Besserung. Die Sache war geheim geblieben, als sich Döllen eine schlimme Entzündung an seiner, an sich unbedeutenden, Wunde zuzog und in ein paar Tagen starb. Nun wurde die Sache ruchbar und die Lage des kaum geheilten Caspari wurde sehr gefährlich. Heinrich Tiling entschloss sich, ihn

über die Grenze zu schaffen, und unter grossen Schwierigkeiten gelang dies Unternehmen. In Dorpat untersuchte man inzwischen die Angelegenheit. Wellig erhielt unter der Hand den Wink, sich möglichst rasch zu entfernen. Er fuhr eiligst nach Riga, verschaffte sich dort einen regulären Pass und kam unbehelligt über die Grenze. Beide, Caspari und Wellig, haben dann später in Deutschland einen ausgedehnten Wirkungskreis gefunden.

Sogen. Propatriascandäler wurder ausgemacht, wenn eine Corporation, die im Verrufsverhältnis zu einander gestanden hatte, die Beziehungen erneuern wollte. Ferner sind hierzu auch die Fälle zu rechnen, wo sich ein Bursch, der temporär geruckt war, nach Ablauf der Strafzeit bei den einzelnen Corporationen «herauspaukte». Wir sind im Laufe der Darstellung wiederholt diesen Erscheinungen begegnet. Die Corpspaukereien der Jahre 1841—1856 tragen einen wesentlich andern Charakter.

Eine besondere Art der Mensuren sind die sogen. Philisterpaukereien, die mit Philistern oder auch mit Burschenschaftern ausgemacht wurden. Statt des Helmes hatte man einen runden Hut auf, die Handschuhe waren ganz kurz. Die Zahl der Gänge war ganz unbestimmt; es ist vorgekommen, dass 49 Gänge gemacht worden sind. Im 2. Semester 1825 wurden vier Philisterpaukereien ausgemacht, in der Zeit von 1826—1836 nur sehr wenige, 1836 II wieder vier, 1837—eine einzige; nach mehr als zwanzigjähriger Pause ist dann 1859 wieder eine Philisterpaukerei ausgemacht worden, an der ein Landsmann beteiligt war.

Viel häufiger ging man mit Philistern auf Pistolen los. In den dreissiger Jahren hat man sich viel geschossen. Wer auf Pistolen losgehen wollte, hatte nicht nur aus der Corporation auszutreten, sondern musste sich auch noch streichen lassen. Im Mai 1841 proponierte die Fraternitas, dass Pistolenduelle in Dorpat weder contrahiert, noch ausgemacht werden dürften. Die andern Convente gingen einstimmig darauf ein; ob dieser Beschluss praktisch von grossem Erfolg gewesen ist, lässt sich heute kaum beurteilen. Pistolenduelle zwischen Landsleuten kamen sehr selten vor.

Als Hauptfestlichkeiten der Bursche sind von jeher die Commerse zu betrachten. Die Fraternitas feierte in dieser Periode 4 Commerse im Jahre. Am 21. Januar jedes Jahres wurde ein Commers

zur Erinnerung an die Stiftung der Fraternitas gefeiert, doch nahmen damals auch die Fechtbodisten daran teil; erst durch Conventsbeschluss vom 4. September 1854 wird für diesen Tag ein Farbencommers festgesetzt. Dem Eröffnungscommers im ersten Semester des Jahres entsprach der Fuchscommers zu Beginn des zweiten. Dazu kamen die beiden sogen. Abschiedscommerse im Mai und im December jedes Jahres.

Die officielle Feier des Commerses begann regelmässig mit dem Präsidierliede «Gaudeamus igitur». Das Präsidium beim Gesange führten Bursche im engern Sinne und Philister, die mit der Verbrüderung in specieller Verbindung standen; doch mussten sie Sänger sein. Die Präsides hatten die beiden andern Präsidierlieder zu bestimmen, auf Ordnung zu achten und den Takt durch Rappierschläge zu bezeichnen. Bald nachdem das dritte Lied gesungen worden war, schritt man zum Landesvater. Die langen Tische, an denen die Präsidierlieder gesungen worden waren, wurden bei Seite geschafft und die Teilnehmer ordneten sich hinter einander in Kreisen. Die Ausrichter des Commerses, gewöhnlich Branderhauptmann und Fuchsoldermann, hatten die vom Senior bestimmten Präsides zum Landesvater aufzufordern. Schon damals wurde gelegentlich dadurch, dass man einen, der durch Alter und frühere Aemter Anspruch auf den Hieber hatte, bei der Wahl überging, ein gewisser moralischer Druck ausgeübt. Der Landesvater wurde in der althergebrachten Weise ausgemacht. Die Hieberträger wurden damals Präsides des Landesvaters und die Pokalträger—Assistenten genannt. Den Schluss bildete der Gesang des Farbenliedes; in früherer Zeit war das Farbenlied von Porsch üblich («Im Jubelton will ich die Farben preisen»), später wurde das noch heute gebräuchliche Grindelsche Farbenlied gesungen. Hieran schoss sich das «Vivat crescat floreat Fraternitas Rigensis in aeternum», das vom Senior ausgebracht wurde. Die officielle Feier war damit zu Ende.

Beleidigungen auf dem Commers zogen nicht, jedoch stand es jedem frei, eine Ehrenerklärung zu fordern; wurde diese verweigert, so galt das für Touche. Diese Bestimmung ist erst durch Conventsbeschluss vom 13. August 1862 aufgehoben worden.

Die Chargierten der Corporationen, mit denen die Fraternitas

im Cartellverhältnisse stand, wurden häufig zu den Commersen eingeladen; sonstige Fremde wurden in dieser Periode noch nicht aufgefordert.

Die Wintercommerse (am 21. Januar und im December) wurden in Techelfer, Novum oder Jama gefeiert. Der Maicommers wurde meist in Wahipeter gefeiert (Gesinde, trans Embach gelegen, die heutige Franzenshütte), der Fuchscommers des zweiten Semesters fast regelmässig in Camby.

Besonders beliebt war der Commers in Camby. Man benutzte zum Hinausfahren grosse Postwagen, meist Vierspänner. Es waren einfache, ungestrichene Wagen ohne Sitze; man musste sich erst die Sitze mit Brettern zurecht machen, oder man stand und suchte Platz, wie es eben ging. Das Commerslocal in Camby war die Tenne eines Bauernhauses. Die Nebenräume und der Heuboden wurden als Totenkammer benutzt; auch dienten sie den Landsleuten als Schlafstätten, denn am andern Morgen wurde weiter gekneipt. Für die Ausrichtung sorgte der Branderhauptmann. Sie war äusserst einfach. Es gab nur Rassoll, Kartoffeln mit Butter, Hering, Eier und belegte Butterbröde. Zuweilen nahm einer sich ein rohes Beafsteak mit, das er dann eigenhändig in Camby briet. Zum Empfang gab es Bischof und Capo Cello, eine eigentümliche Mischung von Rotwein, Ei und Chocolade. Sonst wurde hauptsächlich Grog getrunken, in späterer Zeit auch Bier. Die Kneiperei begann um 7 Uhr. Grosse irdene Schalen mit Rauchtabak standen auf deu Tischen; man rauchte aus Pfeifen. Im Verlaufe der Kneiperei wurde auch der Oldermann proclamiert (wie ich schon erwähnt habe, wurden in dieser Periode Oldermann und Branderhauptmann zu Anfang des Semesters gewählt). Die Füchse traten in Reihen an, der Oldermann setzte sich an die Spitze mit dem Hieber und die Füchse zogen im Saale einher, indem sie die Geberden von Reitern nachahmten. Dazu wurden von den Aeltern häufig improvisierte Spottverse gesungen. Diese Form hatte der Fuchsritt in jener Zeit. Auch das Prellen ist schon in dieser Zeit bekannt. Beim Dunkelwerden wurde draussen ein grosses Feuer angezündet, durch das die Füchse springen mussten. Die Aeltern trieben sie zu immer erneuten Anstrengungen, wer am geschicktesten sprang, wurde belobt. Gegen zehn Uhr begann der Landes-

vater. Nach seiner Beendigung kneipte man zwanglos weiter. In später Stunde wurde auch der Fürst von Thoren ausgemacht, wobei damals, schon wegen des Grogs, keine Trinkhörner im Gebranch waren. Am andern Morgen zog die ganze Gesellschaft an die Eisenquellen, in deren reizenden Umgebung man sich lagerte. Hierbei war ein alter Scherz üblich, der sogen. Spritzjunge, den einer dem andern «aufbrannte». Das war eine Imitation des Rappierjungen. Die Paukanten entblössten den Oberkörper und traten auf die Mensur. Als Waffen dienten Flaschen, die mit eiskaltem Wasser gefüllt wareu. Durch Spritzen wurden regelrechte Terzen und Quarten ausgeteilt, bis einer der Paukanten für besiegt erklärt wurde. Die Rückfahrt nach Dorpat wurde von den letzten so gegen Mittag des zweiten Tages angetreten.

Wir besitzen noch heute ein «Commersverrechnungsbuch» für die Jahre 1835—1851. Der jedesmalige Branderhauptmann giebt in frischem, oft drastischem Tone seinen Bericht über den Verlauf des Commerses; hieran schliesst sich eine Nebeneinanderstellung der Einnahmen und Ausgaben. Jedes der Corporationsglieder hatte einen bestimmten Betrag gezeichnet, der dann später eingequetscht wurde. Der teuerste Commers dieser Periode war der Cambysche Commers vom 30. Juli 1837: er kam auf 635 Rbl. Banco zu stehen. Auf diesem Commers wurden ausgetrunken: 1 Anker Rum, $1^1/_4$ Anker Weisswein, $1^1/_4$ Anker Rotwein (für den Capo Cello), 12 Flaschen Rheinwein (für den Landesvater) und nur 100 Flaschen Bier.

Zu diesen vier regulären Commersen kommt der 21. April, das allgemeine Burschenfest. 1825 war es nach langer Pause wieder auf dem Dome gefeiert worden. Seitdem kam man alljährlich am Nachmittage des 21. Aprils auf dem Domberge zusammen. Jeder brachte sein Getränk mit, man verkehrte mit den Fremden, alle Verrufe waren für diesen Tag aufgehoben. Vom Dom ging es zur Universität, wo die Strophe «Vivat academia» angestimmt wurde. Von dort begab man sich in den Rathshofschen Park, wo ein Commers mit Landesvater gefeiert wurde. Spät abends kehrten die Bursche gruppenweise zurück und kneipten dann häufig bis zum frühen Morgen auf dem Markte. 1831 veranstaltete die Fraternitas an diesem Tage eine Bootfahrt nach Quistenthal. Voran

zog ein Boot, das mit einer blaurotweissen Fahne geschmückt war, ihm folgten zwei grosse Böte, in deren einem ein besonderer Sängerchor den Gesang leitete. Auch im folgenden Jahre fuhren die Landsleute am 21. April nach Quistenthal hinauf, ebenso 1835 und 1836. 1837 verbot der neue Curator Craffström diesen Tag öffentlich zu feiern. Da that sich am 21. April d. J. eine grössere Zahl von Burschen zusammen, man fand sich nach alter Weise auf dem Domberge ein und zog in einem feierlichen Zuge vor die Universität. Hier wurde ein Trauerlied gesungen und der Führer des Zuges, unser Landsmann Klau, warf den Trauerstab, den sogen. Pristaw, der sonst bei Beerdigungen vorangetragen wurde, in die offene Thür der Universität. Dann begaben sich die Bursche im Zuge nach Rathshof, um dort weiter zu kneipen, Craffström liess eine strenge Untersuchung anordnen, bestrafte aber nur einige mit Carcer. Seitdem wurde der 21. April bis Ende der vierziger Jahre nicht mehr officiell gefeiert.

Zu den officiellen Kneipereien gehörten auch die sogen. Monatskneipereien, die meist in den Krügen der Umgegend von Dorpat veranstaltet wurden. Ursprünglich sollten sie, wie schon der Name besagt, allmonatlich stattfinden, doch ist das selten eingehalten worden. Bei diesen Monatskneipereien gab es regelmässig auch Bischof. Gelegentlich wurden auf den Monatskneipereien auch Theaterstücke aufgeführt, so zu Fastnacht oder Martini. Ein beliebtes Stück war «die Prinzessin mit dem Schweinerüssel» von Carl Petersen, dem «Dicken». Auch «Kabale und Liebe» ist einmal aufgeführt worden.

Die besondern burschikosen Trinkgebräuche sind in Dorpat seit Anbeginn bekannt gewesen: sie sind, wenn auch in veränderter Form, von den deutschen Hochschulen herübergenommen worden. Die meisten Gebräuche haben sich bis in die Gegenwart erhalten. Für gewisse Verstösse wurde den Häusern ein «Pech» eingehängt, den Füchsen der «Verruf», wobei die bekannten, noch heute üblichen Formeln gesungen wurden. Nach dem ältesten Comment der Fraternitas konnte das Haus das ihm eingehängte Pech ganz nach Belieben, stehend oder sitzend, trinken, und zwar brauchte man nur so lange zu trinken, bis der Gesang zu Ende war. Die Brander und die crassen Füchse mussten während des Gesanges

entweder mit entblösstem Haupte sitzen oder mit bedecktem Haupte stehen. Jeder hatte unweigerlich zu trinken, was ihm eingehängt worden war und erst dann nach dem speciellen Grunde zu fragen, die Füchse durften sich nur durch ein Haus darnach erkundigen. Unordnung während des Gesanges auf dem Commers wurde regelmässig durch Einhängen von seiten der Präsides bestraft. Die «Paukereien mit dem Glase» waren dem Paukcomment mit dem Hieber nachgebildet. Ein «Gelehrter» musste durchaus angenommen werden.

Zu Martini und zu St. Katherinä (25. November) pflegten sich die Landsleute, wie auch die andern Corporellen, zu maskieren und dann in die Philisterien zu gehen, wo bereits die Säle erleuchtet waren und die jungen Mädchen die Masken zum Tanze erwarteten. Die Bemühungen, die Masken zu erkennen, gaben zu manchen Scherzen Veranlassung. Nachdem man in einem Hause genügend getanzt und dem reichlich gebotenen Stoffe zugesprochen hatte, ging man in ein andres Philisterium und so fort. Zu Martini kamen die Landsleute auch zum Gänsebraten zusammen, wobei Capo Cello getrunken wurde.

Alle diese Festlichkeiten der Fraternitas wurden durch den Gesang verschönt. Etwa seit 1837 kommt er sehr in Aufschwung. Es ist dies wesentlich das Verdienst Carl Hartmanns, der durch fünf Jahre den Gesang mit unermüdlicher Energie gefördert hat. Er ist der eigentliche Begründer der «Liedertafel». Er zog alle Kräfte heran, die irgend verwertet werden konnten. In manchen Semestern gab es ein vier- bis sechsfach besetztes Quartett, und bald kam ein geflügeltes Wort auf: «Wenn drei Rigenser zusammen sind, giebt es ein Quartett». Zuerst auf Commersen stellten sich die Sänger der Reihe nach hin und trugen ihre Lieder vor. Alle Kneiplieder wurden quartettmässig eingeübt. Jetzt schon kommen die sogen. Domgesänge auf, deren Blütezeit in die nächste Periode fällt. Als vorzügliche Sänger werden von den Zeitgenossen bezeichnet: Ritter, Mertens und besonders Grindel. Der wunderbar schöne, tiefe Bass Grindels war seines Eindruckes auf die Zuhörer sicher, besonders, wenn Grindel seine eigenen Lieder vortrug. Grindel ist auch lange Semester magister cantandi gewesen. Das Amt eines Magisters ist übrigens damals

kein conventliches gewesen: der abtretende Magister bestimmte selbst den Nachfolger. Erst durch Conventsbeschluss vom 28. November 1842 wird der magister cantandi (damals canendi genannt) vom Convente selbst gewählt.

Mit den Gliedern der andern Corporationen kam man im ganzen während unserer Periode nicht sehr viel zusammen, da die häufigen corporellen Verrufe einem nähern Verkehr hindernd in den Weg traten. Mit den Kurländern stand man während längerer Perioden sehr gut, dann kamen wieder Zeiten bittrer Feindschaft. Mit den Estländern war das Verhältnis bis 1829 ein sehr gutes, später ein erträgliches. Den Livländern stand man, eine ganz kurze Zeit abgerechnet, feindselig gegenüber.

Gelegentlich traf man mit den Fremden in der academischen Musse zusammen. Jede Corporation hatte zwei Mussenvorsteher, die von der Universitätsobrigkeit anerkannt wurden; sie galten aber natürlich nicht als Vertreter der Corporation, sondern blos als Repräsentanten ihrer Heimatsgenossen. 25 Jahre hindurch hat die Gesellschaft der Musse Privatquartiere mieten müssen; im Jahre 1839 kaufte die Regierung das Löwensternsche Haus, das unmittelbar neben dem Hauptgebäude der Universität gelegen war, und so hatte denn die Musse jetzt endlich ein eignes ständiges Local. Im gesellschaftlichen Leben der Studentenschaft hat die Musse während unserer Periode keine sehr bedeutende Rolle gespielt. Wegen Zwistigkeiten der Bursche mit der Universitätsverwaltung ist die Musse 1844 aufgelöst worden.

Eine Gelegenheit, bei der die Landsleute gemeinsam mit den Gliedern der andern Corporationen auftraten, waren die Aufzüge. Es war schon seit Eröffnung der Universität üblich geworden, Männern, die sich durch ihre ganze Persönlichkeit die Sympathieen der Burschenwelt gewonnen hatten, Ovationen darzubringen, das sogen. Vivat. In geschlossnem Zuge marschierten die Bursche vor die Wohnung des Gefeierten und trugen kräftige Burschenweisen vor; den Abschluss bildete das Vivat. Wenn die Feier abends vor sich ging, erschienen sie mit brennenden Fackeln. Während unserer Periode wurden durch solche Aufzüge geehrt: Rector Ewers (im Februar 1825), der Mediciner Sahmen, der von einer schweren Krankheit genesen war (im April 1831), der Minister der Volks-

aufklärung Graf Uwarow (21. Mai 1833), der Rector Moier (im October 1834), die Professoren Clossius und Ledebour (im April 1836). Im Jahre 1838 verbot der Curator Craffström das Vivat.

Zu den Aufzügen sind auch die Comitate zu rechnen. Auch dieser alte Brauch ist von den deutschen Hochschulen herübergenommen worden. Wenn ein Landsmann die Universität definitiv verliess, so pflegten die Zurückgebliebenen ihm noch einmal ein feierliches Geleite zu geben. Vom Fechtboden aus setzte sich der Zug in Bewegung, der Comitand trug den Farbendeckel, man sang die alte Weise «Bemoster Bursche zieh' ich aus». Da sich fast alle scheidenden Landsleute nach Riga begaben, ging der Zug zur Poststation, wo er sich auflöste.

Als Craffström den Zug durch die Stadt verbot, wurde es Gebrauch, dass die nähern Freunde mit dem Comitanden noch ein Stück Weges mitfuhren, meist bis Ruhenthal. Hier sass man noch eine Weile zusammen, bis dann Abschied genommen wurde.

Und noch ein anderes Geleite kannte das Burschenleben: das Geleite zur letzten Ruhe. Sieben Corporationsglieder haben in unserer Periode einen vorzeitigen Tod gefunden: zwei Landsleute und ein Fechtbodist sind, wie ich schon erwähnt habe, im Hieberduell gefallen, zwei andere Landsleute, Nikiforowsky und Hencke, sind im Embach ertrunken, Philipp Alberti starb am Scharlach und Heinrich Pierson of Balmadis an den Folgen eines unglücklichen Sturzes.

Schon dieser Periode war die pietätvolle Sitte der Leichenwachen bekannt. An den Beerdigungen selbst beteiligte sich meist die ganze Burschenwelt. Ein Trauerstab wurde vorangetragen, zwei Marschälle mit schwarzweissen Schärpen folgten, dann kam der Leichenwagen, an dessen Seiten drei bis sechs Marschälle in voller Gala einhergingen. Hinter dem Wagen schritten die übrigen, paarweise, mit Kreppbändern um den Arm; häufig sind auch Fackeln getragen worden. Der Zug zog langsam zum Friedhof, ein Prediger vollzog die Funeralien, dann erscholl über dem frischen Hügel der ergreifende Gesang: «Ist einer unsrer Brüder dann geschieden».

III.

Von der Einführung des allgemeinen Ehrengerichts bis zu der Aufhebung des Duellzwanges in der Fraternitas (1841—1856).

Durch den neuen allgemeinen Comment vom Mai 1841 hatte der Burschenstaat eine grosse Umgestaltung erfahren: die corporellen Verrufe, die das Zusammenwirken der Landsmannschaften vielfach gehemmt hatten, waren endgiltig aufgehoben worden; ins Leben getreten war ein allgemeines Ehrengericht, das die Aufgabe hatte, dem Duellunwesen zu steuern. Aber damit war dem Zeitgeiste, der alles blos Hergebrachte, nicht tiefer Motivierte, beseitigen wollte, noch keineswegs Genüge gethan. Zwei neue, weitergehende Forderungen werden aufgestellt—und schliesslich erfüllt: die völlige Aufhebung des Duellzwanges und die rechtliche Gleichstellung sämtlicher Bursche.

Bevor ich auf diese beiden wichtigsten Fragen der vierziger Jahre eingehe, will ich in Kürze einer Reform gedenken, durch die ein Misstand beseitigt wurde, der sich seit der Einführung des Ehrengerichts kundgegeben hatte.

Im 1. Semester 1844 schlug die Fraternitas dem Chargiertenconvent vor, den sogen. Sturz (die Formel «dummer Junge») völlig abzuschaffen, weil im Sturze seit Einführung des allgemeinen Ehrengerichtes ein innerer Widerspruch enthalten sei. Einerseits, so argumentierte der Convent, werde der Sturz als eine factische Beleidigung angesehen, was schon daraus hervorgehe, dass der Gestürzte fordern müsse und dass jede auf den Sturz folgende Beleidigung als Nachtouche gelte; andererseits werde er als blosse

Formel betrachtet, insofern als das Ehrengericht nur dann ein Duell gestatte, wenn dem Sturze eine wirkliche, materielle Beleidigung vorausgegangen sei. Der Chargiertenconvent nahm den Vorschlag der Fraternitas, den Sturz ganz aufzuheben, fürs erste noch nicht an. Als die Fraternitas dann die Proposition stellte, die einfache Forderung, auch ohne vorausgegangenen Sturz, sollte genügen, ein Partenverhältnis herbeizuführen, ging der Chargiertenconvent auf dies Amendement ein. In mehreren umfangreichen Schriften kam die Fraternitas auf ihre ursprüngliche Proposition zurück, und es gelang ihr, die Estonia und die Curonia und zuletzt auch die Livonia für ihre Idee zu gewinnen: der Sturz wurde definitiv aus dem Comment gestrichen.

Auf dem Conveut vom 11. October 1843 wurde über einen Antrag beraten, der — zum ersten Male — von einer Gruppe von Wilden ausgegangen war. In einer Schrift an der Chargiertenconvent hatten 35 Wilde erklärt, es widerspräche ihrer Ueberzeugung, ein Duell auszumachen. Sie schlügen den Commilitonen vor, der Ehrengerichtsordnung alle Punkte zu entfernen, wonach ein jeder unter Umständen losgehen müsse. Der Chargiertenconvent möge für diejenigen, die sich vor Contrahierung eines Scandals als Gegner des Duells erklärt hätten, blos ein Recht oder eine Verbindlichkeit auf eine mündliche Satisfaction festsetzen, je nachdem, ob sie Beleidigte oder Beleidiger seien.

Der Convent verwarf den Antrag. Den Unterzeichneten sollte mündlich mitgeteilt werden, ein solcher Antrag entbehre der realen Grundlage: die Antragsteller würden bei ihren Grundsätzen kaum in Verlegenheit kommen, eine Genugthuung geben zu müssen; kämen sie in die Lage, Satisfaction zu nehmen, so stehe es ihnen ja frei, eine mündliche Erklärung zu wählen. Im übrigen werde man vorkommenden Falls auf diese ihre Grundsätze, soweit es möglich sei, Rücksicht nehmen.

Im Chargiertenconvent entspannen sich lebhafte Debatten über diesen Antrag der Wilden. Man fühlte instinctiv, dass man einer tiefen Ueberzeugung nicht Gewalt anthun dürfe. Denn dass es sich hier um eine wirkliche Ueberzeugung handelte, konnte nicht bestritten werden: allgemein bekannte und geachtete Bursche hatten diesen Antrag mit unterschrieben, so der frühere Estone

Eduard Hasselblatt, unser früherer Landsmann Robert Molien, der Jurist Victor Kupffer (der spätere Justizbürgermeister von Dorpat), der Theolog Carl Hesselberg u. v. a.

In den zwanziger und dreissiger Jahren war es äusserst selten vorgekommen, dass jemand erklärt hatte, er sei principiell gegen das Duell. Wenn es sich um Bursche gehandelt hatte, deren Persönlichkeit sonst völlig intact war, hatte man ihnen das als «Marotte» zu gute gehalten. Seit der Einführung des allgemeinen Ehrengerichts begann die Burschenwelt allmählich an der Anschauung irre zu werden, Duell und Honorigkeit seien unauflöslich mit einander verknüpft. Einige eclatante Beispiele machten es auch den Kurzsichtigsten klar, dass man strammer Duellant und zugleich nichts weniger als ehrenfest sein könne. Zugleich wuchs von Tag zu Tage die Schar vorwurfsfreier Persönlichkeiten, die sich principiell gegen das Duell erklärten. Der 1843 begründete «Theologische Verein» hat diesen Tendenzen mächtig Vorschub geleistet. Die meisten Gegner des Duells waren Theologen und gingen von specifisch christlicher Anschauung aus; andere verfochten ihre Idee rein vom Standpunkt der Logik und der allgemeinen Moral. Immer grösser wurde, auch innerhalb der Corporationen, die Zahl derer, die es für unzulässig erachteten, eine festbegründete Ueberzeugung zu knechten.

Während der Jahre 1844 und 1845 ist im Chargiertenconvent viel über diese Frage gestritten worden. Ende 1845 einigte man sich darüber, dass dem Ehrengerichte die Competenz zustehen solle, dem Beleidigten die mündliche Satisfaction als die angemessenere zu empfehlen; doch auch diese Bestimmung wurde bald aus dem Comment ausgemerzt, da eine derartige Bevormundung als zu weitgehend erschien. Völlig gelöst wurde die Frage erst, als die andre liberale Bewegung des Jahrzehnts, die auf Gleichberechtigung der Bursche abzielte, zu positiven Resultaten geführt hatte.

Auf der Chargiertenversammlung vom 9. Mai 1846 fragte die Curonia an, ob 1) alle honorigen Bursche völlig gleiche Rechte zu beanspruchen hätten und ob 2) durch die derzeitige Organisation eine solche Rechtsgleichheit gesichert sei? Einstimmig wurde die erste Frage bejaht, die zweite verneint. Darauf proponierten die Vertreter der Curonia, eine besondere Commission einzusetzen, die

ein Project auszuarbeiten hätte, durch das die Burschenverhältnisse nach dem Princip der völligen Rechtsgleichheit geordnet werden sollten. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen,—auch eine Signatur der Zeit.

Auf den ersten Blick muss es überraschen, dass dieser radicale Vorschlag, der die Alleinherrschaft der Corporationen aufheben sollte, von der Curonia herrührt. Wir haben gesehen, dass bisher gerade die Curonia Hauptvertreterin einer streng particularistischen Richtung gewesen war; energisch uud stramm, oft im Gegensatz zn allen anderen Corporationen, hatte sie das schroff-landsmannschaftliche Princip verfochten. Von der Mitte der vierziger Jahre bis in die Mitte der fünfziger Jahre hat die Curonia, im Gegensatze zu ihrer bisherigen Geschichte, eine sehr liberale Richtung verfolgt. Es hängt dies mit innern Spaltungen zusammen, deren nähere Umstände sich unserer Kenntnis entziehen. Zweifellos ist es von Bedeutung gewesen, dass die Curonia während dieser Periode nur wenige Edelleute unter ihren Landsleuten gezählt hat; dass ihr also das naturgemäss conservative Element fast gänzlich gemangelt hat. In den Jahren 1850—1855 sind die kurländischen Edelleute meist der Baltica beigetreten, einem aristokratischen Corps, dem wir in der weitern Darstellung noch begegnen werden.

Fast ein ganzes Jahr sind Chargiertenconvent und Revisionscommission unermüdlich thätig gewesen, den Burschenstaat umzugestalten. Im Princip war der Chargiertenconvent einig gewesen, dass sämtliche Bursche, die den Comment garantiert hatten, an der neuen Verfassung, die jetzt schon als Repräsentantenconvent bezeichnet wurde, selbstthätig participieren sollten. Ueber das Wie? entstanden lebhafte Controversen. Dazu kam noch, dass viele Wilde das Zustandekommen des Repräsentantenconventes nicht abwarten, sondern schon an der Errichtung des neuen Gebäudes teilnehmen wollten. Es sind zwei Parteien von Wilden, die hier hervortreten: erstens die theologische Gruppe, sodann die sogen. «Partei der Gebrüder Sass». Als der Chargiertenconvent die Antwort erteilte, er werde sie erst dann zur Mitwirkung heranziehen, wenn der Repräsentantenconvent definitiv constituiert werde, erklärte die Partei der Gebrüder Sass in einer Schrift vom März 1847, sie könne den bisherigen Comment unter diesen Umständen nicht mehr

anerkennen. Für den Fall persönlicher Conflicte ihrer Glieder mit Angehörigen des Chargiertenconvents habe sie drei Ehrenrichter gewählt; den Duellzwang erkenne sie nicht an. Fast um dieselbe Zeit war eine Schrift der theologischen Gruppe eingelaufen, in der diese erklärte, dass sie den Comment nicht eher anzuerkennen vermöge, bevor der Duellzwang aufgehoben sei. Die Schrift appelliert an das Rechtsgefühl der Convente; in ernstem, würdigem Ton wird es ausgeführt, dass nur das Gewissen sie zu dieser Erklärung gezwungen habe. Hieran schliesst sich das Project einer «Interimsordnung», die im wesenclitchen die Frage behandelt, wie bei Ehrenhändeln zu verfahren sei.

Die Arbeiten der Revisionscommission kamen jetzt in rascheren Fluss. Am 4. April 1847 proponierte die Fraternitas, die Resultate, die bisher durch Stimmeneinheit gewonnen worden waren, als rechtskräftig anzuerkennen und auf dieser Grundlage den Repräsentantenconvent zu constituieren. Die Curonia ging darauf ein, ebenso nach einigem Zögern die Estonia. Am 22. April löste sich die Livonia auf und ihre Glieder erklärten den Comment nicht mehr garantieren zu wollen: höchst wahrscheinlich haben innere Conflicte zu diesem Schritte geführt. Die Thätigkeit der andern Corporationen wurde dadurch nicht unterbrochen. Am 25. April erklärten die Fraternitas, die Curonia und die Estonia den Chargiertenconvent für aufgelöst und am 29. April 1847 trat die Verfassung des Repräsentantenconventes in Kraft. Seine Grundzüge lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Der Repräsentantenconvent ist die oberste richterliche und gesetzgebende Instanz der Burschenwelt. Eine Anzahl Bursche, wenigstens 20, können zu einer Section zusammentreten. Jede Section wählt einen Vertreter und delegiert ihn zum Repräsentantenconvente ab. Die Vertreter, Repräsentanten genannt, geben im Namen ihrer Wähler das Ehrenwort, dass diese den Comment und alle neuen Gesetze garantieren werden. Die Repräsentanten sind zugleich Ehrenrichter ihrer Gruppe. Zum Amte des Repräsentanten dürfen nur Bursche im engeren Sinne, d. h. vom dritten Semester an, gewählt werden; stimmfähig sind alle honorige Bursche, ausser den crassen Füchsen. Vor jeder Sitzung des Repräsentantenconventes wird ein Präses gewählt, der die Verhandlungen zu lei-

ten hat. Jeder Repräsentant hat dem Präses die Vollmacht seiner Wähler vorzulegen. Er giebt zugleich dem Präses auf sein Ehrenwort an, wieviele seiner Wähler in der gerade vorliegenden Frage pro und wieviele contra gestimmt haben. Die Pro-Stimmen werden zum Schlusse summiert, ebenso die Contra-Stimmen: hieraus ergiebt sich das definitive Resultat. Im allgemeinen entscheidet Stimmenmehrheit, neue Gesetze aber gewinnen erst dann Giltigkeit, wenn sich zwei Drittel aller Wähler dafür erklärt haben.

Die bisherigen Corporationen bestehen neben den Sectionen weiter fort. Sie dürfen nicht aufgelöst werden, solange sie sich den Beschlüssen des Repräsentantenconventes fügen. Jede Corporation stellt einen Repräsentanten für je 20 ihrer stimmfähigen Mitglieder.

Da die Fraternitas um diese Zeit etwas über 40 stimmfähige Mitglider besass, hatte sie zwei Vertreter zum Repräsentantenconvente abzudelegieren. Es wurde beschlossen, dass der jedesmalige Senior auch Repräsentant sein solle; hinsichtlich des zweiten Repräsentanten liess der Convent die Wahl zwischen dem Subsenior und dem Secretären frei *).

Die Partei der Gebrüder Sass hatte sich zu einer Section vereinigt, die sich später den Namen einer Fraternitas Academica beilegte. Gemeinsam mit einer andren Section, die in der Folge den Namen einer Baltica Dorpatensis **) annahm, schloss sie sich der Livonia an. Diese hatte sich, wie wir wissen, am 22. April aufgelöst, doch schon am 27. April reconstituierte sie sich wieder. Sie trat mit den beiden genannten Sectionen zu einem zweiten Repräsentantenconvente zusammen. Dieser konnte sich naturgemäss nicht lange halten, und schon am 19. Mai d. J. trat die Livonia mit ihrem Anhang in den ältern Repräsentantenconvent. Es ist später lange darüber gestritten worden, ob es sich hier um die Vereinigung zweier Körperschaften gehandelt habe, oder ob die Livonia und die beiden Sectionen einfach beigetreten seien. Mehrere beleidigende Schriften wurden gewechselt, und das Resultat

*) Convents-Protokoll vom 26. Apilr 1847.

**) Sie hat nichts gemeinsames mit der Baltica der fünfziger Jahre.

waren Corpspaukereien zwischen der Fraternitas einerseits, der Livonia und der Baltica Dorpatensis andrerseits; die Frage selbst ist dann nicht weiter behandelt worden.

Zum Repräsentantenconvente gehörten jetzt 7 Sectionen: 4 ohne speciellen Namen, die Fraternitas Academica, die Baltica Dorpatensis und die Livonia Rigensis, eine Section, die sich fast ganz aus früheren Fechtbodisten der Fraternitas recrutiert hatte; von Corporationen waren vertreten: die vier alten Landsmannschaften und die Ruthenia.

Schon im October 1841 hatte sich eine Ruthenia gebildet (Farben: Schwarz, Orange, Weiss). Sie hatte den Comment garantiert, jedoch freiwillig auf Sitz und Stimme im Chargiertenconvent verzichtet; gleichermassen hatte sie keine eignen Vertreter in der academischen Musse beansprucht. Sie bestand als anerkannte, wenn auch isoliert dastehende Corporation, bis sie, im August 1844, Teilnahme am Chargiertenconvent und Vertretung in der Musse verlangte. Der zweite Wunsch wurde ihr bewilligt, der erste nicht. Rieckhoff, der damalige Senior der Fraternitas, regte den Gedanken an, zwischen der Ruthenia und dem Chargiertenconvent ein Cartell zu errichten. Nach langen Beratungen und Verhandlungen kam das Cartell am 9. Mai 1846 zustande. In den Repräsentantenconvent wurde die Ruthenia, wie wir gesehen haben, als gleichberechtigte Corporation aufgenommen. Im 1. Semester 1849 hat sie sich mit Vorbehalt von Namen, Farben und Siegel aufgelöst.

Die erste wichtige Entscheidung des Repräsentantenconvents war die Aufhebung des Duellzwanges: sie ist am 17. Mai 1847 mit 170 gegen 45 Stimmen beschlossen worden. Das Duell galt von nun an für unstatthaft, wenn einer der Parten auf sein Ehrenwort erklärt hatte, dass es gegen seine Ueberzeugung sei, überhaupt loszugehen; für diesen Fall sollte die mündliche Erklärung die einzig mögliche Art der Satisfaction sein. In der Fraternitas hat der Duellzwang, wie wir sehen werden, noch 9 Jahre länger bestanden.

Da infolge der grossen Reformen des letzten Jahres ein neuer Comment notwendig erschien, wurde auf Vorschlag der versammelten Repräsentanten eine besondere Commission gewählt, die die neuen

Bestimmungen codificieren sollte. Die Commission löste ihre Aufgabe im 2. Semester 1847, und sämtliche Corporationen und Sectionen garantierten darauf den neuen Comment.

Anfänglich beteiligten sich die Sectionen mit grossem Interesse an den Verhandlungen des Repräsentantenconvents. Doch nur zu bald erlahmte ihr Eifer. Der wunde Punkt war, dass die Sectionen in ihrem Bestande nicht constant waren: die Zahl ihrer Mitglieder wechselte von Tag zu Tage, Beitritt und Austritt war durch kein Gesetz geregelt. So mancher Repräsentant hat darum auch nur einen oder zwei Repräsentantenconvente mitmachen können.

Die Livonia Rigensis hatte gleich nach ihrer Constituierung ein Gesuch an den Repräsentantenconvent gerichtet, sie als Corporation anzuerkennen *). Das Gesuch wurde ihr nicht bewilligt; zugleich wurde ihr mitgeteilt, dass sie auch den Namen Livonia Rigensis officiell nicht führen dürfe. Bald darauf wurde ein Vorschlag der Baltica Dorpatensis und der Fraternitas Academica angenommen, demzufolge die Namen der Sectionen, gleich denen der Corporationen, in den Comment eingetragen werden sollten; «nur die Livonia Rigensis erfreute sich nicht der süssen Augenweide, ihren Namen verzeichnet zu sehen». Als ihre weitern Bemühungen, zu ihrem Ziele zu kommen, sich als fruchtlos erwiesen, schied sie aus dem Repräsentantenconvent aus (Mai 1848).

Auch die andern Sectionen hielten sich nicht lange. Die Baltica Dorpatensis hatte sich schon vor der Livonia Rigensis aufgelöst. Eine Section, die wesentlich aus Theologen bestand, löste sich gleichfalls auf. Es war das dieselbe Gruppe, die sich 1847 so energisch gegen den Duellzwang ausgesprochen hatte; in der übrigen Burschenwelt wurde sie als «sectio divina» bezeichnet. Schon vor ihrer Selbstauflösung hatte sie mehrfach erklärt, dass sie für sich nur in solchen Fragen eine Stimme beanspruche, wo es sich um Ehrenstreitigkeiten oder Klagen auf Unhonorigkeit handle. Als Verein bestand diese Section weiter: sie ist als Vorläuferin der späteren Arminia anzusehen.

---

*) Die Mitglieder der Livonia Rigensis hatten bereits eigenmächtig die Farben Blau, Orange, Weiss angenommen: im Kreise der Commilitonen erhielten sie einen Beinamen, der in seinem Wortklang an die zweite ihrer Farben erinnert.

Von den 4 Sectionen, die nach dem Austritt der Livonia Rigensis, der Baltica Dorpatensis und der «sectio divina» übrig geblieben waren, schieden noch 3 im Laufe des 1. Semesters 1848 aus dem Repräsentantenconvent. Die Fraternitas Academica, die bis dahin kaum hervorgetreten war, erklärte am 10. Mai 1848, dass sie den Namen einer Fraternitas Dorpatensis angenommen habe und ersuchte den Repräsentantenconvent, sie als selbständige Corporation anzuerkennen. Die Majorität des Repräsentantenconvents war dagegen, und im September 1848 löste sich diese Section auf.

Nun gab es keine Sectionen mehr im Repräsentantenconvent, und als sich auch die Ruthenia im 1. Semester 1849 auflöste, bestand er nur aus den vier alten Landsmannschaften. Ganz verflogen war die Begeisterung der Wilden für diese Institution. Wir haben gesehen, wie manche Gruppen es früher kaum hatten erwarten können, dass der Repräsentantenconvent ins Leben trete. Wie ganz anders stand es jetzt! Woher diese auffallende Erscheinung? Ich habe schon darauf hingewiesen, dass der innere Zusammenhang der Sectionen ein überaus loser war; der Zufall fügte es, aus welchen Elementen die einzelne Section bestand. Dazu kam es, das manche Sectionen, insbesondere die «sectio divina», Tendenzen vertraten, die dem Geiste der Burschikosität doch gar zu sehr widersprachen. Aber als Hauptgrund für den raschen Verfall des Repräsentantenconventes ist ein andres Moment zu betrachten. Wir wissen, dass auf dem Repräsentantenconvente nicht die Stimmen der Repräsentanten, sondern die ihrer Wähler gezählt wurden. Wäre dies ganz consequent durchgeführt worden, so hätte es zur Auflösung der Corporationen führen müssen. Eine Corporation ist nur als eine moralische Einheit denkbar, nur als eine solche darf sie der Aussenwelt gegenüber auftreten. Jeder Landsmann einer Corporation ist verflichtet, sich den Beschlüssen der Majorität zu fügen, solange er Glied des Bundes ist. Es ist dies die Grundbedingung nicht nur einer Burschengemeinschaft, sondern eines jeden Verbandes, einer jeden Commune. Damit nun diese Einheit der einzelnen Corps nicht erschüttert werde, schlug man den Ausweg ein, dass man die Stimmen der Minorität einfach den Stimmen der Majorität zuzählte. Hatten z. B. in einer Corporation 25 Landsleute für eine Proposition gestimmt, 15 aber dagegen, so gaben

die Vertreter auf dem Repräsentantenconvente an, ihre 40 Wähler hätten für den Vorschlag gestimmt. Dass durch dieses Verfahren das Bild ein völlig andres werden musste, und dass namentlich die Sectionen schwer beeinträchtigt wurden, liegt auf der Hand; eine factische Majorität musste bei Befolgung dieses Systems oft rechtlich als Minorität gelten *). Im Interesse der Selbsterhaltung konnten aber die Corporationen nicht anders vorgehen.

Der Repräsentantenconvent ging mit raschen Schritten seinen Untergang entgegen. Im November 1849 proponierten die versammelten Repräsentanten den vier Conventen, den Repräsentantenconvent aufzulösen und den alten Chargiertenconvent wiederherzustellen. In dieser schroffen Fassung fiel der Vorschlag durch. Obgleich sich das Princip der absoluten Rechtsgleichheit als practisch undurchführbar erwiesen hatte, empfand man es doch allgemein, dass die einfache Wiederherstellung der alten Verhältnisse einen Rückschritt bedeute. Dazu konnte man sich denn doch nicht entschlissen: die letzten drei Jahre waren nicht spurlos vorübergegangen.

In einer Schrift vom 3. Februar 1850 proponierte die Fraternitas, den Repräsentantenconvent nicht aufzugeben, jedoch von nun an nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Majorität der Corporationen zu entscheiden. Der bisherige Modus habe sich als verfehlt erwiesen, da er auf der irrigen Voraussetzung beruht habe, jeder einzelne Bursche fühlte sich als Träger des allgemeinen Burschenwillens. Damit es aber denjenigen Wilden, die in der That das Bedürfnis empfänden, an den allgemeinen Interessen teilzunehmen, auch ermöglicht werde, dieses Interesse zu bethätigen,

---

*) Folgendes Beispiel möge dies Verhältnis veranschaulichen:

Factisches Verhältnis:							
In der Corporation:							
A stimmen	35	mit	pro,	18	mit	contra:
B »	27	»	»	18	»	»
C »	5	»	»	35	»	»
In d. Section:							
X stimmen	12	»	»	9	»	»
Y »	7	»	»	19	»	»
Z »	18	»	»	11	»	»
In Summa . .	104	pro,		110	contra.	

Gezählt wurden:	
Von der Corporation:	
A	53 Prostimmen
B	45 »
V. d. Sectionen .	37 »
In Summa . .	135 Prostimmen.
V. d. Corporation:	
C	40 Contrastimmen.
V. d. Sectionen:	39 »
In Summa. .	79 Contrastimmen.

Die Proposition war also angenommen, obgleich die Mehrheit der Stimmberechtigten dagegen gestimmt hatte.

solle es ihnen gestattet sein, sich zu Corporationen zu constituieren. Diese sollten keiner weiteren Anerkennung von seiten der schon bestehenden Corporationen bedürfen, — vorausgesetzt, dass sie gewisse Bestimmungen, die von Repräsentantenconvent festzustellen seien, als bindend anerkennen. Die neuen Corporationen brauchten nicht auf landsmannschaftlicher Grundlage zu beruhen.

Der Repräsentantenconvent nahm die Proposition der Fraternitas im Princip an, und es begannen eifrige Verhandlungen über Aenderungen in der Verfassung. Die Livonia blieb ausserhalb dieser Beratungen. Sie hatte sich in der letzten Zeit zu allen diesen Fragen ziemlich passiv verhalten und löste sich nun am 10. Februar d. J. mit Vorbehalt von Namen, Farben und Wappen auf; dieser Beschluss ist wohl auf innere Differenzen zurückzuführen.

Am 23. Februar 1850 erklärte sich der Repräsentantenconvent für aufgelöst und legte sich wieder, wie es im Protokoll heisst, «den ihm zukommenden Namen» Chargiertenconvent bei. Die Estonia und die Fraternitas erklärten diesen Schritt der versammelten Repräsentanten für eigenmächtig, doch erkannten sie den Chargiertenconvent an. Am 2. März wurde nach fast dreijähriger Unterbrechung die erste Sitzung des Chargiertenconventes abgehalten. Die Commentveränderungen wurden noch im Laufe des 1. Semesters 1850 codificiert. Die wesentlichsten neuen Bestimmungen sind folgende:

Neue Gesetzesvorschläge gelten als angenommen, wenn sich zwei Drittel der Corporationen dafür erklärt haben (im alten Chargiertenconvent war Stimmeneinheit erforderlich gewesen); alle übrigen Beschlüsse fasst der Chargiertenconvent mit einfacher Mehrheit. Sobald es sich zeigt, dass die Tendenzen einer Corporation dem Burschenwohle hinderlich sind, darf der Chargiertenconvent sie mit Stimmenmehrheit auflösen. Wenn sich eine Corporation den Bestimmungen des Comments und den Beschlüssen des Chargiertenconventes widersetzt, bleibt sie so lange von Sitz und Stimme im Chargiertenconvent ausgeschlossen, bis sie sich wieder fügt. Will sich eine neue Corporation bilden, so gehören dazu wenigstens 20 Bursche im engeren Sinne, gegen deren Honorigkeit nichts vorliegt. Sie versprechen auf Ehrenwort, den allgemeinen Comment zu garantieren und über die Anständigkeit der einzelnen Glieder zu

wachen. Löst sich eine Corporation auf, so steht es ihr frei, sich Namen, Farben und Siegel vorzubehalten (dies ist die theoretische Fixierung einer Praxis, die, wie wir gesehen haben, schon seit mehreren Jahren üblich geworden war).

Am 15. März 1850, zwei Wochen nach seiner Reconstitution, nahm der Chargiertenconvent eine neue Corporation in seine Mitte auf, die Baltica (Farben: Schwarz, Grün, Silber)*). Sie bestand wesentlich aus kurländischen Edelleuten, ein Teil von ihnen hatte früher der Curonia angehört. Die Baltica ist die erste Corporation, die nicht auf landsmannschaftlicher Grundlage beruhte. Am 3. April d. J. reconstituierte sich die Livonia und trat am 14. April in den Chargiertenconvent ein. Am 18. September wurde auch die Ruthenia, die sich inzwischen erneuert hatte, in den Chargiertenconvent aufgenommen. So gehörten denn jetzt 6 Corporationen zum reformierten Chargiertenconvent: die vier alten Landsmannschaften, die Ruthenia und die Baltica.

Eine wichtige Aufgabe, die der Chargiertenconvent zu lösen hatte, war die Regelung des Verhältnisses zu den Polen. Ich will hier kurz die bisherige Entwickelung dieser Frage recapitulieren. Die Polonia des Jahres 1828 war im Mai 1832 aufgelöst worden. 1834 hatte sie sich erneuert und im November d. J. ein Gesuch an den Chargiertenconvent gerichtet, ihr Sitz und Stimme im Chargiertenconvent zu gewähren. Das Gesuch war ihr nicht bewilligt worden, doch war sie als Corporation anerkannt worden. Seit 1839 hatte sie dann wiederholt Versuche gemacht, ihr Ziel zu erreichen; 1841, bei der grossen Reform des Burschenstaates, war sie zwar aufs neue als Corporation anerkannt worden, doch hatte sie auch jetzt keinen Zutritt zum Chargiertenconvent erhalten.

Im Januar 1843 richtete die Polonia ein Schreiben an den Chargiertenconvent, worin sie wiederum, und zwar diesmal in dringendem Tone, ihr altes Verlangen kundgab. Nicht Gnade, nur Gerechtigkeit forderte sie. Der Chargiertenconvent habe die Polonia in früherer Zeit zu seinen Beratungen hinzugezogen; erst seit der Auflösung der Corporationen und seit der Einführung der «literä-

*) Die Balten trugen ihre Farben übrigens nur auf Commersen, und zwar in der Form von sogen. Cerevismützen (Deckel ohne Schirm).

rischen Vereine» (1834) habe sich das geändert. Alle Bemühungen dies alte Recht wiederzugewinnen, seien fruchtlos geblieben, immer wieder sei die Polonia auf günstigere Zeiten vertröstet worden. Jetzt aber könne sie nicht läuger warten. Es widerstrebe ihr, sich Gesetzen unterwerfen zu müssen, an deren Schaffung sie selbst nicht teilgenommen habe. Sie ersuche daher den Chargiertenconvent dringend, ihr das Recht, das ihr zustehe, nicht länger zu verweigern.

Der Convent der Fraternitas blieb bei der alten Entscheidung, ebenso die Livonia und die Estonia. Die Curonia proponierte, der Polonia Sitz und Stimme zu gewähren, doch solle sie, wegen politischer Bedenken, die Protokolle nicht unterschreiben und untersiegeln dürfen. Dieser Vorschlag wurde nicht angenommen. Auf der Chargiertenversammlung vom 17. Mai 1843 beschloss man, der Polonia mitzuteilen, man könne ihr ein «historisches Recht» auf Teilnahme am Chargiertenconvent nicht einräumen: erst seit 1834 bestehe nachweislich ein Chargiertenconvent, vorher habe es nur Cartellverbände gegeben, d. h. Verträge zwischen den einzelnen Corporationen; die Polonia sei allerdings an den Cartellverträgen beteiligt gewesen, doch hätte diesen eine legislative Gewalt über die Burschenwelt gemangelt. Der Chargiertenconvent könne daher ihrem Wunsche nicht willfahren. Auf diese Antwort löste sich die Polonia auf und erklärte, den Comment und den Chargiertenconvent fernerhin nicht anerkennen zu wollen. Das Exemplar des Comments, das sie besass, übergab sie der Curonia, die warm für sie eingetreten war. Der Chargiertenconvent musste nun den Verruf über die Glieder der ehemaligen Polonia aussprechen.

In der Zeit des Repräsentantenconvents dachte man vorübergehend daran, die Polen zur Mitwirkung heranzuziehen, doch gab man diesen Gedanken bald auf, da die allgemeinen politischen Verhältnisse es bedenklich erscheinen liessen: in allen revolutionären Bewegungen dieser aufgeregten Zeit hatten polnische Elemente eine gewisse Rolle gespielt.

Im Jahre 1851 aber wurde die Polenfrage wiederum aufgenommen und diesmal definitiv geregelt. Auf der Chargiertenversammlung vom 10. Mai 1851 fragte die Estonia an, in wie weit die Polen den Bestimmungen des allgemeinen Comments zu unterwer-

fen seien. Auf dem Convent vom 25. August d. J. debattierte die Fraternitas eifrig über diese Angelegenheit. Der Senior Johannes Lütkens hob es hervor, dass es nur recht und billig sei, den Polen eine Ausnahmestellung zu gewähren, da sie durch die Verhältnisse verhindert seien, sich zu einer Corporation zusammenzuschliessen. Man könne nicht verlangen, dass sie sich unbedingt dem Comment unterwürfen, da er für sie doch manches Fremdartige enthalte. Am nächsten Tage wurde die Frage wieder beraten und es wurde beschlossen, der Estonia zu antworten, dass nach Meinung des Conventes die Polen nicht dem Comment zu unterwerfen seien, sondern dass ein Cartellverhältnis mit ihnen wünschenswert erscheine.

Am 3. October d. J. proponierte die Estonia: die Polen seien als Philister anzusehen; es solle jedoch jedem Polen unbenommen sein, solange nichts gegen seine Honorigkeit vorliege, in alle Rechte und Pflichten eines Burschen einzutreten. Beide Teile der Proposition wurden von der Majorität der Convente angenommen; die Fraternitas hatte sich gegen den ersten Teil der Proposition erklärt und statt dessen ein Cartellverhältnis vorgeschlagen. Am 24. October 1851 wurde die Bestimmung, wonach die Polen als Philister zu betrachten sind, im Chargiertenconvents-Protokoll verzeichnet. Die Polen selbst erklärten sich mit dieser Lösung der Frage einverstanden.

Die friedliche Auseinandersetzung mit den Polen war um so wertvoller, als sich die Zahl derer, die den Comment nicht garantieren wollten, beständig mehrte, seitdem der Repräsentantenconvent zusammengebrochen war. Auch über die «sectio divina» musste deswegen der Verruf ausgesprochen werden; doch schon im Mai 1853 erklärte diese, den Comment wieder garantieren zu wollen: wenn sie auch in manchen Punkten anders stände, so wolle sie sich doch «um des Friedens und der Einigkeit willen» der Allgemeinheit anschliessen, zumal da der Comment, wie jedes Gesetzbuch, nur «äusseren Gehorsam» fordere.

Als die bedeutendste Reform des wiederhergestellten Chargiertenconventes muss die Umgestaltung des Gerichtswesens bezeichnet werden. Als sich der Chargiertenconvent im Jahre 1834 constituierte, war, wie ich das erörtert habe, auch das primitive Rechts-

verfahren der Cartellperiode verändert worden. Aber auch der neue Modus der Jurisdiction hatte sich in vielen Beziehungen nicht bewährt. Ein Hauptmangel des Gerichtsverfahrens bestand darin, dass die ganze Last der Untersuchung einzelnen auferlegt wurde: ein Chargierter des Conventes, dessen Glied oder dessen Wilder angeklagt worden war, hatte den Fall zu untersuchen, und wenn eine Schuldigsprechung erfolgt war, mussten die andern Convente—ebenfalls durch je einen Chargierten—eine neue Untersuchung vornehmen lassen. Es war allen zum Bewusstsein gekommen, dass die Convente durch die individuelle Auffassung ihrer Vertreter zu stark beeinflusst werden konnten. Ferner war das Verfahren ein sehr weitläufiges und langwieriges, da die Klage oft durch so viele Instanzen gehen musste. Endlich war die Beweistheorie nur wenig ausgebildet, da sie fast nur auf Zeugenaussagen basierte, diese aber naturgemäss von sehr verschiedenartigem Werte waren. Auf das zuletzt erwähnte Moment berief sich die Curonia, als sie Ende 1850 proponierte, das Gerichtswesen auf völlig andre Grundlagen zu stellen. Sie schlug vor, ein Gericht einzuführen, das aus Delegierten der einzelnen Corporationen bestehen sollte. Dieser Behörde allein solle Untersuchung, Urteilsfällung und Strafbestimmung zustehen. Die Richter seien nicht an theoretische Beweistheorieen zu binden, sondern sie hätten lediglich nach moralischer Ueberzeugung zu urteilen. Die Livonia und die Ruthenia nahmen den Vorschlag an, die Fraternitas, die Estonia und die Baltica verwarfen ihn. Die Fraternitas erklärte es für durchaus unzulässig, dass eine beschränkte Zahl von Richtern über Vergehen urteilen sollte, durch die die Allgemeinheit verletzt worden wäre.

Die Curonia proponierte darauf im Februar 1851, Untersuchung und Urteilsfällung von einander zu trennen: für die Untersuchung solle eine Commission ernannt werden, in der jede Corporation vertreten wäre; für die Urteilsfällung selbst solle der interessierte Convent *) die erste, der Chargiertenconvent die zweite Instanz bilden. Die Fraternitas war mit dieser principiellen Scheidung einverstanden, doch wollte sie den Chargiertenconvent als einzige Instanz anerkannt wissen. Eine Proposition der versammelten Char-

*) D. h. der Convent, dessen Glied oder dessen Wilder angeklagt war.

gierten, eine besondere Commission niederzusetzen, die über die ganze Angelegenheit beraten sollte, wurde vom Chargiertenconvent einstimmig angenommen. Jeder Convent wählte einen seiner Landsleute zum Mitgliede der Commission, und mit regem Eifer ging diese an ihre Arbeit. Ende August d. J. war das Werk vollendet und am 15. September 1851 war die Commissionsvorlage vom Chargiertenconvent sanctioniert; nur die Baltica hatte dagegen gestimmt. Am 13. October 1851 tagte zum ersten Male das neue Gericht, dem officiell der Name Untersuchungscommission beigelegt wurde.

Die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Gerichtsverfassung wären in Kürze: Untersuchung und Urteilsfällung sind getrennt. Für die Untersuchung wird eine ständige Commission ernannt, die aus je zwei Gliedern einer jeden Corporation besteht. Die Sitzungen der Commission sind öffentlich. Für jeden Process wird von den Untersuchungsrichtern selbst ein Präses gewählt. Kläger, Beklagte und Zeugen müssen den Citationen der Commission unbedingt Folge leisten. Die Untersuchung wird mündlich und in Gegenwart der Beteiligten geführt; ihre Aussagen werden protokolliert und durch eigenhändige Unterschrift beglaubigt. — Für die Urteilsfällung giebt es keinen Instanzenzug, sondern der Chargiertenconvent entscheidet als einziges Forum. Er urteilt frei von allen Beweistheorieen, nur nach moralischer Ueberzeugung. Die interne Jurisdiction einer jeden Corporation bleibt ungeschmälert. Auf dieser Grundlage hat die Gerichtsverfassung bis zum Jahre 1864 bestanden.

Durch Conventsbeschluss vom 21. November 1851 wurde bestimmt, dass der jedesmalige Subsenior zugleich der eine Untersuchungsrichter der Fraternitas sein müsse; die Wahl des zweiten sollte dem Convente freigelassen werden.

Nach den lebhaften Verhandlungen über das Gerichtsverfahren und über die Stellung der Polen haben den Chargiertenconvent während mehrerer Jahre keine grösseren Fragen beschäftigt. Bald nach Erledigung dieser Angelegenheiten begann man sich zu einem Feste vorzubereiten, dem die Burschenwelt mit freudiger Erwartung entgegensah: es war das fünfzigjährige Jubiläum der Universität. Von jeher hatte die Burschenwelt den 21. April als den Ge-

burtstag der Universität betrachtet. Seit Ende der vierziger Jahre war der 21. April, dessen Feier, wie wir wissen, 1837 verboten worden war, wiederum zu einem allgemeinen Burschenfeste geworden; die Universitätsobrigkeit duldete stillschweigend die Feier. Die Corporationen zogen in geschlossenem Zuge zum Dom. Hier teilte man sich in zwei gleiche Gruppen und veranstaltete einen Wechselgesang. Ein allgemeiner Commers wurde noch nicht gefeiert, doch herrschte am Abend des Tages ein reger internationaler Verkehr.

Als die Fraternitas im März 1852 dem Chargiertenconvente proponierte, das Fest diesmal ganz besonders glänzend zu begehen, fand sie allgemeine Zustimmung. Man wählte ein Festcomité, das über die Art der Feier beraten sollte; zum Präses wurde unser Landsmann Gustav Poelchau gewählt. Es wurde beschlossen, die Feier in Kerremois*) zu begehen, und zwar als Völkercommers.

Schon am Vormittage des 21. April herrschte in der Stadt ein reges Treiben. Vor allen Häusern, wo Bursche wohnten, sah man Fuhrwerke stehen und schon gegen Mittag machten sich die meisten auf den Weg. Gleich ausserhalb der Stadt legte man die Deckel an; viele hatten blos den Uniformsüberzug, den sogen. Tschacholl, den sie über der Farbenmütze trugen, zu entfernen. Fähnlein wurden an die Wagen befestigt, in buntem Gemisch sah man Planwagen, Posttelegen, Stuhlwagen; auch waren manche hinausgeritten. Gegen 2 Uhr kam man in Kerremois an, wo man mit Kanonensalven begrüsst wurde. Auch eine Reihe von Professoren hatten der Einladung zum Feste Folge geleistet. Man hatte ein Gebäude aufführen lassen, dessen Wände zum Teil aus Treibhausfenstern bestanden: der Burschenwitz nannte es «Glaspalast». Von der Spitze des Daches flatterte eine riesige weisse Fahne mit der Inschrift «Vivat Academia!», im Giebelfelde war, von den Fahnen der 6 Corporationen umgeben, ein gemalter Wappenschild angebracht, der die Inschrift «Vivat crescat floreat Universitas Dorpatensis» und das Datum des Tages enthielt; das Arrangement stammte von unseren kunstsinnigen Landsmann Ludwig Ulmann. Obgleich

*) 17 Werst von Dorpat, 10 Werst auf der grossen Heerstrasse nach Riga zurückzulegen.

das Gebäude ziemlich gross war, reichte es doch nicht hin, die 600 Bursche zu fassen, die nach Kerremois gekommen waren; das günstige Wetter liess aber diesen Umstand vergessen. Kanonenschüsse gaben das Zeichen zum Beginne des Commerses. Einige Reden wurden gehalten, auch dis Quartette der Fraternitas und der Estonia liessen sich vernehmen. Gegen 5 begann der Landesvater, der von Lütkens und vom Livländer Roth dirigirt wurde. Man lagerte sich unter freiem Himmel, von jeder Corporation fungierten 4 Landsleute als Hieberträger und 4 als Pokalträger. Nach dem Landesvater begaben sich viele nach Dorpat zurück, die anderen lebten erst recht auf. Als es dunkel wurde, ging man in den «Glaspalast», der durch Holzkronleuchter erhellt war. Bald erschien an der einen Breitenwand ein Transparent, das in einem grossen Schilde die Wappen der sechs Corporationen aufwies: es war dies ein Arrangement des Estländers Pezold (des späteren Redakteurs der «Rigaer Zeitung»). Dann wurden draussen Feuer angezündet, um die sich malerische Gruppen von Zechern und Sängern lagerten. Ein prächtiges Feuerwerk beschloss den Commers. Erst in den Morgenstunden langten die letzten wieder in Dorpat an.

Da es an Zuhörern gefehlt hätte, waren am 21. April keine Collegia gelesen worden. Ebenso wenig geschah das am folgenden Tage. Am Nachmittage des 22. versammelten sich die Bursche auf dem Dom. Die vereinigten Liedertafeln der Corporationen trugen ihre Lieder vor, Quartette und Chorgesänge wechselten mit einander ab. Auf den launigen Vorschlag eines Commilitonen arrangierte man dann einen Gänsegang. Ueber 600 Bursche, einer hinter dem anderen, setzten sich in Bewegung: bald in Schritt, bald in Trab, bald in Galopp, zog man um den Dom herum, es ging über Bänke und niedrige Zäune. Endlich steuerte die eine Gruppe der Otiumbrücke, die andere der Teufelsbrücke zu; von hier aus stimmte man Wechselgesänge an. Dann zerstreute sich die ganze Schar. Am dritten Tage, am 23. April, wurde in Novum der Rest der Commersgetränke vertilgt; etwa 100 Bursche mögen sich hieran beteiligt haben.

Das Gefühl der innern Zusammengehörigkeit war in diesen Festtagen allen Teilnehmern so recht zum Bewustsein gekommen. Trotz der zahlreichen Reissereien, die ja nicht ausbleiben konnten,

war die allgemeine Siimmung eine harmonische. Auch Craffström hatte den Pedellen die Weisung erteilt, diese Feier nicht weiter zu stören. Die Erinnerung an das Jubelfest hat sich bei den Zeitgenossen sehr lebhaft erhalten *).

Ein bleibendes Denkmal der Jubeltage ist das sogen. Burschenstipendium, das auf Anregung der Curonia gegründet wurde. Nach langen Verhandlungen kam man überein, drei grössere Stipendien zu errichten, von je 75 Rbl. semesterlich für die Dauer der Burschenzeit; hierzu sollten mehrere einmalige Unterstützungen im Betrage von 20—30 Rbl. kommen. Jeder corporelle Bursch hatte einen Beitrag von einem Rbl. semesterlich für diesen Zweck zu entrichten, doch sollten nicht nur Corporelle, sondern auch honorige Wilde auf ein Stipendium Anspruch erheben dürfen. Den versammelten Chargierten war es überlassen, die Auswahl unter den Candidaten zu treffen. Schon im nächsten Semester sind die ersten Auszahlungen erfolgt.

Auf Aufforderung des Rectors Haffner beteiligte sich die Burschenwelt gleichfalls an dem officiellen Jubiläum der Universität, das am 12. December d. J. gefeiert wurde. Am Vormittag wurde ein solenner Actus abgehalten; dann gab der Curator ein Diner, zu dem der Rector, die Professoren und auch Deputierte der Burschenwelt aufgefordert worden waren. Am Abend dieses Tages arrangierte die Studentenschaft einen Fackelzug.

Die Repräsentanten der Burschenwelt, die der Curator zum Diner eingeladen hatte, waren—die Chargierten der Corporationen. Dieser Umstand muss überraschen, wenn wir uns das im vorigen Capitel charakterisirte System Craffströms vergegenwärtigen. Schon nach wenigen Jahren der Amtsführung war aber im Verhältnis des Curators zur Studentenschaft eine gewisse Aenderung eingetreten. Craffström mochte die Lebensfähigkeit der Corporationen erkannt haben und liess die Dinge gehen, wie sie eben gehen wollten,— solange die äussere Form nicht verletzt wurde. Allmählich bildeten sich ganz eigentümliche Beziehungen zwischen Curator und Studentenschaft aus. Solange die academische Musse bestand, deren Blüte

*) Eine anschauliche Schilderung aller festlichen Veranstaltungen finden wir in der Skizze von Ferdinand Kolberg «Der allgemeine Commers vom 21. April 1852».

von der Mitwirkung der Burschenwelt abhing, wandten sich Curator und Rector, wenn sie etwas vorzuschlagen hatten, regelmässig an die «Vertreter der Studentenschaft»: diese aber waren, wie es allen bekannt war, nichts anderes, als die Chargierten der Corporationen. Auch nach Aufhebung der Musse (1844) hörten die gemeinsamen Besprechungen bei wichtigeren Angelegenheiten nicht auf. Um solchen Verhandlungen nicht den offenen Charakter von Wechselbeziehungen zwischen Universitätsobrigkeit und Corporationen zu geben, wurden hierzu meist auch einige sogen. Musterstudenten hinzugezogen. Die Musterstudenten waren, nach der Definition der Zeit, «Bursche, die infolge gerechten Lebenswandels nicht den Carcer kennen gelernt hatten» und die sich deshalb des besonderen Wohlwollens des Rectors erfreuten; auch sie waren regelmässig corporelle Bursche. Neue, der während seines ersten Rectorats (1836—1839) besonders schroff gegen die Corporationen vorgegangen war, zog während seiner späteren Amtsthätigkeit (1843—1850) versöhnlichere Saiten auf. Wie alle, wusste auch er von der Existenz der Corporationen, doch gab er sich den Anschein, als kenne er nicht ihre eigentliche Bedeutung. Wenn ein Pedell z. B. eine Farbenmütze oder ein Farbenband entdeckt hattte, so musste ihr mutmasslicher Inhaber vor dem Rector erscheinen, der dem Schuldigen einen Verweis oder eine geringe Carcerhaft zudictierte; die Corporationsabzeichen wanderten ebenso wie die confiscierten Mensurhieber, in die Bodenräume der Universität, und damit war die Sache abgethan. Strenger gehandhabt wurden die Formen wieder, als 1851 Dr. Eduard Haffner vom Ministerium zum «Rector perpetuus» ernannt wurde.

So standen die Sachen, als Craffström im September 1854 starb. Zu seinem Nachfolger ernannte die Regierung den Geheimrat von Bradke, der bis dahin Curator des Kiewschen Lehrbezirks gewesen war und sich dort den Ruf liberaler Gesinnung erworben hatte. Die Bursche beschlossen, ihm bei seiner Ankunft in Dorpat einen Fackelzug zu bringen; als er davon erfahren hatte, verbat er sich die Ovation und nahm nur eine Deputation entgegen, die je aus einem Chargierten der Corporationen bestand. Die ersten Massregeln des neuen Curators bewirkten in der Burschenwelt eine gewisse Enttäuschung. In mehreren Anschlägen am schwarzen Brett

erklärte er, er wolle keine Gesellschaft dulden, an der mehr als 30 Mann beteiligt seien. Für je 10 Mann müsse ein Cavent gestellt werden, für 30 Mann sogar 6. Die Caventen müssten stets «Musterstudenten» sein; solche die einen Verweis vom Rector erhalten hätten, dürften nicht Musterstudenten sein, es sei denn, dass der Verweis vor längerer Zeit erteilt worden wäre. Als auf dem Convente vom 20. Februar 1855 ein Landsmann mitteilte, er habe erfahren, der Curator beabsichtige, einen Hauptschlag gegen die Corporationeu zu führen, fand die Nachricht ziemlich allgemein Glauben. Man beriet sich darüber, welche Massregeln zu ergreifen seien, und es wurde beschlossen, die äusseren Zeichen der Corporation möglich sicher zu verbergen. Gleich darauf teilte ein Fiduzmitglied mit, er wisse aus bester Quelle, dass der Curator vor kurzem einigen Professoren erklärt habe, er wünsche, dass sich die Corporationen, deren Existenz doch ein öffentliches Geheimnis sei, bei ihm officiell zur Bestätigung meldeten. Er habe schon im Petersburg von ihnen gehört, und Personen, deren Urteil er anerkennen müsse, hätten ihm versichert, dass die Corporationen keinerlei bedenkliche Tendenzen verfolgten; er selbst habe sich während seines kurzen Aufenthaltes in Dorpat überzeugt, dass ihr Einfluss auf die Allgemeinheit ein günstiger sei. Die Stimmung schlug um, doch blieb man dabei, für jeden Fall die vorhin beschlossenen Vorsichtsmassregeln zu treffen.

Die Nachricht des Fiduzmitgliedes erwies sich als richtig. Am 19. Februar hatte Bradke die Professoren Bidder, Rummel, Samson, Erdmann, Christiani und den Docenten Alexander von Oettingen zu sich eingeladen und mit ihnen eingehend über die Corporationen gesprochen. Diese Männer, von denen die meisten einst selbst Glieder der Corporationen gewesen waren, hatten den Curator in seiner günstigen Ansicht bestärkt; mit mehreren von ihnen hatte er schon früher eingehend über diese Verhältnisse gesprochen. Zuletzt hatte Bradke sie gebeten, die Corporationen zu veranlassen, ihm einen Commententwurf einzureichen; wenn der Entwurf seinen Beifall finde, werde er, nach Genehmigung des Ministeriums, die Corporationen officiell bestätigen.

Die Professoren teilten den Conventen den Wunsch des Curators mit. Hierauf beschloss der Chargiertenconvent, jede Corpora-

tion solle 2 Landsleute zu einer Commission abdelegieren, die einen Commententwurf auszuarbeiten hatte. Wenn die Professoren mit seiner Fassung einverstanden waren und auch der Chargiertenconvent ihn gebilligt habe, solle er dem Curator eingereicht werden. Auf der letzten Sitzung der Commission wurde ein Entwurf, der von unserem Landsmann Parrot ausgearbeitet worden war, von den in pleno versammelten Gliedern angenommen. Auch die Professoren sprachen sich für ihn aus und der Chargiertenconvent zog ihn den anderen Arbeiten vor.

Am 9. März wurde der Entwurf zugleich mit einer Bittadresse dem Curator überreicht. In der Adresse war ausgeführt, dass die Corporationen heimlich bestanden, jedoch niemals bedenkliche Tendenzen verfolgt hätten. Sprecher der Deputation, die zu Bradke abgeschickt wurde, war der Balte Bistram. Der Curator proclamierte die vorläufige Bestätigung und versprach, den Conventen durch den Rector endgiltig Bescheid geben zu wollen. Zum Schlusse seiner Rede kam er auf die Farben zu sprechen und äusserte in bestimmter Form den Wunsch, dass diese Sitte aufgegeben werde; höchstens sollten Schleifen in den Corpsfarben getragen werden. Beim Publicum habe das Farbentragen vielfach Anstoss erregt; dieser Usus werde auch fernerhin den Corporationen schaden, da da man leicht annehmen könne, es handle sich weniger um gediegene Grundsätze, als vielmehr um reine Aeusserlichkeiten. Dass die Antwort der Chargierten sogleich erfolge, könne und wolle er übrigens nicht verlangen, da er wisse, dass sie erst die Convente befragen müssten. Hierauf wurden die Deputierten entlassen.

Diese Erklärung des Curators war unerwartet gekommen: er hatte sich bisher nie gegen das Farbentragen erklärt, einige seiner Aeusserungen konnten vielmehr so gedeutet werden, dass ihn diese Sitte sympathisch berühre. Die Deputierten traten sogleich zu einer privaten Sitzung zusammen. In ihrer Mitte erschien Alexander von Oettingen, der ihnen vorschlug, noch an demselben Tage aufs neue den Curator aufzusuchen und ihm eindringlich vorzustellen, wie die Farben unzertrennlich mit der ganzen Tradition der Corporationen verwachsen wären. Als sich nun 3 der Deputierten zum Curator begaben, hörte sie Bradke freundlich an und erklärte dann, das vorhin gesagte sei als wohlgemeinter Rat

aufzufassen, nicht als stricte Forderung; da er jetzt sehe, welch ein Werth auf die Farben gelegt werde, wolle er seinen früher ausgesprochenen Wunsch aufgeben.

Wenige Tage darauf liess Bradke den Conventen mitteilen, dass er des Farbentragen ausserhalb Dorpats gestatten werde; ob in Dorpat selbst, darüber gab er officiell noch keine definitive Antwort. Am 21. April d. J. sprach der Chargiertenconvent dem Curator und den 6 Docenten officiell seinen Dank für ihre Bemühungen aus. Am Abend des 21. wurde eine Völkerschmore in Novum gefeiert, bei der man zum ersten Male in Gegenwart der Pedelle die Farben trug.

Am 27. April 1855 richtete der Curator ein Rescript an den Rector, durch das die Corporationen bestätigt wurden. Das Document enthält die amtliche Anzeige, dass der Minister der Volksaufklärung seinerseits nichts gegen die Anerkennung der Corporationon einzuwenden habe; sodann die «Regeln für die Corporationen.» Auf diesen «Regeln» beruht bis heute die öffentliche Existenz der Corporationen.

In seinem Rescript an Haffner führt Bradke aus, er habe von dem Herrn Minister der Volksaufklärung die Mitteilung erhalten, dass S-e Excellenz «in dem offenen und freiwilligen Geständnis der Studierenden über die unter ihnen bestehenden Corporationen mit besonderem Vergnügen einen Beweis ihres vollen und lobenswerten Vertrauens zu ihrer Obrigkeit und den redlichen Willen erkannt hat, sich in allen ihren Handlungen nach dem Willen und den Absichten der Regierung zu richten». Deshalb habe der Minister, in Erwägung des curatorischen Zeugnisses, «wie die Corporationen nur ein moralisches Ziel verfolgten und dass sie bisher kein Beispiel von Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung, der Grundsätze der Moralität und des Gehorsams gegen die Obrigkeit gegeben hätten, von seiner Seite nichts einzuwenden gegen die Zulassung der Corporationen, auf so lange, als sie dem Zwecke der Aufrechterhaltung eines sittlichen und gediegenen Geistes entsprechen».

Auf Wunsch des Curators übersandte der Rector einer jeden Corporation eine beglaubigte Abschrift der «Regeln». «Die «Regeln» enthalten 18 Paragraphe. Die ersten 3 Paragraphe handeln

über die Corporationen im allgemenien. Als Zweck der Corporationen wird bezeichnet: Vorbereitung zu künftiger, erspriesslicher Wirksamkeit im Vaterlande, Aufrechterhaltung eines guten Tones, Förderung eines sittlichen und ehrenhaften Betragens und Regelung des geselligen Zusammenlebens. Die übrigen Paragraphe handeln über Convente, Stellung der Chargierten, Ehrengericht, Untersuchungsgericht, Strafmodus und Burschenstipendium.

Auf das Verhältnis zur Universitätsobrigkeit beziehen sich folgende Bestimmungen: Die Chargierten und Ehrenrichter sind sogleich nach ihrer Erwählung dem Rector namhaft zu machen. Die Chargierten sind für die widerrechtlichen Beschlüsse ihrer Convente verantwortlich. Die Farben dürfen nur auf den Commersen und auf den Burschenfestlichkeiten getragen werden *). Wenn eine neue Corporation vom Chargiertenconvent anerkannt worden ist, so muss sie die Universitätsobrigkeit um Bestätigung nachsuchen. Wenn eine Corporation wegen schädlicher Tendenzen aufgelöst worden ist, so wird das Urteil erst dann rechtskräftig, wenn die Universitätsobrigkeit ihm beigestimmt hat. Bei groben Verbrechen steht es dem Chargiertenconvent frei, bei der Universitätsobrigkeit um die Entfernung der Schuldigen nachzusuchen **).

Von den 6 Corporationen, die vom Curator bestätigt worden waren, ist eine noch vor Jahresfrist aus dem Chargiertenconvent geschieden, — die Baltica. Die Baltica recrutierte sich, wie schon früher erwähnt, fast ausschliesslich aus Edelleuten. Während der ersten Zeit waren die meisten ihrer Glieder geborne Kurländer, später traten ihr auch viele Estländer bei; die Zahl der gebornen Livländer ist nicht gross gewesen. Bald kam eine Zeit, wo fast alle kurländischen und estländischen Edelleute zur Baltica gingen. Es ist begreiflich, dass sich das Verhältnis der Curonia und der Estonia zur Baltica unter diesen Umständen zu einem wenig erfreulichen enwickelte. Die Beziehungen zwischen der Baltica und

---

*) Diese 3 Bestimmungen gehen auf die Initiative des Curators zurück; in allen übrigen Punkten stimmen die «Regeln»—zum Teil wörtlich—mit dem Entwurfe Parrots überein.

**) Ueber diese ganze Frage der Anerkennung vgl. die Schrift von Wilh Kieseritzky «Der Curator Bradke und die Anerkennung der Corporationen im Jahre 1855».

der Fraternitas waren anfangs etwas kühl, später wurden sie gut, zuletzt sehr freundschaftlich und herzlich. Wenn manche auch vom principiellen Standpunkt die Berechtigung eines wesentlich aristokratischen Bundes in Frage stellen mochten, so musste doch allerseits zugegeben werden, dass das persönliche Auftreten der Balten allen gerechten Forderungen entsprach.

Im Mai 1856 entstand zwischen der Curonia und der Baltica ein Streit, der in seinen Folgen zur Selbstauflösung der Baltica geführt hat. Ein Balte war von der Curonia bei der Untersuchungscommission auf unangemessenes Betragen verklagt worden. 5 Convente sprachen ihn unschuldig, die Curonia war für die Schuld des Angeklagten. Die Baltica warf nun der Curonia in einer sehr schroffen Schrift grobe Parteilichkeit vor. Auf Vorschlag der Estonia wurde die Schrift vom Chargiertenconvent verworfen und die Baltica musste eine Corpspaukerei mit der Curonia ausmachen. Die Estonia hatte jene Schrift der Baltica zurückzuweisen proponiert, weil sie «der Würde des Chargiertenconvents unangemessen» sei. Die Baltica klagte hierauf gegen die Estonia auf Corporationsbeleidigung, doch entschied der Chargiertenconvent, das eine solche hier nicht vorliege. Nun fragte die Baltica an, wodurch sie denn die Würde des Chargiertenconvents verletzt habe. Diese Anfrage veranlasste einen langen, unerquicklichen Schriftwechsel, und bald war die Baltica im Streite nicht nur mit der Curonia und der Estonia, sondern auch mit der Livonia und der Ruthenia. Da proponierte die Curonia im November 1855, die Baltica aufzulösen, weil sie sich dem Chargiertenconvent fortdauernd widersetze. Die Fraternitas konnte im Vorgehen der Baltica keine «Widersetzlichkeit» erblicken, und auch der Chargiertenconvent wies die Proposition der Curonia zurück. Nicht angenommen wurden gleichfalls die Vorschläge der Livonia und der Estonia: die Livonia proponierte, ein Schiedsgericht einzusetzen, das den Streit allendlich entscheiden sollte; die Estonia proponierte, der Baltica so lange Stimme und Sitz im Chargiertenconvent zu verweigern, bis sie erklärt habe, den Widerspruch aufgeben zu wollen. Als die Baltica dann vorschlug, jede Corporation solle ihre Beleidigungen zurücknehmen, damit der Friede im Chargiertenconcent wieder hergestellt werde, antwortete die Estonia, die Baltica allein habe noch Belei-

digungen zurückzunehmen. Der Streit dauerte fort. Anfang März 1856 fragte die Curonia an, ob sich die Baltica überhaupt gegen den Chargiertenconvent vergangen habe. Die Majorität der Convente bejahte die Frage. Darauf schlug die Curonia vor, der Chargiertenconvent solle die Baltica zur Erklärung auffordern, sie werde die oppositionelle Stellung im Chargiertenconvent aufgeben; zugleich sollte sie die verletzenden Aeusserungen über den Chargiertenconvent zurücknehmen. Eine solche Erklärung hielt die Baltica mit ihrer Ehre für unverträglich und am 25. März 1856 löste sie sich mit Vorbehalt von Namen, Farben und Wappen auf. Ihre Mitglieder — 30 Mann — erklärten, den Comment nicht mehr anerkennen zu wollen und fuhren daher in den Verruf *).

Mit der Fraternitas hatte die Baltica bis in die letzte Zeit in herzlichem Verkehr gestanden. Wenige Tage vor ihrer Auflösung hatten die Balten den Landsleuten in Novum ein grosses Frühstück gegeben; gemeinsam waren die Teilnehmer dorthin hinausgefahren, je ein Rigenser und je ein Balte in jedem Wagen. Bei ihrer Auflösung boten die Balten den Landsleuten «als Zeichen ihrer Liebe und Achtung» ihren Paukapparat an, doch musste ihr Anerbieten aus Rücksicht auf den Chargiertenconvent abgelehnt werden.

In dieser Zeit heftiger Streitigkeiten ist eine Institution, die mit dem Burschenleben völlig verwachsen schien, aufgehoben worden: die Corpspaukereien. In der ältern Periode waren, wie ich das früher dargethan habe, Corpspaukereien üblich gewesen, wenn sich eine Corporation oder auch ein einzelner Bursche aus dem Verruf «herauspauken» wollte. 1841 war das Institut der corporellen Verrufe aufgehoben worden und der Comment hatte bestimmt, dass in Zukunft Corpspaukereien nur da ausgemacht werden dürften, wo eine Corporation die andre mündlich oder durch eine Schrift beleidigt hätte. Innerhalb der Periode 1841—1856 hat die Fraternitas 7 Corpspaukereien ausgemacht: 4 mit der Livonia, 2 mit der Curonia und eine mit der Ruthenia. Um die Zahl der

*) Gernet hat in seiner «Geschichte der Estonia» nachgewieseu, dass das «Vorgehen der Estonia und der Curonia gegen die Baltica von vornherein einem festen Programm folgte». Estonia und Curonia wollten nicht eher ruhen, als bis die Baltica sich — freiwillig oder unfreiwillig — aufgelöst hätte.

Corpspaukereien zu vermindern, hatte die Fraternitas im October 1853 vorgeschlagen, dass die Corporation, die nach dem Urteil des Chargiertenconvents beleidigt worden war, zwischen Paukerei und Zurücknahme der Beleidigung zu wählen habe. Der Chargiertenconvent hatte sich einstimmig für den Vorschlag erklärt. Während des Conflictes der Baltica mit den anderen Corporationen waren von allen Conventen ausserordentlich scharfe Streitschriften ausgegangen; viele von ihnen waren strict beleidigend, andere streiften hart an die Grenze des Erlaubten. «Um einen würdigeren Ton bei den Verhandlungen des Chargiertenconventes einzuführen», proponierte die Estonia im November 1855, die Bestimmung zu treffen, fortan dürfe keine Corporation eine andre beleidigen; habe der Chargiertenconvent entschieden, dass eine Beleidigung vorliege, so müsse die betreffende Schrift zurückgewiesen und die Verhandlung auf neuer Grundlage weitergeführt werden. Der Chargiertenconvent nahm die Proposition an. Natürliche Folge dieses Beschlusses war das Aufhören der Corpspaukereien.

In der Periode, die in diesem Capitel behandelt ist, sind in die äusseren Geschäftsführung des Chargiertenconvents mehrere Aenderungen eingetreten. Wie ich im vorigen Capitel erwähnt habe, waren 1839 sogen. Vorconvente eingerichtet worden, vorberatende Versammlungen, die den jedesmaligen Chargiertenversammlungen vorangingen. Da die Chargiertenversammlungen nur selten tagten — ein bis zweimal semesterlich —, so waren die Vorconvente von entschiedenem Nutzen: die Chargierten konnten hier eingehend über die Materien discutieren, die den Chargiertenconvent in den nächsten Tagen beschäftigen sollten. Seit der Mitte der vierziger Jahre werden die Chargiertenversammlungen häufiger abgehalten, die Vorconvente werden deshalb seltener und bald verschwinden sie ganz.

Die Protokolle des Chargiertenconvents wurden von den anwesenden Chargierten unterzeichnet und anfangs regelmässig mit dem Siegel der Corporationen versehen. In der Periode des Repräsentantenconvents fiel die Untersiegelung fort, da die Sectionen keine eigenen Siegel besassen. Nach Wiederherstellung des Chargiertenconvents (1850) wurde nur das Protokoll der letzten Chargiertenversammlung eines jeden Semesters untersiegelt. Seit dem 2. Semester 1855 hört die Untersiegelung ganz auf. —

Die grosse liberale Bewegung der vierziger Jahre hat auch auf die internen Verhältnisse zurückwirken müssen. Und auch hier stehen im Vordergrunde jene beiden Fragen, die die ganze Burschenwelt in Bewegung gesetzt haben: die Gleichberechtigung aller Bursche und der Duellzwang.

In den internen Verhältnissen gewann die Frage der Gleichberechtigung naturgemäss den Charakter einer Verhandlung über die Stellung der Fechtbodisten. Um der Zeitströmung Rechnung zu tragen, bestimmte der Convent im Mai 1842, dass der eine der Fechtbodenvorsteher fortan aus der Zahl der Fechtbodisten gewählt werden müsse, doch solle der Convent ganz selbstständig seine Wahl treffen; die Fechtbodisten selbst hatten gewünscht, dass ihnen das Recht eingeräumt werde, 3 Candidaten aufzustellen, unter denen der Convent zu wählen hätte.

Aber dies Zugeständnis befriedigte die Fechtbodisten auf die Dauer nicht. Seit dem 1. Semester 1845 treten sie immer wieder mit der Forderung heran, der Convent solle ihre Rechte erweitern. Am 7. Mai 1845 lag dem Convent ein Gesuch der Fechtbodisten vor, ihnen als gleichberechtigten Burschen Sitz und Stimme bei allen Angelegenheiten zu gewähren, die sich auf den allgemeinen Comment und die allgemeinen Burschenverhältnisse bezögen. Nach langen Beratungen und Verhandlungen erklärte ihnen der Convent, er könne hierauf nicht eingehen. Wenn sich das Verlangen zunächst auch auf die allgemeinen Burschenangelegenheiten beschränke, so seien diese allgemeinen Interessen doch zu eng mit den speciellen verknüpft und oft genug müsse der Convent auch in Angelegenheiten der Gesamtheit rein individuell auftreten.

Bei der Beratung dieser Frage waren auf dem Convente die verschiedenartigsten Vorschläge gemacht worden. So hatte ein Landsmann proponiert, die Fechtbodisten an der Beratung der allgemeinen Fragen teilnehmen zu lassen, ohne ihnen indes das Stimmrecht zu gewähren. Ein andrer wieder hatte vorgeschlagen, allen Fechtbodisten zusammen eine zählende Stimme zu geben, doch fand dieser Gedanke allgemeinen Widerspruch, da sich hierin eine zu grosse Geringschätzung ihres Urteils ausspräche. Einig war der Convent darin, dass die gesellschaftliche Stellung der Fechtbodisten dringend einer Remedur bedürfe.

Am 28. Februar 1846 wurde das Verhältnis der Fechtbodisten neu geordnet. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Jedem Fechtbodisten steht es frei, Veränderungen im allgemeinen Comment und in der Fechtbodenordnung vorzuschlagen; doch haben sich die Fechtbodisten immer als einzelne an den Convent zu wenden, und nie als Gesamtheit. Jede Proposition des Convents in allgemeinen Angelegenheiten wird den Fechtbodisten mitgeteilt, damit diese imstande seien, Gründe dafür oder dagegen anzuführen; ebenso wird ihnen jede Veränderung des allgemeinen Comments oder der Fechtbodenordnung angezeigt. Als Mittelperson zwischen dem Convent und den einzelnen Fechtbodisten fungiert der Secretär, in seiner Eigenschaft als Fechtbodendirector. Die Fechtbodisten dürfen auf Commersen und bei Kneipereien präsidieren.

Als der Repräsentantenconvent ins Leben trat, hatte der Convent auch die Stellung der Fechtbodisten ins Auge zu fassen. Ein Landsmann schlug vor, sie zu allen Beratungen über die Fragen der Allgemeinheit hinzuzuziehen, da der Convent dadurch mit ihnen in nähere Beziehungen treten werde. Dagegen wurde angeführt, dass die Fechtbodisten nicht geneigt sein würden, ihre Stimme der Majorität beizufügen; dies aber sei für eine Corporation, die als moralische Einheit auftrete, eine unerlässliche Bedingung. Der Convent entschied sich dahin, einen gesonderten Fechtbodistenconvent zu errichten; doch wurde diesem nur eine beratende Stimme zugestanden (26. April 1847).

Die Fechtbodisten begannen bald, Wilde zu ihren Beratungen hinzuzuziehen und sich durch diese auf dem Repräsentantenconvente vertreten zu lassen. Der Convent sah darin eine Usurpation von Rechten, die den Fechtbodisten nicht zuständen. Da reichten die Fechtbodisten am 14. Februar 1848 eine Schrift ein, in der sie in sehr selbstbewusstem Tone dem Convente das Recht absprachen, in ihre inneren Angelegenheiten dreinzureden: nicht als Fechtbodisten der Fraternitas, sondern als gleichberechtigte Bursche hätten sie sich gemeinsam mit den Wilden beraten. Als der Convent strict erklärte, das weiter nicht dulden zu wollen, traten sämtliche Fechtbodisten aus, bis auf die crassen Füchse.

Im Februar 1850 proponierte ein Fechtbodist aufs neue, für die Angelegenheiten der Gesamtheit einen allgemeinen Convent zu

errichten. Obgleich eine Reihe von Landsleuten für den Antrag sprachen, erklärte sich die Majorität doch dagegen. Die Gegner dieses Vorschlages betonten, dass durch die Hinzuziehung der Fechtbodisten die Gruppe derer, die im speciellen Convente die Mehrheit gebildet hätten, im allgemeinen Convente leicht zur Minderheit werden könne, und umgekehrt; dadurch würde aber die ganze Richtung der Fraternitas eine andere werden. Noch einmal wurde die Fechtbodistenfrage gründlich durchgesprochen, und nach langen Verhandlungen entschied sich der Convent dafür, den Fechtbodisten die beratende Stimme zu entziehen, da sie thatsächlich nichts bedeutet hatte; dafür sollten die Verhandlungen des Chargiertenconvents den Fechtbodisten regelmässig mitgeteilt werden.

Am 17. Mai 1847 war von dem Repräsentantenconvente der Duellzwang aufgehoben worden; die Fraternitas hielt ihn aufrecht. 1849 wurde zum ersten Mal eingehend darüber verhandelt, ob der Fraternitas das Recht zustehe, nach innen einen Zwang auszuüben, den sie für die Gesamtheit als unzulässig erklärt hatte. Der Convent sprach sich mit grosser Majorität dafür aus, dass jede Corporation im inneren Leben ganz nach Gutdünken ihre Bestimmungen treffen könne; sie dürften nur nicht dem allgemeinen Comment widersprechen. Das sei aber hier nicht der Fall. Das Duell widerspräche nicht dem allgemeinen Comment, da dieser ja die Wahl zwischen Erklärung und Waffen freistelle. Die Fraternitas als Einheit wähle eben Waffen. Von einem Zwang könne hier garnicht die Rede sein: jeder einzelne sei bei seinem Eintritt davon unterrichtet, dass er sich als Glied der Fraternitas nötigenfalls zu schlagen habe. Die Corporation könne den Duellzwang nicht aufheben, ohne ihre Stellung zu gefährden: die stramme Haltung in Ehrenhändeln habe in hohem Grade dazu beigetragen, die Position der Fraternitas auch nach aussen hin zu einer allgemein geachteten zu machen.

Im 1. Semester 1851 wurde die Bestimmung, dass jedes Glied der Fraternitas unbedingt Satisfaction auf Waffen geben müsse, ausdrücklich in dem speciellen Comment verzeichnet; es sollte eben dem Beleidigten die Garantie geboten werden, «sich jede ihm genügende Satisfaction zu verschaffen».

Im September 1855 wurde diese Frage aufs neue behandelt. Das

Fiduzmitglied Gustav Poelchau reichte eine sehr umfangreiche Schrift ein, in der er seinen Vorschlag, den Duellzwang auch in der Fraternitas aufzuheben, näher motivierte. Zunächst hebt er hervor, dass in den Grundsätzen und Grundgesetzen das Losgehen nirgends gefordert werde. Da heisse es nur: «Eine Art der Ehrenrettung ist der Zweikampf»—«diesen Kampf gestattet die Gesamtheit der Burschenwelt, die Selbständigkeit des Beteiligten achtend». Dann wendet sich Poelchau gegen die Meinung, die Fraternitas stehe oder falle, je nachdem der Zwang aufrecht erhalten werde oder nicht. Gewiss sei ja die Ehre eines der wesentlichsten Momente in jedem burschikosen Verhältnis; sie sei aber nicht der Zweck der Fraternitas, sondern vielmehr die Voraussetzung, auf der sich der Bund gründe. Die Fraternitas stehe zu hoch und zu fest, als dass die allgemeine Ehrenhaftigkeit innerhalb ihres Verbandes nicht sollte gewahrt werden können, sobald der Duellzwang aufhöre. Es hiesse der Kraft und der Lebensfrische der Fraternitas mistrauen, wenn man annehme, nur der Duellzwang sichere ihr die Zukunft. Wenn die Anhänger des Zwanges ferner behaupteten, bei Freigebung des Duells werde so mancher seine Feigheit mit seiner «Ueberzeugung» verdecken, so sei auch dieser Satz nicht haltbar. Nicht so schwierig, wie viele es annähmen, sei es, den honorigen Burschen, dem seine innerlichste Ueberzeugung das Duell verbiete, von dem zu unterscheiden, den nur die Furcht veranlasse, sich als Gegner des Duells zu erklären. Psychologisch sei der Fall undenkbar, dass ein Landsmann von offenem und wahrem Charakter, von festem Willen, von einer ausgebildeten Persönlichkeit nicht die volle Achtung seiner Umgebung geniesse, möge er sich auch gegen das Duell erklären. Andrerseits werde sich so mancher Schwächling, dessen Stellung eine unsichere, als Anhänger des Duells angeben, um dadurch seine innere Haltlosigkeit zu verhüllen und den Glauben zu erwecken, er sei doch ein strammer Bursch. Der wahre Wert der einzelnen Persönlichkeit werde schliesslich immer erkannt werden. Wenn es von Anhängern des Duellzwanges weiterhin angeführt werde, dass die Versöhnung nach einer mündlichen Erkläruug niemals eine so herzliche, offene sei, als die Versöhnung nach ausgemachter Paukerei, so müsse das zugegeben werden, doch liege die Schuld nur daran,

dass das Ehrengericht in seinen Competenzen noch zu sehr eingeschränkt sei. Es müsse und werde ein Modus gefunden werden, durch den das Ehrengericht dem Beleidigten eine vollkommen entsprechende Satisfaction verschaffe. Wenn selbst ein solches Ehrengericht keine aufrichtige Versöhnung zu Wege brächte, so müssten entweder die landsmannschaftlichen Pflichten völlig verkannt werden oder es müsste die Achtung vor der Person des Gegners so sehr gelitten haben, dass selbst das Duell diese Achtung nicht wiederherstellen könnte. Die Befürchtung, dass die Zahl der Antiduellanten bald bedenklich überwiegen werde, und dass dann «dem freien, tapferen Burschentum das Grablied gesungen sei», könne er, der Antragsteller, nicht teilen. In unseren Verhältnissen würde es schwerlich jemals dazu kommen; ganz sicher aber sei es, dass das Duell seine rechte Bedeutung verliere, wenn seine Aufrechterhaltung erzwungen werde. Man gebe die persönliche Satisfactionsnahme völlig frei und vertraue getrost auf den Geist, auf den Kern der Verbrüderung. Damit aber niemand durch mangelhaftes Pauken veranlasst werde, sich als Antiduellant zu erklären, müsse der Fechtboden nach Freigebung des Duells die tägliche Schule namentlich des jüngeren Burschen sein. Zweifellos endlich sei es, dass so manche tüchtige Kraft der Fraternitas verloren gehe, solange nicht ein jeder auch in dieser Frage seiner Ueberzeugung folgen könne. Aus allen diesen Gründen beantrage er die Aufhebung des Duellzwanges. «In necessariis unitas, in non necessariis libertas, in omnibus caritas».

Im Gegensatz zu Poelchau legte Georg Parrot dem Convent eine Schrift vor, in der er dafür eintrat, den Duellzwang beizubehalten. Parrot sieht weder in der mündlichen Erklärung, noch im Duell selbst eine genügende Satisfaction. Eine wirkliche Satisfaction könne nur dann erreicht werden, wenn jede Beleidigung als ein Verstoss gegen die Allgemeinheit angesehen und von dieser selbst bestraft werde. Da aber eine solche Auffassung wohl nie in der Burschenweit Anerkennung finden werde, so sei das Duell im Verhältnis zur mündlichen Erklärung das geringere Uebel. Nur durch das Duell könne der einzelne seine Würde in der Burschenwelt aufrecht erhalten; nur dann, wenn jeder für seine Worte und Thaten mit der Waffe eintreten müsse, könne er sich eine freie

und männliche Gesinnung wahren. Welchen Eindruck müsse es machen, wenn ein Frater Rigensis jemand beleidigt habe und dann erkläre, es sei gegen seine Ueberzeugung loszugehen? Solche Fälle würden nicht ausbleiben, das Corps müsse aber dadurch schwer compromittiert werden. Daher sei der Duellzwang beizubehalten. Als ein wirklicher Zwang könne übrigens die Forderung, nötigenfalls loszugehen, garnicht betrachtet werden: ein jeder, der eintrete, wisse ja, wie die Fraternitas zu dieser Frage stehe.

Am 19. September 1855 kam es zum entscheidenden Convent. Viele glaubten, dass der Vorschlag Poelchaus durchgehen werde. Der Widerspruch erwies sich aber als ein sehr heftiger. Alle die Gründe für den Duellzwang, gegen die Poelchau in seiner Schrift angekämpft hatte, wurden aufs neue ins Treffen geführt. Nach heissen Debatten entschied sich der Convent mit 32 gegen 29 Stimmen für die Beibehaltung des Duellzwanges.

Am 15. Mai 1856 erneuerte Poelchau seinen Vorschlag. Im wesentlichen wiederholte er die Grundgedanken seiner Schrift; dann wandte er sich gegen die Meinung, das Losgehen sei das einzige Pfand für die Honorigkeit. Parrot erklärte, niemand hätte das auch behauptet. Er und seine Gesinnungsgenossen forderten übrigens von ihren Landsleuten nicht nur, dass sie honorig, sondern auch, dass sie Bursche im vollen Sinne des Wortes seien; ein Bursch sei aber nach ihrer Meinung nur derjenige, der jedem von ihm Beleidigten auf jede verlangte Weise Satisfaction gäbe. Bei der weiteren Debatte wurde allerseits zugegeben, dass die Satisfaction durch das Ehrengericht der Satisfaction durch das Duell gleich stehe. Hieraus zog Poelchau den Schluss, dass es dann dem Beteiligten gleichgültig sein müsse, welche der beiden Arten der Satisfaction ihm vom Beleidiger zugestanden werde. Dagegen wurde angeführt, das die Praxis das Gegenteil erweise, da die Mehrzahl der Bursche dem Duell den Vorzug gäbe. Energisch für den Duellzwang erklärten sich ausser Parrot besonders Wilhelm Lindes und Gregor Brutzer. Ein Fiduzmitglied sprach die Befürchtung aus, die Fraternitas werde, wenn der Vorschlag durchginge, in zwei feindliche Parteien zerfallen; die Kraft und die Einheit des Bundes werde völlig in die Brüche gehen. Ihm wurde erwidert, dass man, trotz aller principiellen Gegnerschaft selbst in wesentlichen Fragen, dennoch in Eintracht

und Frieden mit einander leben könne; namentlich in einer Gemeinschaft, die, wie die unsere, auf gegenseitiger Liebe und Achtung beruhe.

Als es zur Abstimmung gekommen war, glaubte man constatieren zu können, dass der Convent sich mit 29 gegen 28 Stimmen gegen den Vorschlag Poelchaus entschieden habe. Bald aber erwies es sich, dass bei der Zählung ein Fehler vorgelegen haben müsse. Am 17. Mai wurde wieder abgestimmt, und nun ergab sich eine Majorität von 30 gegen 29 Stimmen.

Noch auf demselben Convente schlug Adolf Grass vor, dass der Duellzwang speciell für die Landsleute wieder eingeführt werden sollte. Am nächsten Tage wurde über diesen Vorschlag abgestimmt. 30 Landsleute stimmten dafür und 30 dagegen. Da die Majorität der Chargierten dagegen stimmte, war die Proposition durchgefallen. Der Duellzwang war damit endgültig abgeschafft.

In den nächsten Wochen kam es zu vielen Conflicten zwischen den Gegnern und den Anhängern des Duellzwanges. Besonders heftig stiessen die Gegensätze auf einander auf dem Abschiedscommers dieses Semesters: ein einziger Ehrenrichter hat in 39 Reissereien die Coramage führen müssen.

Ein eigentümliches Zusammentreffen ist es, dass die Landsleute, die bei allen diesen Verhandlungen am meisten beteiligt waren, in der Folge mit der höchsten Auszeichnung der Fraternitas, mit der Farbenschärpe, comitiert worden sind: Gustav Poelchau, der so energisch für die Aufhebung des Zwanges gewirkt hat (1861), Wilhelm Kieseritzky, der auf den entscheidenden Conventen als Senior fungierte (1860), sodann die Hauptverfechter des Duellzwanges: Georg Parrot (1856), Gregor Brutzer (1859) und Wilhelm Lindes (1865).

In unserer Periode selbst haben die Schärpe erhalten: Otto Müller (1842), dessen Hauptthätigkeit in die frühere Periode fällt, Hermann Wagner, «in Anbetracht seiner Verdienste ums innere Leben» (1850), Ernst Lenz «in Anerkennung seiner hohen Verdienste um die Fraternitas» (1853), Gotthard Schweder (1855) und Georg Parrot, dem die Schärpe auf dem Burschenquartier in Riga überreicht wurde (23 Juni 1856). Alexander Taube erhielt bei seinem Comitat (1853) einen Ehrenhieber.

In der äussern Form des Ehrengerichtes ist in unserer Periode

eine wichtigere Aenderung eingetreten. Wie wir wissen, durften in älterer Zeit die Parten nicht persönlich auf dem Ehrengericht erscheinen, sondern jeder von ihnen musste einen sogen. Vertreter mit der Wahrung seiner Interessen betrauen. Dieser Bestimmung lag die Tendenz zu Grunde, die Verhandlungen auf dem Ehrengericht möglichst leidenschaftslos und unparteiisch zu gestalten. In praxi hatte es sich aber im Laufe der Zeit erwiesen, dass bei diesem Verfahren nur allzu leicht Missverständnisse entstehen konnten. Daher beschloss der Convent im September 1854, die Vertreter fortfallen zu lassen und die Parten jedesmal persönlich zum Ehrengerichte zu citieren.

Häufig ist in unserer Periode über eine der wichtigsten Fragen internen Lebens, über die Aufnahme ins Corps, debattiert worden. Am 9. März 1846 erörterte ein Landsmann eingehend diese Frage. Er betonte, dass bei der Aufnahme oft nicht die geistige Befähigung, nicht das aufrichtige Interesse für den Bund, sondern vielmehr die gesellschaftlichen Gaben das Massgebende gewesen seien. Man habe zu grossen Nachdruck darauf gelegt, ob sich der Aspirant rein äusserlich Formen und Sitten des Burschenlebens angeeignet habe. Diese Formen seien aber vielfach inhaltlos und veraltet und ständen gar oft in klaffendem Gegensatze zu höheren Interessen. So mancher Tüchtige sei der Fraternitas verloren gegangen, weil er sich nicht genau in denselben Formen zu bewegen gewusst habe, wie die Mehrzahl. Nicht auf Formen, — auf den Geist und auf die Gesinnung komme es an.

Auf dem Convente vom 10. September 1852 behandelte Gustav Poelchau dieselbe Frage. Als Haupterfordernisse zur Aufnahme bezeichnet er: festen sittlichen Ernst, höhere geistige Regsamkeit, burschikose Gesinnung im edelsten Sinne des Wortes. Einer, der weiter nichts, als «guter, flotter Bursche» wäre, sei dadurch noch nicht befähigt, Landsmann zu werden. Der Aufzunehmende müsse sich das ganze geistig-sittliche Streben der Fraternitas zu eigen gemacht haben. Die Landsleute sollten bei der Wahl neuer Glieder nur das Interesse der Fraternitas im Auge haben, nie und nimmer dürften sie sich hierbei von persönlichen Beziehungen leiten lassen. Der Convent stimmte diesen Ausführungen Poelchaus bei.

Am 11. October 1854 überreichte Ferdinand Kolberg dem

Convente eine Schrift *), in der er den Gedanken durchführte, dass viele Landsleute sich allzu leicht durch Aeusserlichkeiten bestimmen liessen, für oder gegen einen der Proponierten zu stimmen. Gesellige Vorzüge wären ja etwas sehr Empfehlenswertes, doch sei das nicht die Hauptsache. Man müsse darnach streben, die einzelnen in ihrem eigentlichen Wesen näher kennen zu lernen. Oft genug äusserten Landsleute, der Proponierte sei ihnen zu wenig bekannt und sie würden deshalb gegen ihn stimmen. Diese geringe Bekanntschaft sei aber nur allzu häufig Schuld der Landsleute selbst. Die Landsleute hätten die Pflicht, auch ihrerseits den jüngeren Commilitonen entgegen zu kommen; nur dann könne die Fraternitas in alter Kraft weiter bestehen, wenn sie sich fortwährend durch neue tüchtige Elemente ergänze.

Im November d. J. bestimmte der Convent, dass sich in Zukunft schon die bemoosten Häuser bei Aufnahmen der Abstimmung enthalten dürften. Der Convent wollte hierdurch einerseits die ältern Landsleute, die sich wesentlich mit dem Studium beschäftigten, von der Pflicht befreien, intensiver mit den jüngeren Mitgliedern zu verkehren; andrerseits sollten die Candidaten davor bewahrt werden, dass eine Reihe von Landsleuten, mit denen sie garnicht hatten bekannt werden können, notgedrungen gegen sie stimme.

Das interne und conventliche Leben unserer Periode ist, wie wir sehen, ein sehr bewegtes gewesen. Vielleicht am heftigsten sind die Gegensätze auf einander gestossen während der ersten Zeit des Repräsentantenconvents. An der Spitze der Reformpartei stand Reinhold Stoffregen, eine Persönlichkeit, gleich hervorragend durch Begabung, wie durch Charakter. Nächst ihm sind Carl Schirren und Martin Hehn als Hauptvertreter dieser Richtung zu bezeichnen. Die Gegner der liberalen Strömung scharten sich um Ottomar Haken, und noch heute redet die Tradition von einer Stoffregenschen und einer Hakenschen Partei. Von den Anhängern Stoffregens wurden die allgemeinen Interessen in den Vordergrund gestellt, von den Anhängern Hakens — die landsmannschaftlichen. Als die Idee des Repräsentantenconvents den Sieg gewonnen hatte, ist ein

*) «Ueber das corporelle Talent».

nicht unbeträchtlicher Teil der conservativen Partei aus dem Corps geschieden.

1850 hatte die Fraternitas nur 29 Landsleute und 3 Fechtbodisten. 1847 waren, wie wir uns erinnern werden, die meisten Fechtbodisten der Livonia Rigensis beigetreten, 1848 waren alle Fechtbodisten, bis auf die crassen Füchse, ausgetreten. Vielleicht gerade deshalb, weil die Zahl der Mitglieder so gering geworden war, ist das interne Verhältnis während der ersten Hälfte der fünfziger Jahre ein sehr intimes gewesen. Das änderte sich zum Teil, als die Duellfrage aller Gemüter zu bewegen begann. Schon in den vierziger Jahren waren mehrere Landsleute wegen des Duellzwanges ausgetreten; diese Erscheinung wiederholte sich auch jetzt. In der Folge sind fast alle wieder der Fraternitas beigetreten. Umgekehrt schied Lindes, der energische Vertreter des Duellzwanges, aus dem Corps, als Poelchaus Vorschlag angenommen worden war; erst nach Jahren, als er zur Ueberzeugung gekommen war, dass sich seine Befürchtung nicht erfüllt habe, die Fraternitas werde wegen dieser Frage in zwei feindliche Parteien zerfallen und so ihre alte Einheit verlieren, hat er sich wieder in den Verband der Fraternitas aufnehmen lassen. In keiner Periode unserer Geschichte ist die Zahl der Ausgetretenen eine so grosse gewesen. Auch die Zahl der passiven Landsleute *) ist nicht ganz unbedeutend gewesen.

Die Beteiligung an den Conventsverhandlungen war eine sehr rege, da es sich in keinem anderen Zeitraum so oft um wichtige principielle Fragen gehandelt hat. Nur in den Jahren 1842—1845 wird über mangelhaften Conventsbesuch geklagt.

Die Convente wurden in den vierziger Jahren nach alter Weise in Burgen abgehalten; erst seit Anfang der fünfziger Jahre existiert ein sogen. Conventsquartier. Ausser zu den Conventen versammelte man sich hier nur noch zur «Liedertafel». Das Quartier wurde sehr oft gewechselt; längere Zeit hindurch befand es sich am Rathausmarkte, bei den «blauen Würmern». Gewöhnlich wohnten mehrere Füchse im Conventsquartier.

Bei den Abstimmungen des Convents gewann man das Resul-

*) s. o. S. 30.

tat, indem die Landsleute sitzen blieben oder aufstanden, je nachdem sie sich für oder gegen eine Proposition entschieden hatten; waren mehrere Vorschläge gemacht, so trat man nach Gruppen auseinander. Ebenso geschah es bei den Wahlen; nur, wenn die Chargierten oder Ehrenrichter oder Untersuchungsrichter gewählt werden sollten, bediente man sich der sogen. Wahlzettel. Seit 1854 werden Fuchsoldermann und Branderhauptmann auf dem Schlussconvent für das nächstfolgende Semester gewählt.

Für die interne Legislative wichtig ist eine Bestimmung vom December 1843, wonach neue Gesetze im folgenden Semester dem Convente noch ein Mal vorgelegt und erst nach erneuter Genehmigung in den Comment aufgenommen werden sollten.

Im Klageverfahren ist gleichfalls eine bedeutendere Aenderung zu verzeichnen. In älterer Zeit war es Regel gewesen, dass der Beklagte seine Verteidigung einem Vertreter übergab. Im September 1847 bestimmte der Convent, dass der Angeklagte persönlich erscheineu müsse, da dadurch vielen Missverständnissen vorgebeugt werden könne.

Eine durchgreifende Reform hat in unserer Periode das Finanzwesen der Corporation erfahren. Wie wir im vorigen Capitel gesehen, war nur für den Fechtboden ein regulärer Beitrag zu leisten, für alles übrige war die Höhe der Beiträge dem Belieben des einzelnen überlassen. Dieses System hatte sich im Laufe der Zeit als unzweckmässig erwiesen. Am 10. März 1848 nahm der Convent folgende Vorschläge des Landsmannes Wilhelm Pfeil an: Für den Fechtboden sind im ersten Semester 7 Rbl. Silb. *), im zweiten 4 Rbl. 50 Kop., im dritten 3 Rbl. und im vierten 1 Rbl. 50 Kop. zu entrichten; vom fünften Semester an sind keine weiteren Beiträge zu zahlen. Nur die crassen Füchse werden zu den Commersen, zu officiellen Kneipereien und zu Beerdigungen angequetscht. Die Brander haben nur für den Fechtboden ihre bestimmten Zahlungen zu leisten **). Alle übrigen Mitglieder der Corporation — und das ist die völlige Neuerung — zahlen semesterlich gewisse Procente, deren Höhe vom Convente am Schlusse des vorangegan-

*) Die Bancorechnung war 1847 definitiv ausser Cours gesetzt worden.

**) 1851 kam der Beitrag fürs Burschenstipendium hinzu.

genen Semesters fixiert worden ist. Die Oberaufsicht über die neuzugründende Casse führt der Subsenior; ihm zur Seite stehen zwei Quetscher, die aus der Zahl der jungen und alten Häuser gewählt werden.

Durch die Einnahme dieser neuen Casse, die den Namen einer Conventscasse erhielt, sollten die Kosten für Commerse, Kneipereien und dergl. mehr bestritten werden. 1851 sprach sich der Convent das Recht zu, einen unbemittelten crassen Fuchs als «Gratisten» anzunehmen, 1852 wurde bestimmt, dass die Hälfte der Procente in den ersten 14 Tagen nach der Ankunft in Dorpat gezahlt werden müsse, für die andre Hälfte sollte der Convent einen weiteren Termin bewilligen dürfen. 1855 wurde bestimmt, dass die Procentzahlungen den Corporationsgliedern erlassen werden könnten, die auf dem feierlichen Schlussconvente ihre gänzlich mittellose Lage dargestellt hatten. Wenn jemand den Termin nicht einhielte, so sollte er einen Verweis vor dem Convent erhalten und zugleich einen neuen Termin von 4 Wochen; ginge auch dieser ungenützt vorüber, so habe der temporäre Ausschluss einzutreten.

Neben der Fechtbodencasse und der neuen Conventscasse bestand die frühere Burschencasse selbständig fort. Jedes Mitglied hatte für die Burschencasse einen gewissen, vom Convente zu bestimmenden Beitrag zu zahlen. In die Burschencasse flossen auch die Strafgelder für versäumte oder verspätete Convente. Die Verwaltung war zweien «Burschencassenvorstehern» anvertraut. Aus der Burschencasse wurden entweder Anleihen erteilt, und zwar im Maximum von 35 Rbl., oder Unterstützungen an Bedürftige gewährt. Wer die Termine bei Rückzahlung der Anleihen nicht einhielt, wurde ebenso bestraft, wie der, der seinen Verpflichtungen gegenüber der Conventscasse nicht nachgekommen war.

Seit Anfang der vierziger Jahre gehören zu den Einnahmen der Burschencasse auch die Summen, die durch Einlösung der sogen. Verschreibungen eingekommen waren. Viel Scherz und Humor spricht aus diesen Verschreibungen. Da verspricht der eine, der Burschencasse 25 Rbl. zu zahlen, wenn er dereinst eine liebliche Jungfrau zum Altare hingeführt habe; ein andrer stellt 50 Rbl. in Aussicht, wenn ihm aus künftiger Ehe ein kräftiger Sohn geboren sei; ein dritter will 15 Rbl. einzahlen, wenn er die Univer-

sität als ruhmreicher Dr. med. absolviere — u. s. f. Auch weniger aussichtsvollen Versprechungen begegnen wir mitunter; so erklärt einer: «Wenn ich von der Spitze des Mailänder Doms die Spitze des Simplon deutlich erkenne, verspreche ich der Burschencasse 3 Dukaten». Noch heute sind die Verschreibungen üblich.—

Betrachten wir nun das gesellschaftliche Leben der Corporation.

Höhepunkt des burschikosen Lebens sind nach alter Weise die Commerse. Die Maicommerse wurden, ganz wie in der früheren Periode, fast regelmässig in Wahipeter gefeiert, die Fuchscommerse im zweiten Semester des Jahres — in Camby; erst gegen Ende unserer Periode kommt Mollatz in Aufnahme. Die Wintercommerse wurden in Techelfer, Novum oder Jama begangen. Der beliebteste Commers war der Cambysche, der in ähnlicher Weise, wie in der vorigen Periode, gefeiert wurde *). Erst seit 1844 wird es üblich, ausser den Chargierten auch andre Glieder fremder Corporationen aufzufordern, doch ist die Zahl der Gäste nie gross gewesen. Die Anrichtung blieb eine sehr bescheidene. Belegte Butterbröde, die von Füchsen geschmiert worden waren, sollten den Hunger stillen; ein warmes Abendessen wurde nur den Gästen und den Honoratioren serviert.

Die Kosten der Commerse betragen jetzt schon 100—200 Rbl. Silb.; die Wintercommerse waren natürlich viel billiger, als die Sommercommerse. Die Getränke wurden anfangs von Gosselmann bezogen, später von Brackmann, häufig auch von Caspari und Sackenfels in Riga.

Erst seit 1855 besass die Fraternitas eigene Pokale für den Landesvater. Es war dies ein Geschenk der Philister in Riga; bisher hatte man die Pokale von Professoren oder sonstigen Honoratioren leihen müssen.

Im September 1854 beschloss der Convent den Stiftungstag regelmässig als Farbencommers zu feiern. Bis dahin hatte man gewöhnlich den 21. Januar als Fuchscommers des ersten Semesters begangen; nicht selten waren übrigens auch sogen. Farbenkneipe-

*) s. oben S. 77 ; vgl. auch «Skizzen aus Dorpat» (Dorpat 1862) S. 34—105.

reien veranstaltet worden, an denen die Fechtbodisten nicht teilnahmen.

Der 21. April wurde seit 1853 als «Völkercommers» in Novum gefeiert, doch fürs erste noch ohne Landesvater. Ein Teil der Zechenden lagerte im Freien, wenn es nicht zu rauh war. Oft ging es bei dieser Festlichkeit ziemlich wüst her.

Hauptgetränk unserer Periode ist noch immer der Grog. Gegen Ende der vierziger Jahre gewinnt daneben das Bier an Verbreitung; Anfang der fünfziger Jahre macht es dem Grog ernstlich Concurrenz und gegen Schluss unserer Periode hat es die Vorherrschaft erlangt. Sehr beliebt war das Schrammsche Bier, das in Seideln verschänkt wurde. Der Capo Cello, der früher zu keinem Commers gefehlt hatte, verschwand gegen Anfang der fünfziger Jahre. In Aufnahme dagegen kamen mehr und mehr die Bowlen; als besonders delicat galt die Mischung von Cognac und Rothwein.

Wie schon in der ersten Periode, wurden auch jetzt mehrmals semesterlich Monatskneipereien veranstaltet. Die Anrichtung war einfacher, als bei den Commersen. Anfang der vierziger Jahre war bei den Kneipereien die sogen. «Shonka» üblich: man legte getrocknete Früchte auf eine Schale, goss Rum darüber, brannte ihn ab und genoss dann den Extract. Die Monatskneipereien wurden meist in Techelfer oder Novum veranstaltet.

Mit den Monatskneipereien verbunden war oft das Theater. Unter den Schauspielern unserer Periode sind Eugen Haken, Hugo Hafferberg und Hugo Goetz den Zeitgenossen in lebhafter Erinnerung geblieben. Zu den Vorstellungen wurden häufig Professoren und andre Bekannte eingeladen, im Hintergrunde konnte man die Aufwärterinnen mit ihren Familien erblicken, auch der alte Loccus erschien wiederholt. Ganz besonders gelungen war die Aufführung des «Dorfbarbiers», einer komischen Oper, die zu Anfang der fünfziger Jahre zur Darstellung gebracht wurde. Manchmal wurden die Stücke in Dorpat vor grösserem Publicum wiederholt, und einmal sind Landsleute auch mit einem beliebten Stücke jener Zeit, dem «reisenden Studenten», öffentlich im (alten) Theater in Riga aufgetreten.

Vor der Vorstellung selbst wurden gewöhnlich Prologe gehalten, in denen die neuesten Tagesereignisse aus Stadt und Land berichtet

wurden. Sehr beliebt waren auch Couplets nach bekannten Arien, die in die Stücke selbst eingeflochten waren: mit kräftigem Humor oder mit feiner Ironie wurden darin die Schwächen des einzelnen gegeisselt.

Mehrere Theaterprologe finden sich im «Rigischen Wochenblatt» verzeichnet. Das Wochenblatt war ein Privatunternehmen, dessen Blüte von der jeweiligen Thätigkeit seiner Redacteure abhing. Ein besonderes Interesse für das Wochenblatt bekundet haben in unserer Periode Gustav Poelchau, Heinrich Bosse, Ferdinand Kolberg, Robert Gross, Theodor Friedländer. Sehr gelungen sind die Carricaturzeichnungen von Ludwig Ulmann. Unter den Verfassern burschikoser Gedichte sind hervorzuheben: Carl Alex Zimmermann («Das Lied vom Borgen»), Hermann Graff («Was scheert mich Welt und Leute»), Kolberg («Ein Kümmelschnaps steht einsam»), Friedländer («Domgesang»). Ab und zu werden in den Aufsätzen des Wochenblattes ganz eigentümliche Sujets behandelt; so beleuchtet ein Mitarbeiter in tiefernstem Tone die Frage, «ob auch auf dem Monde ein Comment existiere». Ein toller Humor spricht aus der Tragödie «Das Ehrengericht». Dem wirklichen Leben abgelauscht ist ein «Gespräch zwischen 2 Dörptschen Gnoten und 2 dito Gnotessen, die eine Lustfahrt auf dem Embach machen». Eine Zeitlang wurden im Wochenblatt auch Themata aus dem conventlichen Leben behandelt.

Literärische und ästhetische Interessen waren in vielen Kreisen verbreitet. Mehrfach haben Lesezirkel bestanden, in denen lebhaft über das neueste in der Literatur gestritten wurde. Nachdem die academische Musse, in der viele Zeitschriften gehalten wurden, eingegangen war, richtete der Buchhändler Karow ein Lesezimmer ein, das von unseren Landsleuten viel besucht wurde. Ein Kreis von Landsleuten versammelte sich häufig bei dem geistvollen Philosophen Carlblom und eifrig wurde hier über manch ernstes Problem debattiert. Einmal ist auch die «Aesthetik des Hässlichen» von Rosenkranz in einem kleineren Kreise gelesen und durchgesprochen worden.

Die wissenschaftlichen Interessen erfuhren eine grosse Förderung dadurch, dass während unserer Periode an der Universität eine ganze Reihe hervorragender Gelehrter gewirkt hat. Die Theologen Philippi, Kurtz und Harnack, die Physiologen Volkmann und Bidder,

der Anatom Reichert, die Pharmakologen Oesterlen und Buchheim, der Astronom Mädler, der Physiker Kämtz, die Chemiker Goebel und Karl Schmidt, der Botaniker Alexander Bunge, die Criminalrechtslehrer Madai und Osenbrüggen,—alles dies sind Männer, von denen eine Fülle wissenschaftlicher Anregung ausgegangen ist. Auch in manchen Kreisen unserer Landsleute ist mit Ernst wissenschaftlich gearbeitet worden; unter den späteren Gelehrten, deren Studienzeit in unsere Periode fällt, wären der Historiker Schirren und der Staatsrechtslehrer Bulmerincq hervorzuheben.

In besonderer Blüte stand während unseres Zeitraumes der Gesang. Es hat Semester gegeben, wo die Fraternitas sechs- bis achtfach besetzte Quartette gehabt hat. Von den Dirigenten der «Liedertafel» sind aus älterer Zeit zu nennen: Carl Hartmann und Carl Bötticher, aus späterer Zeit Julius Grimm und besonders Josef Harzer! Harzer war ein geborener Dirigent, der den Gesang zu wahrhaft künstlerischer Höhe zu heben wusste. Sehr häufig ist die Liedertafel öffentlich aufgetreten, mehrmals auch in der Aula. Als der Musikdirector Mumme einen allgemeinen Gesangverein begründete beteiligte sich die Liedertafel eifrig daran; so wurde einmal die «Glocke» von Romberg aufgeführt. Unvergesslich ist allen Zeitgenossen besonders der Gesang Wilhelm Ovanders und Gustav Hollanders geblieben. Als die beiden Dorpat verlassen hatten, kam ein Vers auf, der von Estländern herrührte:

Ovander, Hollander, du schöner Rig'scher Chor —
Wo blieb dein Primo Basso, dein herrlicher Tenor?

Die Domgesänge, die schon früher bekannt gewesen waren, kamen erst in unserer Periode zur vollsten Entfaltung. Die genaueren Stunden wurden von den Füchsen allen Corporationsmitgliedern angezeigt, diese benachrichtigten ihrerseits die bekannten Philisterien. Wie ein Lauffeuer ging es dann durch die ganze Stadt: «Heute singen die Rigenser!» und alles, was nur Zeit hatte, strömte zum Dome. Mit einem Chorliede wurde gewöhnlich angefangen, dann folgten Quartette und Wechselgesänge. Man zog um den Dom herum, man sang vor den verschiedensten Standplätzen: bei der Sternwarte, wo Frau Professor Minna Mädler, eine Gönnerin der Liedertafel, lebte, über dem Schrammschen Felsenkeller, wo sich ein

freier Ausblick über die ganze Stadt bietet, vom Hügel neben dem Anatomicum, von der Otiumbrücke.

Auch die Fuchscollegia sind in unserer Periode aufgekommen. Damit der Chorgesang ein vollerer werde, gab der magister canendi den Füchsen Lieder zum Auswendiglernen auf und überhörte sie dann an bestimmten Abenden. Wer die Lieder nicht gehörig gelernt hatte, musste eine gewisse Poen an Getränken entrichten. Die Fuchscollegia sollten womöglich allwöchentlich abgehalten werden, doch ist das nur selten eingehalten worden. Bald fanden sich auch ältere Leute ein, die dann mit den Füchsen verkehrten. Den Charakter einer allgemeinen Kneiperei trugen die Fuchscollegia jetzt noch nicht.

Die Behandlung der Füchse ist meist eine recht humane gewesen; besonders während der Zeit der liberalen Strömungen. In der Zeit des Ueberganges zum Repräsentantenconvente wurde einmal heftig darüber gestritten, ob der Fuchs das ganze, ihm eingehängte Glas Grog zu trinken brauche; die Frage wurde verneinend entschieden.

1853 wurde die alte Bestimmung aufgehoben, wonach die aus Riga gebürtigen Füchse zum Eintritt in den Fechtboden aufgefordert werden sollten. Am Anfang eines jeden Semesters wurde die sogen. Matrikelschmore veranstaltet, bei der die Füchse auch mit den Trinkgebräuchen bekannt gemacht wurden.

Die neuen Landsleute wurden bald vor einem feierlichen Convente, bald privatim durch die drei Chargierten aufgenommen; erst 1851 wurde der Usus einer privaten Aufnahme ausdrücklich durch Conventsbeschluss sanctioniert. Feierliche Aufnahme fand statt, wenn eine grössere Zahl aufgenommen worden war, in der Regel einmal semesterlich. Die Aufnahme war nicht an bestimmte Termine gebunden, in manchen Semestern sind sogar 5 Abstimmungen («Fuchswahlen») vorgenommen worden.

Es war üblich, dass die Neuaufgenommenen eine Kneiperei gaben, an der besonders diejenigen teilnahmen, die sich speciell für sie interessiert hatten. Gegen Ende unserer Periode kommt der Usus des «Abtaufens» auf. Es bürgerte sich die Sitte ein, dass der Proponent, oder, nach Rücksprache mit diesem, auch ein andrer, den Neuaufgenommenen im Namen des Convents zum Ein-

tritt in die engere Verbindung aufforderte. Die ersten sicheren Spuren hiervon finde ich in einem Protokoll vom 4. September 1851 «Die Aufforderung (der Neuaufgenommenen) übernahmen einzelne Landsleute». Ein grösseres Gewicht wurde auf das Verhältnis zwischen «Taufvater» und «Taufsohn» nicht gelegt.

Die Farbendeckel unserer Zeit gleichen denen der früheren Periode (breiter Schirm, stärkeres Hervortreten der weissen Farbe). Meist ein Geschenk von zarter Hand waren die Farbenbänder: gehäkelte, samtene, mit bunten Perlen ausgenähte. Erst seit Mitte der fünfziger Jahre, nach officieller Anerkennung der Corporationen, kommen die seidenen, in der Fabrik gewebten, Farbenbänder auf.

1849 war ein Gesetz herausgekommen, wonach die Mediciner nach fünfjährigem, alle übrigen nach vierjährigem Studium gestrichen werden sollten. Die Zahl der in Dorpat wohnenden Fiduzmitglieder wurde dadurch eine besonders grosse. Die Gestrichenen mussten den Stadtgrund verlassen. Einige Burgen, so vor allem die Carasburg (auf dem Techelferschen Berge) lagen ausserhalb des Stadtgebietes, und so haben sich denn viele der jungen Fiduzmitglieder dorthin zurückgezogen. Vom Convent selbst wurden sie eigentlich ganz als Landsleute angesehen und standen auch unter dem speciellen Ehrengericht; nach aussen hin galten sie als Philister und hatten als solche das Recht, die Satisfaction auf Pistolen zu verlangen.

Seit Stiftung der Fraternitas war es commentmässig, dass die abgehenden Mitglieder auf dem Schlussconvent feierlich von den Chargierten entlassen wurden; 1853 ist diese Bestimmung aufgehoben worden.

Bei der Comitatsfeier bildete sich gegen Anfang der vierziger Jahre ein Brauch aus, der, mit einzelnen Modificationen, für unsere ganze Periode charakteristisch ist. Man begleitete den Comitanden nach Novum, wo man noch einmal ungezwungen mit ihm zusammen sass. Nach einiger Zeit erhob sich ein Chargierter und hielt eine kurze Abschiedsrede; der Comitand dankte und schloss mit einem Hoch auf die Fraternitas, worauf das Farbenlied gesungen wurde. Dann traten alle ins Freie, es ordnete sich ein Zug, an seine Spitze trat der Comitand, mit dem Farbendeckel geschmückt,

von beiden Seiten von Chargierten oder nahen Freunden geführt. Langsam ging man mehrere 100 Schritt auf der Rigischen Heerstrasse, wobei das Abschiedslied «Bemooster Bursche zieh' ich aus» gesungen wurde. Dann stieg der Comitand in die Post, die im Schritt vorausfuhr; noch ein letzter Gruss — und bald war der Scheidende den Blicken der Landsleute entrückt. Intime Freunde begleiteten ihn wohl bis Ruhenthal oder gar bis Uddern.

Anfang der vierziger Jahre kam ein burschikoser Brauch auf, der früher ziemlich selten vorgekommen war: das Ueberlandfahren, auch Spritzfahren genannt. In erster Reihe besuchte man die nahe von der Stadt gelegenen Krüge, wie Ropkoy, Novum Jama, Ruhenthal, Mollatz, Wahipeter, Quistenthal; nach Techelfer und Rathshof ging man meist zu Fuss, nach Quistenthal fuhr man oft zu Boot hinaus. In den Krügen fand man nur Kartoffeln, Speck, Schnaps und Bier vor, den Rum nahm man sich aus Dorpat mit. Nicht selten fuhr man aber auch viel weiter ins Land hinaus. Beliebte Ausflugsorte waren: Uddern, Meyershof (kurz vor Uddern), der Kuckulinsche See (15 Werst von Dorpat, auf der Revalschen Strasse), Kabbina (den Embach hinauf), das reizende Heiligensee mit seinen Inseln und mit dem zweiten Munamäggi, Wassula, auch Werro. Zu grösseren Fahrten nahm man wohl auch Wein in Kisten mit; Hauptlieferanten waren Brackmann und Bauch. Am meisten «spritzgefahren» wurde zu Beginn des Herbstes. Schon jetzt begegnen wir der populären Erscheinung des Fuhrmanns Wuchziger.

Der Verkehr mit den Fremden war ein sehr reger. In den vierziger Jahren verkehrte man viel mit den Kurländern, deren liebenswürdige Geselligkeit und ungezwungenes Auftreten unsere Landsleute stets sympathisch berührt hat. In den Jahren 1853 und 1854 wurde gleichfalls freundschaftlich mit den Kurländern verkehrt; als Symptom dafür können die gemeinsamen Schmoren gelten, die von den Füchsen veranstaltet wurden. Als aber eine Partei, deren Haupt Arthur Böttcher war, die sehr intim mit uns stand, aus der Curonia ausgetreten war, trübten sich die Beziehungen sehr bald. Unser Eintreten für die Balten erbitterte die Curonia aufs höchste. Mit den Estonen ist von Zeit zu Zeit sehr freundschaftlich verkehrt worden, dann kam man wieder heftig an ein-

ander; zu wirklicher Feindschaft ist es übrigens kaum gekommen. Zu den Livländern war das Verhältnis während der vierziger Jahre ein entschieden feindseliges, dann bis zur Mitte der fünfziger Jahre ein kühles; die Bemühungen einzelner massgebender Persönlichkeiten hüben und drüben, eine Annäherung zu Stande zu bringen, sind stets gescheitert.

Die Duelle mit Fremden sind in unserem Zeitraum im Verhältnis zur vorigen Periode viel seltener: 1823—1841 sind 570 Fremdenscandäler ausgemacht worden, 1841—1856 nur 140. Die Bedeutung des allgemeinen Ehrengerichts tritt aus diesen nackten Daten deutlich hervor. Losgegangen wurde teils in der Nähe Dorpats, teils in mehr abgelegenen Quartieren der Stadt. Eine Mensur ist in einem Quartier ausgefochten worden, das unter der Wohnung des Rectors Neue lag; man hegte keine Besorgnis, da Neue gerade während dieser Zeit (12 – 2) im Universitätsgericht beschäftigt war. Nach dem speciellen Comment war das Schlagen für einen andren erlaubt, falls dieser durch einen medicinisch erwiesenen organischen Fehler daran verhindert war, seine Sache selbst zu verfechten; erst 1858 ist diese Bestimmung aufgehoben worden.

Seit 1835 hatten die Corporationen, wie wir wissen, einen gemeinsamen Paukboden. Der Beitrag zur Miete fürs Quartier betrug anfangs für die Fraternitas semesterlich 100 Rbl. Bco., gegen Schluss unseres Zeitraumes aber über 50 Rbl. Slb. Für Klingen, Rapierkörbe, Handschuhe und Reparaturen hatte der Fechtmeister Malströhm zu sorgen; als dieser 1851 gestorben war, trat der durch seine Originalität bekannte Knigge an seine Stelle. Sehr häufig sind die Klagen darüber, dass selbst die dazu Verpflichteten den Fechtboden nur lässig besuchen; obgleich die Schuldigen eine nicht unbedeutende Pön zu entrichten hatten und im Wiederholungsfalle vom Convent Verweise erhielten, bessern sich diese Verhältnisse nicht.

Das häusliche Leben concentrierte sich in den Burgen, von denen sich aus unserem Zeitraum eine ganze Reihe nachweisen lässt. Die bedeutenderen waren: die alte Chmellockerei; die Hohlbeckerei, ebenfalls in der Stein-Strasse, vor der Chmellockerei; die Burg Bresinsky, trans Embach, an der Petersburger Strasse; die Hennigerei, am Hennigsplatze; die Zirkelei, auf dem Techelferschen

Berge; etwas weiter hinauf die Carusburg, die stets einen vornehmen Charakter getragen hat, oft von Fiduzmitgliedern und wissenschaftlich regsamen Landsleuten bewohnt; die Kienasterei, schräg gegenüber der Universität, in der Nähe des Aufganges zum Dom; die Schrammerei, in der Ritterstrasse; die Eschscholtzerei, in der Nähe des Anatomicums; die Hezelei am Domgraben, vor dem Aufgange zur estnischen Kirche; die Schlüsselburg, auf der schmalen Strasse, die vom Barclayplatze hinaufführt; die Muyschelei, in der Nähe der Perejobbe (der Embachfähre). Die Miete für die Quartiere betrug 15—17 Rbl. semesterlich pro Mann, 20 Rbl. und darüber galt schon als teuer.

Die Einrichtung war schlicht und anspruchslos. Wenige braun gebeizte Möbel, ein paar farbige Bilder, ein kleiner Spiegel bildeten den ganzen Schmuck des Zimmers. Der Mediciner hatte wohl meist ein Skelett in seinem Zimmer stehen. Seltsam verziert war die Aussenthür. Da konnte man oft neben der Visitenkarte den Anschlag finden: «Es wird gebeten, nicht zu stören» — oder «Sprechstunde von 3 — 4», ein Zeichen, dass der Betreffende scharf arbeitete. Daneben hatten Füchse mit Kreide oder Kohle Convente, Commerse, Kneipereien angezeigt: in den offenen Winkeln eines schrägen Kreuzes waren Datum, Stunde und Zweck der Einladung angegeben. Viel unliebsamer berührten den braven Burschen die schriftliche Citation des Pedellen zum Rector, vor das Universitätsgericht oder zum Syndicus, dem Patrone seiner Manichäer. Wenn ein Strafsermon auch zu tragen war und wenn ein Aufenthalt im Carcer neben den Unannehmlichkeiten doch manchen Reiz bot, so war das consilium abeundi oder gar die Exmatriculation, wie es im Liede heisst, «ein hartes Ding». Eine wertvolle Bundesgenossin der Bursche, hauptsächlich gegen die Manichäer, war die Aufwärterin.

Die privaten Geldverhältnisse auch unseres Zeitraumes waren bescheidene. In den vierziger Jahren konnte man mit 100 Rbl. semesterlich auskommen. In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre war 125 Rbl. der Normalwechsel. Solche, die nicht so viel hatten, oder die über ihre Verhältnisse lebten, hatten viel mit Wucherern zu thun, deren Zahl Legion war; einer dieser edlen Menschenfreunde pflegte für geliehene 5 Rbl. nach einem Monate 8 Rbl. zurückzuverlangen.

Eine stehende Kneipe gab es auch in unserem Zeitraum noch nicht. In den vierziger Jahren war das Frühstückslocal von Paskewitsch, von dem ich im vorigen Capitel gesprochen habe, sehr beliebt. Gegen Ende der vierziger Jahre kommt der «Knochen» in Aufnahme. Der Knochen lag nahe vom Rathausplatz im Hofe eines Hauses, das gegenwärtig dem Apotheker Köhler gehört. Es war dies eine räucherig dumpfe, nur wenig comfortabel eingerichtete Kneipe, die dem Restaurateuren Mignot gehörte. Im Knochen wurde der Frühschoppen eingenommen; ausser Bier erhielt man auch Schnaps und Butterbröde. Nicht nur unsere Landsleute, sondern alle Angehörigen der vier alten Landsmannschaften verkehrten hier; das mag mitunter eine gute Schule für die Disciplinierung namentlich der jüngeren Bursche gewesen sein. Auch ein Billard war in diesem Local vorhanden. Ab und zu wurden von den Landsleuten die Conditoreien von Luchsinger, Bauch und Felschau besucht.

Die Mahlzeiten waren nicht lucullische zu nennen. In der ersten Hälfte der vierziger Jahre liess man das Mittagsessen meist aus einer Garküche holen. Die Portion kostete 5 Rbl. monatlich, und von 2 Portionen speisten 4 Mann, zu denen noch häufig ein fünfter als Gratist kam. Der Nährwert der Mahlzeiten wird wohl hauptsächlich im Brod bestanden haben, das man, ohne besondere Zuzahlung, in grösserer Menge genoss. Viele speisten auch trans Embach bei «Tante Winkler». In den fünfziger Jahren waren als Mittagslocale geschätzt: die Eckardtsche Kneipe am Barclayplatz, Dombrowsky in der Nähe der Perejobbe, das Blumgartensche Speisehaus, am Barclayplatze, und besonders Schmidt, am Kaufhof, mit seinem ständigen Menu: Schmorbraten, Beafsteak und Grobbrodpudding. Die meisten «genossen» allerdings die Mittagsmahlzeit in den Burgen.

Nach dem Frühstück und nach dem Mittage standen die Landsleute regelmässig am Markte zusammen. Bei schönem Wetter war der Marktplatz, der «männerbildende», eigentlich niemals ganz leer von Landsleuten. Auch einige ganz kurze Convente sind am Markte abgehalten worden. Häufig standen an allen 4 Ecken die corporellen Gruppen da. Viele hatten ihre Hunde mit, die oft harte Kämpfe mit einander ausfochten. Manche junge Dame, die gerade hier vorbei musste, mag nur befangenen Sinnes ihres Weges gewandelt sein. Aber sie konnte sicher sein, der Bursch vergass

seine Ritterlichkeit nie. Dieses «Marktstehen» ist bis heute eine Eigentümlichkeit unserer Bursche geblieben.

Wenn der Schnee zu schmelzen begann und laues, mildes Wetter herrschte, sassen die Bursche oft auf der Treppe vor den Häusern. Besonders beliebt war bei unseren Landsleuten die Treppe des Bokownewschen Hauses.

Das Abendessen der Landsleute war sehr frugal. Thee und trocknes Weissbrod war die Hauptsache, wenn es besser war, kamen noch «Manchetten» (Butter, Käse und Wurst) hinzu. In den vierziger Jahren speiste man auch oft bei «Tante Winkler» zu Abend, wo jeder einen Credit von 30 Rbl. semesterlich hatte. Butterbröde, Schnaps, Bier, «Pferdewurst» und Neunaugen waren ihre Hauptdelicatessen. Häufig genug galt die Tante Winkler auch als «Hülfe in der Not». Zur Zerstreuung der Landsleute diente ein Billard.

Zum Abendthee empfing man wohl auch Füchse, die erschienen waren, um «bekannt zu werden». Diese Sitte bürgerte sich dann rasch ein und zu allen Zeiten sind den Füchsen die Abendbesuche in den Burgen sympathisch gewesen, da man sie hier weniger «überfiel», sondern sie in ernsterem Gespräch oft wirklich näher kennen lernte.

Wenn man an Abenden gelegentlich mit einander kneipte, so geschah es fast immer in den Burgen, häufig auch in den Fuchsquartieren. Eine ständige Abendkneipe kommt erst in den sechziger Jahren auf.

Schon in früherer Zeit kannte man die Geburtstagsfeier in landsmannschaftlichem Kreise, jetzt bildete sich diese mehr und mehr aus. Die «Löffeline» suchte dem Quartier ein möglichst feierliches Ansehen zu geben und sorgte reichlich für Gläser und Tassen. Schon zum Morgenkaffee erschienen Gratulanten, oft mit gelben Kringeln und Festkuchen; intimere Freunde oder besser situierte brachten wohl ein grösseres Geschenk mit. Vom Kaffee gings zum Fechtboden, dann wieder zum Frühstück ins Quartier des Geburtstagskindes. Füchse widmeten dem Gefeierten ein humoristisch gehaltenes Geburtstagscarmen und je nach der Güte des Gedichtes erhielten sie einen «Fuhrmann» oder einen «Verruf». Ein guter Freund stimmte das bekannte «Pro salute» an, worauf das Geburtstagskind, im Liede fortfahrend, («arripio glasellulum») aufs Wohlsein

der Anwesenden trank. Oft waren Speisepaudel aus Riga eingetroffen, deren Inhalt jetzt unter allgemeiner Teilnahme vernichtet wurde; in älterer Zeit hatte der Fuhrmann Vogt («Koika»), der zwischen Riga und Dorpat herumfuhr, solche Commissionen auszurichten. Häufig dehnten sich die Sitzungen bis zum Abend aus, oft haben sich daran auch Spritzfahrten geschlossen. Diese Geburtstagsfeier hat sich in ähnlicher Form bis heute erhalten.

Recht fremd war der früheren Periode das enge Verhältnis zwischen der Fraternitas und ihren Philistern in Riga gewesen. Das ändert sich schon im Beginne unseres Zeitraumes. Am 29. December 1841 giebt die Fraternitas zum ersten Male ihren Philistern einen Commers in Riga. Seitdem geschah dies alle 4, 5 Jahre.

Gleichfalls 1841 findet sich die erste Spur eines Burschenquartiers in Riga. Sowohl in den Sommerferien, als in der Weihnachtszeit wurden Quartiere gemiethet, in denen man täglich am Vormittage zusammentreffen konnte; am Abend kam man nur selten zu besonderen Gelegenheiten zusammen. Die Quartiere waren höchst primitiv eingerichtet und wechselten oft; am längsten erhielt sich das Burschenquartier im sogen. Blaugardschen Hause in der Marstallstrasse (eigentlich Haus der «blauen Garde»). Füchse hatten abwechselnd zu dejourieren und die Ausgaben anzuschreiben. Auch Fremde wurden eingeführt, ebenso Abiturienten. Das Quartier zu besorgen und einzurichten hatten 2 Brandfüchse, die sogen. Burschenquartiervorsteher; seit 1851 hatte die oberste Leitung der «Burschenquartierdirector», der älterer Bursche sein musste. Seit 1852 bestritt der Convent die eine Hälfte der Ausgaben, wobei die Summe bei der allgemeinen Procentberechnung ins Budget aufgenommen wurde; die andre Hälfte wurde durch Beiträge derer aufgebracht, die während der Ferien in Riga oder in der Umgegend geweilt hatten, und zwar hatte jeder nach Massgabe seines Semesterwechsels zu zahlen.

Ein schönes Sommerfest war die Bootpartie auf der Düna am Krautabend (am 23. Juni). Alle traten in Farben auf, wie man denn diese ausserhalb Dorpats unbehindert trug. Auch fremde Bursche, die sich gerade in Riga aufhielten, wurden eingeladen. Reich mit Laubgewinde geschmückt, fuhren die Böte in einheitli-

cher Bewegung auf der Düna auf und ab. Quartette liessen sich hören, dazwischen erschollen Chorlieder. Am Ufer sammelte sich ein zahlreiches Publicum. Die Capitäne der vor Anker liegenden Schiffe luden die Honoratioren der Stadt, die zu dem Feste regelmässig erschienen, zu sich ein; auch ihre Schiffe waren zur Feier des Tages festlich geschmückt. Von der Bootpartie ging es meist ins Burschenquartier. Bald nach Johanni wurde das Burschenquartier geschlossen.

Das 25-jährige Jubiläum der Fraternitas wurde in Riga gefeiert. Sämtliche Landsleute waren in Riga zurückgeblieben. Charakteristisch für die Beziehungen zur Universitätsobrigkeit ist es, dass die Landsleute später dem Rector Neue auf seine Anfrage, warum sie solange weggeblieben wären, erwidern durften, sie hätten das Jubiläum der Fraternitas mitmachen müssen. Ein Feierlicher Convent ist am Jubiläumstage nicht abgehalten worden. Die Philister gaben den Burschen ein splendides Diner in der (alten) kleinen Gilde. Auch die Stifter der Fraternitas waren zum grössten Teil erschienen. Der erste Toast begann officiell mit der Anrede: «Meine Herren!», dann aber wandte sich Adolf Bienemann, der in der Mitte der zwanziger Jahre an der Spitze der Fraternitas gestanden hatte, an die Festversammlung mit der Apostrophe: «Fratres Rigenses!» und hielt eine zündened Rede. Am Abend gaben die Bursche den Philistern einen Commers, der ganz nach Dörptscher Weise gefeiert wurde, nur mit besserem Rheinwein. Das erste Präsidierlied war «Ein Gaudeamus soll uns heut vereinen». Der Commers wurde auf dem Weidendamm, im damaligen «Hollanderschen Höfchen» *) gefeiert. Die Teilnehmer waren alle in freudigster Stimmung: konnte doch der Bund ihrer Jugend an diesem Tage auf ein Vierteljahrhundert redlichen Strebens und reicher Erfolge zurückblicken.

---

*) Ungefähr dort, wo jetzt die Holstsche Klinik liegt; ich erinnere daran, dass Riga bis Ende der fünfziger Jahre Festungsstadt war.

IV.

Von der Aufhebung des Duellzwanges bis zum fünfzigjährigen Jubiläum (1856 – 1873).

Durch die Anerkennung im Jahre 1855 war die Stellung der Corporationen eine andre geworden. Der Chargiertenconvent galt von nun an auch officiell als Repräsentation der Burschenwelt; die Universitätsobrigkeit betrachtete die Chargierten der Corporationen als die rechtmässigen Vertreter der Studentenschaft. Zu Ostern des Jahres 1860 wurden die Uniformen abgeschafft. Mehrere Semester war es nur üblich, über der Farbenmütze einen Wachstuchüberzug zu tragen. Im August 1862 wurde es gestattet, die Farben öffentlich zu tragen. Die Freude hierüber war allgemein. Die Erlaubnis hierzu war schon von dem neuen Curator, dem Grafen Alexander Keyserling ausgegangen; Bradke war im April d. J. gestorben. Im September 1862 wurde eine Proposition der versammelten Chargierten, für alle commentmässigen Bursche ein gemeinsames Abzeichen einzuführen, vom Chargiertenconvent angenommen; doch erhielt sich dieses Abzeichen—silbernes Eichenlaub an der Mütze—nicht sehr lange.

An Conflicten mit der Universitätsobrigkeit hat es in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nicht gefehlt. Als im November 1858 der Estone Weiner in einem Pistolenduelle gefallen war und die Universitätsobrigkeit die Chargierten dafür verantwortlich machen wollte, wenn sich Glieder anderer Corporationen an der Beerdigung beteiligten, löste sich der Chargiertenconvent auf. Vom 7. bis zum 9. November d. J. sind 4 Chargiertenversammlungen abgehalten worden, und ebenso oft trat auch unser Convent zusammen Am 9. November wurde das Zerwürfnis durch eine versöhnliche Erklärung des Rectors beigelegt.

Im darauf folgenden Jahre entstand ein Conflict zwischen dem Rector Bidder und der Curonia, auf den näher einzugehen uns zu weit führen würde. Bei den Verhandlungen über diesen Fall hatte eine Deputation von Chargierten—je einer von einer jeden Corporation—einen Missgriff begangen, und die Majorität des Chargiertenconvents beschloss, sie hierfür zu bestrafen. Die Livonia und die 1857 gegründete Academica fügten sich dem Beschlusse nicht, worauf ihnen Sitz und Stimme im Chargiertenconvent entzogen wurden. Nun traten sie zu einem zweiten Chargiertenconvent zusammen (September 1859). Der echte Chargiertenconvent löste die beiden Convente auf und teilte das dem Prorector mit. *) Der Prorector Georg von Oettingen verwies den Chargiertenconvent an den Curator. Als Bradke den Grund der unfreiwilligen Auflösung zu wissen verlangte, erklärten die Livonia und die Academica dem Chargiertenconvent, dass sie sich aufgelöst hätten. Als der Curator an ihre Chargierten die Frage richtete, ob der Chargiertenconvent sie aufgelöst habe, antworteten sie: «Ja, und mit Recht». Die beiden Corporationen fügten sich sodann dem Beschluss des Chargiertenconvents und traten ihm wieder bei.

Noch in demselben Semester geriet die Curonia wegen einer an und für sich geringfügigen Angelegenheit in eine heftige Controverse mit der Fraternitas Rigensis. Der Curator, der davon erfahren hatte, erklärte der Curonia, er wisse genau, dass alle Ruhestörungen der letzten Zeit von ihr ausgegangen seien; beim nächsten Conflicte werde er sich an die Chargierten der Curonia halten. Die Curonia teilte dem Chargiertenconvent mit, dass sie sich unter diesen Umständen auflösen müsse, «um dem Chargiertenconvent in der Freiheit seiner Beschlüsse nicht hinderlich zu sein». Auf Vorschlag der Fraternitas Rigensis richtete der Chargiertenconvent ein officielles Schreiben an den Curator, worin ausgeführt wurde, dass nicht die Curonia allein, sondern alle Convente an den Zerwürfnissen der letzten Zeit beteiligt gewesen seien. Der Chargiertenconvent sei durchaus gesetzlich vorgegangen und auch die Char-

*) Das Amt eines Prorectors war erst kurz vorher geschaffen worden. Der Prorector sollte, als unmittelbarer Vorgesetzter der Studentenschaft, die polizeilichen Angelegenheiten erledigen.

gierten der Curonia hätten nur ihre Pflicht erfüllt. Unleugbar sei es allerdings, dass eine gewisse gereizte Stimmung zwischen einzelnen Conventen herrsche, doch bedeute das keine Gefahr für die Existenz des Chargiertenconvents. Zugleich ersuchte der Chargiertenconvent den Curator dringend, die Chargierten von ihrer «Verantwortlichkeit» zu entbinden Der Curator erklärte darauf, dass die Chargierten nur für ungesetzliche Massregeln verantwortlich seien; die «Widersetzlichkeit der Beschlüsse» bezöge sich nur auf die Nichtbeachtung der allgemeinen Gesetze des Staates, der von der Universität gegebenen Vorschriften und der für die Corporationen bestätigten Regeln. Auf diese Erklärung hin trat die Curonia wieder dem Chargiertenconvent bei.

Die Beziehungen zwischen der Livonia und der Fraternitas Rigensis während der Jahre 1856—1858 waren ausgezeichnete gewesen. Gesellschaftlich wurde intensiv verkehrt, conventlich ging man Hand in Hand; besonders trat das zu Tage bei einem Conflicte der Livonia mit den Polen. Infolge jener Weigerung der Livonia, ihren Chargierten wegen Competenzüberschreitung zu bestrafen, lockerten sich die Beziehungen der beiden Convente, und die Fraternitas schloss sich an die Curonia und an die Estonia an; der Gegensatz zu diesen beiden Corporationen, der noch aus der Zeit der Kämpfe um die Baltica herrührte, milderte sich mehr und mehr.

Das Jahr 1857 sah den Zusammenbruch einer der Dorpater Corporationen, der Ruthenia. Im April d. J. erklärte sie dem Chargiertenconvent, ihre Urteilsweise stehe in zu grossem Gegensatz zu der der Majorität des Chargiertenconvents und sie sehe sich daher veranlasst, mit Vorbehalt von Namen, Farben und Wappen, aus dem Chargiertenconvente auszuscheiden. Gleich darauf zeigten ihre Mitglieder an, dass sie fortan eine Stellung ausserhalb des Comments einnehmen würden. Der Chargiertenconvent musste über die einzelnen Glieder der aufgelösten Corporation den Verruf aussprechen.

1860 wandten sich die ehemaligen Ruthenen an den Chargiertenconvent mit dem Gesuche, ihnen eine gleiche Stellung, wie den Polen zu gewähren. Der Chargiertenconvent beriet eingehend über diese Frage, und nach langen Verhandlungen wurde am 18. October 1861 eine Convention mit den Ruthenen abgeschlossen. Als

Hauptpunkte der Vereinbarung wären folgende zu bezeichnen: Die Ruthenen werden als Philister angesehen und haben nicht den allgemeinen Comment zu garantieren. Sie zeigen dem Chargiertenconvent an, wenn sie neue Mitglieder aufgenommen haben; ebenso benachrichtigen sie ihn, wenn sie einen der ihrigen wegen Unhonorigkeit ausgeschlossen haben. Sie verpflichten sich, alle Verrufe des Chargiertenconvents gegen Bursche und Gnoten zu halten. Zum Ehrengericht stellen sie einen Vertreter. Bei Collisionen zwischen Ruthenen und Mitgliedern des Chargiertenconvents hat der beleidigte Teil die Wahl zwischen Pistolen und Hiebern. Jede Beleidigung gegen die Verbindung der Ruthenen wird als Corporationsbeleidigung angesehen.

Im 1. Semester 1862 trugen die Ruthenen darauf an, ihre Verpflichtung, die Verrufe des Chargiertenconvents einzuhalten, nur auf solche Fälle zu beschränken, wo jemand wegen Unhonorigkeit geruckt worden wäre; sei dagegen jemand nur wegen Nichtgarantierung des Comments in den Verruf gekommen, so solle ihnen der Verkehr mit solchen Burschen freistehen. Bei diesem Vorschlage stützten sie sich darauf, dass sie ja selbst eine Stellung ausserhalb des Comments einnähmen. Der Chargiertenconvent trug Bedenken, auf diesen Wunsch einzugehen, da ein solches Zugeständnis leicht andre Bursche zur Nachfolge veranlassen konnte. Als die Ruthenen dann erklärten, sie müssten strict auf ihrer Forderung bestehen, kündigte der Chargiertenconvent ihnen die Convention. Nun garantierten die Ruthenen nicht mehr den Comment und wurden daher in den Verruf gethan (2. September 1862).

Am 11. September 1868 meldeten 11 Bursche dem Chargiertenconvent, dass sie die Ruthenia reconstituiert hätten. Der Chargiertenconvent verweigerte dieser Gruppe die Anerkennung, bevor die Majorität derer, die einst die Ruthenia aufgelöst hatten, die Erneuerung gutgehiessen habe. Eine solche Einwilligung konnte nicht beigebracht werden, und die Sache verlief im Sande.

Im Jahre 1857 hatte sich die Ruthenia aufgelöst. In demselben Jahre trat, wie schon kurz erwähnt, eine neue Verbindung auf, die Dorpatensis Fraternitas Academica (Farben: Grün, Rot, Gold). Der Personalbestand der Stifter erweckte nicht gerade grosses Zutrauen. Trotzdem wurde die Academica am 29. October d. J. vom Char-

giertenconvent bestätigt. Viele Zeitgenossen sind der Ansicht, sie sei nur deswegen in den Chargiertenconvent aufgenommen worden, weil sich jede Corporation mit der Hoffnung geschmeichelt habe, sie bei Abstimmungen im Chargiertenconvent für sich zu ködern. Diese Annahme ist nicht unwahrscheinlich: bei der Existenz von 4 Corporationen bedurfte es der Uebereinstimmung dreier Convente, um eine Neuerung durchzuführen, denn bei Stimmengleichheit musste es commentmässig «beim Alten bleiben».

Die conventliche Stellung der Academica ist keine ehrenvolle gewesen. Schon im 1. Semester 1858 proponierte die Estonia, sie wegen «verderblicher Tendenzen» aufzulösen, da sie stets Rücksichten der Opportunität walten liesse. Die Curonia verteidigte sie in eigener Weise: «sie sei eine noch zu junge und unerfahrene Corporation man müsse ihr daher manches nachsehen; sie würde sich gewiss noch eine bessere Denk- und Redeweise anlegen. Man dürfe sie daher noch nicht auflösen». Die Proposition der Estonia wurde nicht angenommen. Die Stellung der Academica besserte sich aber nicht. Sie verstand es nur zu wenig, «über die Anständigkeit ihrer Glieder zu wachen». Zahlreiche Klagen betrafen Glieder der Academica; besonders häufig handelte es sich um Ehrenwortsbruch in Geldsachen. Als die Curonia im Februar 1861 anfragte, ob die Academica die Aufgaben des Chargiertenconvents fördern könne oder nicht, wollte die Academica, die eine verneinende Antwort voraussehen mochte, der unfreiwilligen Auflösung zuvorkommen und erklärte ihre Selbstauflösung mit Vorbehalt von Namen, Farben und Siegel; ihre Mitglieder garantierten nicht mehr den Comment und kamen alle in den Verruf. Fast gleichzeitig hatte der Chargiertenconvent die Anfrage der Curonia einstimmig verneint; ebenso einstimmig sprach er jetzt der Academica das Recht ab, sich Namen, Farben und Siegel vorzubehalten. Die Academica war definitiv aufgelöst.

Ins Jahr 1859 fällt eine wichtige Proposition der Estonia, die von der Majorität des Chargiertenconvents angenommen wurde. Darnach sollte jeder Antiduellant mit arbiträren Strafen belegt werden, der einen Burschen oder Philister provocieren oder in einer Weise beleidige, die seinem Standpunkt unangemessen sei; umgekehrt wurde es jedem Burschen zur Pflicht gemacht, Collisionen mit Antiduellanten zu vermeiden. Die Fraternitas war gegen diesen

Vorschlag aufgetreten. Sie betonte, dass jeder Bursch, sei er nun Duellant oder Antiduellant, durch das Ehrengericht völlige Satisfaction erhalte. Die mündliche Erklärung sei commentmässig der Satisfaction durch Waffen gleichgestellt: daher könne auch der Antiduellant für eine beleidigende Aeusserung nicht schärfer bestraft werden, als der Duellant *).

Durch die Jahre 1859—1866 zieht sich die Frage, ob eine Corporation, die Arminia, bestätigt werden solle oder nicht. Die Arminia geht auf jene theologische Gruppe, die «sectio divina», zurück, von der ich im vorigen Capitel gesprochen habe. Schon 1855 war das Gerücht aufgetreten, die «sectio» wolle sich zu einer Corporation organisieren. Die Majorität des Chargiertenconvents war im Princip gegen die Anerkennung; daher wurde ein Vorschlag der versammelten Chargierten angenommen, wonach einer Corporation, die im Entstehen begriffen sei, beliebige Fragen vorgelegt werden dürften und ihre Anerkennung, im Gegensatz zu der Bestimmung d. J. 1850, von einer besonderen Abstimmung abhängig gemacht werden sollte. Erst Ende November 1859 wurde dem Chargiertenconvent ein Gesuch von 25 Burschen eingereicht, die zu einer Corporation «Arminia» zusammengetreten waren (Farben: Schwarz, Weiss, Gold). Die Mitglieder dieser Gemeinschaft baten den Chargiertenconvent um Anerkennung und Gewährung von Sitz und Stimme im Chargiertenconvent. Die Verhandlungen hierüber fallen schon ins 1. Semester 1860. Die Fraternitas Rigensis, die stets den Grundsatz verfochten hatte, möglichst viele honorige Bursche zur Teilnahme an den Angelegenheiten der Allgemeinheit heranzuziehen, erkannte die Arminia sofort an; ebenso die Livonia. Die Estonia und die Fraternitas Academica waren gegen die Gewährung des Gesuches (die Curonia stand gerade damals wegen ihres Conflictes mit dem Curator ausserhalb des Chargiertenconvents). Die Estonia proponierte, die Arminia zu fragen, ob der specielle Comment ihren Glieder nausdrücklich das Duell untersage. Die andren Convente schlossen sich diesem Vorschlage an. Der Bescheid lautete: Die Arminia habe das ernste Streben, ihr Ge-

*) Eingehend über diese Debatten handelt Wilh. Keller «Die Wirksamkeit der Fraternitas Rigensis und des Chargiertenconvents 1858—1860». S. 55—63.

meinschaftsleben auf dem Boden christlicher Sittlichkeit aufzubauen; kein besonderer Commentpunkt verbiete den Arminen loszugehen, doch halte die Arminia allerdings dafür, dass ihre Glieder, wenn sie ihrem Princip treu blieben, eine mündliche Erklärung der Satisfaction durch Waffen vorziehen würden. Die Estonia sah in dieser Tendenz einen moralischen Zwang, der nicht geduldet werden dürfe. Als die Curonia wieder dem Chargiertenconvent beitrat, schloss sie sich der Auffassung der Estonia an. Wolle jemand, so führte sie in einer Schrift aus, seine Ansicht über Fragen der Religion und der Ethik anderen mitteilen und sich der Mitteilung andrer hingeben, so stehe es ihm ja frei, sich mit Gleichgesinnten zu verbinden. Eine Corporation aber «auf solcher sittlich-religiöser Grundlage» zu errichten, sei unzulässig. Das Princip der Sittlichkeit dürfe nicht im Gegensatz zu den schon bestehenden Corporationen gedacht werden; auch diese seien der Ueberzeugung, dass sich nur auf dem Boden wahrer Sittlichkeit ein wahres Burschenleben entfalten könne. Dem gegenüber betonte die Fraternitas Rigensis, die Anerkennung der Arminia sei eine notwendige Consequenz des allgemein anerkannten Grundsatzes von der Gleichberechtigung aller Bursche. Ferner werde dem Chargiertenconvent aus der Anerkennung der Arminia unstreitig jener Vorteil erwachsen, der die Vertretung verschiedener Ansichten stets mit sich bringe; vielseitigere Beurteilung und vollkommenere Beschlussfassung. Als es zur entscheidenden Abstimmung kam, stimmte Curonia, Estonia und Academica gegen die Anerkennung, Fraternitas Rigensis und Livonia dafür: die Arminia war somit nicht anerkannt.

Gleich darauf kamen die Arminen mit dem Gesuche ein, sie als Corporation ohne Sitz und Stimme im Chargiertenconvent anzuerkennen; man möge ihnen nur das Recht gewähren, Farben zu tragen und eigne Ehrenrichter zu wählen. Gegen dieses Gesuch war auch die Fraternitas. Sie wies darauf hin, das der Chargiertenconvent die Existenz von Corporationen ausserhalb ihres Verbandes nicht dulden dürfe, da der Chargiertenconvent dann nicht mehr Repräsentant der gesamten Burschenwelt bleiben könne. Daher nahm die Fraternitas auch eine Proposition der Estonia an, die am 23. August 1860 zum Chargiertenconventsbeschluss erhoben wurde: Corporationen können nur als Glieder des Chargiertenconvents exi-

stieren; Corporationen, die sich den Beschlüssen des Chargiertenconvents nicht fügen, verlieren nicht blos Stimme und Sitz, sondern müssen aufgelöst werden.

Im 2. Semester 1860 erneuerten die Arminen ihr Gesuch und zwar baten sie diesmal den Chargiertenconvent, sie unter dem Namen einer «Burschengemeinschaft» zu bestätigen. Der Chargiertenconvent willfahrte ihrem Wunsche nicht. Bald darauf wurde die Arminia auf ihr Ersuchen von der Universitätsobrigkeit als «Gesellschaft von Studierenden zu wissenschaftlichen Zwecken» bestätigt.

Im Januar 1863 wandte sich eine Gruppe von 21 Burschen wiederum an den Chargiertenconvent mit der Bitte, ihre Verbindung als «Arminia» zu bestätigen. Die Majorität des Chargiertenconvents war gegen die Anerkennung; dasselbe Geschick wiederfuhr einem zweiten Gesuch, das von der Arminia im August d. J. eingereicht wurde.

Im September 1864 nahm der Chargiertenconvent eine Proposition der Fraternitas an, die die Bildung neuer Corporationen wesentlich erleichterte. Jede Corporation sollte ohne weiteres bestätigt werden, wenn sie mindestens 30 honorige Bursche im engeren Sinne aufwiese; diese hätten nur den allgemeinen Comment mit ihrem Ehrenworte zu garantieren und das Versprechen zu geben, die Interessen des Burschenlebens nach aussen und innen zu fördern und über die Anständigkeit ihrer Glieder zu wachen. Darauf hin kamen die Glieder der Arminia wiederum um Anerkennung ein; doch verzögerte sich die Aufnahme in den Chargiertenconvent wegen mehrerer Zwischenfälle bis zum 3. März 1865.

Die Stellung der Arminia im Chargiertenconvent war keine glänzende. Sie suchte gleich nach ihrer Bestätigung ihre Principien zu allgemeiner Anerkennung zu bringen, und zwar geschah dies nicht immer mit der wünschenswerten Sachlichkeit und Zurückhaltung. Die Verwandtschaft ihrer Tendenzen mit denen des Wingolfs der deutschen Hochschulen bekundete sich allenthalben. Das burschikose Element schien der Arminia ganz abzugehen, und in weiten Kreisen entstand eine lebhafte Animosität gegen sie.

Die Arminia sollte sich nur ein Jahr halten. Bei dem Stiftungsfest der Universität wurde bei den Wechselgesängen auf dem Dom, die, wie uns bekannt, bei dieser Feier üblich waren, «beissende

Spottverse auf die Arminia gesungen». Der Chargiertenconvent gab auf Vorschlag der Fraternitas Rigensis zu Protokoll, dass er dies «Betragen einzelner Bursche als dem Princip der Burschikosität und der Würde des Chargiertenconvents durchaus unangemessen» bezeichnen müsse. Darauf fragte die Curonia beim Chargiertenconvent an, ob die Arminia noch die Achtung der übrigen Burschenwelt geniesse; wenn der Chargiertenconvent diese Frage verneine, proponiere sie, die Arminia aufzulösen. Es entspann sich ein heftiger erbitterter Schriftwechsel zwischen der Arminia und der Curonia. Die Fraternitas ihrerseits erklärte, dass die «Vorfälle auf dem Dome unter Umständen die Selbstauflösung einer Corporation hätten herbeiführen können», doch war sie dagegen, dass der Chargiertenconvent gegen die Arminia einschreite. Nicht nachzuweisen wäre es, dass die Richtung der Arminia mit den Principien der Burschikosität unvereinbar sei, wenn ihr Vorgehen auch oft tief eingewurzelten Anschauungen zuwiderlaufe. Am 4. Mai 1866 teilte die Arminia mit, dass sie aus dem Chargiertenconvent ausscheide, da dieser sie nicht vor schweren Beleidigungen zu schützen vermöge. Die Schrift, in der die Arminia diese Erklärung abgab, war aber gleichfalls in beleidigendem Ton abgefasst; darum erkannte der Chargiertenconvent die Selbstauflösung nicht an, sondern löste die Arminia von sich aus auf (22. Mai 1866).

Zu Beginn der sechziger Jahre hatte sich, im Einklang mit der ganzen Zeitströmung, unter den Wilden vielfach eine Richtung kundgegeben, die lebhaft an die Bewegung der vierziger Jahre erinnert. Das Streben nach völliger Gleichberechtigung und nach Teilnahme an dem Burschenregiment gewann in ihren Kreisen eine immer grössere Verbreitung. Am 26. September 1862 lag dem Chargiertenconvent eine Schrift vor, die von 117 Wilden unterschrieben worden war. Die Unterzeichneten ersuchten den Chargiertenconvent, ihrer Verbindung als «Wildenvertretung» Sitz und Stimme im Chargiertenconvent zu gewähren. Sie beanspruchten 3 Vertreter, die zugleich Ehrenrichter sein sollten, 2 Stimmen auf dem Chargiertenconvent, eigene Untersuchungsrichter, eigenen Paukapparat und ein Exemplar des allgemeinen Comments. Nach ihrer inneren Organisation legten sie sich den Namen «Sectionen» bei. Das Gesuch der Wilden fand bei den einzelnen Conventen

eine sehr verschiedenartige Beurteilung. Die Curonia erklärte sich von vornherein gegen die Bestätigung. Die Estonia wollte diese Verbindung sofort als factische Vertretung der Wilden anerkennen, doch proponierte sie, die 2 Stimmen der Vertreter auf eine zu reducieren. Die Fraternitas Rigensis weigerte sich entschieden, die Sectionen als «Wildenvertretung» anzuerkennen. Kaum die Hälfte aller Wilden gehöre zu den Sectionen. Was solle der Chargiertenconvent thun, wenn sich eine andre Gruppe von Wilden zusammenfände, die gleichfalls den Anspruch darauf erhöbe, als «Wildenvertretung» anerkannt zu werden? Dagegen sei die Fraternitas bereit, den Sectionen als einer «Burschengemeinschaft» Sitz und Stimme im Chargiertenconvent zuzugestehen, nur sollten die Sectionen nicht mehr als einen Vertreter zum Chargiertenconvent stellen; ausserdem sei es notwendig ein Minimum der Mitglieder festzusetzen, – als Bedingung für eine fernere gedeihliche Existenz dieser Gemeinschaft. Die Livonia stimmte im wesentlichen der Fraternitas bei; und auch die Estonia ging von der früher ausgesprochenen Ansicht ab. Der Wunsch der Sectionen, als Vertretung der Wilden anerkannt zu werden, war damit gescheitert.

Ueber die Frage, ob sich die Sectionen nicht doch in andrer Form am Chargiertenconvent beteiligen könnten, wurde mehrere Wochen erfolglos verhandelt. Zur Einigung kam es erst, als 5 Chargierte, darunter unsre Landsleute Karl Hedenström und Konrad Bergwitz, von sich aus eine Schrift einreichten, in der sie vermittelnde Vorschläge machten. Alle Convente ausser der Curonia nahmen die Proposition dieser Chargierten an, und am 23. November 1862 traten die Sectionen in den Chargiertenconvent. Die Grundzüge der Vereinbarung sind folgende: Die neue Burschengemeinschaft führt den Namen «die Sectionen». Die «Sectionen» beteiligen sich an allen Verhandlungen des Chargiertenconvents, und zwar mit einer einzigen Stimme. Sie haben ebenso, wie die Corporationen, 3 Vertreter, die an den Chargiertenversammlungen teilnehmen, 3 Ehrenrichter und 2 Untersuchungsrichter. Ein Wilder wird in der Regel bei den Sectionen angeschrieben, und nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch bei einer der Corporationen. Jeder honorige Bursch darf den Sectionen beitreten und hat eine Stimme bei allen Conventsverhandlungen. Ein Convent der «Sec-

tionen» ist nur dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Glieder anwesend sind. Die «Sectionen» hören auf zu existieren, wenn sie weniger als 80 Mitglieder haben.

Es fehlte den «Sectionen» nicht an einzelnen tüchtigen Vertretern, die mit Ernst an den Verhandlungen des Chargiertenconvents teilnahmen. Die grosse Masse ihrer Mitglieder verfiel aber nach kurzem Aufschwunge einer gewissen Apathie. Um den «Sectionen» entgegenzukommen, setzte man 1863 fest, dass schon ein Minimum von 50 Mitgliedern genüge, um die Fortdauer der «Sectionen» zu gewährleisten. Ein Teil der «Sectionisten», der bald zur Majorität wurde, trat in Opposition zur Idee des Chargiertenconvents. Am 4. Mai 1864 proponierten die «Sectionen», den Chargiertenconvent aufzuheben und einen Repräsentantenconvent einzuführen: je 15—20 Bursche hätten einen Vertreter abzudelegieren. Der Chargiertenconvent nahm den Vorschlag nicht an, da die Geschichte des alten Repräsentantenconvents (1847—1850) die praktische Undurchführbarkeit dieser Idee dargethan hätte. Am 25. September 1864 lösten sich die «Sectionen» «wegen herrschender principieller Divergenz» auf.

Kurz vor ihrer Auflösung hatten die «Sectionen» durch ihre Stimme eine Frage entschieden, die wohl als die wichtigste der sechziger Jahre bezeichnet werden muss,—die Frage der Gerichtsreform.

Die Anregung zur Aenderung des Gerichtswesens ging von der Estonia aus. In einer Schrift vom 24. August 1863 erklärte sie, der bisherige Modus sei antiquiert. Die Gesamtheit des Chargiertenconvents könnte nicht durch Schriften und mündliche Aussagen ein klares Bild über eine vorliegende Klage gewinnen. Nur wenn der Richter in persönliche Berührung mit dem Angeklagten trete, könne er sich eine moralische Ueberzeugung über Schuld oder Unschuld bilden. Daher proponierte sie, ein Forum von Burschen zu schaffen, ein «Burschengericht», dem Untersuchung, Urteilsfällung («Schuldig oder Unschuldig») und Strafbestimmung zustehen solle. Das Verfahren sei mündlich, damit alle Verschleppungen vermieden würden. Jede Corporation solle 3 Burschenrichter ernennen, die inappellabel zu richten hätten.

Die Livonia und die «Sectionen» acceptierten die Idee der

Estonia, die Fraternitas Rigensis und die Curonia verwarfen sie. Wie einst im Jahre 1851, erklärte auch jetzt die Fraternitas, dass durch Vergehen einzelner Bursche die Gesamtheit verletzt werde; daher könnte auch nur die Gesamtheit das Urteil fällen. Der Chargiertenconvent dürfe nicht freiwillig eine seiner wichtigsten Befugnisse aus den Händen geben. Auch die Philister würden sich schwerlich dem Urteilsspruch einer so kleinen Gruppe von Richtern unterwerfen. Nur die Allgemeinheit, nur der Chargiertenconvent repräsentiere das lebendige Rechtsbewusstsein der Burschenwelt. Gewiss habe auch die bestehende Gerichtsverfassung ihre Mängel, doch könnten diese durch gemeinsame Arbeit des Chargiertenconvents gehoben werden.

Die Curonia erklärte sich ebenso entschieden gegen die Proposition der Estonia. Sie sah darin einen völligen Bruch mit der Vergangenheit des Burschenstaates. Am 17. März 1864 war die entscheidende Abstimmung. Für die Umgestaltung des Gerichtswesens stimmten die Livonia, die Estonia und die «Sectionen»; die Fraternitas und die Curonia stimmten dagegen. Am selben Tage richtete die Curonia ein Schreiben an die einzelnen Convente, in dem sie erklärte, sie könne den Chargiertenconvent nicht weiter anerkennen, nachdem dieser selbst die «Grundprincipien des Comments» verletzt habe. Der Chargiertenconvent löste die Curonia auf und sprach über ihre Mitglieder den Verruf aus. Die Curonia protestierte gegen die Auflösung und erklärte, als gesonderte Corporation weiterhin fortbestehen zu wollen.

Eine Commission, die aus je 2 Gliedern jeder Corporation bestand, arbeitete nun im Auftrage des Chargiertenconvents die Burschengerichtsordnung aus, und am 18. Mai d. J. wurde die Commissionsvorlage bestätigt. Die wesentlichsten Punkte der Burschengerichtsordnung sind folgende: Das Burschengericht ist das richtende und strafende Forum des Chargiertenconvents. Alle von Burschen anhängig gemachten oder gegen Bursche gerichteten Klagen kommen vors Burschengericht. Jede Corporation des Chargiertenconvents stellt 3 Glieder zum Burschengericht, die vor dem eignen Convente das Ehrenwort geben, stets nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Die Burschenrichter wählen aus ihrer Mitte einen Präses und einen Protokollführer. In den ersten Tagen jedes

Monats wird eine ordentliche Sitzung abgehalten, zu der jeder Bursch Zutritt hat. Kläger, Angeklagte und Zeugen haben zu dieser Sitzung zu erscheinen. Einige Tage nach dem Verhör fällen die Burschenrichter das Urteil. Der Präses des Burschengerichts teilt das Urteil dem Präses des Chargiertenconvents (dem Senior der präsidierenden Corporation) mit, damit dieser den Urteilsspruch executiere.

Die Curonia blieb fast ein Jahr ausserhalb des Chargiertenconvents (bis zum 3. März 1865). Ihr Wiedereintritt wurde dadurch ermöglicht, dass ihr Antrag, eine Appellation an den Chargiertenconvent für zulässig zu erklären, von den andern Conventen, im Princip wenigstens, angenommen wurde. Ende 1865 wurden die Resultate der hierüber gepflogenen Verhandlungen zum Gesetz erhoben. Die Hauptbestimmungen lauten: Ueber dem Burschengericht steht ein «Appellationsgericht», in dem nach Conventen entschieden wird. Nur die Glieder der einzelnen Convente, die den Verhandlungen des Burschengerichts beigewohnt haben, dürfen ein Stimmrecht bei Appellationen beanspruchen. Der Angeklagte, sowie jeder einzelne Convent haben das Recht der Appellation. Ueber die Zulässigkeit der Appellation entscheidet der Chargiertenconvent mit Stimmenmehrheit oder auch nur mit Stimmengleichheit.

Durch die Errichtung des Appellationsgerichts war, im Grunde genommen, die alte Untersuchungscommission wieder hergestellt worden, denn das Urteil der Burschenrichter hörte nun auf, inappellabel zu sein. 1867 II wurde auf Vorschlag der Curonia die Befugnis, bei Appellationen mitzustimmen, auf alle Glieder der einzelnen Convente ausgedehnt, d. h. auch auf solche, die den Sitzungen des Burschengerichts nicht beigewohnt hatten. Gleich darauf machte die Fraternitas den Vorschlag, eine Appellation nur in der «Rechtsfrage» für zulässig zu erklären, in der «Thatfrage» aber nicht. Die Thatfrage, die nach Fixation der Fraternitas in der Sicherstellung des Klagematerials bestehe, sollte den Burschenrichtern endgiltig übertragen werden; nur in der Rechtsfrage, d. h. bei der Urteilsfällung, solle eine Appellation an den Chargiertenconvent zulässig sein. Diese Proposition wurde angenommen.

Noch ein Lustrum bewegte die Frage der Gerichtsreform den Chargiertenconvent. Auf die schier endlosen Debatten dieser Jahre

näher einzugehen, würde nns zu weit führen. Die beiden Principien standen sich schroff gegenüber; der Compromiss, durch den sie mit einander verquickt waren, liess sich aber auf die Dauer nicht halten. Zum Siege der von der Fraternitas und von der Curonia vertretenen Anschauung kam es erst, als die Estonia sich ihnen anschloss. Im März 1872 wurde das Appellationsgericht abgeschafft und das Burschengericht auf andre Grundlagen gestellt. Fortan hatten die Burschenrichter die Klagesachen zu untersuchen und, im Falle der Schuldigsprechung, dem Chargiertenconvent eine Fixation und ein Strafmass zu proponieren. Wenn das Resultat der Untersuchung angefochten wurde, sollte eine neue Untersuchung eingeleitet werden. Der Chargiertenconvent hatte dann das endgiltige Urteil zu fällen.

In die Zeit der Kämpfe um die Gerichtsreform fällt ein Ereignis, dass in weiten Kreisen Aufsehen erregte,—die Selbstauflösung der Fraternitas Rigensis im Jahre 1868. Als eine Klage gegen das Plenum des Burschengerichts vorgebracht wurde, erklärten Livonia und Estonia, nur der eigne Convent könnte seine Beamten, die er doch selbst gewählt habe, zur Rechenschaft ziehen: die Fraternitas und die Curonia waren der Ansicht, dass die Burschenrichter, und ebenso auch die Chargierten und Ehrenrichter, als Beamte des Chargiertenconvents nur von diesem selbst bestraft werden könnten. Die Fraternitas proponierte, da ihre Ansicht bei der Stimmengleichheit der Convente nicht durchdringen konnte, dem Chargiertenconvente solle wenigstens die Schuldigsprechung überlassen werden; der eigne Convent hätte dann die Strafe zu bestimmen. Auch dieser Vorschlag ging nicht durch, obgleich die Fraternitas erklärt hatte, «dass sie in dieser Principienfrage nicht weiter nachgeben könne». Am 14. April 1868 wurde ein Convent abgehalten, auf dem sämtliche activen Landsleute für die Selbstauflösung stimmten. Auch die in Dorpat anwesenden Fiduzmitglieder hatten an diesem Convent teilgenommen; 4 von ihnen, sämtlich Universitätslehrer, hatten gegen die Auflösung gestimmt. Am 17. April d. J. wurde die Entscheidung des Convents dem Chargiertenconvent mitgeteilt.

Der Convent hatte sich nur nach aussen hin aufgelöst, ohne sich indes vom allgemeinen Comment loszusagen. Nun trat an den

Convent die Frage heran, wie es in Zukunft mit dem internen Ehrengericht gehalten werden solle. Eine Partei proponierte, es solle ein neues specielles Ehrengericht geschaffen werden, das berechtigt sei, jede Erklärung vorzuschreiben. Wer sich dem Ehrengericht nicht fügen wolle, könne allerdings nicht dazu gezwungen werden; es müsse ihm dann aber freistehen, auszutreten und die Sache vor das allgemeine Ehrengericht zu bringen. Andre wieder hoben hervor, dass ein solches Ehrengericht jeder Autorität entbehre; viel consequenter sei es dann, den allgemeinen Comment nicht mehr zu garantieren. Schon konnte man annehmen, dass der Convent sich zu diesem Schritte entschliessen werde,—da wurde ihm durch einen Beschluss des Chargiertenconvents die Möglichkeit geboten, wieder dem Chargiertenconvent beizutreten. Auf Vorschlag der Curonia sollten nämlich die Vergehen der Chargiertenconventsbeamten durch eine Commission untersucht werden, die aus je einem Gliede jedes Convents bestände; die Bestrafung wurde den einzelnen Conventen anheimgestellt, wobei deren Richtergewalt als ein Recht, das ihnen vom Chargiertenconvent übertragen wäre, aufgefasst werden sollte. Seit dem 16. September d. J. war die Fraternitas wieder Glied des Chargiertenconvents. Sehr befriedigt durch diesen Ausgang der Angelegenheit waren die Philister in Riga, die sich über die Auflösung missbilligend ausgesprochen hatten.

Von wichtigeren Beschlüssen des Chargiertenconvents aus der zweiten Hälfte der sechziger Jahre wären zu erwähnen: die Bestimmung, dass die am Pauken physisch Verhinderten vor dem Ehrengericht Pistolen wählen dürften (1866 I) und die Aufhebung des perpetuellen Verrufes (1867 I). Die Fraternitas hatte sich dagegen erklärt, die uralte Strafe des perpetuellen Verrufes abzuschaffen, und schon 1873 sah sich der Chargiertenconvent infolge eines exceptionellen Falles genötigt, diese Strafe wieder einzuführen. Die Erlaubnis, eine Streitsache bei Paukunfähigkeit mit Pistolen auszumachen, hat zu schweren Unzuträglichkeiten geführt. Seit 1872 wird die «Pistolenfrage» brennend und hat den Chargiertenconvent durch lange Jahre fast ununterbrochen beschäftigt. Im folgenden Capitel soll diese Materie im Zusammenhange betrachtet werden.

Von Bedeutung war auch der durch die Fraternitas angeregte Beschluss des Chargiertenconvents, den Unterschied zwischen Burschphilistern und sonstigen Philistern aufzuheben (1872). Die Stellung der Burschphilister war im Comment nicht genügend präcisiert, und man glaubte, durch diesen Beschluss manchen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen. Die Zahl der Burschphilister war nicht bedeutend, seitdem zu Anfang der sechziger Jahre die Bestimmung, dass jeder nach vier- oder fünfjährigem Studium gestrichen werden sollte, abgeschafft worden war.

Ende 1863 beantragte die Curonia, die bisherige Verfassung abzuändern und eine neue einzuführen, bei der es möglich wäre, mündlich und ohne Corporationsunterschiede mit einander zu verhandeln. Eine Commission des Chargiertenconvents solle einen Plan hierzu ausarbeiten. Die Livonia und Estonia gingen darauf ein; nicht so die Fraternitas Rigensis. Nicht die gegenwärtige Verfassung, so führte sie aus, habe es verschuldet, dass die Stellung der einzelnen Corporationen zu einander nicht durchgehends befriedigend sei; es habe oft eher an dem guten, ehrlichen Willen gefehlt, sich in Frieden und Eintracht über die Hauptfragen des Burschenlebens auseinanderzusetzen. Man habe, nach den bisherigen Erörterungen zu schliessen, bei der Verfassungsreform zwei Möglichkeiten ins Auge gefasst: einen Generalconvent, an dem alle Corporellen und möglichst viele Wilde teilnehmen sollten, und einen Delegiertenconvent, an dem nur die Vertreter jeder Corporation mit völlig unbeschränkter Vollmacht teilzunehmen hätten. Beide Ideen wären kaum zu verwirklichen. Wohl erspare man bei einem Generalconvent—seine Möglichkeit vorausgesetzt—unfruchtbare schriftliche Auseinandersetzungen; doch sei es anzunehmen, dass bei mündlichen Verhandlungen noch heftigere Spaltungen und Zerwürfnisse entstehen würden, als beim bisherigen Verfahren. Werde aber ein Delegiertenconvent eingeführt, so müssten die einzelnen Corporationen notwendig auf die Stufe gesellschaftlicher Vereine hinabsinken. Die wichtigsten Competenzen des Chargiertenconvents, die Rechtssprechung und die Gesetzgebung, wären dann wenigen Burschen in die Hand gegeben; fraglich sei es ausserdem, ob diese Delegierten auch wirklich die Ansicht ihrer Convente zum Ausdruck bringen könnten. Die Voraussagung der Fra-

ternitas erfüllte sich: nennenswerte Resultate hat die Commission des Chargiertenconvents nicht aufweisen können, und nach kurzer Thätigkeit hat sie sich aufgelöst.

Seit dem 2. Semester 1869 tagte eine Commission, die den Comment neu codificieren sollte; ihre Arbeiten gelangten 1871 zum Abschluss. In der Periode, die in diesem Capitel behandelt wird, war der Comment schon zweimal einer Revision und Umarbeitung unterzogen worden: 1856, bald nach der Anerkennung der Corporationen, und 1865, nach der Einführung des Burschengerichts.

Auf zwei wichtigere Fragen, die 1872 angeregt worden sind, gehe ich im nächsteu Capitel ein, da sie erst in der folgenden Periode erledigt worden sind: die sogen. Cautionenfrage und das Cartell mit den Polytechnikern in Riga.

Die letzten Jahre unsres Zeitraumes werden durch einen heftigen Gegensatz der Fraternitas zur Livonia charakterisiert. Innerhalb der Livonia war eine Richtung aufgekommen, die von hochbegabten, wissenschaftlich regsamen Persönlichkeiten vertreten wurde, die aber den bisherigeu Anschauungen der Dorpater Burschenwelt strict zuwiderlief. Von diesen Führern geleitet, war die Livonia bestrebt, den Unterschied zwischen dem bürgerlichen und dem burschikosen Leben möglichst zu verwischen; in den bisherigen Verhältnissen sah sie nur veraltete Institutionen, die völlig geändert werden müssten, wenn sich hier noch ein gedeihliches Leben entwickeln sollte. Besonders schroff zog die Livonia zu Felde gegen die Ausschreitungen burschikosen Uebermutes.

Eine erbitterte Controverse entstand zwischen Livonia und Fraternitas bei Behandlung der Frage, ob dem Nichtburschen bei Angriffen eines Burschen Schutz gewährt werden solle. Die Fraternitas verfocht die Ansicht, dass der Bursch nur dann vom Chargiertenconvent wegen Beleidigung eines Nichtburschen bestraft werden solle, wenn sein Vorgehen die Burschenwelt thatsächlich compromittiert habe; in allen sonstigen Fällen biete die vom Universitätsgericht verhängte Strafe eine genügende Sühne. Im 2. Semester 1872 gewann die Ansicht der Fraternitas die Herrschaft im Chargiertenconvent, da sich auch die Estonia ihrer Auffassung anschloss; die Curonia war schon früher dafür eingetreten. Eine Bestimmung,

wonach auch Nichtbursche ein Recht auf Schutz haben sollten, wurde aus dem Comment gestrichen.

Als die Livonia im October 1872 die Proposition stellte, den Duellanten, ebenso wie den Antiduellanten, für Provocation und grundlose Beleidigung zu bestrafen, wies die Fraternitas diesen Vorschlag ab,—auch hier im Bunde mit der Curonia und der Estonia. Zu gleicher Zeit aber erklärte sie sich energisch für eine strengere Bestrafung von Bezichtigung, Schimpf und Nachtouche.

Die gesellschaftlichen Beziehungen der Corporellen zu einander waren in den letzten Jahren unsres Zeitraumes besser geworden. Die sechziger Jahre hatten manche bittre Feindschaft gesehen; conventlicher Gegensatz hatte zu gesellschaftlicher Entfremdung geführt. Solche Animosität wich jetzt mehr und mehr freundlicheren Gesinnungen. Die Jubiläen der Estonia (1871) und der Livonia (1872) wurden unter allgemeiner Mitfreude der Schwestercorporationen begangen. In diesen Tagen wurde in allen das Bewusstsein lebendig, dass das Gemeinsame doch stärker war, als das Trennende. —

Betrachten wir nun, wie sich das conventliche Leben während unsres Zeitraumes gestaltet hat.

Was zunächst die innere Geschäftsführung anbelangt, so sind in unserer Periode mehrere Aenderungen getroffen worden, die von Bedeutung sind. Während früher das Zustandekommen eines Convents von einem Minimum von Teilnehmern abhängig gewesen war, wurde 1864 II bestimmt, dass ein Semesterconvent nur dann beschlussfähig sein sollte, wenn die Zahl der anwesenden Landsleute mindestens zwei Drittel von der Gesamtzahl der stimmberechtigten Corpsbursche betrage. Seit 1866 I bedurfte es zur Beschlussfähigkeit einer Zahl, die mindestens der Zahl der conventspflichtigen Landsleute gleichkam.

Wiederholt ist in unsrem Zeitraum über die Befugnisse der Ferienconvente verhandelt worden. Im März 1861 wurde beschlossen: Convente, die während der Ferien abgehalten werden, dürfen nur temporäre, für die gerade anwesenden Mitglieder giltige Beschlüsse fassen. Sie dürfen nur in Dorpat oder Riga abgehalten werden; mindestens 20 Mitglieder müssen anwesend sein. Einen Ausschluss dürfen die Ferienconvente nur mit zwei Dritteln der Stimmen verhängen, und zwar auch nur bis zum Anfang des nächsten Halb-

jahres, wo dann der Semesterconvent in Dorpat endgiltig über die Sache zu entscheiden hat.

1871 II wurde ein Zusatz geschaffen: Sind zwei Drittel aller Landsleute in den Ferien in Dorpat anwesend, so hat der Ferienconvent in Chargiertenconvents-Angelegenheiten die Rechte eines Semesterconvents. Am 27. August 1873 wurde die Competenz des Ferienconvents erweitert: Läuft die Zeit, auf die ein Landsmann ausgeschlossen worden ist, in den Ferien ab, so steht dem Ferienconvent die Competenz zu, ihn wieder aufzunehmen, wenn in den Ferienconventen in Riga und in Dorpat zusammen zwei Drittel sämtlicher activen Landsleute ihre Stimme mit pro über ihn abgegeben haben. Diese Bestimmung des Convents ist in der Folge, wie leicht zu verstehen, wohl so manchem Frater sehr willkommen gewesen. Das Proseniorat (d. h. das stellvertretende Seniorat während der Ferien)*) war schon 1862 aufgehoben worden.

1860 wurde bestimmt, dass auf dem ersten Convente jedes Monats ein Abschnitt aus dem speciellen Comment verlesen werde; im Laufe des Semesters sollte auf diese Weise der ganze Comment zur Verlesung kommen.

Der Unterschied zwischen den ordentlichen und ausserordentlichen Conventen, der aus der ersten Zeit der Fraternitas datiert **), wurde 1864 aufgehoben.

Um das Aufstellen aussichtsloser Candidaturen bei den Aufnahmen möglichst zu vermindern, wurde 1858 II bestimmt, dass über einen Fechtbodisten in einem Semester nicht mehr als 3 Mal gestimmt werden solle. Jeder Fechtbodist musste, wie schon in früherer Zeit, auf einem vorhergehenden Convente proponiert worden sein; 1861 wurde der Zusatz geschaffen, dass jemand auch auf dem Aufnahmeconvent selbst proponiert werden könne, wenn sich der Convent mit Stimmeneinheit dafür entschiede. 1864 wurde der Senior verpflichtet, auf Verlangen eines Landsmannes innerhalb 14 Tagen, nachdem jemand zur Anfnahme vorgeschlagen worden war, die Wahl vornehmen zu lassen; 1872 wurde jedoch der absoluten Majorität des Convents das Recht erteilt, eine solche Abstimmung zu verweigern.

*) s. o. S. 27.
**) s. o. S. 27.

Ueber die Principien, die bei der Aufnahme als leitend anzusehen wären, ist auch in unsrer Periode wiederholt discutiert worden. 1865 wurde beschlossen, dass vor dem jedesmaligen Wahlactus die Bestimmungen des speciellen Comments über die Aufnahme zu verlesen seien.

Ueber die Beteiligung der Fechtbodisten an der Beratung über die allgemeinen Angelegenheiten ist in unsrer Periode zweimal — 1862 II und 1864 II — verhandelt worden; der Convent wies beide Male mit grosser Majorität die dahin zielenden Vorschläge ab. Die Gründe, von denen sich der Convent bei seiner Abstimmung leiten liess, waren im wesentlichen dieselben, die in der früheren Periode massgebend gewesen waren *). Auch der Hinweis auf die practischen Erfahrungen aus der Zeit des Repräsentantenconvents blieb nicht ohne Eindruck auf den Convent.

1864 wurde die Leitung der Fechtbodistenconvente dem Subsenior übertragen. Im selben Jahre wurde der Beschluss gefasst, bei ernsten Klagesachen nötigenfalls auch Fechtbodisten vor den Convent zu citieren, um Missverständnisse im Keime zu ersticken.

Diese beiden zuletzterwähnten Bestimmungen finden sich zuerst im neuen speciellen Comment von 1865 verzeichnet. Im August 1862 hatte der Convent eine besondere Commission gewählt, die den ganzen Comment durchsehen und redigieren sollte. Ueber 2 Jahre hatte sich die Commission, deren Glieder oft wechselten, mit dieser Aufgabe beschäftigt. Im 2. Semester 1864 hat sich der Convent wesentlich mit der Commentredaction beschäftigt und 1865 I trat der neue Comment in Kraft. Er übertrifft die früheren an übersichtlicher Anordnung des Stoffes und präciser Formulierung.

Durch den neuen Comment wurde unter anderm das Institut der passiven Landsleute, das praktisch nie von grosser Bedeutung gewesen war, völlig aufgehoben. Auch der Begriff «Fiduzmitglied» wurde schärfer präcisiert: «Alle, die als Bursche in der Verbrüderung gewesen, bleiben, nachdem sie Philister geworden sind, falls sie selbst nicht die Absicht äussern, gänzlich aus der Verbrüderung ausscheiden zu wollen, noch in einer gewissen Beziehung zur Verbrüderung und heissen dann Fiduzmitglieder». Die früher vom

*) s. o. S. 110 und 111.

Comment geforderte Abstimmung, ob ein Philister Fiduzmitglied werden solle oder nicht, wurde gänzlich abgeschafft. Schon im März 1861 war eine andre alte Bestimmung gestrichen worden, wonach jedem, der aus der Verbrüderung getreten war, ohne Fiduzmitglied oder passives Mitglied zu werden, beim Austritt gesagt werden sollte, ob er die Farben noch fernerhin tragen dürfe. Auch die Schwestercorporationen hatten diesen Brauch gekannt, dass ein Ausgetretener noch Farben tragen konnte.

Die Fiduzmitglieder haben auch nach dem Comment von 1865 alle Rechte eines Gliedes der Landsmannschaft, ausgenommen die passive Wahlfähigkeit zu den Aemtern und die Stimmberechtigung in Geldfragen. 1872 II bestimmte der Convent, dass solche Philister, die noch keinen akademischen Grad erlangt hätten und noch keine bürgerliche Stellung einnähmen, aber noch im Connex mit der Universität ständen, der Jurisdiction des Convents unterliegen sollten. Im Falle einer Collision mit Landsleuten hätten sie sich unbedingt dem Ehrengericht zu fügen.

In dem Verfahren und in dem Bestande des Ehrengerichts sind in unsrer Periode mehrere Aenderungen eingetreten. In ältester Zeit stand den Ehrenrichtern, wie wir wissen, die Competenz zu, von sich aus eine Erklärung vorzuschreiben oder auf Waffen zu entscheiden. Als dann durch den allgemeinen Comment dem Beleidigten die Wahl zwischen Waffen und Erklärung freigestellt wurde, änderte die Fraternitas demgemäss ihre Ehrengerichtsordnung. 1854 wurde aber die ältere Bestimmung wieder eingeführt, und sie erhielt sich bis 1884, wo der Convent eine Proposition annahm, auch bei internen Reissereien dem mehr Beleidigten die Wahl zwischen einer mündlichen Satisfaction und Waffen zu überlassen*).

1858 wurde von einer Commission eine neue, sehr eingehende Ehrengerichtsordnung ausgearbeitet, die vom Convente in den meisten Punkten bestätigt wurde. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende: Das Ehrengericht besteht aus 3 Chargierten, der Senior ist Präses. Wenn einer der Chargierten mit einem der Parten im Scandalverhältnis steht, einigen sich die beiden andern über die

*) Vgl. Franz Redlich, ein Vorschlag zur Abänderung des § 162 des speciellen Comments der Fraternitas Rigensis.

Wahl eines Dritten. Können sie zu keiner Uebereinstimmung gelangen, so wählt der Convent; dasselbe geschieht, wenn mehr als ein Chargierter nicht als Ehrenrichter fungieren können. Vor dem Ehrengericht tritt jeder Parte einzeln auf; gemeinsam vernehmen sie nur die Entscheidung der Ehrenrichter. Bei widersprechenden Aussagen werden die Zeugen der Reisserei citiert. Kommt der Vertrag, den die Ehrenrichter zu vermitteln haben, nicht zu Stande, so fällen die Ehrenrichter ihre Entscheidung durch Stimmenmehrheit. Das Duell ist unzulässig, wenn einer der Parten Antiduellant ist, wenn einer durch einen organischen Fehler verhindert ist, loszugehen, oder wenn ein Missverständnis vorgelegen hat. Abgesehen von diesen Fällen muss immer auf Waffen entschieden werden, wenn eine wirkliche Beleidigung constatiert worden ist; niemals erhält einer der Parten die Wahl zwischen Waffen und mündlicher Erklärung. Wenn beim Contrahieren eine commentwidrige Handlung vorgefallen ist, so muss die Sache vor den Convent kommen und erst nach Entscheidung des Convents wird das Ehrengericht zu Ende geführt; bei geringeren Vergehen darf das Ehrengericht von sich aus Warnungen und Verweise erteilen, doch steht den Parten das Recht zu, an den Convent zu appellieren. Die vorgeschriebene Erklärung muss immer abgegeben werden, doch steht es dem, der sich durch eine Erklärung verletzt gefühlt hat, frei, die Ehrenrichter beim Convent zu verklagen.

Im Verlaufe unserer Periode sind mehrere nicht unwesentliche Aenderungen getroffen worden. Bei der Commentrevision von 1864 wurde bestimmt, dass für den Fall, wo einer oder mehrere Chargierte nicht als Ehrenrichter fungieren könnten, jedes Haus und jedes Fiduzmitglied an ihre Stelle treten dürfe und zwar sollten hierbei folgende Regeln gelten: wenn ein Chargierter nicht als Ehrenrichter fungieren kann und die beiden andern sich über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so soll der älteste Chargierte 3 Landsleute vorschlagen, aus denen der andre einen zu wählen hat; wenn 2 Chargierte nicht fungieren können, soll jeder Parte sich einen Ehrenrichter selbst wählen, der Chargierte aber hat als Präses des Ehrengerichts zu fungieren; können endlich alle 3 Chargierten nicht fungieren, so hat sich jeder Parte seinen Ehrenrichter zu wählen, und falls diese beiden nicht über die

Wahl des Präses einig werden können, so hat der Ehrenrichter des Geforderten 3 vorzuschlagen, aus denen der andre einen wählen muss.

Wichtig ist ferner eine andre Bestimmung von 1864, wonach Appellation vom Ehrengericht an den Convent als unzulässig erklärt wurde, «da dadurch die Autorität des Ehrengerichts erschüttert werde».

Als der Chargiertenconvent 1866 den Paukunfähigen gestattet hatte, vor dem Ehrengericht Pistolen zu wählen, musste jener Punkt wegfallen, wonach ein Duell bei «organischen Fehlern» eines Parten untersagt worden war. Um aber jedem Missbrauch vorzubeugen, bestimmte der Convent im Januar 1869, dass solche, die nur zeitweilig verhindert seien, «auf Burschenweise Satisfaction zu geben», in keinem Falle auf Pistolen losgehen dürften, sondern bis zu dem Zeitpunkt warten müssten, wo sie wieder paukfähig seien. Seit 1872 musste jeder, der sich als paukunfähig betrachten zu dürfen glaubte, ein ärztliches Zeugnis hierüber beibringen. Zum Corporationsarzt wurde Dr. Carl Reyher gewählt.

Am 9. September 1870 wurde den gewissensfreien Chargierten, die das Amt eines Ehrenrichters mit ihrer Ueberzeugung unvereinbar halten sollten, das Recht erteilt, von diesem Amt zurückzutreten, worauf der Convent einen speciellen Ehrenrichter aus den früheren Chargierten zu wählen habe.

Auch im Klageverfahren hat der Convent manche Ordnung der älteren Zeit abgeändert. Schon aus der früheren Periode stammt die Bestimmung, dass jede Klage dem Verklagten mindestens 3 Stunden vor dem Convente angezeigt werden müsse; durch den Comment von 1865 erhielt der Angeklagte das Recht, die Klage zurückzuweisen, wenn diese Bestimmung nicht eingehalten worden war: es sollte ihm eben die Möglichkeit geboten werden, sich gründlicher zu seiner Verteidigung vorzubereiten.

Ein Chargierter musste in früherer Zeit seinen Platz bis auf weiteres verlassen, wenn er als Kläger oder Verklagter auftrat. Durch den Comment von 1865 wurde der Chargierte dieser Verpflichtung enthoben, wenn er auf Beleidigung vor dem Convente oder dem Ehrengerichte zu klagen hatte. Ferner sollte der Angeklagte nur vom Senior inquiriert werden, wobei jeder einzelne

Landsmann beim Senior eine Fragestellung beantragen dürfe, die ihm speciell wichtig erscheine.

Auch im Strafverfahren sind in unserem Zeitraum manche Veränderungen eingetreten. Am 4. März 1861 wurde bestimmt, dass schon die absolute Majorität über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheide; bis dahin waren hierzu zwei Drittel der Stimmen erforderlich gewesen. Auf demselben Convente wurden 8 Tage als Minimum für die Dauer des Ausschlusses festgesetzt.

Eine wichtige Aenderung im Strafverfahren wurde durch den Comment von 1865 eingeführt. Bis zu dieser Zeit musste man über jeden Ausgeschlossenen, der sich wieder meldete, eine neue Abstimmung vornehmen, wobei zwei Drittel der Stimmen für die Aufnahme gefordert wurden. Diese Strafe blieb auch jetzt in Kraft, doch sollte sie fortan nur bei wirklichen ernsteren Vergehen angewandt werden. Für geringere Vergehen wurde der sogen. milde Ausschluss statuiert, d. h. der Ausgeschlossene sollte bei seiner Meldung ohne weitere Abstimmung aufgenommen werden, — es sei denn, dass er sich während der Zeit seines Ausschlusses Gravierendes zu Schulden hatte kommen lassen.

Der Comment kannte jetzt 7 Arten von Strafen: den Verweis durch den Senior privatim, den Verweis durch die Chargierten, den Verweis vor dem Convent, den temporären milden Ausschluss, den temporären strengen Ausschluss, den perpetuellen Ausschluss und endlich den perpetuellen Ausschluss mit gleichzeitigem Anhängigmachen einer Klage beim Burschengericht. Die beiden letztgenannten Strafen hat der Convent nur äusserst selten verhängen müssen.

Wesentliche Aenderungen hat in unsrem Zeitraum das Finanzwesen erfahren. Nicht unwichtig war ein Beschluss vom 20. November 1862; darnach wurde die Summe von 300 Rbl. als Maximum festgesetzt, das einer Besteuerung unterliegen sollte. Von Bedeutung sind ferner die Bestimmungen des Convents von 1865, durch die endgültig mit dem System des «Quetschens» gebrochen wurde: fortan hatten auch die crassen Füchse und die Brander an den Procentzahlungen zu participieren. Die beiden Verwalter der Casse erhielten den Namen «Cassenvorsteher» (statt «Quetscher»). Aber wichtiger als dies alles ist die Finanzreform von 1866. Eine

besondere Commission hatte mit grossem Eifer eine Vorlage ausgearbeitet, die dann vom Convent in den meisten Punkten angenommen wurde. Von den Bestimmungen der neuen Cassenordnung. die bis ins Detail gehen, seien hier die wichtigeren hervorgehoben:

Der Subsenior, als Director aller Cassen, hat jedem steuerpflichtigen Corporationsgliede bis zum Schlussconvent des Semesters einen Cassenzettel zuzustellen, auf dem sämtliche Geldverpflichtungen dem Convente gegenüber notiert sind,—mit Ausnahme der Burschenquartierprocente, deren Höhe erst nach den Ferien fixiert wird. Sogleich nach der Ankunft in Dorpat, sind die Procente von dem bereits erhaltenen Gelde zu zahlen; nach jedem weiteren Empfang von Geldsummen werden die entsprechenden Procente entrichtet. Für alle übrigen Zahlungen sind 2 Termine festgesetzt: der 1. Februar, resp. der 1. September und der 1. Mai, resp, der 1. November. Zum ersten Termine müssen das Burschenstipendium, die Fechtbodenzahlungen, die Mussenzahlungen und die etwa fälligen Anleihen entrichtet werden; die Repartitionen für die Fuchscollegia, die Subscriptionen, die Burschenquartierprocente und die Strafgelder können mit ausdrücklicher Genehmigung des Convents bis zum zweiten Termin gestundet werden. Die einzige Strafe für das Nichtzahlen der Procente, wie für das Nichteinhalten der beiden legalen Termine ist der Ausschluss, das Minimum ist 8 Tage und dann weiter, bis die Schuld bezahlt worden ist. Unter mildernden Umständen kann der Convent von einer Strafe absehen und einen weiteren Termin bewilligen. Als Kläger fungieren die beiden Vorsteher der Cassen.—Jedes einzelne Corporationsmitglied ohne Ausnahme muss von seinem ersten Semester an einen gewissen Procentsatz zahlen, dessen Höhe, wie bisher, auf dem Schlussconvent des vorhergehenden Semesters fixiert wird. Zum Semesterfond gehören alle Summen, die dem Betreffenden zur Verfügung stehen, mit alleiniger Ausnahme der Reisekosten. — Die Fechtbodencasse wird gleichfalls von den Conventcassenvorstehern verwaltet. Jeder zahlt während seiner ersten 4 Semester je 4 Rbl. für den Fechtboden.—Zur Burschencasse trägt jeder Landsmann, und zwar nur der Landsmann, ein bestimmtes Procent von seinem Semesterfond bei. In die Burschencasse fliessen die Strafgelder der Landsleute (für Conventsversäumnisse und Verspätungen, für Versäumnisse des

Fechtbodens und der Dejouren auf dem Burschenquartier in Riga); die Strafgelder der Fechtbodisten fliessen in die Conventscasse. Hauptzweck der Burschencasse ist die Unterstützung unbemittelter Landsleute; doch können auch Fechtbodisten Unterstützungen erhalten, wenn sich zwei Drittel der Stimmen dafür ausgesprochen haben. Bei zeitweiliger dringender Verlegenheit werden den Landsleuten auch Anleihen bis zu 35 Rbl. gewährt, doch sind dazu gleichfalls zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Mindestens 3 Landsleute müssen für die Wiedererstattung cavieren. Die Reihenfolge, in der die Anleihen erteilt werden, wird durchs Los bestimmt.

1868 wurden 2 wichtigere Aenderungen vorgenommen. Die Fechtbodencasse wurde mit der Conventscasse verschmolzen, wobei indessen der Beitrag für den Fechtboden derselbe blieb. Ferner bestimmte der Convent, dass nach Ablauf von 4 Studienjahren in besonderen Fällen die Procentzahlungen erlassen werden könnten.

1869 wurde bestimmt, dass der freie Unterhalt der in Philisterien lebenden Corporationsglieder (also Kost, Logis, Bedienung u. s. w.) der Summe von 75 Rubeln gleichgerechnet werden solle; sie mussten also in Zukunft, ausser von ihrem baaren Gelde, noch von 75 Rubeln Procente zahlen.

Seit Ende 1866 wurden ausser den Anleihen aus der Burschencasse noch sogen. ausserordentliche Anleihen erteilt; sie stammten aus den Ueberschüssen der Cassen und durften gleichfalls nur mit zwei Dritteln der Stimmen bewilligt werden. Der Termin für die Wiedererstattung wurde vom Convent festgesetzt, und eine Verlängerung des Termins sollte in keinem Falle zulässig sein. Auch für diese Anleihen mussten Caventen gestellt werden.

Seit Ende der fünfziger Jahre war es wiederholt vorgekommen, dass der Convent einzelnen Landsleuten, die sich in bedrängter finanzieller Lage befanden, durch seinen Credit geholfen hatte. Das erste Beispiel dieser Art finde ich in einem Conventsprotokoll vom 14. Mai 1857. Ein Landsmann, der vor kurzem sein Schlussexamen gemacht hat, bittet den Convent, für ihn zu cavieren; ein Privatmann habe sich bereit erklärt, ihm 500 Rbl. zu leihen, wenn der Convent die Garantie für die Rückerstattung des Capitals übernähme. Der Convent bewilligt das Gesuch. Als officielles Institut finden wir die «Corporationscautionen» seit dem Jahre 1866.

Von Bedeutung für die Glieder des Convents waren während unsrer Periode und noch darüber hinaus die Cautionen des Professors Reissner, eines Fiduzmitgliedes der Fraternitas, der die Liebenswürdigkeit hatte, jedem Landsmann eine Caution auf 35 Rbl. auszustellen. Die Cautionen galten nur für die Colonialwarenhandlungen, und der Convent garantierte die Rückerstattung.

Strict und energisch hatte sich der Convent von jeher dagegen ausgesprochen, dass eines seiner Glieder Geld auf Ehrenwort aufnehme. Schon in den fünfziger Jahren finden sich im Conventsprotokoll Aeusserungen in diesem Sinne. Der Convent erklärte es für einen freventlichen Leichtsinn, wenn ein Bursch oder gar ein Landsmann sein Höchstes, seine Ehre gegen materielle Vorteile verpfände. Durch einen betrübenden Fall veranlasst, fasste der Convent 1870 die Resolution: «Der Convent sieht in dem Geldnehmen auf Ehrenwort einen sich bis zur Unsittlichkeit steigernden Leichtsinn, den er bei keinem seiner Glieder dulden darf und nach Massgabe der Schuld mit den allerstrengsten ihm zu Gebote stehenden Strafen belegt; dasselbe gilt vom Cavieren mit dem Ehrenwort». Der allgemeine Comment bestraft das Einhängen von Ehrenwortzetteln erst seit 1873.

Die Reformen im Finanzwesen erstrecken sich auch auf das Branderhauptmannsinstitut. Die Stellung des Branderhauptmanns war nicht leicht. Er erhielt zwar seit 1859 Corporationscautionen durch die seine officiellen Ausgaben sichergestellt wurden, doch war es längst Usus geworden, dass der Branderhauptmann sich Getränke aus Riga kommen liess, um dann den einzelnen Landsleuten von sich aus auch bei privaten Kneipereien zu creditieren, Wie er dann wieder zu seinem Gelde kam, war ganz seine Sache— und die Folge war, dass fast jeder Branderhauptmann «hereinraste». Seit 1864 leistete der Convent allerdings Caution auch für private Schmoren, aber nur bei Füchsen und jungen Häusern, und zwar bei Füchsen für 10, bei jungen Häusern für $7^1/_2$ Procent ihres Semesterfonds. Der alte Brauch hatte sich aber so eingebürgert, dass der einzelne Branderhauptmann fast wehrlos dagegen war, und nach wie vor wurde sein Privatcredit beim Weinlieferanten aufs äusserste in Anspruch genommen. 1869 endlich wurde dieser Misstand beseitigt: der Convent stellte an den Brander-

hauptmann das stricte Verlangen, er solle den Weinlieferanten aufs genaueste darüber instruieren, wie weit der Credit des Convents, wie weit sein persönlicher Credit gehe.

In der Stellung des Fuchsoldermanns waren keine wesentlichen Aenderungen vorgenommen worden. Wie früher hatte er die Füchse «ins Leben zu führen», durch sie Convente, Commerse, Kneipereien anzeigen zu lassen, die officiellen Aufträge der Chargierten auszuführen und Paukereien auszurichten. Unter seiner Aufsicht befanden sich Paukapparat, Wappen, Landesvaterklingen, Fahnen und sonstiges Inventar. Oldermann und Branderhauptmann wurden scherzweise auch als «Chargierte der niederen Triebe» bezeichnet.

Das Pauken erfreute sich auch in unsrem Zeitraum keiner sehr intensiven Pflege; nur wenige thaten sich hervor. Die Klagen über unregelmässigen Besuch des Fechtbodens hören nicht auf. 1862 wurde bestimmt, dass jeder, der zum dritten Male wegen ungenügenden Paukens verklagt sei, temporär ausgeschlossen werden solle. Seit 1864 ist der Subsenior, an Stelle des Secretärs, Director des Fechtbodens. Auch die alten Häuser waren schon in unsrer Periode zum Pauken verpflichtet.

Auf Anregung von Alfred Hillner wurde 1862 eine Bibliothek begründet. Mit 52 Bänden wurde sie eröffnet und gegenwärtig enthält sie über 4000 Bände! In der ersten Zeit war der Subsenior Director der Bibliothek, doch schon 1863 II wurde das Amt eines Bibliothekars geschaffen. Die Auswahl der anzuschaffenden Bücher war anfangs vom Convent abhängig; seit 1864 fungierte eine Commission, die vom Convent gewählt wurde. Einnahmen der Bibliothek waren: 100 Rbl. semesterlich aus der Conventscasse, freiwillige Subscriptionen und Strafgelder, die man zu zahlen hatte, wenn man die fest normierten Termine nicht einhielt. Seit 1865 hatte der Bibliothekar einen Gehilfen am Bibliothekarsubstituten, der täglich die Bücher auszugeben hatte. Seit 1866 war der Bibliothekar verpflichtet, auf dem Schlussconvent über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Erst seit den siebziger Jahren befand sich die Bibliothek im Conventsquartier; bis dahin wurde ein besonderes Quartier gemietet, in dem auch gewöhnlich der Bibliothekarsubstitut wohnte.

Eine grosse und dankenswerte Arbeit ist in den Jahren

1859—1860 ausgeführt worden. Auf Antrag von Robert Wilm beschloss der Convent, ein «Album der Fraternitas» ausarbeiten zu lassen, das ein genaues Namensverzeichnis sämtlicher Glieder der Fraternitas, sowie biographische Notizen enthalten sollte. Der damalige Secretär, Alfred Hillner, übernahm die mühevolle Arbeit und führte sie, von Fiduzmitgliedern aufs wärmste unterstützt, 1860 II zu Ende. Der Convent verpflichtete den jedesmaligen Secretär, das Album aufs sorgfältigste fortzuführen und zu vervollständigen. 1862 wurde die sogen. Albumrevisionscommission errichtet, die aus den 3 Chargierten und aus 3 vom Convent gewählten Landsleuten zusammengesetzt sein sollte.

Während der Periode, die in diesem Capitel behandelt worden ist, hat die Fraternitas 10 Landsleute ihrer höchsten Auszeichnung, der Farbenschärpe, gewürdigt: Max Tunzelmann (1859), Gregor Brutzer (1859), Wilhelm Kieseritzky (1860), Gustav Poelchau (1861), Gustav Keuchel (1861), Alfred Hillner (1863), Carl Hedenström (1863), Wilhelm Lindes (1865), Johann Christian Schwartz II (1868) und Carl Hillner (1868). Die Farbenschärpe, die Carl Bergbohm 1874 erhielt, geht auf die Verdienste zurück, die er sich während seiner langen Chargiertenthätigkeit erworben (1870 bis 1872). Einen Ehrenhieber erhielt Eduard Rast (1865), und mit dem Pokal comitiert wurde Paul Werner (1871).

Im 2. Semester 1861 war auf Anregung von Alfred Hillner, im Hinblick auf das fünfzigjährige Jubiläum der Fraternitas, eine besondere Casse, die sogen. Jubiläumscasse, gegründet worden. Jeder Landsmann wurde verpflichtet, 2 Procent seines jährlichen Semesterfonds in diese Casse einzuzahlen; bis zum Jahre 1872 waren gegen 3200 Rbl. eingekommen, die bei der Feier des Jubiläums sehr zu statten kamen. Aus dieser Casse wurden auch Anleihen erteilt.

Je näher das Jubiläum heranrückte, desto mehr richteten sich aller Gedanken auf das bevorstehende Fest. Im 2. Semester 1872 entwickelte der Convent eine erstaunliche Thätigkeit. Neben den Vorbereitungen zum Jubiläum war eine Reihe chargiertenconventlicher und interner Angelegenheiten zu erledigen. Vom 18. August bis zum 18. November d. J. sind nicht weniger als 32 Convente abgehalten worden. Am 19. und 28. December tagten in Riga 2 Philisterconvente, zu denen auch mehrere der ältesten Fiduzmit-

glieder erschienen waren. Noch Anfang December hatte man die Besorgnis gehegt, die Teilnahme der Philister werde nur gering sein, jetzt gab man sich freudigen Hoffnungen hin. Immer festlicher wurde die Stimmung. Im Januar kam aus Petersburg die Nachricht, dass das Ministerium die Feier genehmigt habe.

Die Jubeltage kamen heran — und die Erwartungen wurden nicht getäuscht. Auf die Feier des Jubiläums brauche ich wohl nicht näher einzugehen: in aller Händen ist das schöne Buch Eduard Hollanders. Die Fraternitas konnte in diesen Tagen die Summe ihres bisherigen Strebens und Wirkens ziehen. Hatten sich die Ideale, die sie in ihren Söhnen gepflegt hatte, als lebenskräftig und der Gestaltung fähig erwiesen? Die Fraternitas durfte diese Frage freudig bejahen.

V.

Vom fünfzigjährigen Jubiläum an.

Die Jubiläen der Estonia, der Livonia und der Fraternitas Rigensis hatten die Annäherung der Corporationen sehr gefördert. Bittere Feindschaften wie sie früheren Perioden eigentümlich gewesen waren, glaubte man für die Zukunft als ausgeschlossen betrachten zu dürfen. Doch nur zu bald sah man sich in dieser Hoffnung getäuscht. Zwischen der Curonia und den anderen Corporationen entstand ein Conflict, der zum Austritt der Curonia aus dem Chargiertenconvent führte.

Der Streit war infolge verschiedener Ansichten über die Cautionenfrage entstanden. Schon 1872 I hatte die Livonia proponiert, beim Nichtauslösen der sogen. expromissorisch-solidarischen Cautionen beim Burschengericht Klage zu erheben. Mit diesen Cautionen verhielt es sich folgendermassen. Wenn ein Bursch bei einer Privatperson Geld entnahm, so musste in der Regel eine Reihe von Commilitonen für ihn cavieren; zahlte der Schuldner nicht, so traten die Caventen solidarisch für ihn ein. Oder es vereinigte sich auch eine Gruppe von Burschen, die gemeinsam eine Summe aufnahm, wobei jeder für jeden cavierte. Die Estonia nahm den Vorschlag der Livonia sympathisch auf, die Curonia und die Fraternitas erklärten sich dagegen. Wie wir wissen, hatte die Fraternitas immer auf dem Standpunkt gestanden, dass dem Nichtburschen in Collisionsfällen mit Burschen andre Instanzen offen ständen, als der Chargiertenconvent; nur wenn die Burschenwelt durch eines ihrer Glieder geradezu compromittiert wäre, müsse die Gesamtheit ihn strafen. Die Cautionenfrage, so führte

die Fraternitas jetzt aus, sei doch zunächst eine pecuniäre. Wenn der Chargiertenconvent auch im allgemeinen darüber wachen müsse, dass jeder seinen Verpflichtungen nachkomme, so sei es doch nicht seine Aufgabe, seine Mitglieder bis aufs einzelnste in ihren privaten Geldverhältnissen zu controllieren. Auch werde gerade durch die Klagbarkeit der Cautionen dem Schuldenmachen Vorschub geleistet werden.

Da 2 Convente zweien gegenüber standen, blieb es beim Alten, und auch eine Commission des Chargiertenconvents brachte keine Resultate zu Wege. Bei einer erneuten Behandlung dieser Frage im Mai 1873 richtete die Curonia ein Schreiben an den Chargiertenconvent, in dem sie die Estonia in äusserst verletzender Weise angriff. Die Livonia und die Fraternitas wiesen diese Schrift zurück, «als einer Debatte im Chargiertenconvent unwürdig». Als die Curonia die Zurücknahme dieses Protokolldictats verlangte und der Chargiertenconvent nicht darauf einging, erklärte die Curonia im September 1873, dass sie den Chargiertenconvent nicht mehr anerkenne, da dieser sie nicht vor Beleidigungen schützen könne. Vermittelungsversuche des Rectors und mehrerer kurischer Philister schlugen fehl. Am 5. September wurde die Universitätsobrigkeit von der Auflösung der Curonia unterrichtet und am 7. September d. J. wurden ihre Mitglieder geruckt. Erst im Februar 1874 wurde die Curonia wieder in den Chargiertenconvent aufgenommen, nachdem die Philister aller Corporationen sich aufs wärmste für eine Versöhnung ausgesprochen hatten *). Doch noch lange konnten sich die erregten Gemüter nicht beruhigen. Die Cautionenfrage hatte man schon vorher fallen lassen.

Während der Ruckungszeit der Kurländer waren Verhandlungen zum Abschluss gekommen, die schon 1872 I begonnen hatten: am 20. November 1873 wurde die Convention zwischen dem Chargiertenconvent in Dorpat und dem der Polytechniker in Riga in den Comment eingetragen. Bursche und Polytechniker sind darnach verpflichtet, sich gegenseitig Satisfaction zu geben und sich in Collisionsfällen einem Schiedsgericht zu unterwerfen, das inappellabel entscheidet. Hat sich einer der Parten bei der Reisserei incomment-

*) E. Kraus, der Dorpater Chargiertenconvent. (Dorpat 1883). S. 62 fg.

mässige Handlungen zu schulden kommen lassen, so klagt das Schiedsgericht bei dem competenten Forum. Beide Chargiertenconvente zeigen einander die Ruckungen mit Angabe des Grundes an. Jedem der beiden Chargiertenconvente steht es frei, von sich aus die Convention zu lösen.

In einzelnen Punkten der Convention (sie enthält 35 Paragraphe) sind im Laufe der Jahre mehrfache Aenderungen vorgenommen worden. So kam man 1883 I auf Vorschlag der Fraternitas Rigensis überein, die Klageverpflichtung der Schiedsrichter nur auf solche Fälle zu beschränken, wo eine Ruckung zu erwarten stände. Erst vor kurzem ist die Convention aufgehoben worden.

1873 war eine ansehnliche Zahl von Wilden zusammengetreten, die am 6. Oktober d. J. unter dem Namen eines «Wildenverbandes» in den Chargiertenconvent aufgenommen wurde. Der Wildenverband hat etwas über ein Jahr bestanden. Seine Hauptbedeutung ist darin zu sehen, dass er vielfach bei Stimmengleichheit der Convente den Ausschlag gegeben hat; Positives hat er wohl kaum geleistet. Schon gegen Schluss von 1874 I wurde in Burschenkreisen darüber gemunkelt, dass der Wildenverband einen Hauptschlag gegen die bisherigen Grundlagen der Burschenverfassung im Sinne führe. Im Oktober 1874 reichte der Wildenverband eine umfangreiche Schrift ein, in der er auszuführen suchte, dass die Wilden den Corporellen gegenüber «in rechtloser Lage» seien und dass daher ein facultativer Chargiertenconvent errichtet werden müsse, d. h. es solle jedem Burschen freistehen, ob er sich dem Chargiertenconvent unterordnen wolle oder nicht, ohne dass schon deshalb allein der Verruf einzutreten habe. In den weiteren Ausführungen wurden alle bisherigen Institutionen des Burschenstaates in beleidigender Weise kritisiert. Die Fraternitas proponierte daher, den Wildenverband aufzulösen, da «die von ihm vertretenen Tendenzen dem allgemeinen Wohle hinderlich seien *)». Die Curonia proponierte dasselbe, und am 1. November 1874 wurde der Wildenverband aufgelöst. Seine Glieder erkannten jedoch die Auflösung nicht an und wollten den Comment und das Chargiertenconvents-

*) § 32 des allgemeinen Comments.

protokoll nicht ausliefern. Sie wurden daraufhin geruckt. Als auch der Curator *) im Mai 1875 die Auflösung bestätigt hatte, übergaben sie dem Chargiertenconvent die gewünschten Schriftstücke. Die Fraternitas proponierte darauf, die Ruckung aufzuheben. Nach längerem Widerstreben der Estonia und der Curonia wurde denn auch die Ruckung im Oktober d. J. gestrichen.

Durch die Stimme des Wildenverbandes war 1874 II im Chargiertenconvent eine Anschauung zum Siege gelangt, gegen die die Fraternitas und die Estonia lebhaft opponiert hatten. Schon seit 1866 war häufig über die Stellung der Philister zum Comment discutiert worden. Die Fraternitas hatte sich mehrfach dahin ausgesprochen, dass die Philister nicht verpflichtet seien, sich an die Satzungen des Comments zu halten, da dieser nur für die Bursche gelte. Der Chargiertenconvent könne ja jedes ernstere Vergehen der Philister gegen Bursche ahnden; wenn er aber das Streben bekunde, die Philister völlig seinen Gesetzen zu unterwerfen, so greife er damit über die naturgemässen Grenzen hinaus und erschüttere das bisherige günstige Verhältnis zwischen Burschen und Philistern. Darum war die Fraternitas auch gegen den Zwang des Schiedsgerichts. Als die Curonia 1874 proponierte, jeder Philister solle gehalten sein, bei Reissereien mit gewissensfreien Burschen ein Schiedsgericht auszumachen, erklärten sich die Fraternitas und die Estonia dagegen, doch ging der Vorschlag durch, da die Livonia und der Wildenverband ihn angenommen hatten. 1876 II wurde indes auf Antrag der Fraternitas dem Reglement des Schiedsgerichts nur eine subsidiäre Bedeutung gegeben, d. h. das Reglement sollte erst in Kraft treten, wenn eine Einigung auf eine beliebige andre Form nicht erzielt worden wäre.

Im Oktober 1874 nahm der Chargiertenconvent einen Antrag der Fraternitas Rigensis an, durch den ein nicht unwesentlicher Punkt der Ehrengerichtsordnung verändert werden sollte. Bisher hatten die Ehrenrichter auf dem Ehrengericht an die Parten die Frage richten müssen, «ob das Duell überhaupt ihrer Ueberzeugung widerstreite»; von nun an sollte die Frage lauten, «ob es gegen

*) Curatoren waren während unsrer Periode: Gervais 1870—1875, Saburoff 1875—1879, Stackelberg 1879—1884, und Kapustin, seit 1884.

die Ueberzeugung eines oder beider Parten sei, loszugehen». Diese Veränderung war im Interesse zweier Kategorieen von Burschen beantragt worden, und zwar erstens derer, die nur das Duell unter Burschen für unzulässig hielten, und zweitens derer, die sich nur aus Rücksichten sittlicher Natur (wie aus zwingenden Familienverhältnissen u. s. w.) als Antiduellanten hatten erklären müssen.

1875 wurde die Frage, derentwegen die Fraternitas 1868 aus dem Chargiertenconvente ausgetreten war, endgültig im Sinne der Fraternitas entschieden. Wie wir uns erinnern werden, hatte die Fraternitas damals erfolglos proponiert, dass Chargiertenconventsbeamte bei Amtsvergehen nur vom Chargiertenconvent belangt werden sollten. Der Compromiss, der nach dem Wiedereintritt der Fraternitas zu Stande gekommen war, hatte auf die Dauer nicht befriedigt. Infolge eines praktischen Falles wurde die ganze Frage jetzt wieder brennend. Die Fraternitas proponierte, dem Chargiertenconvent sowohl Schuldigsprechung, als auch Bestrafung der Chargiertenconventsbeamten anheimzugeben. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen, und damit war der Misstand aufgehoben, dass die einzelnen Convente ihre Chargiertenconventsbeamten ganz nach Gutdünken bestrafen konnten; war es doch vorgekommen, dass bei gemeinsamen Amtsvergehen von Chargiertenconventsbeamten der eine Convent sein Glied mit Amtsentsetzung bestraft hatte, während der andre Convent seinen Beamten völlig straflos gelassen hatte.

Seit dem Anfang der siebziger Jahre war eine Frage in den Vordergrund getreten, die den Chargiertenconvent 20 Jahre beschäftigt hat, — die Pistolenfrage. Auf Antrag der Livonia wurde 1871 die Kleidung bei Pistolenmensuren fest normiert, damit die Chancen der Gegner gleichere würden. 1872 wurde jede Corporation verpflichtet, einen eigenen Arzt zu wählen, der darüber zu entscheiden hatte, wer als paukunfähig zu betrachten sei. 1873 wurde jeder Bursch verpflichtet, auch ausserhalb Dorpats gegebenen Falls ein Ehren- oder Schiedsgericht auszumachen.

1877 kam es zu besonders lebhaften Verhandlungen im Chargiertenconvent. Die Livonia trug darauf an, dass die Ehrenrichter hinfort verpflichtet sein sollten, dem Ehrengericht eine gründliche

Coromage vorausgehen zu lassen; sei diese erfolglos gewesen, so solle ihnen das Recht zustehen, qualificierte Erklärungen vorzuschreiben. Zugleich plaidierte die Livonia für die Idee des partiellen Duellantismus: der Beleidiger sollte darüber entscheiden, ob seine Beleidigung auch wirklich so schwer wäre, dass eine Mensur durchaus erforderlich sei*). Die Fraternitas stellte als Grundsatz auf: kein immatriculierter Bursch darf auf Pistolen losgehen; wer dem zuwider handelt, soll geruckt werden. Die Curonia wollte das Pistolenduell nur aus dem Dorpater Kreise verbannt wissen, sonst solle alles beim Alten bleiben.

Der Vorschlag der Livonia wurde von allen Conventen verworfen. Nun kam die Estonia mit einem Vorschlage, der zwischen den Extremen der Curonia und der Fraternitas vermittelte, und jetzt von allen Conventen angenommen wurde. Darnach sollte jeder Bursch verpflichtet sein, sich vor Ausmachung eines Pistolenduells streichen zu lassen. Nur wenn er kein Entlassungszeugnis von der Universität erhalten könne oder wenn sein Parte, der Philister, strict erkläre, die Streichung nicht abwarten zu können, dürfe er auf Pistolen losgehen, aber auch dann nur ausserhalb des Dörptschen Kreises. Reissereien ausserhalb des Dörptschen Kreises sollten nicht vor den Chargiertenconvent competieren.

1876 war das Institut der Corporationsärzte aufgehoben worden und an deren Stelle war der sogen. Chargiertenconventsarzt getreten. Der Convent der Fraternitas gewann die Ansicht, dass der zu diesem Amt erwählte Arzt gar zu leicht vom Pauken dispensiere und proponierte deshalb, ihn abzusetzen und jährlich eine Neuwahl vorzunehmen. Die anderen 3 Convente gingen nicht darauf ein. Die Curonia schlug vor, dass der Chargiertenconventsarzt nur mit Einstimmigkeit der Convente gewählt werden sollte; doch erklärten sich die übrigen Convente auch gegen diese Proposition. Als die Fraternitas erkannte, dass sie in dieser Angelegenheit absolut nichts erreichen könne, entschloss sie sich, aus dem Chargiertenconvent zu scheiden (8. October 1877). In der Schrift an

*) Ueber den Standpunkt der Livonia zum Duell vgl. den «Beitrag zur Verfolgung einzelner Fragen unseres Dörptschen Burschenstaates» (Dorpat 1882), S. 30—64 u. bes. S. 52—58.

den Chargiertenconvent motivierte der Convent sein Vorgehen mit der Unmöglichkeit, sich in einer Angelegenheit majorisieren zu lassen, wo es sich um persönliches Vertrauen handle. Die einzelnen Glieder der Fraternitas garantierten hierauf nicht mehr den Comment und wurden geruckt.

Das interne Leben gewann im Semester 1877 II einen besonders intimen Charakter. Als Symptom für das rege Zusammenleben dürfen die zahlreichen Aufnahmen dieses Semesters gelten. Den vielen neuen Landsleuten war es aber noch nicht vergönnt, in Riga während der Weihnachtsferien in Farben aufzutreten. Anfang Januar 1878 wurde eine Philisterversammlung in Riga abgehalten, auf der die Philister das Vorgehen des Conventes entschieden verurteilten.

Gleich der Anfang des nächsten Semesters brachte die Versöhnung. Die Chargierten der Estonia hatten privatim mitgeteilt, weder die Estonia, noch die andern Convente würden dem Wiedereintritt der Fraternitas besondere Schwierigkeiten in den Weg legen. Der Convent war jedoch entschlossen, diesen Schritt nicht eher zu thun, als bis der bisherige Arzt abgetreten sei. Als dieses geschehen war, zögerte die Fraternitas nicht länger mit der Meldung beim Chargiertenconvent. «Am Nachmittage des 4. Februar sah man bereits unter allen den vielen grünen Deckeln die blaurotweissen Farben der neubestätigten Fraternitas».

1879 I proponierte die Fraternitas, der einzelne Convent solle gehalten sein, alle Vergehen seiner Mitglieder, die Unhonorigkeit involvierten, dem Chargiertenconvent zu übergeben (bisher war man verpflichtet, nur solche Fälle ans Burschengericht zu bringen, die der Oeffentlichkeit bekannt geworden waren). Der Ausschluss aus dem Corps oder aus dem Fechtboden erscheine der Fraternitas als eine zu milde Ahndung, im Verhältnis zur Strafe, die die Wilden im gleichen Falle treffe. Der Chargiertenconvent nahm die Proposition an. Die Curonia betonte, dass die übrigen Bursche bei einer solchen Verpflichtung der Convente davor geschützt würden, thatsächlich Satisfactionsunfähigen dennoch Genugthuung geben zu müssen.

Die Pistolenfrage trat nach wenigen Jahren in ein neues Stadium. Mehrere Mensuren mit tötlichem Ausgange veranlassten den

Chargiertenconvent 1881, sich wieder mit Ernst dieser Angelegenheit zuzuwenden. An den Beratungen nahmen 2 neue Corporationen teil, die inzwischen in den Chargiertenconvent aufgenommen worden waren: die Neobaltia, gestiftet am 15. Mai 1879 (Farben: Hellblau, Weiss, Orange), und die Fraternitas Academica, gestiftet am 15. Mai 1881 (Farben: Violett, Hellblau Weiss).

Die Fraternitas vertrat den Standpunkt, dass dem Duellanten das Recht auf Satisfactionsnahme oder -gabe nicht verkürzt werden dürfe, wenn auch streng darauf gesehen werden müsse, dass er kein Mittel unversucht lassen dürfe, den Scandal «auf Burschenweise» (d. h. mit dem Hieber) auszutragen. Wesentlich zu derselben Anschauung bekannte sich die Curonia, während die Livonia dem Burschen das Pistolenduell aus Utilitätsrücksichten ganz verbieten wollte. Die Estonia nahm eine vermittelnde Stellung ein, und die jüngeren Convente schlossen sich ganz der Livonia an. Ein greifbares Resultat schien somit in weite Ferne gerückt zu sein.

Auf Vorschlag der Fraternitas wurde 1881 das Institut des Burschphilistertums, das 1872 aufgehoben worden war, vom Chargiertenconvent erneuert. Die Fraternitas hatte diese Unterscheidung zwischen Philistern im engeren Sinne und Burschphilistern proponiert, weil die Burschphilister «doch wohl stets in der Lage seien, auf die Streichung des Burschen zu warten». Burschphilister war seitdem «jeder, der in Dorpat immatriculiert gewesen ist und nicht nach bestem Wissen und Gewissen erklären kann, dass er sein Studium auf der Dorpater Universität definitiv aufgegeben hat; jeder, der in Dorpat immatriculiert gewesen ist, ohne einen bürgerlichen Beruf und ohne einen solchen nach beendigtem Studium gehabt zu haben, in Dorpat lebt und vorwiegend in studentischer Gesellschaft verkehrt; alle freien Zuhörer der Universität, und endlich jeder, der auf einer anderen Hochschule immatriculiert gewesen ist und sich in Dorpat aufhält, um einen akademischen Grad zu erlangen».

Nach endlosen Verhandlungen kam 1882 I ein Compromiss in der Pistolenfrage zu stande, der für die nächsten 3 Jahre massgebend war. Zwischen Burschen untereinander, sowie zwischen Burschen und Burschphilistern wurde nur die Hiebermensur für zulässig erklärt; Paukunfähige hätten sich vor einer Pistolenmen-

sur streichen zu lassen, und nur wenn der Philister aussage, dass er in keinem Falle warten könne, dürfe der Bursche losgehen,— aber auch dann nur ausserhalb des Dörptschen Kreises.

Die Resultate der Verhandlungen waren in erster Reihe nicht dem Chargiertenconvent zu verdanken; die Hauptlast der Arbeit hatte auf den Schultern der einzelnen Glieder der «Pistolencommission» geruht. Diese Commissionen traten von jetzt an in den Vordergrund.

Ein andres Gebiet, das die Thätigkeit des Chargiertenconvents in Anspruch nahm, war das Gerichtswesen. Die Klagen über Langsamkeit des Processganges, über den endlosen Instanzenzug wurden immer dringender. Gegen Anfang der achtziger Jahre hatte sich eine enorme Zahl von Klagen angehäuft, die unerledigt geblieben waren; allerdings hatte auch die Zahl der Bursche ausserordentlich zugenommen. 1881 setzte der Chargiertenconvent auf Vorschlag der Fraternitas eine Commission ein, die einen Reformplan ausarbeiten sollte. Diese Commission gewann manche Resultate, die vom Chargiertenconvent approbiert wurden: so wurden bestimmte Termine fixiert, innerhalb deren die Convente in Burschengerichtssachen zu stimmen hätten; das Burschengericht sollte alle 8 Tage eine öffentliche Sitzung abhalten u. s. w. Aber alle diese Bestimmungen konnten dem Uebel nicht so recht abhelfen. 1882 II proponierte die Fraternitas, das Burschengericht in «Sectionen» zu zerlegen. Der Chargiertenconvent nahm die Proposition, zu der mehrere Amendements vorgeschlagen wurden, in der Fassung der Fraternitas an. Von nun an bestand das Burschengericht aus 2 Sectionen, von denen die eine die Klagen, die auf Ruckung tendierten, zu untersuchen hatte, während die andre die sogen. «Bagatellsachen», die auf Verweis zogen, behandelte. In der ersten Section war jede Corporation durch je 2 ihrer Glieder vertreten, in der zweiten Section durch je einen. Die Gesamtheit der Burschenrichter wurde als Plenarversammlung bezeichnet. Die Bagatellsachen wurden von der Plenarversammlung endgültig entschieden, wenn nicht der Verurteilte oder ein Convent an den Chargiertenconvent appellierte; die Ruckungsklagen unterlagen einem Leuterationsurteil des Chargier-

tenconvents, nachdem das Burschengericht das Material fixiert und ein Strafurteil proponiert hatte.

Die Livonia schlug ebenfalls 1882 II vor, die Convente bei den Verweisklagen von der sogen. Leuterationspflicht zu befreien; das Urteil des Plenums sollte rechtskräftig werden, falls nicht der Angeklagte selbst oder die Minorität der Burschenrichter Appellation eingelegt hätten. Die Livonia wies darauf hin, dass der Comment nirgends eine Leuterationspflicht vorschreibe, sondern dass diese nur gewohnheitsmässig bestehe. Die Fraternitas nahm den Teil der Proposition an, durch den die Convente von der Leuterationspflicht entlastet werden sollten; dagegen wollte sie dem Chargiertenconvent auch bei Verweisklagen das Appellationsrecht bewahrt wissen. Mit diesem Amendement der Fraternitas wurde die Proposition der Livonia vom Chargiertenconvent angenommen. Seit dieser Zeit ernennt die Fraternitas aus den früheren Burschenrichtern sogen. Burschengerichtsprotokollrevidenten, die dem Convent solche Urteile des Burschengerichts vorlegen, die ihnen nicht gehörig begründet zu sein scheinen.

An den letzten Verhandlungen hatte sich auch ein neuer Convent, die Lettonia, beteiligt, die seit dem Mai 1882 Glied des Chargiertenconvents war. Einer national-estnischen Verbindung, der Vironia, die sich 1882 I zur Aufnahme in den Chargiertenconvent gemeldet hatte, waren mancherlei Hindernisse in den Weg gelegt worden, so dass sie sich veranlasst sah, ihre Meldung zurückzuziehen.

1882 II proponierte die Fraternitas dem Chargiertenconvent, die Bestätigung neuer Corporationen, ausser von den alten Bedingungen *), noch von der moralischen Ueberzeugung der übrigen abhängig zu machen, die neuzubegründende Corporation sei auch thatsächlich dazu fähig, an ihrem Teil die allgemeinen Interessen zu fördern. Bei der rapiden Zunahme der Studentenschaft und bei der wenig erprobten Zuverlässigkeit vieler Elemente, glaubte der Convent von seinem 3 Jahrzehnte lang vertretenen Princip, die Bildung neuer Corporationen zu begünstigen, absehen zu dürfen. Der Chargiertenconvent nahm den Vorschlag an.

*) s. o. S. 142.

1884 wurde eine neue Corporation, die Tarbatonia, in den Chargiertenconvent aufgenommen, so dass dieser jetzt also aus 8 Conventen zusammengesetzt war (den 4 alten, der Neobaltia, der Academica, der Lettonia und der Tarbatonia). Die Tarbatonia konnte sich nur $2^1/_2$ Jahre halten, worauf sie auf Antrag der Fraternitas Rigensis aufgelöst wurde. Ihre Mitglieder haben sich nie der Achtung der Commilitonen zu erfreuen gehabt.

Die Fraternitas Academica hat nichts Nennenswertes für den Chargiertenconvent geleistet. Im gesellschaftlichen Verkehr hat sie eine Zeit lang durch ein gewisses pseudo-strammes Wesen, namentlich in Ehrensachen, manche über ihr eigentliches Wesen getäuscht, doch immer mehr und mehr trat im Laufe der Zeit ihre innere Haltlosigkeit hervor. Die Fraternitas Rigensis stand zu ihr in denkbar schärfstem Gegensatz und konnte daher die Proposition der Estonia, sie aufzulösen, nur mit Freuden begrüssen. 1891 musste die Academica ruhmlos zusammensinken.

1882 II proponierte die Fraternitas, dem freien Ermessen des einzelnen zu überlassen, ob er einem Burschen, der wegen einer Sache verklagt sei, die Ruckung nach sich ziehen könne, Satisfaction geben wolle oder nicht. Die Erfahrung habe erwiesen, dass nur zu viele Klagen wegen Missverständnisse oder gar aus Leichtfertigkeit erhoben würden; es wäre unbillig, wie bisher geschehen sei, die Satisfactionsgabe und -nahme schon für die sich oft lange hinziehende Zeit der richterlichen Untersuchung zu verbieten. Der Chargiertenconvent nahm die Proposition einstimmig an. Kurz vorher war darüber verhandelt worden, ob ein Bursch, der wegen nicht gravierender Vergehen geruckt worden wäre, als satisfactionsfähig zu betrachten sei; der Chargiertenconvent hatte die Frage verneint.

1883 I tagte eine Commission, die den allgemeinen Comment revidieren sollte; mit vielem Eifer unterzog sie sich ihrer Aufgabe. Unter den Aenderungen, die sie vorschlug, war wohl die wichtigste die, dass der Antiduellant in Zukunft nicht mehr für Bezichtigung, Schimpf und Nachtouche noch besonders bestraft werden sollte, wie das bisher geschah. Die Fraternitas sprach sich für die Beibehaltung der alten Bestimmung aus, ebenso die Curonia und die Estonia; unterstützt von den jungen Conventen, setzte die Livonia die Aenderung durch. Ein andrer Vorschlag der Commis-

sion, das Minimum der Ruckungszeit von 8 auf 14 Tage zu erhöhen, wurde gleichfalls angenommen.

Im September 1883 feierte die Curonia ihr 75-jähriges Jubiläum unter warmer Teilnahme der anderen Corporationen. Die Beziehungen zwischen der Fraternitas und der Curonia waren gerade zu Anfang der achtziger Jahre besonders herzlich und intim. Einen beredten Ausdruck hat die Stimmung jener Tage in der Jubiläumsschrift der Curonia und in den «Jubelbildern von der Stiftungsfeier der Curonia» *) gefunden.

1885 I und 1888 I ist die Pistolenduellfrage gründlich und mit Ernst nach allen Seiten hin auf Conventen und Commissionssitzungen durchgesprochen worden. Das Endresultat aller Verhandlungen über diese Frage war, dass der Chargiertenconvent seinen Mitgliedern das Pistolenduell unbedingt verbot.

Die Stellung des Burschphilistertums ist vom Chargiertenconvent wiederholt erörtert worden, so besonders 1885 II. Die Fraternitas vertrat den Standpunkt, dass ein Burschphilister, der das Studium noch nicht beendet habe, und der nicht nach bestem Wissen und Gewissen aussagen könne, dass er es definitiv aufgegeben habe, dem immatriculierten Burschen wesentlich gleichzustellen sei, — in seinen Pflichten sowohl, als in seinen Rechten. Diese Ansicht drang denn auch durch.

Als die Propatriamensuren aufgehoben wurden (1855), war es bestimmt worden, dass Corporationsbeleidigungen vor dem Ehrengericht immer zurückgezogen werden müssten und dass darauf hin keine Mensuren ausgemacht werden dürften. 1886 II proponierte nun die Curonia, in einer Corporationsbeleidigung auch eine persönliche Beleidigung zu sehen, für die Satisfaction genommen werden könne. Der Chargiertenconvent nahm den Vorschlag an. Die Fraternitas sprach sich dahin aus, dass die Beleidigung nur dann als persönliche gelten dürfe, wenn sie direct einem Gliede der Corporation gegenüber ausgesprochen werde; die anderen Convente stimmten ihr bei.

Seit der Mitte der achtziger Jahre sind dem Chargiertenconvent

*) Diese «Jubelbilder» geben in ansprechender poetischer Form eine Schilderung des Jubiläums, wobei manche launige Episode eingeflochten wird.

keine neuen bedeutenderen Aufgaben zugefallen. Er hatte sich in seiner Arbeit auf den Ausbau des einzelnen, weniger wesentlichen zu beschränken. Vor allem galt es, das Alte möglichst zu wahren.

Ein Ereignis von Bedeutung für die Studentenschaft war die Aufhebung des Universitätsgerichtes. (1890).

Das bedeutendste chargiertenconventliche Ereignis der neunziger Jahre ist die Einführung des facultativen Chargiertenconventes (1894). —

Die Geschichte des Chargiertenconvents während unsrer letzten Periode weist keine solche bedeutende Reformen auf, wie sie uns in früheren Perioden begegnet sind. Die wichtigsten Fragen waren bereits erledigt. Seit Decennien bestand ein Chargiertenconvent und ein allgemeines Ehrengericht; dem Principe der Gleichberechtigung war, soweit die realen Verhältnisse es zuliessen, Rechnung getragen worden, im Gerichtswesen hatte die Auffassung, dass nur der Gesamtheit das Endurteil über jedes Vergehen zustehe, den Sieg davon getragen. Auch die Pistolenfrage, die sich durch unsre ganze Periode hinzieht, darf nicht als eine principielle Frage bezeichnet werden. Die gewonnenen Resultate in feste Normen zu bringen, das Detail auszuarbeiten,—darin hat, im wesentlichen wenigstens, die Aufgabe der siebziger und achtziger Jahre bestanden.

Diesen selben Charakter trägt auch das conventliche Leben. Auch hier galt es, an den erprobten Grundsätzen der Vergangenheit festzuhalten,—ohne sich jedoch den berechtigten Forderungen der Zeit zu verschliessen. Der Convent hat mit regem Eifer fortgearbeitet, besonders bis in die Mitte der achtziger Jahre ist das Interesse ganz allgemein gewesen. Aus der späteren Zeit hebe ich das Jahr 1888 als ein sehr fruchtbares für den Convent hervor (neue Bestimmungen über Aufnahme, Cassenverhältnisse und Fechtboden; Verhandlungen über Ehrengericht).

1876 II betraute der Convent, wie schon 1862—1864, eine Commission von Landsleuten mit der Revision des speciellen Comments. Die Glieder der Commission verteilten zuerst unter sich die einzelnen Abschnitte, die ein jeder zu bearbeiten hatte; dann berieten sie sich gemeinsam und brachten zuletzt die Resultate ihrer

Verhandlungen vor den Convent. Weitaus die meisten ihrer Propositionen sind in der Folge vom Convente angenommen worden.

Auch der Fechtbodistencomment ist mehrfach einer Redaction unterzogen worden. Der Subsenior, als Fechtbodendirector, hatte bei allen Veränderungen des speciellen Comments die entsprechenden Aenderungen im Fechtbodistencomment vorzunehmen und sie dann dem Convent zur Bestätigung vorzulegen.

Seit 1876 waren die Füchse verpflichtet, die Convente persönlich anzuzeigen, da der frühere Usus, Zettel in den Wohnungen zu hinterlassen, wenn sie die Landsleute nicht getroffen hatten, vielfach zu ärgerlichen Missverständnissen Veranlassung gegeben hatte. Der Senior seinerseits wurde verpflichtet, auf dem Conventszettel jedesmal die wichtigeren Punkte der Tagesordnung anzugeben.

Beschlussfähig war seit 1876 ein Convent, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Landsleute erschienen war. Ueber mangelhaften Besuch des Conventes wird in den Conventsprotokollen und in den Rückblicken der Senioren häufig geklagt. 1884 wurde die Verpflichtung die Convente zu besuchen, auch auf die bemoosten Häuser ausgedehnt, wobei nur die zum Examen arbeitenden vom Conventsbesuch dispensiert werden durften. Trotz dieser rigorosen Massregel sind auch seit jener Zeit Convente wiederholt nicht zu stande gekommen; in solchen Fällen wurden sogen. beratende Versammlungen abgehalten, deren Beschlüsse von einem ordentlichen Convente bestätigt werden mussten.

Zum Besuch der feierlichen Convente war seit 1874 jeder einzelne Landsmann verpflichtet. Schon seit 1858 wurde am 21. Januar jedes Jahres nur die Einleitung zum speciellen Comment verlesen (nicht, wie früher, die ganze Constitution). Seit 1862 war der Senior verpflichtet, auf dem feierlichen Schlussconvente einen «Rückblick» über das verflossene Semester zu verlesen, worin er das chargiertenconventliche, conventliche und interne Leben der Fraternitas beleuchtete.

Die Competenz der Ferienconvente wurde gegen Mitte der achtziger Jahre eingeschränkt: die Wiederaufnahme ausgeschlossener Landsleute musste auf einen ordentlichen Semesterconvent

verschoben werden, wenn sich 10 Landsleute gegen eine Abstimmung erklärt hatten.

Schon der älteste specielle Comment hatte den crassen Füchsen und den Brandern je eine gemeinsame Stimme bei den Abstimmungen des Conventes gewährt, wobei die Majorität der Füchse entschied. Diese Bestimmung war im Laufe der Zeit mehrfach modificiert worden; auch ist sie häufig angefochten worden. 1874—1876 ist oft über diesen Punkt verhandelt worden. Die verschiedensten Anträge wurden gestellt: den Füchsen Einzelstimme zu erteilen, ihnen gänzlich die Stimme zu entziehen, ihnen nach einigen Wochen das Stimmrecht zu gewähren u. s. w. Schliesslich wurde ihnen im August 1876 das Stimmrecht ganz entzogen; die Brander sollten erst mit und auf dem Schlussconvent volles Stimmrecht erhalten.

1875 war beschlossen worden, dass jeder neue Landsmann erst 6 Wochen nach seiner Aufnahme—die Ferien mit eingerechnet—auf den Conventen mitstimmen dürfte, da eine gewisse Gewöhnung für die Sicherheit der Stimmenabgabe wünschenswert erscheine.

Von altersher stand dem Senior das Recht zu, für jede Beleidigung, die auf einem Convent vorfiel, dem Beleidiger einen Verweis zu ertheilen; die Beleidigung musste ausserdem vor dem Convente zurückgenommen werden. 1873 wurde der Senior ermächtigt, dem Schuldigen jede Störung des Conventes zu verweisen, wobei er jedoch vom Convente wegen Competenzüberschreitung zur Rechenschaft gezogen werden könne. 1884 wurde bestimmt, dass jede auf dem Convente erhobene Klage sofort verfolgt und erledigt werden müsse.

Viel ist über die Frage gestritten worden, welcher Modus eingehalten werden solle, wenn dem Convente in derselben Sache mehrere Propositionen vorlägen. Im Mai 1872 hatte der Convent beschlossen, dass in der Reihenfolge gestimmt werden solle, in der die Propositionen gestellt seien. Als angenommen solle die Proposition gelten, die die grösste Stimmenzahl auf sich vereinige; wenn mehrere die gleiche Stimmenanzahl erhielten, hätten die Chargierten den Ausschlag zu geben. 1874 wurde bestimmt: wenn mehrere Propositionen vorlägen und ein Landsmann proponiere, sie

allesamt zu verwerfen, so müsse zuerst über diese Proposition gestimmt werden. 1872 wurde dem einzelnen Landsmann das Recht erteilt, ein weiteres Abstimmen selbst dann zu verlangen, wenn sich für eine Proposition bereits eine absolute Majorität ergeben hätte.

Ueber einunddieselbe Sache durfte—schon seit den vierziger Jahren—in demselben Semester nur dann zweimal gestimmt werden, wenn sich zwei Drittel der Stimmen dafür entschieden hatten, wenn ein Zählungsfehler nachgewiesen worden war oder wenn jemand erklärt hatte, infolge eines Missverständnisses falsch gestimmt zu haben. Gleichfalls eine ältere Bestimmung war es, dass der Vorschlag, sofort über eine Proposition abzustimmen oder die Abstimmung garnicht vorzunehmen, nur dann als angenommen galt, wenn sich zwei Drittel der Stimmen dafür erklärt hatten.

Hinsichtlich der Wahlen wurde 1872 bestimmt: wenn sich bei Wahlen von Chargierten, Ehrenrichtern und Burschenrichtern bei dem ersten Stimmgange keine absolute Majorität ergeben hat, so wird über die 5 Candidaten gestimmt, die am meisten Stimmen erhalten haben (nicht, bis dahin, nur über 3); ergiebt sich dann weiter keine absolute Majorität, so wird immer der, der am wenigsten Stimmen erhalten hat, weggelassen, bis schliesslich nur 2 Candidaten übrig geblieben sind. Wie früher, wählte man Chargierte, Ehrenrichter und Burschenrichter durch Zettel, die übrigen Beamten durch offene Abstimmung. Die Chargierten, der Oldermann und der Branderhauptmann waren seit 1879 von jeder Dejourverpflichtung befreit.

1875 wurde das Amt eines Archivars geschaffen, dem es auch zur Pflicht gemacht wurde, das «Album der Fraternitas» (die biographischen Notizen über die Mitglieder) fortzuführen und die Portraits der früheren Landsleute zu sammeln. Der Archivar sollte auch aus den Fiduzmitgliedern gewählt werden dürfen.

Ebenso durfte auch der Bibliothekar Fiduzmitglied sein. Dem Bibliothekar zur Seite standen, wie schon im vorigen Capitel erwähnt, die Glieder der Bibliothekscommission, deren Zahl 1875 auf 7 begrenzt wurde; auch sie durften Fiduzmitglieder sein, und in praxi ist die Hälfte der Commissionsglieder aus der Zahl der Philister gewählt worden. Seit 1873 kam noch ein zweiter Biblio-

thekarsubstitut hinzu, der gewöhnlich aus den Brandfüchsen, die noch Fechtbodisten waren, gewählt wurde. Die Wahl zu diesem Amte wurde von den Füchsen bald als eine Andeutung aufgefasst, dass ihre Aufnahme in Aussicht stehe: waren doch fast alle dieser Substitute in der Folge ins Corps aufgenommen worden.

Seit 1886 betrug das Budget für die Bibliothek 200 Rbl. fürs Semester, einschliesslich der Strafzahlungen für verabsäumte Termine. Als grosse Annehmlichkeit wurde es allgemein empfunden, als der Convent 1886 eine frühere Bestimmung aufhob, wonach man die Bücher nur 2 Wochen behalten durfte und sie nach Ablauf dieser Frist prolongieren musste; von jetzt an brauchte man ein Buch erst dann zurückzugeben, wenn der Bibliothekar eine Mahnung hatte ergehen lassen. 1873 war der erste Catalog erschienen, als Manuscript für die Glieder der Fraternitas gedruckt; 1876 kam ein Nachtrag dazu. 1884 und 1885 wurde die ganze Bibliothek nach modernen Principien neu geordnet und 1885 kam ein neuer Catalog heraus, dem sich später mehrere Nachträge anschlossen. —

Was die Termine der Aufnahme betrifft, so wurde 1884 bestimmt, dass nur 2 reguläre Aufnahmen im Semester stattzufinden hätten, doch solle es dem Convent freistehen, mit drei Vierteln der Stimmen noch eine dritte zu beschliessen. Seit Anfang der achtziger Jahre waren die Aufnahmeconvente im ersten Semester des Jahres gewöhnlich: Mitte Februar. Ende April, Mitte Mai; im zweiten Semester: Mitte September, Ende October und Mitte November.

Am 15. November 1873 wurde der Beschluss gefasst, die Aufnahmen durch Ballotement mit weissen und schwarzen Kugeln vorzunehmen. Bei dem bisherigen Modus, nach Gruppen auseinanderzutreten, waren häufig Störungen vorgefallen, und man hoffte, durch diese Massregel eine grössere Ruhe und Ordnung auf den Aufnahmeconventen herbeizuführen.

Trotz des Beschlusses von 1884, auch die bemoosten Häuser zum Conventsbesuch zu verpflichten, war die Zahl derer, die sich an den Abstimmungen über die Aufnahme beteiligten, nicht immer eine derartige, dass die Aufnahme als ein Akt aufgefasst werden durfte, an dem sich der ganze Convent beteiligt hätte. Daher

wurde 1888 beschlossen: Jeder Landsmann, der in Dorpat anwesend ist, aber nicht auf dem Convent erschienen ist, darf durch Vollmacht stimmen. Jeder Landsmann, der von Dorpat abwesend ist, darf seine Stimme für oder wider den Proponierten abgeben, wenn er ihn in Dorpat selbst als Glied der Corporation kennen gelernt hat; doch steht dies Recht dem Landsmann nur im ersten Semester seiner Abwesenheit von Dorpat zu. Die Vollmachten müssen dem Secretär schriftlich und versiegelt zugehen.

Bei der Commentrevision von 1876 wurde das Verfahren des Convents in Klagesachen eingehend erörtert. Die Redaction der meisten früheren Bestimmungen wurde geändert, die Einzelheiten des Processganges wurden genauer fixirt. Ich will hier die wichtigeren Bestimmungen — die seitdem fast unverändert geblieben sind—hervorheben:

Der Senior hat auch den Kläger und die Zeugen (nicht nur den Angeklagten) 3 Stunden vorher zum Convent citieren zu lassen. Ist es dem Angeklagten unmöglich zu erscheinen,—über die Triftigkeit der Gründe entscheidet der Convent,—so darf er sich entweder schriftlich verteidigen oder sich durch einen anderen verteidigen lassen. Bei der Verhandlung der Klage hat zunächst der Kläger das Wort, dann sofort der Angeklagte. Der Senior muss dem Angeklagten jederzeit das Wort erteilen, wenn auch andre vor ihm ums Wort gebeten haben. Wenn der Sachverhalt festgestellt ist, so erhält der Angeklagte zum Schluss noch einmal das Wort zur Verteidigung, worauf er dann den Convent verlässt. Ist das Klagematerial nicht genügend, um ein Urteil darauf hin zu fällen, so wird die Klage mit zwei Dritteln der Stimmen «fallengelassen»; liegt aber im Vorgehen des Angeklagten ganz offenbar kein Klagegrund vor, so wird die Klage «zurückgewiesen» (in der Folge bildete sich übrigens der Usus aus, dass der Kläger in solchem Falle den Convent ersuchte, die Klage zurückziehen zu dürfen, worauf der Convent allerdings nicht einzugehen brauchte). Ist die Klage angenommen, so fixiert der Convent das Material und teilt die Fixation dem Angeklagten mit, der seine Einwendungen gegen sie machen darf; hierauf verlässt er den Convent. Wenn sich bei der Frage über «Schuldig» und «Unschuldig» Stimmengleichheit ergiebt, so gilt der Angeklagte als freigesprochen.

Bei der Abstimmung über das Strafmass wird mit der höchsten der proponierten begonnen. Der Senior hat in jedem Fall dem Angeklagten das Urteil mitzuteilen. Wenn ein Fechtbodist eine Klage erheben will, so bringt er sie durch den Subsenior vor. Ist ein Fechtbodist selbst verklagt, so hat er für einen Vertreter aus der Zahl der Landsleute zu sorgen, doch kann der Convent ihn auch persönlich citieren. Strafen für die Fechtbodisten sind: Verweis durch den Senior, Verweis durch die Chargierten, temporärer Ausschluss, perpetueller Ausschluss und perpetueller Ausschluss mit Anhängigmachen einer Klage beim Burschengericht.

Wird gegen ein Glied der Verbrüderung eine Klage beim Burschengericht erhoben, die Verruf zur Folge haben kann, so haben die Chargierten die Klage vor den Convent zu bringen, der sie schleunigst zu untersuchen und event. zu strafen hat. In praxi wurde den Landsleuten wohl meist der Austritt gestattet, wenn es sich um Vergehen handelte, durch die wohl der allgemeine, nicht aber der specielle Comment verletzt worden war (z. B. wenn jemand wegen «Ueberzahl der Verweise vor dem Burschengericht» einer Ruckung gewärtig sein musste).

Leider hat sich die Fraternitas in unserem Zeitraum mehrfach gezwungen gesehen, grobe Vergehen ihrer Mitglieder zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen. Leichtsinn in Geldangelegenheiten, Hinausleben über die Mittel, übermässige Genusssucht hatte auch hier, wie so oft, zum moralischen Bankerott geführt.

1888 II beschloss der Convent, dass eine Sache, die auf einen strengen Ausschluss tendiere, womöglich nicht auf dem ersten Klageconvent, sondern erst auf dem nächsten Convent definitiv erledigt werden solle, damit die Angelegenheit nach allen Seiten hin reiflich erwogen werden könne.

Ueber das Ehrengericht ist in unserem Zeitraum häufig debattiert worden. 1874 wurde die Bestimmung des allgemeinen Comments, dass bei Uneinigkeit aller drei Ehrenrichter der Präses den Ausschlag zu geben habe, auch dem speciellen Comment einverleibt. Seit 1884 wurde, wie ich das schon erwähnt habe, auch vor dem internen Ehrengericht dem mehr Beleidigten die Wahl zwischen Waffen und mündlicher Erklärung gegeben; die unbedingte

Competenz des Ehrengerichts, Erklärung oder Waffen vorzuschreiben, war von der Majorität als Zwang empfunden worden.

Sehr lebhaft ist über die Stellung des Ehrengerichts im 2. Semester 1888 gestritten worden. Nicht neu war die Controverse darüber, ob es dem einzelnen Landsmann freistehen solle, gegen ein Corporationsglied wegen illegalen Vorgehens bei Reissereien zu klagen, wenn das Ehrengericht von sich keine Klage erhoben habe. 1888 II wurde diese Frage auf 3 stark besuchten Conventen behandelt und schliesslich in negativem Sinne entschieden,—allerdings mit einer sehr geringen Majorität.

Die eine Partei führte ins Feld: Bei den meisten Reissereien seien 2 Momente zu trennen: erstens die Ehrensache selbst, zweitens ein straffälliges Vorgehen eines oder beider der Parten. Die Ehrensache selbst müsse ja vom Ehrengericht inappellabel entschieden werden, darüber beständen nicht verschiedne Meinungen; dagegen müsse die Strafe für jede uncommentmässige Handlung dem Convent vorbehalten werden. Die Gesamtheit müsse jeden Verstoss gegen den guten Ton bestrafen. Wenn die Ehrenrichter nicht willens seien, eine Klage beim Convent zu erheben, weil sie das Vorgehen eines der Parten nicht als zweifellos strafbar ansähen, so dürfe es dem einzelnen Landsmann, der von der Reisserei erfahren und eine andre Auffassung gewonnen habe, in keinem Falle verwehrt sein, dem Convent das Material zur Beurteilung zu übergeben. Durch ein solches Recht des einzelnen Landsmanns werde dem Misstande vorgebeugt werden, dass das Ehrengericht bei wesentlich ganz gleichen Reissereien das eine Mal klage, das andre Mal aber nicht; hierdurch aber könne leicht die Autorität des Ehrengerichts erschüttert werden.

Die andre Partei hob hervor: wichtigste Aufgabe des Ehrengerichts sei es, die Streitigkeiten unter den Gliedern der Corporationen so schnell als möglich und auf noble, stille Weise zu erledigen. Dieses sei aber undenkbar, wenn eine vom Ehrengericht erledigte Sache jederzeit vor den Convent gebracht werden könne. Die Ehrenrichter seien Vertrauensmänner der Corporationen; in ihre Hände hätten die Landsleute die Ehre des einzelnen gelegt,— in der festen Ueberzeugung, sie würden stets nach bestem Wissen und Gewissen urteilen. Wenn Fehler der Ehrenrichter auch vor-

kommen könnten, so wäre darauf zu erwidern, dass eben niemand absolut irrtumlos urteilen könne; besser sei es aber, dass gelegentlich einer straflos bliebe, als dass mit dem Princip gebrochen werde, Zwistigkeiten zwischen Verbrüderten seien «so lautlos als möglich» zu beenden. Auch rein historisch habe sich die Tendenz kundgegeben, die Autorität des Ehrengerichts zu heben: es habe eine Zeit gegeben, wo man vom Ehrengericht an den Convent hatte appellieren dürfen,—was der gegenwärtigen Generation völlig fremd erscheine.

In den Comment wurde jetzt die Bestimmung aufgenommen: entscheidet das Ehrengericht, es liege keine Illegalität von Seiten eines oder beider Parten vor, so ist die Sache damit endgiltig erledigt. Gleich darauf wurde eine Proposition angenommen, wonach dem Ehrengericht die Competenz entzogen wurde, von sich aus Verwarnungen und Verweise zu erteilen.

Bei Hiebermensuren zwischen Verbrüderten fungierte im Anfang unsres Zeitraumes als officieller Unparteiischer noch der jedesmalige Secretär; 1875 wurde beschlossen, dass der Unparteiische von den 3 Chargierten zu wählen sei. Schon seit 1866 war die Gegenwart von officiellen Zeugen bei internen Mensuren nicht mehr erforderlich. Beendigt war die Paukerei nach alter Weise, wenn 7 Gänge gemacht worden waren oder wenn der Forderer nach dem vierten Gange Satisfaction hatte. Der Commentpunkt, dass kein Frater einem Fremden secundieren dürfe, wenn dieser mit einem Gliede der Fraternitas eine Mensur ausmache, wurde 1887 dahin interpretiert, dass temporär ausgeschlossene Landsleute und Fechtbodisten, ebenso ausgetretene Fechtbodisten in diesem einen Punkte nicht als «Fremde» anzusehen seien.

Mit dem Besuch des Fechtbodens sind die Fechtbodenvorsteher auch in unsrer Periode wenig zufrieden. Seit 1873 mussten die crassen Füchse und die Brander viermal, die jungen Häuser dreimal und die alten Häuser zweimal wöchentlich «rappieren». Da die präcise Ausführung dieser Pflicht manche praktische Schwierigkeit bot, wurde 1876 bestimmt, dass die Füchse zwei Drittel, die jungen Häuser die Hälfte und die alten Häuser ein Drittel aller Pauktage im Semester auf dem Fechtboden zu erscheinen hätten. Der Fechtbodenvorsteher wurde autorisiert, den einzelnen

wegen Krankheit oder wegen officieller Aufträge vom Besuche des Fechtbodens zu dispensieren. Die Pön für Versäumnisse wurde erhöht und bei starker Vernachlässigung der Paukpflicht trat eine arbiträre Strafe des Convents ein,—meist milder Ausschluss. Zu den Dejouren waren, wie früher, nur die Füchse und die jungen Häuser verpflichtet. Seit 1884 mussten auch die alten Häuser ihren semesterlichen Beitrag (von 4 Rbl.) für den Fechtboden entrichten. Ebenfalls 1884 wurde die Zahl der obligatorischen «Rappierjungen» erhöht, wobei indessen an einem Tage nicht mehr als 2 Rappierjungen gemacht werden sollten. 1888 wählte der Convent eine Commission, die ein neues Paukreglement auszuarbeiten hatte, das dann in allen Punkten vom Convent gebilligt wurde. Das ganze Semester sollte von nun an vom Fechtbodenvorsteher in 2 Hälften geteilt werden. Jedes paukpflichtige Corporationsglied hatte in beiden Abschnitten, je nach seinem Burschenalter, eine bestimmte Anzahl von Rappierjungen zu machen. Wer in der ersten Hälfte des Semesters zu wenig gepaukt hatte, musste dann später «nachpauken»; wer auch in der zweiten Hälfte seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war, unterlag einer arbiträren Strafe des Convents, wozu dann noch die Geldstrafe hinzutrat.

Ganz ausserordentlich viel ist in unsrer Periode über Finanzfragen verhandelt worden. Bekanntlich bedeuten die siebziger Jahre einen Höhepunkt in der öconomischen Entwickelung unsrer Heimat—und das hat sich auch in den Verhältnissen unsrer Burschenwelt kundgegeben. Die Einfachheit der Lebensweise schwand mehr und mehr, der Bursch gewöhnte sich an einen Comfort, der ihm früher fremd gewesen war. Völlig anspruchslos sind, nach allen authentischen Zeugnissen, die Bursche der zwanziger und dreissiger Jahre gewesen, gegen Ende der vierziger Jahre wollen die Zeitgenossen schon einen Zug zum Feineren, Nobleren beobachtet haben—und so geht es dann gradatim weiter. Jede frühere Generation klagt über den Luxus der späteren,—eine Erscheinung, die ja auch sonst im bürgerlichen Leben häufig zu Tage tritt.

Der semesterliche Procentsatz während unsrer Periode schwankt meist zwischen 10 und 15 Procent; das Minimum beträgt 8, das Maximum 18 Procent. Im Budget der achtziger Jahre figuriert die Miete des Conventsquartiers, nächst den Commersen und den offi-

ciellen Ausgaben für die äussere Repräsentation, mit dem bedeutendsten Betrage. Das Budget für das nächste Semester wurde von der sogen. Budgetcommission berechnet und dann dem Convent zur Bestätigung vorgelegt.

Im 1. Semester 1873 arbeitete eine Commission im Auftrage des Convents eine neue Cassenordnung aus, die vom Convente in den meisten Punkten angenommen wurde. Ich führe hier die wichtigeren Aenderungen an: Bei Unterstützungen aus der Burschencasse werden in Zukunft keine Procente erhoben, da der Convent «nicht mit der einen Hand nehmen solle, was er mit der anderen gegeben habe». Die ersten Procente für das bereits erhaltene Geld werden nicht, wie früher, gleich nach der Ankunft in Dorpat, sondern erst am 1. Februar, resp. am 1. November bezahlt; von Summen, die man im Laufe des Semesters erhält, hat man binnen dreier Tage Procente zu zahlen. Spätestens 3 Tage vor den commentmässigen Cassenterminen*) haben die Cassenvorsteher den Corporationsgliedern sogen. Klagezettel zuzustellen, auf denen die einzelnen Schuldposten notiert sind. Landsleute, die comitiert zu werden wünschen, haben bei ihrem Abgange Caventen für ihre Cassenschulden zu stellen; jeder von ihnen caviert für 10 Rbl. Der Teil der Burschencasse, der zu Anleihen verwandt wird, erhält den Namen einer Leihcasse. Bei Gesuchen um Anleihen stimmt der Convent (wie noch heute) zuerst darüber, ob er dem Bewerber überhaupt eine Anleihe erteilen will; reicht das vorhandene Geld auch dann nicht hin, alle Ansprüche zu befriedigen, so losen die Bewerber; (später richtete der Senior in solchem Falle die Frage an die Petenten, ob nicht jemand von ihnen auf einen Teil der erbetenen Summe verzichten wolle, worauf dann den einzelnen procentualiter abgezogen wurde).

1871 war den alten Landsleuten, denen der Convent die Procentzahlungen erlassen hatte, das Recht genommen worden, in Geldangelegenheiten mitzustimmen; 1875 wurde ihnen dieses Recht zuerkannt, wenn es sich um Corporationscautionen handelte, «da diese ja nicht direct vom Convent vergeben würden». 1876 wurde der freie Aufenthalt eines Corporationsgliedes in Dorpat der Summe

*) s. o. S. 158.

von 100 Rbl. pro Semester gleichgestellt. Von 1877 an musste der Conventscassenvorsteher auf dem ersten Convent jedes Monats die Fonds verlesen, von denen bis dahin Procente gezahlt worden waren; es geschah dieses, um Irrtümer über diesen Punkt ganz zu vermeiden. Seit 1880 trat am Ende jedes Semesters eine Commission zusammen, die eine Revision sämtlicher Cassen vorzunehmen hatte; commentmässig sollte sie womöglich aus einem früheren Conventscassenvorsteher und einem früheren Branderhauptmann bestehen. Seit 1880 hatte ein Corporationsmitglied, das mehr als 6 Wochen im Semester von Dorpat abwesend war, nur von der Hälfte seines Semesterfonds Procente zu entrichten; wer sich weniger als 3 Wochen in Dorpat aufgehalten hatte, war von der Procentzahlung ganz befreit.

Die Termine für die Procentzahlungen sind in unserer Periode mehreren Schwankungen unterworfen gewesen. Die Bestimmungen der Cassenordnung von 1873 sind den Lesern schon bekannt. Seit 1877 musste man am 1. jedes Monats die Procente von dem bis dahin erhaltenen Gelde zahlen; ausserdem waren von den Summen, die man bis zum Schlussconvent erhalten hatte, spätestens bis zu diesem Termin die Procente zu entrichten (der Schlussconvent wurde usuell in den Tagen vom 15.—20. Mai resp. November abgehalten). In der Folge wurde dem Conventscassenvorsteher das Recht erteilt, je nach Bedürfnis der Casse Procentzahlungen auszuschreiben, wobei jedoch eine Frist von 8 Tagen gewährt werden musste.

Im Laufe der Zeit zeigte sich die Tendenz, für die übrigen Zahlungen den ersten Cassentermin des Semesters (d. 1. Februar und d. 1. November) als Zahlungstermin zu fixieren, und seit 1884 mussten alle Posten des Cassenzettels, bis auf die Strafgelder und die Subscription für die Bibliothek, zu diesem Termin berichtigt werden (also: Burschenstipendium, Fechtbodenbeitrag, Mussenbeitrag, Mussenrechnung, Repartition der Fuchscollegia, Privatrechnung beim Branderhauptmann und Beitrag fürs Burschenquartier).

1880 wurde der Commentpunkt aufgehoben, dass die Burschencasse wesentlich für die Landsleute bestimmt sei. Demgemäss wurde auch seit jener Zeit der eine der Burschencassenvorsteher aus der Zahl der Fechtbodisten gewählt, und auch die Strafgelder

der Fechtbodisten flossen jetzt in die Burschencasse. Für die Anleihen aus der Burschencasse waren 5 Procent zu zahlen (nicht, wie früher, 10 Procent), und zwar sollten diese Procente fortan in die eben gegründete sogen. Anleihecasse fliessen.

1879 hatte nämlich ein Fiduzmitglied dem Convente eine Summe von 400 Rbl. zurückerstattet, die er einst von Landsleuten als Unterstützung empfangen hatte. Das Geld ging in die Verwaltung des Burschencassenvorstehers über und wurde zu Anleihen verwandt. Aus beiden Cassen, der Burschencasse und der Anleihecasse zusammen, sollte der einzelne nicht mehr als 75 Rbl. erhalten. Die Caventen waren gehalten, innerhalb 14 Tage einzutreten, wenn der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war.

Die Procente für die Anleihen aus der Anleihecasse (ebenfalls 5 Procent) wurden, zusammen mit den Procenten für die Anleihen aus der Burschencasse, dem Fond der Anleihecasse zugeschlagen. Auch für diese Casse kamen bald «Verschreibungen» auf—und 1885 war ihr Capital auf 1000 Rbl. angewachsen. Der Convent beschloss jetzt, dass die Procente für die Anleihen aus der Burschencasse nicht mehr in die Anleihecasse überzuführen seien. Die Burschencasse sollte von nun an ganz ausgesprochen den Zweck verfolgen, Unterstützungen zu gewähren; Anleihen sollten nur in Ausnahmefällen erteilt werden.

1886 wurden die Corporationscautionen ganz aufgehoben, da der Convent jetzt über grössere eigne Mittel gebot. Seit 1883 war nämlich jeder Landsmann verpflichtet, in Hinblick auf das 75 jährige Jubiläum der Fraternitas, 3 Rbl. semesterlich in die sogen. Jubiläumscasse zu zahlen. Aus den Summen, die dadurch zusammenkamen, wurden Anleihen erteilt, und zwar unter folgenden Bedingungen: Keine Anleihe wird länger als auf ein Jahr vergeben. Der Zinsfuss beträgt 7 Procent, pränumerando zahlbar. Die Summe von 300 Rbl. darf bei der einzelnen Anleihe nicht überschritten werden, und länger als bis zum 21. Januar 1897 wird keine Anleihe erteilt. Nur von den ersten 3000 Rbl. dürfen Anleihen vergeben werden; das übrige Capital wird einem Fiduzmitgliede zur Verwaltung übergeben.

Zu den Anleihen, die aus der Jubiläumscasse erteilt wurden, kamen seit 1885 noch die Anleihen aus der neugestifteten zweiten

Anleihecasse. Wie ich erwähnt habe, hatte die ältere, 1880 begründete, Anleihecasse im Jahre 1885 ein Capital von 1000 Rbl. zur Verfügung. Der Convent beschloss nun, dass jede Summe, die den Betrag von 1000 Rbl. übersteige, aus der älteren Anleihecasse—nun erste genannt—in die zweite überzuführen sei. Zweck des neuen Instituts war es, nach der Cassenordnung von 1886, «an Stelle der bisherigen Corporationscautionen den Gliedern der Corporation aus eignen Mitteln Anleihen in höherem Betrage und auf längere Zeit zu gewähren». Die Bestimmungen über die Anleihen aus den beiden Cassen, der Jubiläums- und der zweiten Anleihecasse, sind einander analog. Aus beiden Cassen werden Anleihen nur mit drei Vierteln der Stimmen erteilt, 300 Rbl. sind das Maximum für die Anleihe des Einzelnen, Verwalter beider Cassen ist der Subsenior (1883—1886 war die Jubiläumscasse vom Burschencassenvorsteher verwaltet worden). Aus beiden Cassen zusammen sollen Anleihen im Betrage von höchstens 3000 Rbl. erteilt werden.

So hatte denn der Convent jetzt 4 Cassen, aus denen Anleihen erteilt werden konnten: die Burschencasse (die allerdings wesentlich zum Zwecke der Unterstützung diente), die erste Anleihecasse, die zweite Anleihecasse und die Jubiläumscasse. Ein jedes Gesuch um Anleihen muss, nach der Cassenordnung von 1886, beim Senior 24 Stunden vor dem Convent eingereicht werden, damit sich die Chargierten über die Lage des Petenten gründlich orientierten. Bei der Gewährung des Gesuches sind massgebend: die Höhe des Burschenalters, die Erfolge beim Studium und die Dringlichkeit der Lage. Die Bestimmungen über die Caventen sind in einigen Punkten verschärft: so hat der Subsenior (resp. der Burschencassenvorsteher), wenn einer der Caventen Philister geworden ist oder aus dem Corps geschieden ist, den Anleiheempfänger darauf aufmerksam zu machen, dass er binnen dreier Tage einen Ersatzmann schaffen müsse,—widrigenfalls er selbst die 10 Rbl. Caution zu erlegen habe. 3 Tage vor dem Termin, wo die Anleihe fällig ist, ist dem Schuldner ein Klagezettel zuzustellen. Wird die Anleihe nicht eingelöst, so erhalten die Caventen ebenfalls Klagezettel, doch sind sie nicht entschuldigt, wenn sie diese durch ein Missverständnis nicht erhalten haben. Die Zinsen

für alle Anleihen betragen von jetzt an 7 Procent (später auf 5 Procent herabgesetzt). Der einzelne konnte also jetzt Anleihen bis zur Höhe von 375 Rbl. erhalten (75 aus der Burschen- und der ersten Anleihecasse, 300 aus der zweiten Anleihe-und der Jubiläumscasse).

1888 I sind in Cassenfragen mehrere Veränderungen getroffen worden. Die von Dorpat abwesenden Landsleute wurden verpflichtet, die Hälfte der Procente von dem Gelde zu entrichten, das sie im betreffenden Semester ausgegeben hatten. Die Zahl der Landsleute, die sich für einige Zeit von Dorpat entfernt hatten, war in den vorhergehenden Jahren sehr bedeutend geworden; der Convent zog sie jetzt zur Zahlung heran, da es sich bei den Ausgaben des Convents doch zum grossen Teil um Repräsentation des gesamten Corps handelte. Solche, die nicht des Arbeitens wegen von Dorpat abwesend waren, sondern ihr Studium unterbrochen hatten, um sich Mittel zu weiterem Besuche der Universität zu erwerben, blieben von diesen Zahlungen befreit.

Seit der Mitte der achtziger Jahre hatten sich die Fälle gehäuft, dass ganz junge Philister, die eben ihr Studium absolviert hatten, die letzte grössere Anleihe, die sie vom Convent empfangeu hatten, nur äusserst säumig zurückerstatteten; ihren Caventen, die noch Bursche waren, war es sehr schwer gefallen, für sie eintreten zu müssen. Der Convent bestimmte, dass in solchen Fällen als Repressivmassregel auch der strenge Ausschluss eintreten könne.

1888 II wurde beschlossen, dass die sogen. grossen Anleihen (über 75 und bis 300 Rbl.) nur am Anfang jedes Semesters vergeben werden sollten; der Convent liess sich hierbei von der Erwägung leiten, dass die meisten Zahlungen, und zwar nicht nur die conventlichen, gerade zu dieser Zeit zu leisten seien.

Seit 1889 I wurden 350 Rbl. semesterlich als Maximum fixiert, das einer procentualischen Besteuerung unterliege.

In den neunziger Jahren sind viele Aenderungen im Cassenwesen vorgenommen worden.

Noch zu bemerken wäre, dass, seitdem das Burschphilistertum erneuert worden war (1881), die Burschphilister der Fraternitas zu den Zahlungen in gleicher Weise, wie die übrigen Corporations-

glieder herangezogen wurden,—wie denn überhaupt die Burschphilister in allen ihren Verhältnissen den activen Landsleuten völlig gleichgestellt wurden. Es war dies nur eine Consequenz der Stellung, die die Fraternitas in der Frage der Burschphilister auch im Chargiertenconvent eingenommen hatte *).

Dem Branderhauptmann wurde, wie uns bekannt ist, seit 1864 vom Convent Caution geleistet, wenn er den Füchsen und den jungen Häusern bis zu einem bestimmten Procentsatz ihres Semesterfonds bei privaten Schmoren creditierte. Eine Zeit lang war der Branderhauptmaun auch befugt, Getränke für alte, bemooste und steinalte Häuser auszuschreiben. Im Laufe der Zeit erwies es sich aber, dass der hierbei fixierte Procentsatz (10 Procent für Füchse, 7 für junge Häuser, 5 für alte Häuser und 2 für bemooste und steinalte) entschieden zu hoch gegriffeu sei. 1884 beschloss der Convent, dass der Branderhauptmann allen Corporationsgliedern nur bis zu 2 Procent ihres factischen Semesterwechsels creditieren dürfe (als Semesterfond wurde nur die Summe bis zu 300 Rbl. bezeichnet, die noch einer Besteuerung unterlag; zum Semesterwechsel gehörte auch alles Geld, das darüber hinausging). Ausserdem sollte jeder zur Feier seines Geburtstages einen gewissen Credit erhalten, ebenso in Krankheitsfällen.

1874 hatte der Branderhauptmann das Recht erhalten, den Füchen bis zu 8, den jungen Häusern bis zu 5 und den alten Häusern bis zu 3 Procent ihres Semesterfonds an Bier zu creditieren. Hieraus haben sich allmählich die sogen. Bierprocente entwickelt. Als nämlich das Conventsquartier mehr und mehr zum Hauptversammlungsort der Corporationsglieder geworden war, erwies es sich als äusserst unbequem, jedesmal den Anteil des einzelnen bei der Consumtion des Bieres zu berechnen, und es erschien weit zweckmässiger, ein für alle Mal bestimmte Normen festzusetzen. 1884 wurde diese Angelegenheit, die vielfach ventiliert worden ist, definitiv geregelt. Seitdem haben commentmässig die Füchse 8, die jungen Häuser 5 und die alten Häuser 3 Procent von ihrem Semesterfond an «Bierprocenten» zu zahlen; die bemoosten und die steinalten Häuser sind von dieser Zahlung befreit. Erweist sich

*) s. o. S. 172, 176.

ein Ueberschuss, so wird dieser zurückgezahlt; ist dagegen das Geld, das aus den Bierprocenten stammt, noch vor Ende des Semesters ausgegeben, so wird die Zahlung für das von jetzt an consumierte Bier unter sämtliche Corporationsglieder repartiert. Der Branderhauptmann hat dafür zu sorgen, dass an allen Abenden genügend Bier im Conventsquartier vorhanden ist.

Da die Zahl der Landsleute, die während der Ferien in Dorpat blieben, um dort zu arbeiten, immer mehr zunahm, so wählte der Convent seit 1880 auch einen sogen. Ferien-Branderhauptmann.

Gegen Schluss unsres Zeitraumes hatte die Fraternitas eine Fülle von Beamten: die 3 Chargierten, 3 externe Ehrenrichter, 3 interne Ehrenrichter (commentmässig waren das die Chargierten, doch hatte, wie schon angeführt, ein gewissensfreier Chargierter das Recht, dies Amt nicht anzunehmen), 3 Burschenrichter und 2 Substitute, 2 Burschengerichtsprotokollrevidenten, 2 Conventscassenvorsteher, 2 Burschencassenvorsteher, 2 Fechtbodenvorsteher, der Archivar, die (4) Glieder der Albumrevisionscommission, der Bibliothekar, 2 Substitute, die Glieder der Bibliothekscommission (5—6), der Magister cantandi, der Branderhauptmann, der Fuchsoldermann und der Mussenvorsteher, dem seit 1876 2 Substitute zur Seite standen; hierzu kamen noch die Aemter eines Flickkastenvorstehers und eines Clavierschlüsselbewahrers. (seit 1881 war im Conventsquartier ein Clavier aufgestellt). Nur ad hoc gewählt wurden die 2 Commersausrichter (seit 1867) und die 2 Cassenrevidenten (seit 1879).

Auszeichnungen des Convents erhalten haben während unseres Zeitraumes: Carl Bergbohm (1874), Eduard Hollander (1876), Nikolai Scheluchin (1888) und Peter Harald Poelchau (1894), die mit der Schärpe comitiert worden sind, und Arthur Lyra, der den Pokal erhielt (1883).

VI.

Gesellschaftliches Leben seit Mitte der fünfziger Jahre.

Nachdem die Leser mich auf meinen Wanderungen durch chargiertenconventliches und conventliches Gebiet begleitet haben, will ich es zuletzt unternehmen, ihnen das gesellschaftliche Leben der Fraternitas vorzuführen, wie es sich nach der officiellen Anerkennung der Corporationen gestaltet hat.

Hatte der Fuchs den Entschluss gefasst, der Fraternitas beizutreten, so musste er sich officiell beim Secretären, später beim Subsenior (als dem Director des Fechtbodens) melden. Als Fuchs galt er erst, wenn er bereits immatriculiert war, bis dahin wurde er als «Herr N. N.» angeredet. Ein beliebter Scherz war es lange Zeit, den Fuchs, der eben von dem Actus seiner Immatriculation in die Kneipe gekommen war, nach seiner Matrikel zu fragen; wies der Fuchs nun diese voll stolzem Selbstgefühle vor, so wurde ihm bedeutet, seine Matrikel sei der Korkenzieher— dies unumgängliche Requisit jedes Fuchses.

Am Tage der Immatriculation wurde die sogen. Matrikelschmore abgehalten, meist im Conventsquartier, gelegentlich auch in Jama oder Rathshof. Gegen Ende der Matrikelschmore hiess es: «Füchse an die Wand!»,—wo dann den Füchsen eingehängt wurde, um sie möglichst früh auch mit dieser Sitte bekannt zu machen. Eine humoristisch gehaltene Ansprache des Fuchsoldermanns, in der die Novizen über ihre neuen Pflichten unterrichtet wurden, gehörte lange Zeit zu den Bräuchen der Matrikelschmore; häufig vernahmen aber die Füchse diese Rede erst am anderen Tage nach ihrem ersten Commers. Zur Matrikelschmore wurden die gerade anwesenden Corporationsglieder, die jetzt in ein höheres

Semester traten, zu Brandfüchsen, jungen Häusern, alten Häusern u. s. w. «creiert». Die Matrikelschmore war gewöhnlich nicht sehr besucht, da viele Landsleute zu jener Zeit noch nicht von den Ferien zurückgekehrt waren.

Der Fuchs war der speciellen Obhut des Oldermannes anvertraut, der ihm mit Rat und That beizustehen hatte. Die Hauptpflicht des Fuchses war es, officielle Aufträge auszuführen, doch war er auch gehalten, private Gefälligkeiten zu erweisen, solange diese nicht seine Würde beeinträchtigten. Die Behandlung der Füchse ist natürlich nicht zu allen Zeiten dieselbe gewesen. Im allgemeinen trat man dem Fuchs nicht gerade freundlich entgegen, bevor man ihn näher kennen gelernt hatte. Der Tendenz einzelner, die Füchse über die Massen schroff zu behandeln, ist der Convent stets entgegengetreten.

Ebenso verlangte der Convent, dass den Fechtbodisten nicht in brüsker Weise begegnet werde. Die Stellung der Fechtbodisten ist im grossen und ganzen keine günstige gewesen. Nie wohl hat es an einzelnen Fechtbodisten gefehlt, die wegen ihrer gesellschaftlichen Talente oder wegen schätzenswerter Charaktereigenschaften in weiteren Kreisen gern gesehen wurden, — die Mehrzahl nahm eine entschieden untergeordnete Stellung ein. Die höchste Auszeichnung für einen Fechtbodisten war es, wenn ihm der Convent nach Beendigung des Studiums das Comitat anbot (was übrigens fast nie angenommen wurde).

Eine grosse Rolle nicht nur im conventlichen, sondern auch im gesellschaftlichen Leben spielte die Aufnahme ins Corps. Hatte sich der Convent für die Aufnahme eines Fechtbodisten entschieden, so begab sich der Landsmann, der ihn «abtaufen» wollte, auf die Suche nach dem Taufsohn, wenn dieser nicht selbst erschien. Waren sie beisammen, so erzählte der Taufvater ihm entweder etwas Gleichgültiges, oder fingierte einen Auftrag, oder hielt ihm gar wohl ein kleines Sündenregister vor, mit der bedauernden Anmerkung, dass bei solchem Verhalten auf eine baldige Aufnahme nicht zu rechnen sei. Erst nach solchen Präliminarien, die sich mitunter etwas lange ausdehnten, wobei sich auch andere an den Neckereien beteiligten, nahm der Taufvater den Neuaufgenommenen bei Seite und teilte ihm mit, dass der Convent ihn

auffordere, dem engeren Verbande beizutreten. Unvergessen ist es jedem wohl geblieben, mit welch freudiger Begeisterung er einst diese Mitteilung aufgenommen hat.

Die Feier des ersten Tages schloss mit dem Gesange des Farbenliedes. Sobald als möglich benachrichtigte der Neuaufgenommene die Seinigen über das freudige Ereignis.

Zwischen der Aufforderung und der formellen Aufnahme lagen, wie früher, 2—3 Tage. Recht bunt ging es zu in diesen Tagen. Da gab es Sitzungen bei Luchsinger und Borck (alias Bauch), Festrappierjungen zwischen Taufvater und Taufsohn, Corsofahrten mit dem Abholen des neuen Deckels, Spritzfahrten nach Nah und Fern; verschiedene Zeiten — verschiedene Bräuche. Die Farben durften die neuen Landsleute erst dann öffentlich tragen, wenn sie den speciellen Comment vernommen und garantiert hatten. Auf einen alten Scherz, der Comment müsse mit blaurotweissem Lack untersiegelt werden, sind immer wieder neue hereingefallen.

Feierliche Aufnahme vor versammeltem Convent fanden statt, wenn eine grössere Zahl neuer Glieder aufgenommen worden war. Der Conventsaal war dann festlich geschmückt, oft mit Grünwerk und mit Blumen; wenn die Aufnahme des Tages vor sich ging, schloss man wohl auch die Laden und schuf künstliche Beleuchtung. Der Chargiertentisch war mit den Insignien der Verbrüderung geschmückt. Die Chargierten standen in blaurotweissen Schärpen da; vor ihnen die Neuaufgenommenen, in festliches Schwarz gekleidet. Auch wenn sonst feierliche Convente abgehalten wurden (am Stiftungstage und am Schluss des Semesters) war der Saal ähnlich geschmückt.

Neben dem Taufvater erschien allmählich eine «Taufmutter». Das war ein Landsmann, der den Neuaufgenommenen proponiert und ihn dann einem anderen abgetreten hatte, — oder auch sonst ein Gönner des jungen Fraters. Gemeinsam mit der Taufmutter schenkte der Taufvater dem Sprössling die Burschenbibel; auch andere, besonders Burger, beteiligten sich häufig an diesem Geschenk.

Die Farbenmützen kaufte man längere Zeit bei Frau Haase, in der «langen Million», später bei Stahlberg. Ende der fünfziger, Anfang der sechziger Jahre gewinnen die Deckel mehr und mehr die Gestalt der heutigen: der Deckel verliert das Tellerförmige,

das Blau wird weniger dunkel, das Weiss tritt mehr zurück. Die seidenen Farbenmützen (für die wärmere Jahreszeit), die in den siebziger Jahren aufkamen, sind nie sehr verbreitet gewesen. Mehr Anklang gefunden haben die sogen. Schnallenbänder, die das Wappen oder den Zirkel der Fraternitas trugen. Ausser den seidenen, in der Fabrik gewebten Farbenbändern trug man noch von Damen gehäkelte; eine Zeit lang sind auch geflochtene Farbenbänder sehr beliebt gewesen.

Seit 1854 gab es regelmässig 5 Commerse im Jahre: den Farbencommers am 21. Januar, die beiden Fuchscommerse zu Beginn des Semesters, die oft zugleich Fremdencommerse waren, und die beiden Schlusscommerse (zu Zeiten auch Abschieds- oder Abiturencommerse genannt). Der Farben- und die Schlusscommerse sind (bis auf wenige Fälle, wo die Corporation das Hinscheiden eines seiner Mitglieder zu betrauern hatte) stets gefeiert worden; an Stelle der Fuchscommerse traten zuweilen, wenn Ebbe in der Casse war, die sogen. Fuchscollegia mit Landesvater. Mehrere Mal hat der Convent Commerse ausfallen lassen, um die dadurch ersparten Summen für Zwecke der Humanität zu verwenden: so 1862 für die Abgebrannten in Petersburg, 1877 für die Verwundeten im türkischen Kriege. Bei freudigen Ereignissen sind dann und wann noch Extra-Farbencommerse gefeiert worden. Als sich im September 1884 die livländische Provincialsynode in Dorpat zu ihrem fünfzigjährigen Jubiläum versammelt hatte, gab die Fraternitas zu Ehren ihrer Philister unter den Predigern einen allgemeinen Commers, an dem sich über 30 Fiduzmitglieder beteiligten. Im Sommer 1887 waren mehr als 30 Landsleute in Dorpat zurückgeblieben; diese feierten dann, als Oase in der heissen Arbeitszeit, einen Commers in Heiligensee.

Die Kosten für die Commerse stiegen im Laufe der Zeit natürlich sehr bedeutend, besonders teuer waren die Fremdencommerse, wo den Fremden und den älteren Burschen ein Souper serviert wurde. Die Anrichtung wurde von Jahr zu Jahr luxuriöser. Seit Mitte der achtziger Jahre machte sich übrigens eine Reaction dagegen geltend, die nicht ohne Folgen geblieben ist.

Die Commerse im Mai und im August wurden fast immer in Mollatz, einige Mal nur in Cabbina oder Camby, gefeiert. Der

Fuchscommers im Januar und der Schlusscommers im November wurden meist in Novum begangen, seit den achtziger Jahren auch in der Ressource (auf dem Petersburger Berge) und im Conventsquartier. Der Farbencommers wurde lange Jahre regelmässig in Techelfer gefeiert, während die Fechtbodisten im Conventsquartier zusammensassen. Zum Farbencommers erhielt der Convent, besonders seit dem Jubiläum von 1873, zahlreiche telegraphische Grüsse von Philistern, die von den Landsleuten mit vieler Freude aufgenommen wurden. Nach dem Gesang des Farbenliedes brachte der Senior ein Hoch auf die Fraternitas aus. Dann folgten wohl Hochs auf die Philister, auf die Frauen und Jungfrauen Rigas u. s. w. u. s. w.

Es war üblich, die Füchse bei der Oldermannswahl auf dem Schlussconvent aus dem Saale zu entfernen. Den ganzen Tag über blieben sie in Ungewissheit über die Entscheidung des Convents, bis sich die Spannung endlich abends, nach dem Landesvater, löste. Nachdem erst einige Pseudo-Olderleute gefeiert—und dann desavouiert worden waren, erfolgte die Proclamation des wirklichen Oldermanns. Als rechtmässiger Inhaber ergriff dieser das gewaltige Trinkhorn, während sich aus dem Stimmengewirre das uralte Lied vom «Fürsten von Thoren» abhob.

Hauptgetränk, besonders in späterer Zeit, war das Bier, daneben Bowlen, Cognac u. a. m. Der Landesvater wurde nach alter Weise mit Rheinwein ausgemacht. Dann kam die obligatorische Bouillon mit den ebenso obligatorischen Piroggen; beides wurde nach dem vielen Alkohol als wahre Wohlthat empfunden.

Der feierliche Zug zu den Commersen nach Mollatz kam gegen Mitte der sechziger Jahre auf: bis dahin war man in einzelnen Wagen ohne Aufsehen zur Stadt hinausgefahren. Jetzt wurde es üblich, dass alle sich zuerst in einer Burg versammelten (lange Zeit in der Johannisburg, auf dem Thunschen Berge, in den achtziger Jahren meist in der Domburg, im Domgraben); hier genoss man Kaffee mit Kuchen, dann brach man gemeinsam auf. Ein beliebtes Fahrzeug war durch Jahrzehnte der «Kanarienvogel», ein Stuhlwagen, worin 20—25 Mann Platz hatten. Die Fahrzeuge und ihre Ausschmückung werden mit der Zeit immer eleganter. Viele setzten etwas darin, möglichst «langgespannt» auszufahren, wobei die Pferdevermieter ihnen natürlich sehr entgegenkamen. Hin und

wieder wurde bei diesen Commersfahrten auch «Mumpitz getrieben». Ein besonders gelungener Mumpitz wurde zu Anfang der siebziger Jahre veranstaltet. Da sah man einen Engländer mit einem Groom, einen römischen Triumphator auf seinem Siegeswagen, den feuerspeienden Vesuv (die damalige Corporationskneipe hiess «der Vesuv»), den Winter, im Schlitten, in einen Pelz gehüllt, u. a. m.

An der Spitze des Zuges ritten 3 Landsleute, von denen einer die Fahne trug; ihnen folgte der Oldermann. Die sonstige Reiterei bildeten die Füchse, doch immer gab es unter ihnen einen oder mehrere hochergötzliche lateinische Reiter: hatte doch mancher von ihnen als echtester Städter noch nie vorher ein Ross bestiegen. Die Feuerprobe ihrer Reitkunst hatten sie zu bestehen, wenn sie kurz vor dem Commerslocal durch ein Spalier von älteren Burschen, die mit Zweigen und Birkenbäumen bewaffnet waren, hindurchjagen mussten; hierzu wurden die einzelnen Strophen des sinnreichen Liedes «Was kommt da von der Höh?» gesungen. Auch ältere Landsleute, die Liebhaber des Sports waren, liessen es sich nicht nehmen, nach Mollatz hinauszureiten. Wenn ein Fahrzeug angekommen war, erschollen die üblichen Salutschüsse; vielen meiner Leser wird der Kanonier mit dem Stelzfuss in Erinnerung geblieben sein. Als Lastfuhrmann des Branderhauptmanns fungierte lange Jahre der bekannte Enmann; auch der Name Sauter wird vielen nicht fremd klingen. Bis Mitte der siebziger Jahre blieb man regelmässig 2 Tage in Mollatz, wobei manche garnicht zur Nachtruhe kamen; seit dieser Zeit verliessen die meisten das Commerslocal schon rechtzeitiger, und es gab nur wenige Nachzügler. Von jetzt an tritt das Restaurationsfrühstück, die Jammerschmore, mehr hervor.

Vor einer Ausfahrt nach Mollatz wurden auch häufig die photographischen Aufnahmen der Corporation veranstaltet. Seit dem Jubiläum waren sie mehr und mehr üblich geworden, wenngleich es auch schon früher solche gegeben hatte. Die grösste Zahl der Corpsbilder, die einen Schmuck des Conventsquartiers bilden, stammen aus den achtziger Jahren.

Neben dem Jubiläumscommers von 1873 sind 2 Commerse, die von der Fraternitas ausgerichtet worden sind, ganz besonders hervorzuheben: die beiden Sängerfestcommerse von 1861 und

von 1880. Beide haben auch zeitgenössische Darsteller gefunden *). Der Commers von 1861 wurde in Heinrichsohnshof, einem Belustigungsort jenseits der Düna, gefeiert. Die Fraternitas hatte alle Bursche und alle Philister Dorpats eingeladen. Am Nachmittag des 4. Juli versammelte man sich in dem Saale der kleinen Gilde. Marschälle empfingen die Gäste und führten sie zu einem Tische, auf dem ein Album auslag, in das alle ihre Namen verzeichneten. In gesonderten Gruppen, mit wehenden Fahnen erschienen nach einander Bursche und Philister der Livonia, der Curonia und der Estonia. Dann wurde von einem Musikchor zum Aufbruch geblasen, und der Zug setzte sich in Bewegung. Allen Fahnen voran wehte die «allgemeine» weissseidene Fahne mit der in goldenen Lettern leuchtenden Inschrift «Vivat Academia!» (sie war kurz vorher vom Convent angeschafft worden). Beim Rathaus hielt man an, der Senior brachte ein Hoch auf die Stadt Riga aus: einer der Bürgermeister dankte. Nun ging es durch die Herren- und durch die Sünderstrasse über die (alte) Brücke zur Mitauer Vorstadt, wo man sich in Stuhlwagen setzte, die man dorthin bestellt hatte. Gegen 6 waren die Festteilnehmer in Heinrichsohnshof. Dort nahm man im Garten zunächst einen Imbiss ein, der nach der Strapazierung (es war glühend heiss gewesen) vortrefflich mundete. Der Senior liess die Gäste hochleben, dann kamen die Präsidierlieder, zwischen den einzelnen vernahm man begeisterte Reden von Philistern. Der Generalgouverneur, Fürst Suworow, der nicht hatte erscheinen können, übermittelte der Versammlung durch einen Vertreter sein «Lebehoch!» Jetzt begann eine ungezwungene Kneiperei, bei der sich viele zusammenfanden, die sich jahrelang nicht gesehen hatten. Zum Landesvater begab man sich in den Saal; 32 Präsides aus den Landsleuten und den Philistern fungierten als Hieberträger. Der Commers, an dem über 400 Personen teilgenommen hatten, verlief zu allgemeiner Befriedigung. Den Hauptbetrag der Kosten hatten die Philister der Fraternitas gespendet. Bei dem Sängerfeste, das wenige Tage vorher gefeiert worden

*) Wilh. Keller, Das Sängerfest in Riga und der Sängercommers, gegeben von der Fraternitas Rigensis am 4. Juli 1861, und Friedr. Keussler, Geschichte des Sängerfestcommerses zu Riga, den 19. Juni 1880.

war, hatte die Liedertafel der Fraternitas, die unter der Leitung des früh verstorbenen Heinrich Pohrt öffentlich aufgetreten war, reichen Beifall geerntet; namentlich hatte der Vortrag der 6 Müllerlieder von Zöllner viele Zuhörer enthusiasmiert.

Noch glänzender verlief der Commers vom Jahre 1880. Für den Sommer dieses Jahres war ein Sängerfest und zugleich eine landwirtschaftliche Ausstellung in Aussicht genommen worden. Der Convent beschloss nun, zu derselben Zeit einen allgemeinen Commers, wie 1861, zu feiern. Die Leitung der geschäftlichen Angelegenheiten legte er in die Hände eines Philistercomités. Ausser an die Dorpater Bursche und Philister, die in corpore eingeladen wurden, ergingen noch specielle Aufforderungen an 25 andere Personen. Die Kosten des Commerses übernahmen auch diesmal zum grösseren Teil die Philister.

Am 13. Juni wurde die landwirtschaftliche Ausstellung, am 14. Juni das Sängerfest eröffnet. Die gesangeskundigen Bursche Dorpats erschienen geeint als «akademischer Gesangverein» und sie durften sich manches schönen Erfolges rühmen. Der 19. Juni brach an, ein klarer, schöner Sommertag. Schon am Vormittage konnte man auf den Strassen so manche grau- oder weisshaarige Herren in vergilbtem Farbendeckel erblicken. Um 6 Uhr nachmittags versammelte man sich im oberen Saale der grossen Gilde; im Album, das, ebenso wie 1861, auslag, verzeichnete jeder seinen Namen, mit Angabe von Studienfach, Studienzeit, Wohnort und Beruf. Ueber 1300 Personen erschienen allmählich; es ist später ausgerechnet worden, dass die Zahl der Teilnehmer am Commers mehr als ein Fünftel sämtlicher noch lebender Söhne der Dorpater Universität betragen hat. Gegen 7 Uhr setzte sich der Festzug in Bewegung. Es war ein imposanter Anblick. Voran schritt ein Musikchor, dann folgte ein Landsmann der Fraternitas als Träger der allgemeinen Burschenfahne, assistiert von je einem Philister der Dorpater Corporationen (der anderen 3 alten und der Neobaltia), dann kamen, durch Marschälle von einander getrennt, die Fahnenträger der Fraternitas und der übrigen Corporationen, wiederum unter Assistenz von je 2 ihrer Landsleute; zuletzt die Teilnehmer des Festzuges, je 4 in einer Reihe, ohne Rücksicht auf Alter und Farben. Mitten im Zuge, doch von einander getrennt, wurde die Fahne und das Ban-

ner getragen, die der Fraternitas 1873 von den Damen Rigas geschenkt worden waren. Die Marschälle waren in Farbenschärpen erschienen, ebenso die Fahnenträger, während ihre Assistenten ausserdem noch Farbenhieber trugen. Unter den Klängen der Militärmusik ging es von der Gildstubenstrasse durch die Scheunenstrasse zur Börse und dann die grosse Sandstrasse entlang. Im Schmucke von Teppichen, Fahnen, Guirlanden und Blumen prangten die Häuser, deren jedes wohl einen Angehörigen oder Freund unter den Teilnehmern zählte; ein Blumenregen ergoss sich aus den Fenstern. Vor dem reichdecorierten Hause des einzigen zur Zeit in Riga lebenden Stifters, Dr. Bornhaupt, stellte sich den Teilnehmern eine grosse Ueberraschung dar. Unser Stifter stand am offenen Fenster des Erdgeschosses, mit Farbendeckel und Farbenschärpe angethan, ihm zur Seite eine Anzahl von Frauen und Jungfrauen der Stadt. Auf Anregung der Frau Dr. Wagner, die zum Jubiläum von 1873 an der Spitze der Damendeputation erschienen war, hatte ein Kreis von Frauen und Jungfrauen an manch prächtigem Schmucke für die einzelnen Fahnen gearbeitet; während dieser jetzt an den Fahnen befestigt wurde, brachte Dr. Bornhaupt ein Hoch auf die alma mater, dann auf die einzelnen Corporationen aus. Lauter Beifallsruf wechselte mit dem Tusch der Militärcapelle, dann aber scholl aus mehr als 1000 Kehlen die Strophe: «Vivant omnes virgines!». Nun ging es dem Schützengarten zu, wo die Festhalle errichtet war. Böllerschüsse begrüssten die Ankunft des Zuges. Die Halle war wundervoll decoriert. In bester Stimmung nahmen die Festgenossen den Imbiss ein. Gegen 8 Uhr, nach dem ersten Präsidierliede, begrüsste der Senior die anwesenden Gäste, worauf Director Krannhals, Philister der Livonia, und Director Lieven, Philister der Curonia, mit einem Hoch auf die Fraternitas antworteten. Fine Reihe von Toasten folgte. Einer der Festredner wies daraufhin, dass es im letzten Grunde doch die Wissenschaft sei, die uns zu Commilitonen mache, und dass nur der Bursch, der seine Pflichten gegenüber der Wissenschaft erfüllt habe, den Commers wahrhaft zu feiern vermöge; nichts Aeusseres sei es daher, was die Festteilnehmer zusammengeführt habe, sondern etwas «unwandelbar Geistiges». Eine Reihe von Telegrammen wurde verlesen, aus Dorpat, Petersburg, Moskau, Reval, Fellin, Wolmar, Er-

langen; besondere Begeisterung erregte das Telegramm des früheren Curators Saburoff, der erst vor kurzem zum Minister ernannt worden war. Gleich nach 11 begann der Landesvater, der bei der grossen Zahl der Teilnehmer weit über eine Stunde dauerte. Nach dem Gesange des Farbenliedes brachte der Senior das übliche Hoch auf die Fraternitas aus; andere Redner liessen die alma mater, die Gäste, die Philister der Fraternitas und endlich die civitas Rigensis hochleben. Die meisten verliessen das Fest erst in vorgerückter Stunde. Auch das Restaurationsfrühstück, zu dem man sich am nächsten Tage im kaiserlichen Garten versammelte, erfreute sich reger Beteiligung. Die Erinnerung an diesen «Sängerfestcommers» von 1880 ist allen Teilnehmern unvergessen geblieben.

Der 21. April wurde seit Anfang der fünfziger Jahre häufig als internationale Kneiperei, sogen. Völkerschmore, gefeiert; wurde noch der Landesvater ausgemacht, so hiess es dann «Völkercommers». Mit wehenden Fahnen zog man vor die Universität, voran die präsidierende Corporation mit der Academia-Fahne, dann die anderen in der Reihenfolge ihres Alters. Der Präses des Chargiertenconvents brachte ein Hoch auf die alma mater aus, in das alle begeistert einstimmten. Von hier begab man sich zur Domruine, wo Chorlieder gesungen wurden; der alte Burschenschaftersang «Wir hatten gebauet» durfte nie fehlen. Dann ging es zur Otiumbrücke, wo man Wechselgesänge anstimmte; sehr beliebt waren besonders die Verse von den Pinzgauern, die zu Improvisationen verlockten. In langer Reihe zog man endlich nach Novum, um dort zu commersieren. Der Landesvater wurde bei gutem Wetter im Freien ausgemacht. Jede Corporation ernannte eine bestimmte Zahl von Hieberträgern und von Pokalträgern; zu Zeiten wurden übrigens auch nur die Hieberträger bestimmt, die sich ihrerseits die Pokalträger unter den Fremden wählten. Auch Wilde erschienen, doch nur in geringer Zahl, da sie nicht gerade freundlich behandelt wurden. Eine fieberhafte Thätigkeit der Ehrengerichte bildete meist das Nachspiel dieses Verbrüderungsfestes.

Wegen Zwistigkeiten innerhalb des Chargiertenconvents ist der 21. April nicht immer gemeinsam gefeiert worden. Die Fraternitas hat in solchen Fällen meist einen internen Commers veranstaltet, zuweilen auch ein «Fuchscolleg mit Landesvater». Fiel das

allgemeine Fest in Novum fort, so feierte wohl jede Corporation gesonderte Commerse. Da war es denn längere Zeit üblich, in solchen Fällen 2 Chargierte in die fremden Conventsquartiere zu deputieren, damit sie dort Ansprachen hielten; der Senior blieb gewöhnlich zurück, um auf die Reden der fremden Delegierten zu erwidern. 1882 hob man die gemeinsame Kneiperei in Novum ganz auf, da es in den letzten Jahren zu wüst hergegangen war.

Die Feier der Mainacht ist seit Ende der fünfziger Jahre nachweisbar, doch trug sie anfangs einen mehr privaten Charakter. Lange Jahre wurde die Mainacht im «wilden Dom» gefeiert, und zwar in der sogen. Sandgrube, einer mit dickem Sand bedeckten, uncultivierten Schlucht. Jede Corporation hatte dort ihren bestimmten Standplatz. Wenn das Brennmaterial für das Maifeuer ausgegangen war, «ravagierte» man wohl in burschikosem Uebermut die benachbarten Zäune; die Universitätsobrigkeit wollte begreiflicherweise ein Recht hierzu nicht anerkennen, und mehrere Commilitonen —so meldet wenigstens Fama—sind sogar wegen «Brandstiftung» ins Carcer gekommen. Wiederholt haben der Rector und Prorector Holz anfahren lassen, und auch die Convente setzten gewisse Summen für Brennholz aus; bisher hatte man das Feuer hauptsächlich mit Bierkörben unterhalten. Mitte der siebziger Jahre wurde die «Sandgrube» zu einem blühenden Garten umgestaltet, und mit Genehmigung der Universitätsobrigkeit beging man das Fest von nun an auf dem Spielplatze unter der Domruine; auch hier hatte jede Corporation ihre bestimmte Ecke.

Mit wehenden Fahnen, unter dem Gesange eines trefflich eingeübten Liedes zog jede Corporation gesondert auf und begab sich dann zu ihrem Standplatz. Wenn es dunkelte, zündete man ein Feuer an, durch das die Füchse springen mussten. Kurz vor 12 Uhr wurde ein grosses gemeinsames Feuer inmitten des Platzes angezündet, alle traten heran, und man sang das Geibelsche Lied «Der Mai ist gekommen». Bengalische Flammen erleuchteten die alte Domruine; zahlreiches Publikum hatte sich rings versammelt. Von Mitternacht an begann der internationale Verkehr; erst die Sonne sah die letzten scheiden.

Neben dem 21. April und der Mainacht, gab es noch ein drittes Fest, das die gesamte Burschenwelt vereinte: den 12. Decem-

ber. Bekanntlich ist die Stiftungsurkunde der Dorpater Universität von Kaiser Alexander I am 12. December 1802 unterzeichnet worden, weshalb denn auch die Universität diesen Tag stets gefeiert hat. Zu dem Actus, auf dem der Rector den Rechenschaftsbericht für das verflossene Jahr verlas und die Namen der Prämiierten verkündete, delegierten die Corporationen Patentiers ab. Am Abend des Tages versammelten sich Professoren und Studenten in der akademischen Musse. Die eingegangenen Telegramme wurden verlesen, dann hielt man Reden auf die alma mater, auf die Burschenwelt, auf die Preisgekrönten u. v. a. Die Beteiligung der Landsleute war besonders stark, wenn einer der ihrigen prämiiert worden war.

Interne Kneipereien, die mehr und mehr zu regelmässigen wurden, waren die sogen. Fuchscollegia. Wie ich früher ausgeführt habe, waren das anfangs nur Repetitorien für die Füchse: diese hatten dem magister cantandi die auswendig gelernten Lieder aufzusagen, oder sie auch im Chor einzuüben. Von Jahr zu Jahr wurde die Beteiligung auch der anderen immer grösser, und in den sechziger Jahren erschienen schon die meisten zu den Fuchscollegia. Anfänglich sollten sie «womöglich» alle 14 Tage abgehalten werden; Ende der sechziger Jahre sind schon fast alle Sonnabende Fuchscollegia, doch bis Mitte der siebziger Jahre mussten sie jedesmal den einzelnen Corporationsgliedern angezeigt werden.

Zum Beginne des Fuchscollegs wurden die Füchse vom magister cantandi geprüft. Manche Magister nahmen es recht streng damit; so musste der Fuchs z. B. auf die Frage: «Wie heisst Strophe 3, Vers 4 vom Liede: «Der Pabst lebt herrlich in der Welt?» rasch und prompt antworten; konnte er das nicht, so war seine Strafe 1) ein Wanzen und 2) eine Pön, gewöhnlich eine Flasche Cognac oder 1 Rbl. Die Fuchscollegia wurden hauptsächlich aus den Strafgeldern der Füchse bestritten, das übrige wurde unter alle Anwesende repartiert. Hauptgetränk war hier seit den sechziger Jahren ganz entschieden das Bier. Gebrannte Getränke erhielten nur die Würdenträger der Corporation und ältere Bursche, vom bemoosten Hause an; ebenso wurde es mit den Cigarren gehalten. Der Rum kam Mitte der sechziger Jahre ganz ab; beliebte Getränke waren, je zu verschiedenen Zeiten: die «rote

Bowle» (Cognac oder Arrac mit Rotwein), der Cognacpunsch, Negus (gekochter Rotwein mit Citrone) u. a. Der Branderhauptmann thronte vor seiner Lette und präparierte rastlos die gewünschten Getränke; für ihn war dieser Abend, der den meisten Corporationsgliedern eine willkommene Erholung nach den Anstrengungen der Woche gewährte, eine Quelle stetigen Verdrusses: hatte doch immer jemand etwas an seinen Elaboraten auszusetzen.

Fremde durften zum Fuchscolleg, das einen ganz internen Charakter trug, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Conventes eingeführt werden. Die allwöchentlichen Zusammenkünfte der Landsleute in den Ferien, für die der Convent seit 1880 Credit gewährte, hiessen Ferienabende.

Eine stehende Kneipe gab es zu Ende der fünfziger und zu Anfang der sechziger Jahre noch nicht. Als Frühstückslocal erhielt sich fürs erste der alte «Knochen», jene internationale Kneipe *), an die sich so viele Erinnerungen der Zeitgenossen knüpfen. Anfang der sechziger Jahre versammelten sich die Landsleute häufig im Restaurant von Moss, am Neumarkt, später im sogen. Walfisch, in der Erbsenstrasse (in der Nähe des botanischen Gartens).

Seit 1864 hatten die Landsleute mehr als 25 Jahre eine ständige Kneipe im Local der Frau Ratti. Mit der Inhaberin des Restaurants zusammen ist man mehrfach umgezogen: anfangs war die Kneipe hinterm Rathaus, später am Fischmarkt, zuletzt in der Gildenstrasse (in der Nähe der Universität). Die Kneipe hiess «Vesuv»; als Firmenschild führte sie eine nicht gerade sehr naturwahre Ansicht dieses feuerspeienden Berges. Die Beziehungen zu Frau Ratti, einer würdigen Matrone, trugen nicht nur einen rein geschäftlichen Charakter; durch ihre schätzenswerten Eigenschaften gewann sie allgemeine Achtung. An dem Morgen ihres Geburtstages wurde ihr ein Ständchen gebracht und der Convent widmete ihr regelmässig ein Geschenk. 1889 ist sie auch von Landsleuten zu Grabe getragen worden.

Seit Ende der siebziger Jahre führte das Geschäft Herr Heinrich Regenbogen, der zweite Mann ihrer Schwiegertochter. Unter

*) s. o. S. 131.

seiner Leitung gewährte die Lette, die früher ziemlich einfach gewesen war, eine grössere Auswahl, was für den Geldbeutel allerdings nicht erwünscht war. Warme Speisen erhielt man im Vesuv erst seit Mitte der achtziger Jahre, und seitdem hatten viele Landsleute hier ihr Mittagsabonnement. Der einzelne genoss einen Credit bis 30 Rbl., der aber unter Umständen überschritten werden durfte. 1889 wurde das 25-jährige Jubiläum der Kneipe in solenner Weise gefeiert.

Die tägliche Morgenkneipe begann um 11 Uhr, und der Oldermann achtete darauf, dass die Füchse präcis erschienen. Es war usuell, dass die Füchse in den Kneipen nicht Bier zu bestellen hatten, weil sie schon ohnehin viele Ausgaben dafür hatten: bis in die achtziger Jahre mussten sie das Bier schaffen, das nach Schluss der Abendkneipe in den Fuchsquartieren getrunken wurde, und seit 1884 hatten sie, wie wir wissen, statt dessen 8 Procente ihres Semesterfonds an sogen. Bierprocenten zu entrichten. Am besuchtesten war gewöhnlich die Abendkneipe, von 9—11. Punkt 11 erschien Regenbogen mit der stereotypen Meldung: «11 Uhr, meine Herren!» Das war das Zeichen zum Aufbruch: 11 Uhr war die Polizeistunde.

Wer nach 11 Uhr ein Weilchen kneipen wollte, begab sich entweder in eine Fuchswohnung oder—was seit den achtziger Jahren allgemein üblich wurde—ins Conventsquartier. Im Zeitraume, der in diesem Capitel behandelt wird, hat die Fraternitas—abgesehen von ganz kurzen Perioden—eigentlich nur 3 Conventsquartiere gehabt: im Bärnhoffschen Hause (auf dem Stationsberge), im Tyronschen, später Stellingschen Hause (in der Nähe des Gefängnisses) und in der Jamaschen Strasse (im Hause von Brock, später Rech, zuletzt Sachs). Auf dem Stationsberge war in demselben Hause, nur eine Treppe höher, das Conventsquartier der Curonia. Die Bärnhofferei und die Stellingerei waren sehr einfach eingerichtet. Stühle waren nur in geringer Anzahl vorhanden, man sass gewöhnlich auf langen Bänken. Die Aufwärterin in der Stellingerei, Lisa Schwalbe, wird den Zeitgenossen in lebhafter Erinnerung geblieben sein.

Von 1879—1895 war das Conventsquartier, wie erwähnt, in der Jamaschen Strasse. Es war dies ein sehr geräumiges Quartier

mit einem grossen Conventssaal. Ein in einen Rahmen gefasstes Bild Rigas, das sich aus vielen Einzelansichten zusammensetzte, trug zum Schmucke des Saales viel bei. In der oberen Etage des Conventsquartiers wohnte ein grosser Teil der crassen Füchse zur Miete, auch befand sich hier längere Zeit die Bibliothek. Conventsaufwärterin war während vieler Jahre Dora, die unterstützt (?) von ihrem Manne Dorus und ihren Söhnen Dorulus und Doruncculus, ihres Amtes waltete. Zum Conventsquartier gehörte auch ein Garten, und oft sass man an schönen Tagen oder in milden Maiennächten bei schäumendem Becher in der Veranda oder auch oben im Garten unter der ästereichen Kastanie.

Ausser in den Fuchsquartieren und im Conventsquartier kneipte man des Nachts auch gelegentlich in den sogen. Nachtkneipen. Besonders beliebt war in den siebziger Jahren die Nachtkneipe von Luckin, in der «langen Million», mit dem obligatorischen Gänsebraten. Auch die Ressource (auf dem Marktplatz) erfreute sich längere Zeit regen Zuspruchs. Für die siebziger und achtziger Jahre wäre noch der «Grüne Tannenbaum» zu nennen, ferner Lanemann in «Amerika» mit seinen «frischen Krebsen». Bis in die siebziger Jahre hinein konnte man nach 11 Uhr abends keine Fuhrleute bekommen. Man nahm sogen. Nachtkullen, deren Wagen und Schlitten statt der Sitze nur Strohsäcke boten. Der Fahrpreis wurde meist in Gestalt von Bierflaschen entrichtet.

Von den Conditoreien und Frühstückslocalen ist Bauch (später Borck, dann Höbert) bei unseren Landsleuten besonders beliebt gewesen, neben ihm Luchsinger; auch Felschau und Schüler hatten ihrerzeit viel Zuspruch.

Häufig besucht von Landsleuten wurde auch der Handwerkerverein. Allerdings ist er oft geruckt gewesen, da die Direction den Burschen nicht immer die gewünschten Rechte einräumen wollte; der Chargiertenconvent hat sich oft mit Verhandlungen über die Herstellung eines modus vivendi beschäftigen müssen. Das Sommertheater des Handwerkervereins, wo vom Mai bis zum September gespielt wurde, ist von Burschen viel frequentiert worden. Bis Ende der sechziger Jahre waren häufig Vorstellungen in Novum gegeben worden, doch hatte das dortige Theater mehr den Charakter einer «Schmiere» gehabt. Hauptmagnet beim Besuch

des Handwerkervereins war für viele die Kegelbahn. Eine andere Kegelbahn war die von Hesse (später Dulce), in der Jamaschen Strasse.

Ein Local, in dem häufig Vorstellungen gegeben wurden, war die Bürgermusse; bei dem Besuche dieser Vorstellungen kam es aber nicht selten zu unliebsamen Conflicten der Bursche mit den Vorstehern der Musse.

Eine gewisse Beziehung zwischen den Bürgern der Stadt und den Burschen schuf die Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr (1864), zu der Bürger und Bursche gehörten. Die Beteiligung unserer Landsleute war stets eine grosse, und viele haben hier das Amt der «Chargierten» bekleidet.

Bei den sogen. Spritzbällen und Spritzhochzeiten kam es hin und wieder zu Ausschreitungen burschikosen Uebermuts.

Das vornehmste Local war unzweifelhaft die akademische Musse. Sie war 1856 nach zwölfjähriger Pause wieder eröffnet worden, nachdem 5 Professoren und 5 Bursche (Repräsentanten der 4 alten Corporationen und der Baltica) die Statuten ausgearbeitet hatten. Die meisten Glieder der Fraternitas waren Mussenmitglieder; 1868 übernahm der Convent das Klagerecht für Mussenbeitrag (4 Rbl. semesterl., für crasse Füchse $5^1/_2$ Rbl.) und Mussenrechung (bis 8 Rbl.). Der Mussenvorsteher, der im Directorium der Musse sass, wurde ebenso wie seine Substitute vom Convent gewählt.

Die Musse hatte einen ganz vorzüglichen Zeitungs- und Zeitschriftentisch und auch eine nennenswerte Bibliothek. Der Mussenvorsteher der Fraternitas hatte lange Zeit hindurch die Zeitschriften auszulegen. Alljährlich ist eine Auction der älteren Journale und Brochüren veranstaltet worden. In den Burgen der Landsleute wurde meist das Localblatt gehalten, das einen über die Hauptfragen der Zeit einigermassen orientierte; häufig abonnierte man ausserdem auch auf eine der Rigischen Zeitungen.

In der Musse wurden auch Bälle gegeben, ebenso hin und wieder Theatervorstellungen zu wohlthätigen Zwecken. Manche speisten in der Musse zu Mittag; für die einzelnen Corporationen waren eigne Zimmer reserviert. Am Mittwoch war der sogen. Mussenabend. Eine Musikkapelle spielte, man sass nach Corpo-

rationen gesondert, doch wurde auch mit Fremden und Professoren verkehrt. An Nachmittagen und Abenden konnte man Liebhaber Billard oder Karten spielen sehen. In den Kreisen unserer Landsleute hat man im ganzen nicht sehr viel Karten gespielt; am häufigsten fand man sich am Sonntag Nachmittag zu Partieen zusammen, meist in den Burgen.

Wurde es dem Burschen in Dorpat selbst zu eng, so begab er sich auf die «Länder». Die Spritzfahrten spielen im burschikosen Leben der Landsleute eine grosse Rolle. Der Ziele gab es viele. Da lagen nicht weit von Dorpat: Novum, Ropkoy, Julakerz (so genannt nach der bildhübschen Krügerstochter), Ruhenthal, Jama, Annenhof, Techelfer, der Hasenkrug, Quistenthal, Rathshof, der fünfwerstige Krug, Mollatz, Wassula, Törwant, Uellinorm, Kabbina. Lange Zeit war das Local der «Tante Pfahl», bei der Windmühle am Kirchhof, sehr beliebt. Die «Tante Pfahl» hatte früher die Wirtschaft in Novum geführt; hier war auch zuerst zu Anfang der sechziger Jahre der sogen. Türke aufgekommen. In den siebziger Jahren wurde eine Zeit lang die «rote Flagge» (zwischen Novum und Techelfer) viel besucht.

Weiter von Dorpat lagen Camby, der Kuckulinsche See (auf der Werroschen Strasse) und Uddern. Auch die kleinen livländischen Städte suchte man hin und wieder auf, besonders Werro und Fellin, wo man gelegentlich auch Bälle inscenierte; 1882 I ist eine Spritzfahrt grössten Stils nach Fellin unternommen worden. Als die baltische Eisenbahn vollendet war (1877), fuhr man wohl auch nach Reval hinüber, auch machte man seit dieser Zeit die Ferienreise häufig über Reval, wenn man es nicht vorzog, per Dampfschiff über Pleskau zu reisen. Die Winterreise legte man bis zur Eröffnung der livländischen Eisenbahn auf dem Landwege zurück; diese Fahrten bei denen man die kleinen Landstädte (Walk, Wolmar und Wenden) berührte, boten so manchen Reiz. Oft mussten Creditzettel bei den Stationshaltern eingehängt werden, die dann nach den Ferien ausgelöst wurden.

Als schönstes Ziel der Ausfahrten galt das liebliche Heiligensee. Häufig kutschierte man wohl auch selbst dorthin. Von den Fuhrleuten Dorpats sind wohl die berühmtesten — Wuchziger, Estipeter und Lettipeter gewesen. Von einem dieser Rosseleiter wird be-

richtet, dass er einmal 12 Pferde «langgespannt» den Senffschen Berg heruntergefahren sei (dort, wo jetzt der Aufstieg vom Domgraben zur Teichstrasse ist). Ein beliebter Scherz war es lange, bei der Rückkehr von Spritzfahrten dreimal ums Rathaus herumzufahren; man riskierte allerdings dabei, mit Carcer bestraft zu werden, da dies als Verhöhnung der Autorität gedeutet wurde.

Bekannt ist das Interesse von «Grinzius» an Spritzfahrten, — wie er denn seinerzeit überhaupt im Vordergrunde burschikosen Lebens gestanden hat. Schon heute hat sich ein Kranz von Legenden um seine Thaten gewoben.

Neben den Spritzfahrten kamen gelegentlich auch Spritzritte vor: so ist einmal in den sechziger Jahren eine Gruppe von 20 Landsleuten nach Camby hinausgeritten. Die Miete pro Pferd und Tag betrug damals — glückliche Zeiten — 1 Rbl.

In der schönen Jahreszeit waren auch Bootpartieen beliebt, wobei gewöhnlich nach Quistenthal gerudert wurde. Dem Segelsport waren immer nur einzelne ergeben.

Das Turnen ist in den sechziger und besonders in den siebziger Jahren von vielen sehr eifrig betrieben worden. Es haben mehrfach Turnvereine bestanden.

Im Winter konnte man bei geeigneter Witterung und guter Bahn einen grossen Teil der Landsleute auf der Schlittschuhbahn erblicken. Bis in die neunziger Jahre wurde meist im botanischen Garten Schlittschuh gelaufen, seitdem in der Ressource (auf dem Petersburger Berge). Für so manche sollen Ritterdienste, auf der Schlittschuhbahn geleistet, die erste Station auf dem Wege zu einem wichtigen Lebensereignis gebildet haben.

Der Verkehr in den Philisterien war im ganzen kein sehr reger. Die Hauptbedingung fehlte: als Südlivländer hatten die Landsleute — wenigstens das Gros — wenig verwandschaftliche und gesellschaftliche Beziehungen zu den Einwohnern Dorpats. Immerhin wurde in den Häusern einiger Fiduzmitglieder, Professoren und sonstiger Dorpatenser ziemlich intensiv verkehrt.

Von den Burgen der Landsleute wären als die bedeutenderen zu nennen: die Chmellockerei, die Johannisburg, die Carusburg, die Soborowitsch, nicht weit von der Domruine, die Schlüsselburg, die Luigerei oder «Mausefalle», in der Nähe des botanischen Gar-

tens, — alles Burgen, die während des Zeitraums, der in diesem Capitel behandelt ist, meistenteils von Landsleuten bewohnt worden sind. Längere Zeit in Händen unserer Landsleute gewesen sind: die Köhlerei, am Markt, die Radlofferei und die Stellingerei, beide in der Nähe des Gefängnisses, die Johannsonerei, unweit der Universität, die Domburg, im Wallgraben, die Senfdose, auf dem Senffschen Berge, die Mindingerei, gegenüber der Johannisburg, die Grafferei, auf dem Stationsberge, die Fischerburg, bei der Perejobbe, die Holzerei, die Beiselei und die Zirkelei, am Techelferschen Berge, nicht weit davon die Merklinerei und die beiden Bärtelsereien, der Walfisch, in der Nähe des botanischen Gartens, die Freymannerei, jenseits der Holzbrücke, die Petersburg, auf dem Petersburger Berge, u. v. a.

Die Einrichtung der Burgen*) war eigentlich immer ziemlich einfach, wenn sich auch hier, wie in allen Beziehungen, im Laufe der Zeit die Ansprüche gesteigert haben. Nur wenige Burgen entwickelten mehr Comfort. Hauptschmuck der Zimmer waren Bilder, häufig photographische Aufnahmen des Corps. Die Möbel wurden meist mit der Wohnung zusammen vermietet und konnten keinerlei Prätension auf Eleganz erheben. Der semesterlich zu entrichtende Mietpreis steigerte sich allmählich, doch ist er wohl nur in Ausnahmefällen über 35 Rbl. pro Mann hinausgegangen.

In den älteren Burgen erwies man den Ueberresten der Vergangenheit eine gewisse Pietät. So gab es in der Chmellockerei einen sogen. Stifterdeckel, eine alte Pfeife mit einer Inschrift, u. s. w. Von 2 Büsten, deren Provenienz unklar war, wurde die eine mit einer alten Farbenmütze, die andere mit einem Philisterhut geschmückt, und nun behauptete man, die eine Büste stelle unseren ältesten Landsmann Engelmann, die andere unseren ältesten Fechtbodisten Balk vor,—bis es sich schliesslich erwies, dass Balk niemals unser Fechtbodist, sondern livländischer Landsmann gewesen war. Auch specielle Burgcomments existierten, die streng eingehalten wurden.

Was das Mittagsessen anbelangt, so war die Mehrzahl der Landsleute darin nicht prätensiös. Wohl die meisten liessen sich

*) vgl. o. S. 130.

die Mahlzeit in einer Menage aus dem Speisehause in die eigene Burg holen; häufig trat man zu sogen. Speisepodretten zusammen. Für den geringen Preis (monatlich 3—4½ Rbl.) konnte allerdings auch nicht viel geboten werden. Häufig sind auch in den Conventsquartieren Mittagspodrette veranstaltet worden. Von besseren Mittagslocalen wären zu nennen: Blumgarten, am Barclayplatz, Klinge, in der Nähe von Hotel London, Moss, am Neumarkt, Hotel Bellevue, der Vesuv. Am besten fuhren die, die in Philisterien oder in der akademischen Musse speisten. In den achtziger Jahren war für 9 Rbl. pro Monat ein wirklich gutes Mittagsessen zu beschaffen. In besonders angenehmer Erinnerung wird den Teilnehmern der Mittag in der Petersburg bleiben.

Nach der Mittagsmahlzeit gingen wohl die meisten zum Marktplatz, dieser Börse neuester Neuigkeiten. Ueber das Marktstehen habe ich schon anderweitig gehandelt*).

Das Abendessen war im ganzen besser als die Mittagsmahlzeit. Bis in die fünfziger Jahre hatte man sich mit Butterbröten begnügt, später bestand das Abendessen vorzugsweise in abgekochten Kartoffeln mit Butter und Häring oder einem Pfännchen, dann finden wir den sogen. kalten Aufschnitt bevorzugt. Ende der sechziger Jahre beginnt man auch des Abends warm zu speisen, und allmählich wird das ganz allgemein. Die Colonialwaren stammten aus den Handlungen von Schramm, Büttner, Schüler, Inselberg, Kasarinow, Masing, Frederking, Knochenstiern, oder auch wohl von Kleinhändlern, sogen. Pimabodisten, wie Anni und Melkow. Die Universität übte einen gewissen Zwang auf die Studenten aus, ihre Rechnungen zu bezahlen, indem sie jeden exmatriculierte, der dieser Verpflichtung nicht zu einem bestimmten Termin nachkam; bekannt sind die gelben Zettel des Syndicatsgerichts. Allerdings galt die Garantie der Universität nur für geringere Beträge; wünschte man einen Credit bei Materialwarenhandlungen, so musste man Philister zu Caventen erbitten. Das warme Abendessen wurde wohl meist von der Burgaufwärterin zubereitet.

Am Abend hatten die Füchse, wie schon in älterer Zeit, sogen. Theebesuche zu machen. Gewöhnlich zeigten die Burgen im An-

*) s. o. S. 131.

fang des Semesters an, dass sie täglich oder auch nur an bestimmten Tagen eine bestimmte Anzahl von Füchsen empfangen würden. Da entwickelte sich denn ein reger Wetteifer unter den Füchsen, in einer Burg anzukommen. Der Verkehrston, der beim «Fuchsthee» üblich war, berührte die Füchse angenehmer, als die sonstige, häufig etwas rauhe Behandlung. Man erörterte mit ihnen oft eingehend die verschiedensten Fragen, und mancher Fuchs, dem in geselligem Verkehr eine gewisse Schüchternheit und Ungewandtheit anhaftete, ist hier mehr aus sich herausgetreten und hat sich die Basis zu seiner späteren günstigen Stellung geschafft. Der Oldermann, als Mentor der Füchse, achtete darauf, dass sie den Fuchsthee regelmässig besuchten und rügte Nachlässigkeit mit Einhängen; zu Zeiten hat er wohl auch täglich die Füchse unter die einzelnen Burgen verteilt. Ein Geschäft, das die Füchse regelmässig bei den Theebesuchen verrichteten, war das Papyrosstopfen. Allmählich bürgerten sich hier die Tabackskasten ein, auf deren Aussenseite die Besucher ihre Namen einzuschreiben pflegten, — so dass diese Tabackskasten nach längerem Gebrauche eine Fülle von Autographen aufzuweisen hatten.

Der Semesterwechsel der Landsleute ist stetig gewachsen. 150 Rbl. galten bis Mitte der sechziger Jahre für einen guten Wechsel; allerdings darf dabei nicht vergessen werden, dass diese Summe den gleichen Wert hatte, wie heute etwa 300 Rbl. Gegen Ende der achtziger Jahre übersteigt der Wechsel der allermeisten Landsleute die Summe von 300 Rbl.

Die Creditverhältnisse sind mannigfachen Schwankungen unterworfen gewesen. Am besten sind sie wohl in den siebziger Jahren gewesen, die ja einen grossen ökonomischen Aufschwung unserer Provinzen aufweisen. In Dorpat selbst war der Credit nicht bedeutend, da die Stadt nicht gerade viele Capitalisten unter ihren Einwohnern zählte. Eine Reihe von Professoren half oft Landsleuten in liebenswürdigster Weise über momentane Geldverlegenheiten herüber. In Riga genossen die Landsleute beträchtlichen Credit bei Philistern und Kaufleuten, bis auch hier die eintretende Finanznot Schranken setzte.

Ueber die sogen. expromissorisch-solidarischen Cautionen und über die Corporationscautionen habe ich im vorigen Capitel gesprochen.

Für kleinere Summen mussten in Dorpat die Leihcassen herhalten, die sich in immer grösserer Zahl etablierten. In den Finanzoperationen der einzelnen spielen noch die Namen Kahn, Hahn, Weckram, Solotow, Birkenau, Wiera eine gewisse Rolle.

Durch die leidigen Geldverhältnisse sind auch manche arg in ihrer Arbeit gehemmt worden: wer Geld zu «treiben» hatte, konnte eben der Wissenschaft nicht in gewünschtem Masse huldigen. Das Urteil darüber, in wie weit unsere Landsleute der Arbeitspflicht genügt haben, wird wohl nie übereinstimmend sein. Als fleissigste werden, und wohl mit Recht, die Mediciner bezeichnet. Diese Thatsache findet ihre Erklärung m. E. nicht zum geringsten darin, dass gerade ihr Studiengang einen gewissen stetigen Selbstzwang, eine stetige Selbstcontrolle mit sich bringt, die im Besuch der Kliniken liegt.

Bis in die achtziger Jahre stellten die Juristen das grösste Contingent in der Fraternitas, von dort an die Mediciner, und zuletzt die Theologen. Die Theologen der Fraternitas haben sich mit Ernst an den Verhandlungen und den Debatten des theologischen Vereins beteiligt, und aus ihren Reihen hat der Verein nicht selten seine Präsides gewählt. Unter den Juristen der Fraternitas hat gegen Anfang der siebziger Jahre ein Verein bestanden, der, wie die Protokolle ausweisen, regen wissenschaftlichen Sinn bekundet hat; mehrere gediegene Candidatenschriften sind aus Arbeiten hervorgegangen, die der «Juristenabend» gezeitigt hat. Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre bestand ein internationaler historischer Verein, an dem sich auch die Historiker der Fraternitas, deren Anzahl damals verhältnismässig bedeutend war, beteiligt haben; das warme Interesse, das 2 Professoren dem Verein widmeten, hat ihn zu eifriger Arbeit angespornt.

Angeregt durch ausgezeichnete Docenten, haben manche Landsleute der Fraternitas auch Leistungen vor sich gebracht, die über das Mass des Obligatorischen hinausgehen. Seit 1856 sind neunmal goldene und fünfmal silberne Preismedaillen an Landsleute verteilt worden. Als Professoren thätig sind gegenwärtig 11 Fiduzmitglieder der Fraternitas: 3 im Inlande (der Chirurg Theod. Bornhaupt in Kiew, der Jurist Wilh. Seeler ebendaselbst und der Mineralog Alex. Lagorio in Warschau) und 8 im Auslande,

von denen 2 (die beiden Brüder Stieda; Ludwig, der Anatom, in Königsberg und Wilhelm, der Nationalökonom, in Rostock) früher in Dorpat gewirkt haben; die übrigen sind: die Historiker Carl Schirren in Kiel und Otto Seeck in Greifswalde, der Chemiker Wilh. Ostwald in Leipzig, der Staatsrechtslehrer Carl Bergbohm in Bonn, der Zoolog Alex. v. Götte in Strassburg und der Pharmakolog Carl Gaehtgens in Giessen.

Die schöngeistigen Interessen waren in einzelnen Kreisen sehr entwickelt, während andere ihnen wieder gleichgültiger gegenüberstanden. Die literärischen Bewegungen der letzten Jahrzehnte warfen ihre Wellenschläge auch hierher; über einzelne Erscheinungen und ganze Richtungen ist in manchen Kreisen lebhaft debattiert worden. Unsere schöne Bibliothek gewährte jedem reiche Hilfsmittel, die literärische Bildung zu ergänzen.

«Das Rigische Wochenblatt», das, wie wir wissen, Geistesproducte von Corporationsgliedern aufnahm, blühte, sobald energische Redacteure das Blatt leiteten, dann kamen wieder Zeiten, wo die Beiträge nur spärlich zuflossen. 1876 ist das Wochenblatt ganz eingegangen.

Die besseren poetischen Erzeugnisse des «Wochenblattes» sind, neben anderen Gedichten von Landsleuten in die «Erinnerung an die Fraternitas» aufgenommen worden, die 1880 erschien (2. veränd. Aufl. 1893). In dieser Sammlung, die ja in aller Händen ist, findet sich manch inniges, tiefempfundenes Lied, manch mannhafte, kernige Weise; aber auch der Humor und der Witz kommen oft zur Geltung.

Das Interesse für das Theaterspiel ist meist sehr lebhaft gewesen. Die Theatervorstellungen waren stets mit den Monatskneipereien verbunden; der Name «Monatskneiperei» kommt übrigens in den siebziger Jahren immer mehr ab, und man bezeichnet die Vorstellungen als «Fuchstheater». Als Local nahm man Novum, Techelfer, die Turnhalle, den Schumannschen Saal (denselben, in dem unser Jubiläum gefeiert worden ist). Die Vorstellungen waren nicht regelmässig, manchmal ist mehrere Semester garnicht gespielt worden. Gelegentlich wurden auch Professoren und Fremde eingeführt.

Auf den rein ästhetischen Gehalt der Stücke wurde kein Ge-

wicht gelegt; es kam darauf an, dass sie wirkten, und das ist wohl meist erzielt worden. Hin und wieder sind auch Originalpiecen von Landsleuten aufgeführt worden; besonders reichen Beifall hat das Stück «Ein Tag aus dem Studentenleben des 20. Jahrhunderts» gefunden (1887), das eine Fülle von Anspielungen auf Personal-, Local- und Zeitverhältnisse enthielt. Besondere Heiterkeit erregten gewöhnlich die Darsteller der Frauen- und Mädchenrollen: stand doch das Organ gar zu oft in grellem Contrast zu ihren Rollen. Es hat aber auch manche Schauspieler gegeben, deren Leistungen sich durchaus über das Niveau des Dilettantenhaften erhoben.

Ein besonderes Interesse brachte man den Prologen entgegen, mit denen die Vorstellungen eröffnet wurden; mitunter sind auch 2, ja 3 Prologe vorgetragen worden. Eine Summe von Humor und Witz findet sich hier ausgestreut. Naturgemäss kann aber nur der Zeitgenosse, der alle Pointen versteht, solche Prologe recht würdigen; der Nachwelt sind sie ohne Commentar unverständlich. Dasselbe gilt von den Couplets, die oft blendende Schlaglichter auf Persönlichkeiten und Verhältnisse warfen.

Hatte ein Stück besonders gefallen, so wurde es wohl in der akademischen Musse vor grösserem Publikum wiederholt. Aber auch in Riga sind Landsleute öffentlich aufgetreten, in den fünfziger Jahren und noch Anfang der sechziger Jahre. Das alte Theater in der Musse wurde sogar mit einer Vorstellung der Landsleute geschlossen (Sommer 1862); 6—800 Personen waren erschienen, die Einnahmen kamen einem wohlthätigen Zwecke zu gute.

Neben den Monatskneipereien finden sich längere Zeit die Picknicks. Der Unterschied zwischen den beiden bestand eigentlich nur darin, dass die Monatskneipereien auf Conventskosten ausgerichtet wurden, während für die Picknicks Entrée erhoben wurde (wie übrigens später auch für das Fuchstheater).

Hin und wieder wurden ähnliche Vorstellungen auch improvisiert, wobei eine sogen. Expropriationscommission thätig war; diese verlangte von den einzelnen Landsleuten als «freie Beiträge für Kosten und Bewirtung» entweder bares Geld, oder Speise und Trank in natura. Wer mehr darbrachte, bekam einen besseren Platz. Der Humor, der hier zum Durchbruch kam, liess alle über

die Mängel der schauspielerischen Darstellung hinwegsehen. Besonders erinnerlich ist den Zeitgenossen eine solche Sitzung in Jama, um 1860. Später finden wir einmal ein «Collegium der allgemeinen Fürsorge» an Stelle der Expropriationscommission.

Ulk in jeder Potenz war die Parole solcher Festlichkeiten. Da liegt vor mir die gedruckte Matrikel eines «hospes Picknickii». Sie ist genau der Universitätsmatrikel nachgebildet; der neue «hospes» verspricht darin unter anderem: Bacchum Deum privatim ac publice culturum, clara voce studiosorum carmina editurum, lamentationem felium quam maxime adepturum u. s. w.

Neben dem Theaterspiel finden wir den Gesang*). Harzers Nachfolger als Dirigenten der Liedertafel waren August Albanus und der schon erwähnte Heinrich Pohrt; beide haben die Liedertafel mächtig zusammengehalten. Als Ersatz für Gustav Hollander, der Dorpat verlassen hatte, durfte Robert Wilm gelten, neben ihm traten mehrere andere vorzügliche Sänger auf. Um 1860 hatte die Fraternitas ein achtfach besetztes Quartett.

Bis gegen Mitte der sechziger Jahre blüht der Gesang, dann sinkt er langsam aber stetig von seiner Höhe herab. Nicht dass es an einzelnen schönen Stimmen gemangelt hätte—solche hat es immer gegeben; wohl aber verlor sich die allgemeine Teilnahme. Die Liedertafel selbst hat dann nur periodisch existiert. In den achtziger Jahren macht sich wieder ein Aufschwung bemerkbar — und am Schluss des Jahrzehnts besteht ein Quartett, das bei seinen Concertreisen in der Heimat überall reichen Beifall erntet.

Frohsinn und Jugendfrische waren stets heimisch im Kreise der Landsleute. Aber es gab auch Zeiten, wo jeder Ausdruck der Freude verstummte und tiefe Wehmut aller Gemüter bewegte. Wenn der Tod ein Bundesglied dahingerafft hatte, konnte wohl niemand sich dem erschütternden Ernste solcher Mahnung entziehen.

Es hat Semester gegeben, wo die Fraternitas das Hinscheiden auch mehrerer ihrer Glieder zu betrauern hatte; so vor allem 1879 I, wo sie 4 ihrer Landsleute verlor, so dass die Tricolore fast das ganze Semester über vom Trauerflor umhüllt blieb. Seit 1868 legte der Convent bei Todesfällen für 3 Wochen Trauer an; auch bei

*) vgl. o. S. 153.

dem Tode eines Stifters trauerte der Convent. Wenn ein Mitglied ausserhalb Dorpats gestorben war, so delegierte der Convent Trauermarschälle ab.

Bei den Beerdigungen wurde die in Krepp gehüllte Academia-Fahne vorangetragen, dann kam die eigene Fahne; der Sarg, der in Blaurotweiss ausgeführt war, wurde von Landsleuten getragen, die in Frack und Schärpen auftraten. Dem Sarge folgten die übrigen Landsleute und Angehörige, nach ihnen die Glieder der anderen Corporationen, mit lohenden Fackeln in der Hand; so ging es langsam, feierlich dem Kirchhof zu. Nachdem der Prediger am Grabe die Funeralien vollzogen hatte, trat ein Landsmann hervor, und hielt dem Dahingeschiedenen einen warmen Nachruf; zuletzt sangen alle die ernste Weise «Ist einer unsrer Brüder heut geschieden».

Eine andere Feier, die das Gepräge der Wehmut trug, war das Comitat: galt es doch hier zu scheiden von vielem, was man im Laufe von Jahren liebgewonnen hatte. Bis 1862 wurde das Comitat nach alter Weise begangen*); bald aber, nachdem der Curator die Erlaubnis erteilt hatte, die Farbendeckel in Dorpat zu tragen, gestattete er es auch, das Comitat öffentlich zu feiern. Es wurde bald üblich, dass alle sich im Conventsquartier, manchmal auch in der Kneipe, versammelten, wo sich dann die näheren Freunde um den Comitanden scharten. Bischof, dann auch Bowle gehörten zu jedem Comitate. Auch bildete sich allmählich der Brauch aus, dass der magister cantandi den Comitanden ersuchte, ihm anzugeben, welche Lieder ihm erwünscht seien. Nach dem Gesang des dritten Liedes erhob sich ein—meist dazu erbetener—Landsmann und hielt die Abschiedsrede, die mit einem Hoch auf den Scheidenden schloss; der Comitand antwortete und liess die Fraternitas leben, worauf dann zuletzt das Farbenlied gesungen wurde. Auf der Strasse ordnete sich der Zug, voran schritt der Oldermann oder auch ein anderer mit der Fahne, dann kam der scheidende Landsmann inmitten zweier Freunde, darauf die übrigen, je 3 oder 4 in der Reihe. Die älteren hatten wohl vom Branderhauptmann Flaschen mit Bowle erhalten, die dann von Hand zu Hand gingen.

*) s. o. S. 127 und 128.

War es schon dunkel, so trug man Laternen auf Stecken. Während des Zuges sang man Burschenlieder, wobei «All' mein Silber, all' mein Gold» und die Lieder von Grindel besonders beliebt waren. Vor dem Fechtboden (der lange Zeit am Embach, unweit vom «Vesuv» lag»), vor der Kneipe, «vor Liebchens Haus» (das meist willkürlich gewählt wurde) sang man die hierauf bezüglichen Strophen des Liedes vom «bemoosten Burschen». Vor der Universität wurde die Strophe «Vivat academia!» angestimmt, worauf der Comitand die alma mater hochleben liess; dem Carcer wurde «ein Pereat gebracht»,

Der Zug ging zur Poststation, doch fuhren wohl die meisten bis Novum mit, manche auch weiter. Solche, die nach der Petersburger Seite abreisten, wurden bis zur Petersburger Regattka begleitet, seit 1877 zum baltischen Bahnhof. Als auch die livländische Bahn eröffnet worden war, ging der Zug entweder gleichfalls zum Bahnhof, oder man begleitete den Comitanden zur Poststation, wo er dann bis Uddern mit Postpferden fuhr.

In den beiden Comitatsreden wurde, was ja sehr begreiflich ist, häufig auch das interne Verhältnis der Landsleute zu einander gestreift. Wie stand es denn nun um dies Verhältnis? Das ist eine Frage, die sich so allgemein kaum beantworten lässt. Jeder beurteilt gerade in diesem Punkte seine Zeit meist nach den Eindrücken, die er selbst empfangen hat: über dieselbe Zeit liegen ganz verschiedene Urteile vor. Die Conventsprotokolle wieder berichten nur über einen Teil der Zwistigkeiten der Landsleute, d. h. über die nichteincoramierten. Sehr häufig klagen die Senioren in ihren «Rückblicken» darüber, dass gar zu oft auf Beleidigungen mit noch schärferen Beleidigungen geantwortet werde, wo doch der specielle Comment gebiete: wer sich beeinträchtigt glaubt, hat sofort zu fordern. Einstimmig ist das Urteil darüber, dass in der Zeit um das Jubiläum herum ein ganz vorzügliches internes Verhältnis geherrscht hat, und auch sonst betonen die Senioren oft rühmend die guten gegenseitigen Beziehungen. Dass niemals alle mit allen harmoniert haben, ist ja bei der grossen Zahl der Landsleute selbstverständlich. Von Cliquengeist kann wohl nicht geredet werden, wenn es auch zu Zeiten Gruppen gegeben hat, die sich schroff von den übrigen abschlossen. Ein scharfer Gegensatz, der

auf principielle Fragen zurückging, hat in den sechziger Jahren zwischen der Johannisburg und der Chmellockerei geherrscht.

Manche Reibungen waren Folge entgegengesetzter Anschauungen über Aufnahmen: die «Burschikosität» wurde von einigen mehr auf das Aeusserliche, von den anderen mehr auf den Kern bezogen. Ernster noch waren die Collisionen zwischen Duellanten und Antiduellanten, denn trotz aller theoretischen Gleichstellung der beiden Standpunkte war hier oft ein schärferer Gegensatz nicht zu verkennen. Auch hat zu Zeiten eine gewisse Misstimmung mancher echten Rigenser gegenüber anderen Elementen bestanden, und nicht wenige haben streng landsmannschaftliche Tendenzen verfolgt. Von grösserer Bedeutung ist diese Frage nicht geworden, da die Zahl der nicht aus Riga Gebürtigen niemals so gross war, dass der Rigische Charakter der Fraternitas hätte verloren gehen können. Mehr scherzhafter Natur waren die Plänkeleien zwischen den ehemaligen Krons- und den Stadtgymnasiasten, (der erste Fuchs aus dem damaligen Realgymnasium kam 1864).

Wie man auch intern zu einander stand, — nach aussen hin blieb der Corpsgeist ungeschwächt, und der alte Spruch «Rühr' einen Rigenser an — und du hast zehn auf dem Halse», hat sich oft glänzend bewährt. Die Stellung zu den anderen Corporationen war natürlich im hohen Grade von den Constellationen im Chargiertenconvent abhängig, doch haben auch rein gesellschaftliche Factoren mitgewirkt. Im grossen und ganzen lässt es sich etwa sagen, dass die Beziehungen zu den Kurländern meist gut, oft herzlich waren, zu den Estländern zu Zeiten recht reserviert, dann wieder sehr freundschaftlich, zu den Livländern meist ziemlich formell (wie denn die Livonia auch zu den anderen Schwestercorporationen nur selten herzlich gestanden hat). Schlimm war das Verhältnis mit den Kurländern besonders nach Zeiten der Ruckungen (1865 und 1874, wo die Kurländer, und 1879, wo wir aus der Ruckung herauskamen). Mit den Estländern war warme Freundschaft Anfang der sechziger, Anfang der siebziger und besonders etwa seit Mitte der achtziger Jahre. Mit den Livländern standen wir uns sehr freundschaftlich 1856 — 1858, dann einmal, etwa ein Jahr lang, in der Mitte der siebziger Jahre. Auf absolute Zuverlässigkeit können

diese Angaben indes nicht Anspruch erheben: auch hier spielen subjective Eindrücke und Auffassungen eine Rolle.

Ein Versuch, der in den siebziger Jahren gemacht wurde, einmal wöchentlich eine internationale Kneipe einzurichten, um die persönlichen Beziehungen zu fördern, erwies sich bald als undurchführbar. In den achtziger Jahren sind ähnliche Versuche gemacht worden (so internationale Kneipen der crassen Füchse, Coetencommerse), — auch hier ohne bedeutendere Erfolge.

Der Neobaltia hat die Fraternitas die Anerkennung nicht versagen können, dass ihre Glieder Interesse für die allgemeinen Fragen bekundeten; das burschikose Moment schien den Landsleuten zu wenig berücksichtigt zu sein. Die von Anfang an verfochtene Ansicht der Fraternitas, dass die Academica wenig Anerkennung verdiene, ist von den Ereignissen der späteren Zeit bestätigt worden. Mit den Lettonen hat es in den achtziger Jahren keine Berührungspunkte gegeben.

Folgen weniger gemütlichen Fremdenverkehrs waren in alter Weise die Mensuren. Besonders gross ist die Zahl der Hiebermensuren in den Jahren 1875 — 1880 gewesen, — in Summa 132; 1856 — 1875 waren nur 188 Paukereien ausgemacht worden. Losgegangen wurde in Techelfer, Novum, Julakerz, Jama, Mollatz, später auch im Conventsquartier. Um die Beteiligten vor dem Spürsinn der Pedelle möglichst zu sichern, stellte man auf erhöhten Punkten des nach Dorpat führenden Weges Füchse zur Wache auf; sie waren häufig beritten, um den Nachrichtendienst zu beschleunigen. Da spielten sich denn mitunter drollige Scenen ab; die Füchse wurden von den Pedellen ertappt und citiert, die eigentlichen Schuldigen aber konnten oft nicht ausfindig gemacht werden.

Philisterpaukereien, bei denen unsere Landsleute beteiligt waren, sind (in dem Zeitraum, der in diesem Capitel behandelt ist) 1859, 1870 und zuletzt 1877 ausgemacht worden. Auf Pistolen ging man los im Wäldchen bei Annenhof, in Ruhenthal, Mollatz, Techelfer, Rathshof, im Park der Carusburg, später auch im Garten des Conventsquartiers in der Jamaschen Strasse. Als die Fraternitas 1868 aus dem Chargiertenconvent ausgetreten war, und die Frage über die Stellung des speciellen Ehrengerichts eine Zeit lang unentschieden war, gingen Landsleute häufig auch ohne Ehrengericht

mit einander auf Pistolen los. Auch die Fraternitas hat einen ihrer Landsleute durch ein Pistolenduell verloren, eine reichbegabte, charaktervolle Persönlichkeit.

Die Beziehungen der alten und der neuen Glieder der Fraternitas, der Philister und der Landsleute, gewinnen stetig an Intensivität. Ein kleiner Zug, aber, wie es mich bedünken will, charakteristisch ist es, dass es etwa seit Mitte der fünfziger Jahre üblich wurde, dass die Philister auch dem Convent ihre Verlobungs- und Trauungsanzeigen zusandten.

Mit dem Burschenquartier wurde es bis Ende der siebziger Jahre nach alter Weise gehalten *). Man mietete Zimmer, auch kleinere Quartiere, die gewöhnlich ziemlich einfach eingerichtet waren. Schmucklose Tische, lange Bänke, eine Lette — das war so ziemlich alles. Der Burschenquartierdirector und 2 Vorsteher hatten die Leitung des Geschäftlichen. Man sass gewöhnlich nur am Vormittage zusammen etwa von 11—2, $^1/_2$3. Bis Ende der sechziger Jahre bestand der Brauch, — die Abiturienten des Kronsgymnasiums nach dem Actus (im December) im Zuge zum Burschenquartier abzuholen.

Häufig war das Burschenquartier im sogen. Blaugardschen Saal, dann jahrelang auch an der Düna, dann in der Sandstrasse, in der Schlossstrasse u. s. w. Im Sommer wurde das Burschenquartier am Krautabend geschlossen, im Winter meist zu Sylvester; lange war es üblich, in der Sylvesternacht eine Corsofahrt zur grossen Pumpe zu machen.

Seit Ende der siebziger Jahre existiert kein ständiges Burschenquartier mehr. Die Landsleute versammelten sich im Sommer in dem Johanniskeller, im Winter in dem Klosterkeller. Der Zusammenhang zwischen Landsleuten und besonders jüngeren Philistern trat hier so recht zu Tage; man sah da zu Anfang der Ferien junge Juristen, die mit der Actenmappe von der Behörde kamen, Lehrer, die den Schulstaub abschüttelten, und die anderen alle. Meist zweimal in der Winterzeit mietete man jetzt geräumigere Locale, gewöhnlich einen der Säle der Gilden, um dort zwanglos mit einer grösseren Zahl von Philistern zusammenzusitzen.

*) s. o. S. 133.

An einem dieser Abende wurde auch ein Weihnachtsbaum angezündet; jeder brachte sein Geschenk mit, und dann wurden diese verlost. Auch die Landsleute, die ihrer Arbeit wegen in Dorpat zurückgeblieben waren, feierten dort gemeinsam ihr Weihnachten mit Christbaum und Verlosung; zur rechten Freude konnte es hier wohl nicht kommen. Zu den Winterferien in Riga gehörte auch die Schlittschuhbahn.

Das Fest des Sommers war die Bootfahrt auf der Düna am Krautabend. Vom Burschenquartier, später vom Johanniskeller, ging es unter Gesang in geschlossenem Zuge zur Düna. Nach der Bootfahrt, wo fröhlicher Chorgesang oder auch Quartette zu vernehmen waren, ging es zu Wunderlich, am Weidendamm, später meist zum kaiserlichen Garten.

Seit den sechziger Jahren kam das Strandleben, das bisher einen etwas patriarchalischen Charakter getragen hatte, mehr in Aufschwung. Anfangs mehr in Dubbeln, in den siebziger Jahren vorherrschend in Majorenhof, während in Bilderlingshof mehr ein Stillleben herrschte. An den Bällen im Actienhause und im Hornschen Local beteiligten sich die Landsleute mit demselben Eifer, mit dem sie im Winter die so sehr beliebten Mussenbälle mitmachten; das Gleiche gilt von den Tanzgesellschaften im Karlsbader Actienhause.

Der Brauch, die Mulen beim sogen. Fuchszug ein klein Stück Weges zu begleiten, hat im Laufe der Zeit viele Modificationen im einzelnen erlebt. Auch Philister beteiligten sich gelegentlich an diesem Comitat, ebenso lange Zeit auch die noch im Gymnasium zurükbleibenden Primaner. Seit Ende der siebziger Jahre wurde der Termin des Fuchszuges durch Annoncen in den Zeitungen bekannt gemacht; man brach vom Johanniskeller auf.

Höhepunkt des Burschenlebens in Riga waren die Philistercommerse. Diese wurden entweder vom Convent ausgerichtet (wobei indes auch die Philister zu den Kosten beitrugen), oder die Philister gaben den Landsleuten einen Commers. Seit das ständige Burschenquartier aufgehört hatte, wurden die Philistercommerse häufiger; der letzte ist im Winter 1894 gefeiert worden. Die 3 Chargierten und Philister fungierten als Hieberträger, Philister und ältere Bursche als Pokalträger. Die Commerse wurden gewöhn-

lich in den Sälen der beiden Gilden gefeiert, wohl auch im Turnsaal des Gewerbevereins.

Der innige Connex aller Glieder der Fraternitas offenbarte sich auf diesen Festen oft mit ergreifender Gewalt. Wenn die weihevollen Klänge des Landesvaters endlich verstummt waren, brauste durch den Saal die herrliche Melodie unseres alten Farbenliedes. Mit freudiger Begeisterung sang man sie, die Strophen, die einzeln unsere Farben deuten, dann erklang die Schlussstrophe:

Drum sollen wachsen, blühn und leben
Für allezeit Blau, Rot und Weiss!
Der Fahne, die wir stolz erheben,
Glühn unser aller Herzen heiss.
Reicht euch die Hand: wir weichen nimmer
Von unsrer Fahne heil'gem Schimmer!

Ende.